



► **Nr. VO/2016/04158**
öffentlich

Lübeck, 13.09.2016

Bearbeitung: Dieter I Orteye (E-Mail: dieter.orteye@luebeck.de Telefon: 122-2053)

Vorstellung Jahresabschluss 2013 der Hansestadt Lübeck

Vom Bereich Haushalt und Steuerung wird der soeben aufgestellte Jahresabschluss 2013 der Hansestadt Lübeck in seinen Grundzügen erläutert.

Damit wird die Zeitvorgabe der Kommunalaufsicht zu den noch vorzulegenden Jahresabschlüssen nicht nur eingehalten sondern unterschritten. Demzufolge wird die Bearbeitung der Haushaltssatzung 2017 dort planmäßig begonnen werden können.

Anlage: Präsentation zum Jahresabschluss 2013



► **Nr. VO/2016/04158**
nichtöffentlich

Lübeck, 13.09.2016

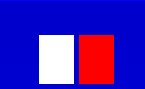
Bearbeitung: Dieter I Orteye (E-Mail: dieter.orteye@luebeck.de Telefon: 122-2053)

Vorstellung Jahresabschluss 2013 der Hansestadt Lübeck

Vom Bereich Haushalt und Steuerung wird der soeben aufgestellte Jahresabschluss 2013 der Hansestadt Lübeck in seinen Grundzügen erläutert.

Damit wird die Zeitvorgabe der Kommunalaufsicht zu den noch vorzulegenden Jahresabschlüssen nicht nur eingehalten sondern unterschritten. Demzufolge wird die Bearbeitung der Haushaltssatzung 2017 dort planmäßig begonnen werden können.

Anlage: Präsentation zum Jahresabschluss 2013



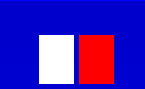
Hansestadt LÜBECK



Doppischer Jahresabschluss 2013



1.201.2 – Abteilung Bilanzen, Haupt- und Anlagenbuchhaltung

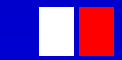


Hansestadt LÜBECK



Agenda

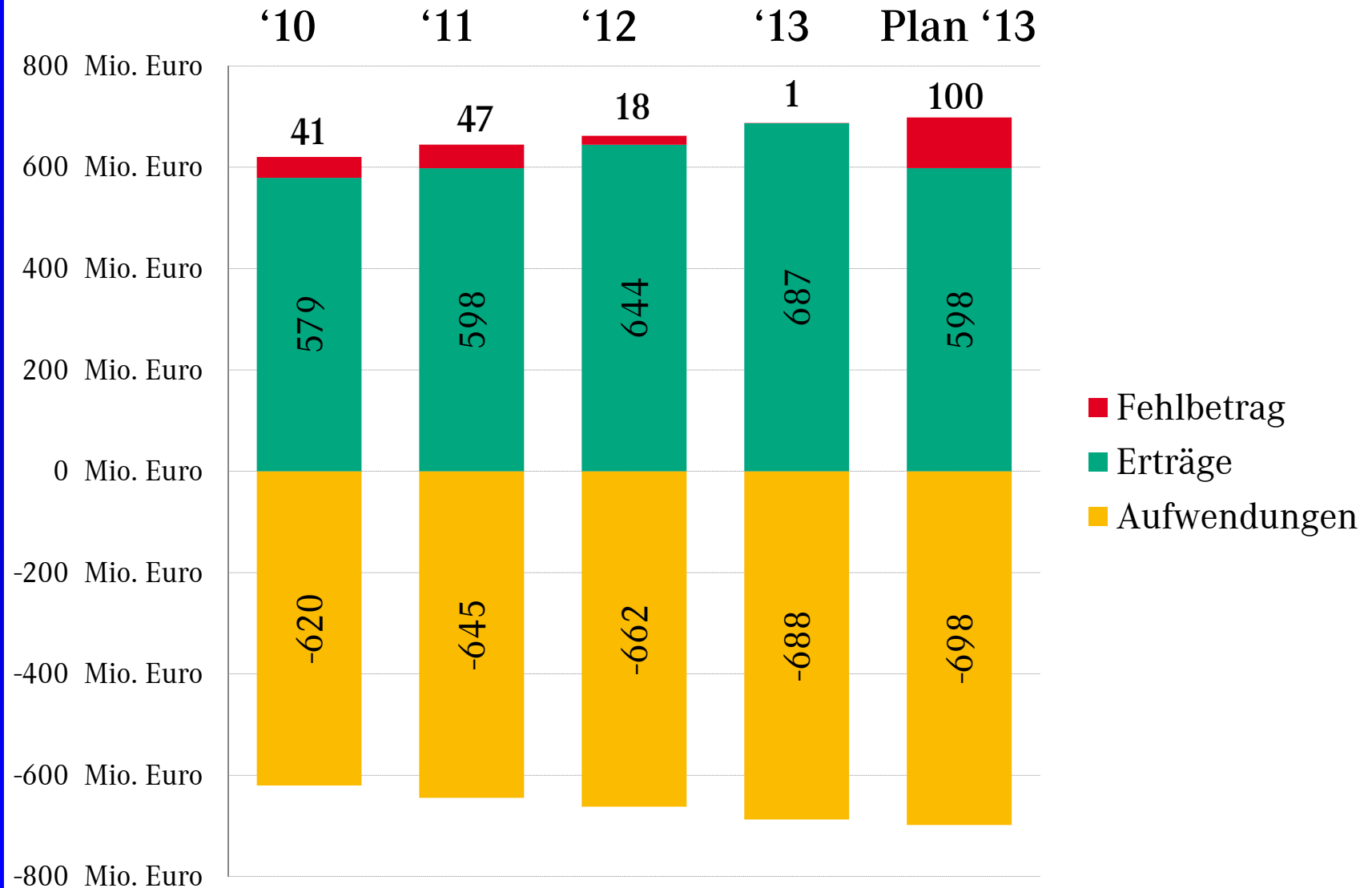
- ❑ Ergebnisrechnung (entspricht der GuV)
mit Erträgen und Aufwendungen sowie
Jahresergebnis incl. Plan-Ist-Vergleich
- ❑ Entwicklung des Fehlbetrages
- ❑ Bilanz zum 31.12.2013

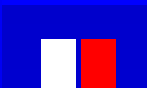


Hansestadt LÜBECK



Ergebnisplan und -rechnung 2013

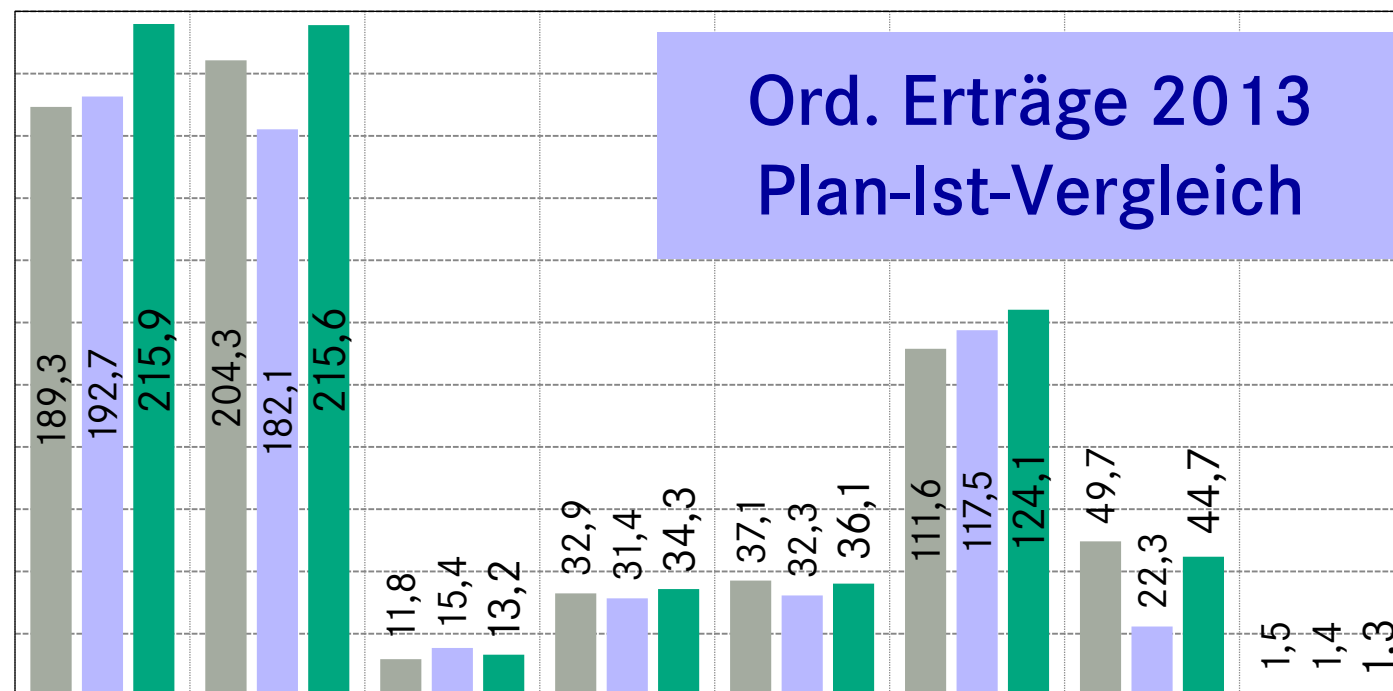




Hansestadt LÜBECK



220 Mio. €
200 Mio. €
180 Mio. €
160 Mio. €
140 Mio. €
120 Mio. €
100 Mio. €
80 Mio. €
60 Mio. €
40 Mio. €
20 Mio. €

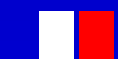


Ord. Erträge 2013
Plan-Ist-Vergleich

■ Ist 2012

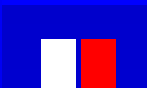
■ Plan 2013

■ Ist 2013

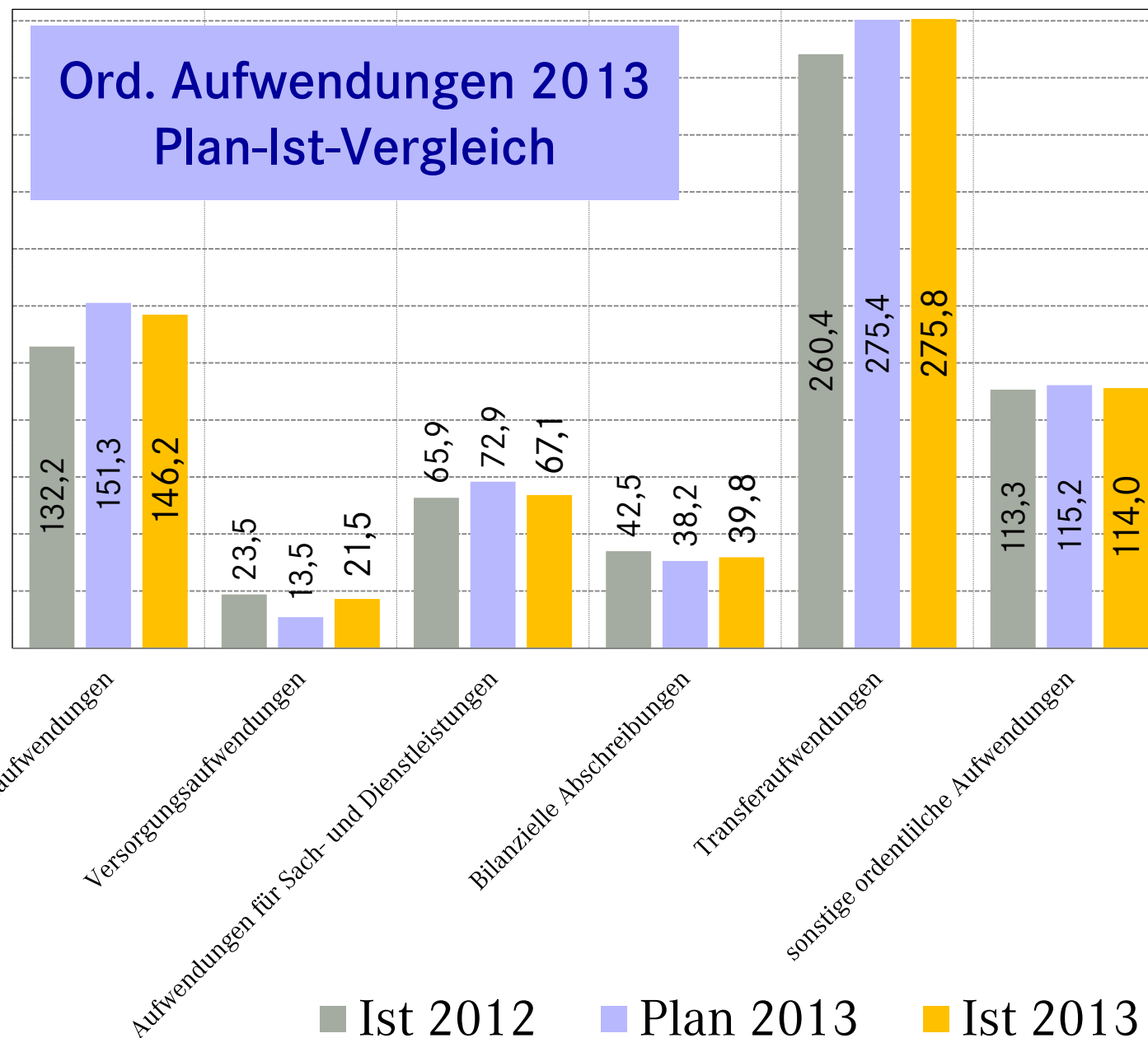


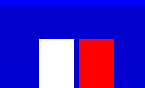
Ord. Erträge 2013: Plan-Ist-Vergleich

Mio. €	Ist 2012	Fortgeschr. Plan 2013	Ist 2013	Abweichung in Mio. €	Wesentliche Veränderungen
Steuern und ähnliche Abgaben	189,3	192,7	215,9	23,2	Gewerbesteuer: + 19 Mio. €
Zuwendungen und allgemeine Umlage	204,3	182,1	215,6	33,5	Fehlbetrags-Zuw.: + 21 Mio. € Schlüssel-Zuw.: + 4 Mio. € Auflösung SoPo: + 4,5 Mio. € Allg. Schulträgeraufg.: - 2,3 Mio. €
Sonstige Transfererträge	11,8	15,4	13,2	-2,2	Refinanzierung von Krediten: - 4,1 Mio. €
Öffentlich- rechtliche Leistungsentgelte	32,9	31,4	34,3	2,9	Parkplätze: +3,6 Mio. €
Privatrechtliche Leistungsentgelte	37,1	32,3	36,1	3,8	LPA: + 1,1 Mio. € ohne Plan
Kostenerstattungen und -umlagen	111,6	117,5	124,1	6,6	Bund: + 3,1 Mio. € Land: + 3,1 Mio. €
Sonstige ordentliche Erträge	49,7	22,3	44,7	22,4	Grundstücks-Verk.: + 8,2 Mio. € Zinsen Steuernachford.: +2 Mio. € Aufl. Rückstellung: + 3 Mio. €
Aktivierte Eigenleistungen	1,5	1,4	1,3	-0,1	
Summe ord. Erträge	638,2	595,1	685,3	90,2	



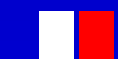
275 Mio. €
250 Mio. €
225 Mio. €
200 Mio. €
175 Mio. €
150 Mio. €
125 Mio. €
100 Mio. €
75 Mio. €
50 Mio. €
25 Mio. €





Ord. Aufwendungen 2013: Plan-Ist-Vergleich

Mio. €	Ist 2012	Fortgeschr. Plan 2013	Ist 2013	Abweichung in Mio. €	Wesentliche Veränderungen
Personal	132,1	151,3	146,2	- 5,1	- Inkl. Versorgungs-Aufwand grob im Plan: + 2,9 Mio. € - Inkl. GHL: 218 Vollzeit-Stellen - Aufstockung VAK: 3,2 Mio. €
Versorgungs- aufwendungen	23,4	13,5	21,5	+ 8,0	
Sach- & Dienstleistungen	65,9	72,9	67,1	- 5,8	Gebäudeunterhalt: - 4,3 Mio. €
Abschreibungen	42,4	38,2	39,8	+ 1,6	
Transferaufwand	260,4	275,4	275,8	- 0,4	Gewerbesteuerumlage: + 3,4 Mio. €, siehe GewSt-Erträge
Sonstige ordentliche Aufwendungen	113,3	115,2	114,0	- 1,2	
Summe ord. Aufwendungen	637,6	666,6	664,3	- 2,3	



Hansestadt LÜBECK

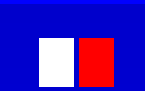


Jahresergebnisse 2013

Kurz-Ergebnisrechnung



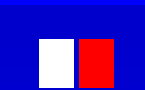
	2012	2013
ordentliche Erträge	638,2 Mio. €	685,3 Mio. €
ordentliche Aufwendungen	- 637,6 Mio. €	- 664,3 Mio. €
Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	+ 0,5 Mio. €	+ 21,0 Mio. €
Finanzergebnis	- 18,2 Mio. €	- 21,8 Mio. €
Außerordentliches Ergebnis	0,0 Mio. €	0,1 Mio. €
Jahresergebnis	- 17,6 Mio. €	- 0,7 Mio. €



Entwicklung des nicht durch EK gedeckten Fehlbetrages



	2012	2013
nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (alt):	- 73.289.834,83 €	- 88.177.438,67 €
Jahresergebnis:	- 17.637.711,08 €	- 709.667,34 €
Saldo der umgesetzten Eröffnungsbilanzkorrekturen und Fusionen (GHL, FLG)	+ 2.697.707,24 €	- 6.742.122,99 €
Reduzierung der Stellplatzrücklage:	+ 52.400,00 €	- 32.738,42 €
nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (neu)	- 88.177.438,67	- 95.661.967,47



Hansestadt LÜBECK

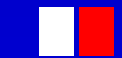


Bilanz zum 31.12.2013

Angaben in Mio. Euro



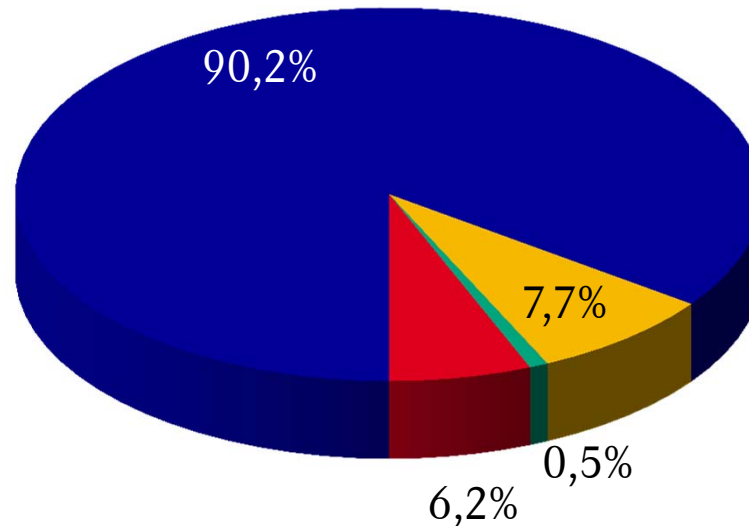
Aktiva	2012	2013	Passiva	2012	2013
Anlagevermögen	1.285,59	1.320,44	Eigenkapital	0,00	0,00
Umlaufvermögen	129,11	125,01	Sonderposten	213,15	222,00
Akt. RAP	10,35	12,61	Rückstellungen	433,63	437,60
Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag	88,18	95,66	Verbindlichkeiten	840,92	869,44
			Pass. RAP	25,54	24,78
Summe:	1.513,24	1.553,72	Summe:	1.513,24	1.553,72



Bilanz zum 31.12.2013

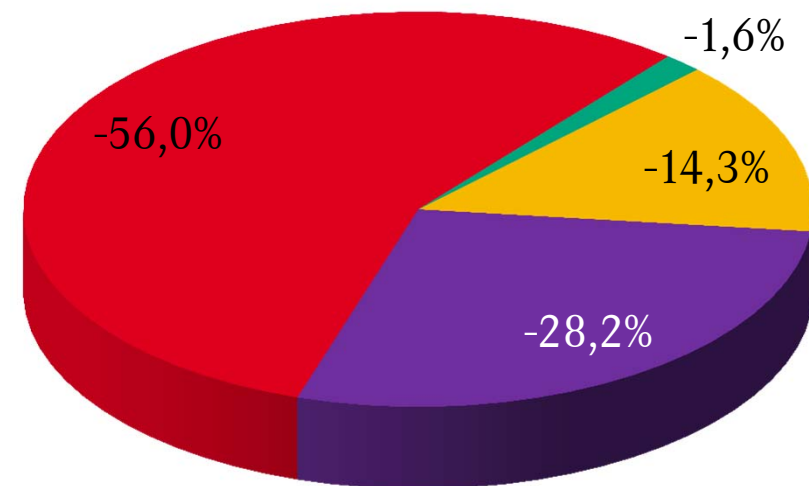


Aktiva

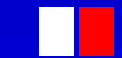


- Anlagevermögen
- Umlaufvermögen
- aktive Rechnungsabgrenzung
- nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Passiva



- Eigenkapital (0,00 € => keine Anzeige)
- Sonderposten
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten
- passive Rechnungsabgrenzung



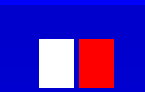
Hansestadt LÜBECK



Weitere Jahresabschlüsse



Jahresabschluss	Ursprünglicher Vorlagetermin	Aktualisierter Vorlagetermin	Status
2011	15.05.2015	15.05.2015	erreicht
2012	13.05.2016	31.03.2016	vorzeitig erreicht
2013	04.11.2016	15.09.2016	vorzeitig erreicht
2014	19.05.2017	19.05.2017	
2015	17.11.2017	17.11.2017	
2016	25.05.2018	25.05.2018	
2017	23.11.2018	23.11.2018	
2018	30.04.2019	30.04.2019	
2019	31.03.2020	31.03.2020	



Hansestadt LÜBECK



Vielen Dank für Ihr Interesse!

Kontaktdaten:

Hansestadt Lübeck
Dieter I' Orteye
1.201.2 – Abteilung Bilanzen,
Haupt- und Anlagenbuchhaltung
Fleischhauerstraße 20
23552 Lübeck

Intranet:	www.intranet.luebeck.de/service/NKF/index.html
eMail, persönlich:	dieter.lorteye@luebeck.de
eMail, funktional:	Bilanzen@luebeck.de
Tel.:	0451/122-20 53
Fax:	0451/122-20 90
Internet:	Bilanzen.luebeck.de



► Nr. VO/2016/04135
öffentlich

Lübeck, 09.09.2016

Anfrage

Bearbeitung: Anica Egidi (E-Mail: Anica.Egidi@luebeck.de Telefon: 122-2386)

Anfrage des BM Oliver Dedow zum Zwischenbericht zur Digitalen Strategie

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.09.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Im Zwischenbericht zur digitalen strategie (VO/2014/02023) ist folgendes ausgeführt:

"Am PC auszufüllende Anträge sind hinterlegt für die folgenden Verwaltungsleistungen:"

Unter andere, wird dort der Antrag für den Bewohnerparkplatz aufgeführt.

Dieser ist jedoch nicht am PC über üblich definierte Textfelder auszufüllen, vielmehr muss der Laie ihn ausdrucken und dann händisch ausfüllen.

1. Wie viele Anträge gibt es auf der Website des HL, die wirklich am Computer ausfüllbar sind?

Begründung:

Anlagen :



► **Nr. VO/2016/04173**
öffentlich

Lübeck, 14.09.2016

Antwort

Verantwortliche Bereiche:
1.130 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Bearbeitung: Nicole Dorel (E-Mail: nicole.dorel@luebeck.de Telefon: 122-1302)

Antwort auf Anfrage des BM Dedow zum Zwischenbericht zur Digitalen Strategie VO/2016/04135

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
21.09.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
27.09.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Im Zwischenbericht zur Digitalen Strategie (VO/2014/02023) ist folgendes ausgeführt:

"Am PC auszufüllende Anträge sind hinterlegt für die folgenden Verwaltungsleistungen:"

Unter anderem, wird dort der Antrag für den Bewohnerparkplatz aufgeführt. Dieser ist jedoch nicht am PC über üblich definierte Textfelder auszufüllen, vielmehr muss der Laie ihn ausdrucken und dann händisch ausfüllen.

1. Wie viele Anträge gibt es auf der Website des HL, die wirklich am Computer ausfüllbar sind?

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐
☒

Ja
Nein

Kinder und Jugendliche sind nicht betroffen

Die Maßnahme ist:

☐
☒
☐

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒
☐

Nein
Ja (Anlage 1)

Antwort:

Wie, in welcher Form und in welchem Umfang, Formulare online im Lübeck:Fenster bereitgestellt werden, obliegt derzeit im Rahmen der dezentralen Verantwortung den einzelnen Bereichen. Die Anzahl der Formulare als auch ihre Eigenschaften variieren. Allerdings ist zu berücksichtigen, solange keine medienbruchfreie Sachbearbeitung möglich ist (hierzu würde das Erfordernis der elektronischen Signatur gehören), sind alle Antragsformulare vom Nutzer auszudrucken und zu unterschreiben.

Die Ermittlung, welcher Bereich in welcher Form wie viele Formulare etc. im Lübeck:Fenster hinterlegt hat, ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden, der derzeit aufgrund beschränkter Ressourcen und bestehender Aufgaben leider nicht leistbar ist. Selbstverständlich wird im Rahmen der Digitalen Strategie das Thema behandelt.

Anlagen :

Bürgermeister Bernd Saxe

► **Nr. VO/2016/04197**
öffentlich

Lübeck, 22.09.2016

Anfrage

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)

CDU - BM Andreas Zander: Nachbesetzung Bereichsleitung Stadtgrün und Verkehr

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.09.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Anhörung

Anfrage:

Zu welchem Zeitpunkt wird die Stelle von Herrn Dr. Stefan Klotz (Bereichsleitung Stadtgrün und Verkehr) neu besetzt? Herr Dr. Klotz verlässt die Hansestadt Lübeck am 1.2.2017.

Begründung:

Anlagen :

► **Nr. VO/2016/04196**
öffentlich

Lübeck, 22.09.2016

Anfrage

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)

CDU - BM Andreas Zander: Abschiebungen in Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.09.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Anhörung

Anfrage:

Am 1. Januar kündigte Bürgermeister Bernd Saxe (SPD) an, im Jahr 2016 einen Abschiebeplan für die bis zu 1000 abschiebefähigen Flüchtlinge in der Hansestadt aufzulegen. Dazu werde das Personal verdoppelt (LN, 1./2. Januar 2016, Seite 12).

1. In welche (Herkunfts-) Länder wurde ab dem 1.3.2016 abgeschoben?
2. Wie viele Familien/Kinder waren betroffen?
3. Bei wie vielen wurde eine Familientrennung angeordnet?
4. Bei wie vielen lagen gesundheitliche Einschränkungen vor?
5. Welche konkreten Personalaufstellungen gab es in den Bereichen, die an Abschiebungen beteiligt sind?
6. Welche Auswirkungen hat das am 7. Juni von der Landesregierung vorgestellte „Gesamtkonzept für ein integriertes Rückführungsmanagement (Abschiebeplan) auf die Hansestadt Lübeck?
7. Hat der Bürgermeister, wie angekündigt, ein eigenes Rückführungskonzept für die Hansestadt erarbeiten lassen?
8. Wie viele Personen leben zurzeit in der Hansestadt, die vollziehbar ausreisepflichtig sind oder deren Asylverfahren kurzfristig negativ beendet sein wird?

Bitte um schriftliche Beantwortung der Fragen.

Begründung:

Anlagen :

► **Nr. VO/2016/04208**
öffentlich

Lübeck, 26.09.2016

Anfrage

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: Telefon:)

Anfrage des AM Carl Howe (GAL): Sachstand Herreninsel

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.09.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Anfrage:

Im Januar 2015 beschloss die Bürgerschaft ein externes Gutachten zur Prüfung der Eignung der Siedlung Herreninsel für eine dauerhafte Wohnnutzung in Auftrag zu geben (siehe VO/2015/02269).

1. Wann kommt das Gutachten in die Gremien/Bürgerschaft?
2. A) Wann wurde ein entsprechender Gutachter beauftragt?
 B) Wenn noch kein Gutachter beauftragt wurde, wann soll dieser beauftragt werden?
3. A) Wurde bei der Auswahl eines Gutachters zuvor die Interessengemeinschaft der Herreninselbewohner beteiligt?
 B) Falls noch kein Gutachter beauftragt wurde, wann werden die Herreninselbewohner an der Auswahl eines solchen beteiligt?
4. Warum hat Bürgermeister Bernd Saxe den bereits ausgehandelten Mietvertragsentwurf, der in der Septembersitzung im Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den KBT behandelt werden sollte, im Senat gestoppt?
5. Warum lässt Bürgermeister Bernd Saxe die rechtlichen Risiken durch eine externe Anwaltskanzlei prüfen, obwohl das Rechtsamt bereits eine Prüfung vollzogen hatte.
6. Wann wird mit dem Bau der Sielleitungen begonnen?
7. Wann werden die Grundstücke der Herreninselbewohner*innen an das Entwässerungssystem angeschlossen?
8. Wird die Hydraulik so ausgelegt sein, dass auch derzeit unbewohnte Grundstücke später ans System angeschlossen werden können?
9. Ist gewährleistet, dass die Gruben über den 1.1.2017 von den EBL entleert werden, bis die Grundstücke alle an das Entwässerungssystem angeschlossen worden sind?

Begründung:

Anlagen :



► Nr. VO/2016/04024
öffentlich

Lübeck, 04.08.2016

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Andreas Krause (E-Mail: andreas.krause@luebeck.de Telefon: 122-6613)

Verkehrssituation in St. Lorenz Nord verbessern

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.09.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
19.09.2016	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
27.09.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
24.11.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Bürgerschaftsauftrag vom 24. November 2011 „Verkehrssituation in St. Lorenz Nord verbessern“, zu Punkt 4.6 mit Drs. NR. 370

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Polizeidirektion Lübeck
5.660 Bereich Stadtgrün und Verkehr
Stadtverkehr Lübeck

Ergebnis: alle zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐ Ja
☒ Nein
Belange von Kindern und Jugendlichen sind
in diesem Bericht nicht betroffen.

Die Maßnahme ist:

☐ neu
☐ freiwillig
☐ vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Nein
☐ Ja (Anlage 1)

Bericht:**1. Auftrag**

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 24. November 2011 zu Punkt 4.6 mit Drs. Nr. 370 den nachstehend aufgeführten interfraktionellen Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE mit Mehrheit Ziff.1 und Ziff2 (in geänderter und ergänzter Fassung sowie einstimmig Ziff. 3 (in geänderter und ergänzter Fassung) angenommen:

(Verkehrssituation in St. Lorenz Nord verbessern)

Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass

1. der seit Sperrung der Friedenstraße für den Durchgangsverkehr in die benachbarten Quartiersstraßen, insbesondere in die Reiferstraße, ausweichende Kfz-Verkehr unverzüglich unterbunden wird.
2. unter Beachtung des „Konzeptes Lübeck staufrei 2015“ sowie des Klimaszenario im Verkehrsentwicklungsplan 1999/2000 beim Verkehrsknoten Marienbrücke / Schwartauer Allee der Kfz-Verkehr zügiger durchgeleitet wird.
3. der Bürgerschaft über die mit dem Bauausschuss abgestimmten Maßnahmen spätestens in ihrer nächsten Sitzung zu berichten ist.

Dem Bauausschuss ist in den letzten Jahren mehrfach über die Verkehrssituation in dem Gebiet mündlich berichtet worden (14. Mai, 17. September und 22. Oktober 2012 sowie 2. September 2013).

2. Ausgangssituation

Das zu betrachtende Wohngebiet wird begrenzt durch die Hauptverkehrsstraßen Schwartauer Allee (L 309), Fackenburger Allee (L 332) und die Straße „Bei der Lohmühle“ (K 25). Es ist als Tempo-30-Zone ausgewiesen.

Mit der offiziellen Inbetriebnahme der Nordtangente am 10. März 2008 ist mit der Eric-Warburg-Brücke eine Verkehrsverbindung zwischen St. Gertrud und St. Lorenz geschaffen worden. Die Verlagerung des Kfz-Verkehrs auf diese Verbindungsachse schaffte die Möglichkeit, auf den bisher stark vom Durchgangsverkehr betroffenen Straßen des Wohngebietes Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung zu ergreifen. Hier stand insbesondere der Straßenzug Frieden-, Marienstraße als Verbindung zwischen Altstadt und Autobahn im Blickpunkt.

Gleichzeitig sind vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung von Durchgangsverkehren in den Wohngebieten im Nahbereich der Eric-Warburg-Brücke wie Gertrudenstraße in St. Gertrud und Hochstraße in St. Lorenz Nord getroffen worden. Während diese Maßnahmen zeitgleich mit der Eröffnung der Nordtangente vorgenommen worden sind, wurde für die Durchführung der Maßnahmen für das Wohngebiet um die Friedenstraße eine spätere Umsetzung vereinbart, um die tatsächliche Verlagerung auf die Nordtangente abzuwarten.

Basierend auf dem Bürgerschaftsbeschluss, eine Verkehrsberuhigung in der Friedenstraße vorzunehmen, wenn die Nordtangente verwirklicht ist, wurde als weitestgehende Maßnahme mit dem (provisorischen) Umbau des Kreuzungsbereiches Schwartauer Allee/Frieden-/Marienstraße ab Januar 2009 die Verbindung Marienstraße – Friedenstraße unterbunden.

Mit diesem Umbau, sollte eine weitere Verkehrsverlagerung auf die Nordtangente bewirkt werden. Es wurde allerdings auch die Verkehrszunahme in den Seiten-/Parallelstraßen der Friedenstraße beklagt, die Ursprung des vorliegenden Prüfauftrags ist.

3. Prüfungsdurchführung und Ergebnisse

3.1 Durchgangsverkehr Wohngebiet gesamt (Pkt. 1 des Antrags)

Von der Abteilung Verkehrsplanung im Bereich Stadtplanung und Bauordnung sind zur Feststellung der Verkehrsverhältnisse in dem Wohngebiet und aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung kontinuierlich Verkehrserhebungen durchgeführt worden (s. Chronologie als Anlage 1). Neben den reinen Erhebungen im Straßenquerschnitt sind auch bei mehreren umfangreichen Zählungen mit Kennzeichenerfassungen die Anteile des motorisierten Durchgangsverkehrs straßengenau ermittelt worden. Ein Auszug der Ergebnisse von vorgenommenen Verkehrserhebungen ist als Anlage 2 angefügt.

Im Arbeitskreis für Verkehrsfragen, dem neben der Polizeidirektion und dem Stadtverkehr auch der Bereich Stadtgrün und Verkehr als Straßenbaulastträger und die Straßenverkehrsbehörde sowie die Bereiche Verkehrsangelegenheiten und Stadtplanung und Bauordnung angehören, wurden die Ergebnisse der Verkehrserhebungen regelmäßig erörtert, um weitergehende Maßnahmen zu prüfen. Zu beachten ist hierbei ein Erlass des Verkehrsministeriums Schleswig-Holstein von 2001, nach dem Maßnahmen zur Reduzierung des motorisierten Durchgangsverkehrs zu prüfen sind, wenn dessen Anteil straßenbezogen mehr als 30 % ausmacht.

Als Mittel zur Reduzierung des Durchgangsverkehrs sind z. B. Beschilderungsmaßnahmen, Diagonalsperren und Schwellen zwischen den Fahrspuren in der Schwartauer Allee sowie Anpassungen von Signalanlagen und Markierungen zum Einsatz gekommen. Die Wirkungen wurden jeweils durch erneute Verkehrserhebungen untersucht.

Zusätzlich sind Optimierungen auf den tangierenden Hauptverkehrsstraßen geprüft und umgesetzt werden, damit der aus dem Wohngebiet verdrängte Verkehr dort besser aufgenommen werden kann.

3.1.1 Ergebnisse einzelner prägnanter Straßen:

Die Angaben beziehen sich auf die erhobenen sechs Stunden, die die morgendliche und die abendliche Spitze beinhalten: 6:30 - 9:30 Uhr und 15:00 – 18:00 Uhr.

In einigen Straßen wurden bei den Verkehrserhebungen Verdrängungen von Kfz in andere Straßenabschnitte festgestellt, wodurch weitere Maßnahmen abzustimmen waren. Auch hier war die Höhe des motorisierten Durchgangsverkehrs im Verhältnis zur Basisbelastung ein entscheidendes Indiz für die Handlungsnotwendigkeit. Besonders Augenmerk fiel mithin auf die folgenden Straßen:

Geverdesstraße

Für die Geverdesstraße war nach Aufhebung der Verbindung zwischen Marien- und Friedenstraße ein Durchgangsverkehrsanteil von über 50 % festgestellt worden.

Mit Einrichtung einer Diagonalsperre an der Warendorpstraße konnte der Anteil auf 6 % bei der Erhebung 2014 und 2 % bei der Erhebung 2016 ermittelt werden.

	27.03.2012			25.03.2014			12.04.2016		
	ges.	DV	DV%	ges.	DV	DV%	ges.	DV	DV%
Geverdesstraße	436	234	52	116	7	6	93	2	2

ges. – Gesamtaufkommen Kfz in 6 Stunden; DV – motorisierter Durchgangsverkehr (Kfz/6h)

Reiferstraße

Für die Reiferstraße liegen auch Ergebnisse von Kurzerhebungen aus den 90er Jahren vor. So sind bei einer Kennzeichenerfassung 1997 bereits 37 % der erfassten 263 Kfz als Durchgangsverkehr ermittelt worden. Dieser hohe Anteil motorisierten Durchgangsverkehrs ist auf Ausweichverkehre wegen der zeitgleichen Überstauung in der Friedenstraße zurückzuführen.

Bei der 2010 durchgeführten Erhebung wurde ein Durchgangsverkehrsanteil von 55 % bei einer Basisbelastung von 292 Kfz/6h festgestellt, 2012 waren es 43 %.

Durch den Einbau einer Diagonalsperre an der Warendorpstraße konnte die Belastung deutlich reduziert werden, so wurden 2014 in sechs Stunden 154 Kfz und 2016 173 Kfz/6h festgestellt. Der Durchgangsverkehr wurde mit 28 % bzw. 29 % ermittelt. Diese Werte liegen knapp unterhalb des Schwellenwertes o. g. von 30 %. Es sind

weitere Erhebungen vorzunehmen, um über eventuell notwendige Maßnahmen zu befinden.

	16.11.2010			22.11.2012			25.03.2014			12.04.2016		
	ges.	DV	DV%	ges.	DV	DV%	ges.	DV	DV%	ges.	DV	DV%
Reiferstraße	292	160	55	364	155	43	154	43	28	173	50	29

ges. – Gesamtaufkommen Kfz in 6 Stunden; DV – motorisierter Durchgangsverkehr (Kfz/6h)



Diagonalsperre Reiferstraße

Gloxinstraße

Die Diagonalsperre in der Reifer-/Warendorpstraße hat auch in der Gloxinstraße zu dem gewünschten Rückgang des Durchgangsverkehrs geführt.

	22.11.2012			25.03.2014			12.04.2016		
	ges.	DV	DV%	ges.	DV	DV%	ges.	DV	DV%
Gloxinstraße	318	149	47	144	25	17	121	22	18

ges. – Gesamtaufkommen Kfz in 6 Stunden; DV – motorisierter Durchgangsverkehr (Kfz/6h)

Friedenstraße

Vor Freigabe des durchgängigen Nordtangentenstraßenzuges war die Friedenstraße als Kreisstraße eingestuft und Hauptanbindung der BAB 1 und Altstadt und wies eine Belastung mit bis zu 15 000 Kfz/d auf. Umgerechnet auf die betrachteten 6 Stunden bedeutet dieses eine Belastung von ca. 5000 Kfz/6h.

Mit der Unterbindung der Durchfahrt zur Marienstraße haben sich die Werte insbesondere im Südabschnitt an der Schwartauer Allee erheblich und im Nordabschnitt am Lohmühlenteller deutlich reduziert.

Auffällig sind die 55 % Durchgangsverkehrsanteil im Süden bei der letzten Zählung. Wegen der relativ geringen Basisbelastung von 217 Kfz/6 h wird akuter Handlungsbedarf nicht gesehen, die Entwicklung ist weiter zu beobachten. Die Missachtung des Geradeausfahrgebotes an der Einmündung Schwartauer Allee wird zu prüfen sein.

	22.11.2012			25.03.2014			12.04.2016		
	ges.	DV	DV%	ges.	DV	DV%	ges.	DV	DV%
Friedenstraße									
Nord	2398	567	24	1090	223	20	2031	344	17
Süd				214	93	43	217	120	55

ges. – Gesamtaufkommen Kfz in 6 Stunden; DV – motorisierter Durchgangsverkehr (Kfz/6h)

Wickedestraße

Das Verkehrsaufkommen in der Wickedestraße hat sich in Bezug auf die Basisbelastung kaum geändert. Sie ist die einzige signalgeregelterte Ausfahrt aus dem Wohngebiet und war bereits in den 90er Jahren relativ stark belastet (ca. 1050 Kfz/6h). Der Anteil des Durchgangsverkehrs hat sich leicht gesteigert und liegt bei 27 % und damit

unterhalb des Schwellenwertes von 30 %. Es sind weitere Erhebungen vorzusehen. Die Entwicklung ist abzuwarten.

	22.11.2012			25.03.2014			12.04.2016		
	ges.	DV	DV%	ges.	DV	DV%	ges.	DV	DV%
Wickedestraße	783	170	21	816	164	20	771	204	27

ges. – Gesamtaufkommen Kfz in 6 Stunden; DV – motorisierter Durchgangsverkehr (Kfz/6h)

Waisenhofstraße

Nicht der gesamte motorisierte Durchgangsverkehr konnte durch die Diagonalsperren im Wohngebiet auf die umliegenden Hauptverkehrsstraßen verlagert werden. Ein Teil hat sich auf längeren Wegen durch das Wohngebiet seinen Weg gesucht. Zu erkennen ist dieses durch die deutliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens in der Waisenhofstraße. Der Anteil des Durchgangsverkehrs liegt allerdings noch unterhalb des Schwellenwertes von 30 %. Die Verhältnisse sind weiter zu beobachten.

	22.11.2012			25.03.2014			12.04.2016		
	ges.	DV	DV%	ges.	DV	DV%	ges.	DV	DV%
Waisenhofstraße	170			543			481	119	25

ges. – Gesamtaufkommen Kfz in 6 Stunden; DV – motorisierter Durchgangsverkehr (Kfz/6h)

3.1.2 Geschwindigkeiten

Der überwiegende Teil der Straßen des Wohngebietes ist mit Großpflaster befestigt. Dieses führt beim Befahren mit Kfz zu einer höheren Geräuschentwicklung als auf mit Asphalt befestigten Straßen. Durch diesen Umstand werden gleich schnell fahrende Kfz auf Großpflaster als schneller fahrend wahrgenommen. Dieses wird im gesamten Stadtgebiet bei ähnlichen Verhältnissen immer wieder festgestellt.

In dem betrachteten Wohngebiet wurde von einzelnen Bewohnern insbesondere aus der Reifer- und Gloxinstraße das schnelle Befahren der Straßen beklagt.

Durch den Bereich Verkehrsangelegenheiten sind mehrere Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt worden. Dabei sind keine ungewöhnlichen Abweichungen festgestellt worden.

Von der Verkehrsplanung war ein Geschwindigkeitsmess- und –anzeigergerät über einen längeren Zeitraum in der Reiferstraße aufgestellt worden. Die Auswertung hat auch hier keine nennenswerten Verstöße aufgezeigt.

3.2 Knoten Schwartauer Allee/Marienstraße (Pkt. 2 des Antrags)

Der Knotenpunkt ist im Konzept „Lübeck – staufrei bis 2015“ von 2008 nicht dezidiert aufgeführt.

Die Verlagerung des Verkehrs auf die Nordtangente hat die Möglichkeit eröffnet, eine Fahrspur auf der Marienbrücke und in der –straße aufzuheben und für den Radverkehr stadtauswärts einen Radfahrstreifen auszuweisen. Diese Maßnahme entspricht den Grundzügen des Klimaszenarios des Verkehrsentwicklungsplanes, die nach dem Bürgerchaftsbeschluss vom 27. November 2008 zugrunde zu legen sind.

Gleichzeitig war es auch möglich, das Linksabbiegen von der Marienstraße in die Schwartauer Allee auch für Kfz zuzulassen. Durch diese zusätzliche Möglichkeit konnte u. a. eine Entlastung des Lindenplatzes erreicht werden. Die Maßnahme hat sich bewährt.

Dem geänderten Verkehrsaufkommen entsprechend erfolgten Anpassungen der Signalschaltung, so dass sich eine weitgehend problemlose Abwicklung des Verkehrs eingestellt hat.

Seit den regelmäßigen zusätzlich erforderlichen Öffnungen der Eric-Warburg-Brücke im Verlauf der Nordtangente, die zum Teil in der nachmittäglichen Hauptverkehrszeit liegen und von dem seit ca. einem Jahr bestehenden Fähr-Liniendienst zwischen Travemünde und Lübeck-Altstadt hervorgerufen werden, ist als Verdrängungseffekt eine Zunahme des Verkehrsaufkommens auf der Marienbrücke zu verzeichnen. Derzeit wird versucht, eine Optimierung der Öffnungszeiten zu erreichen, um die Auswirkungen auf das nachgeordnete Straßennetz zu minimieren.

4. Ergebnis und weiteres Vorgehen

In den untersuchten Straßen wurde in einigen Abschnitten trotz der durchgeführten Maßnahmen noch erhöhter motorisierter Durchgangsverkehr festgestellt. Da die Gesamtbelastung in den einzelnen Straßen als relativ gering zu bezeichnen ist und der Durchgangsverkehrsanteil in der Regel unter dem Schwellenwert von 30 % liegt, wird akut kein weiterer Handlungsbedarf gesehen. Die bisherigen Maßnahmen haben sich bewährt. Die Entwicklung wird weiter beobachtet.

Die Auswirkungen der Brückenöffnungen der Eric-Warburg-Brücke auf das Verkehrsaufkommen auf der Marienbrücke und in der Marienstraße werden ebenso weiter geprüft. Wird eine Reduzierung der Anzahl an Öffnungen nicht erreicht, sind gegebenenfalls die Signalprogramme für die nachmittägliche Spitzenzeit anzupassen.

Generell ist festzustellen, dass die Verkehrserhebungen gezeigt haben, dass durch die ergriffenen Maßnahmen der beklagte motorisierte Durchgangsverkehr im Wohngebiet weitestgehend auf ein als verträglich einzustufendes Maß zurückgegangen ist.

Die Zielsetzung der Bürgerschaft, mit Inbetriebnahme der Eric-Warburg-Brücke im Zuge der Nordtangente für das Wohngebiet Friedenstraße eine Verkehrsberuhigung zu erzielen, konnte erreicht werden. Für ein Wohngebiet dieser Größe, das zwischen Tangenten mit relativ hohem Verkehrsaufkommen liegt, sind die aktuellen Verkehrsdaten in den Wohnstraßen als gering zu bezeichnen, so ist zum Beispiel ein Ausbau von Verkehrsberuhigten Bereichen mit Mischfläche bis zu einer Verkehrsstärke von 150 Kfz/Spitzenstunde möglich.

Leider führt das Nutzen von Navigationsgeräten häufig auch zum Durchfahren von Tempo-30-Zonen, da zumeist der streckenmäßig kürzeste Weg gewiesen wird.

Anlagen :

Anlage 1: Übersichtsplan

Anlage 2: Chronologie

Anlage 3: Verkehrswerte

Senator F. - P. Boden



-  Kfz-Diagonalsperre
 Einrichtungsverkehr für Kfz

Chronologie Maßnahmen Wohngebiet Friedenstraße (Auszug)

1987	Durchfahrtsverbot nachts Friedenstraße
30.09.1993	Verkehrserhebung Wohngebiet
07.07.1994	Verkehrserhebung Fußgängerquerungen Friedenstraße
15.04.1997	Verkehrszählung Schwartauer Allee/Reiferstraße
16.09.1997	Kennzeichenerfassung Wohngebiet
1999/2000	VEP Vebu Friedenstraße Junktim mit Anlage der Nordtangente
15.01.2003	Abstufungsverfügung Friedenstraße von Kreis- zur Gemeindestraße
10.03.2008	Eric-Warburg-Brücke frei
17.06.2008	Verkehrszählung Schwartauer Allee/Friedenstraße
08.01.2009	Neue Verkehrsführung Schwartauer Allee/Friedenstraße (provis.)
24.03.2009	Verkehrszählung Schwartauer Allee/Frieden-/Reiferstraße
15.06.2009	Information Bauausschuss
10.11.2009	Rechts vor Links in der Friedenstraße, Fußgängersignalanlagen in der Friedenstraße abgebaut, Fußgängerüberweg Brolingstraße neu
17.11.2009	Verkehrserhebung Fußgängerquerungen Friedenstraße
12.12.2009	Neue Verkehrsführung Schwartauer Allee/Friedenstraße (bauliches Provisorium)
16.11.2010	Kennzeichenerfassung
25.08.2011	Verkehrszählung Schwartauer Allee/Frieden-/Reiferstraße
24.11.2011	Bürgerschaftsbeschluss
20.03.2012	Verkehrszählung Schwartauer Allee/Friedenstraße
27.03.2012	Kennzeichenerfassung
14.05.2012	Bauausschuss, Vorstellung Ergebnis
05.2012	Schwelle Schwartauer Allee entfernt
19.10.2012	Umbau Einmündung Schwartauer Allee/Friedenstraße („Sackgasse“) und Diagonalsperre Geverdesstraße
22.10.2012	Info Bauausschuss
22.11.2012	Kennzeichenerfassung
21.01.2013	Unterschriftensammlung Gloxinstraße
02.2013	Freigabe Radgegenverkehr in diversen Einbahnstraßen
19.04.2013	Erörterung mit „Straßensprechern“
05.2013	Rechtsabbiegegebot Brockesstraße – Bei der Lohmühle
18.05.2013	Anwohnerdemo
02.06.2013	Bauausschuss Info Diagonalsperre Reiferstraße
04.06.2013	Verkehrserhebung Wohngebiet
06.06.2013	Verkehrserhebung Wohngebiet
21.08.2013	Erörterung mit verkehrspolitischen Sprechern der BÜ-Fraktionen
03.09.2013	Anordnung Diagonalsperre Reiferstraße und Änderung Parkaufstellung
04.09.2013	Stadtteilkonferenz Vorwerker Runde
17.09.2013	Einbau Diagonalsperre Reiferstraße und Änderung der Parkordnung
01.10.2013	Verkehrszählung Waisenhof-/Frieden-/Brolingstraße
ab 10.2013	Geschwindigkeitsanzeigergerät Reiferstraße
07.11.2013	Kennzeichenerfassung
25.03.2014	Kennzeichenerfassung
12.04.2016	Kennzeichenerfassung

Zusammenstellung von Zählergebnissen (Auszug)

	30.09.1993		22.11.2012		04.06.2013		25.03.2014		12.04.2016	
	ges.		ges.	DV	DV%	ges.		ges.	DV	DV%
Friedenstraße										
Lohmühlenteller			2398	567	24	2063	1090	20	2031	344
Schwartauer A.	5000					161			217	120
Reiferstraße	600		364	155	43	346	154	28	173	50
Geverdesstraße	405		77			39	116	6	93	0
Wickedestraße	1050		783	170	21	860	816	20	771	204
Waisenhofstraße	1000		170			399	543		481	119
Gloxinstraße	180		318	149	47	262	144	17	121	22
Westhoffstraße	175		254	91	36	214	257	38	236	2
Brockesstraße								8		
Schwartauer A.	575		358	82	23	300	396	8	339	45
Bei der Lohmühle			298			274			545	39
Adlerstraße	1500		648			553	697	19	744	136
Sadowastraße	550					220	243	16	300	20
Ludwigstraße	80		60				83	12	76	0
Brolingstraße	380						278	14	321	48

Angaben in Kfz/6h (06:30-09:30 Uhr und 15:00-18:00 Uhr)
DV – Durchgangsverkehr

5.610.4



► Nr. VO/2016/04081
öffentlich

Lübeck, 05.09.2016

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Sven Meinecke (E-Mail: sven.meinecke@luebeck.de Telefon: 122-7596)

Wissenschaftsstadt Lübeck: Schwerpunkte 2016

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.09.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
27.09.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
29.09.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Wissenschaftsstadt Lübeck: Schwerpunkte 2016

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

X KWL: Kenntnisnahme

Fachbereiche 1 – 5: Kenntnisnahme (im Übrigen Beteiligung im Rahmen konkreter Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen 2016)

Lenkungsteam „Wissenschaftsstadt Lübeck“
am 05.07.2016: Befürwortend

1.300 – Recht: Kenntnisnahme

Initiativkreis „Wissenschaft in Lübeck“: ...

Im Übrigen Beteiligung der Hochschulen, Forschungseinrichtungen; Wirtschaft, Verwaltung, Institutionen etc. im Rahmen von Kooperationen, konkreter Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐	Ja
☒	Nein, weil keine unmittelbare Relevanz gegeben ist.

Begründung:

Die Maßnahme ist:

☐	neu
☒	freiwillig
☐	vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Nein, keine bzw. im Budget des Wissenschaftsmanagements enthalten.
☐	Ja (Anlage 1)

Bericht:

Ausgangspunkt - Beschlusslage der Lübecker Bürgerschaft

Der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft hat der Hansestadt Lübeck nach einem in Mainz stattgefundenen Finale am 29.03.2011 aufgrund der von der Lübecker Bürgerschaft am **30.09.2010 zu TOP 13.3, Drs. Nr. 624** beschlossenen Bewerbung den Titel „Stadt der Wissenschaft 2012“ verliehen. Damit hat sich die Hansestadt Lübeck verpflichtet,

- „ihre Vision für die Entwicklung des Wissenschaftsstandortes umzusetzen“ und
- „ihren unumkehrbaren Weg zu einer wissenschaftsorientierten Stadt fortzusetzen“
- sowie „Wissenschaft als elementaren Bestandteil der Stadtentwicklung einzusetzen und als entscheidenden Standortfaktor für den Aufbau qualifizierter Arbeitsplätze, die Ausbildung, Qualifizierung und Anwerbung von Fachkräften auszubauen und zu nutzen“

Der Titelgewinn wurde zum Anlass genommen, mit erneutem Beschluss der Lübecker Bürgerschaft vom **29.09.2011 zu TOP 16.2 Drs. Nr. 165** die Entwicklung Lübecks zur Wissenschaftsstadt zu konkretisieren. Aus den Impulsen des gewonnenen Wettbewerbs „Stadt der Wissenschaft 2012“ und dem damit verbundenen Wissenschaftsjahr hat sich eine Dynamik entwickelt, die über die Stadtgrenzen hinaus in die Region und das Land Schleswig-Holstein ausstrahlt. Die Hansestadt Lübeck wird von Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft als ein attraktiver, lebendiger und exzellenter Hochschul-, Forschungs- und Bildungsstandort wahrgenommen. Die Profilbildung im Bereich der Medizin, Medizintechnik, Natur- und Ingenieurwissenschaften sowie Biotechnologie ist anerkannt und führt zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts.

Die Lübecker Bürgerschaft hatte am **28.02.2013 zu TOP 16.2 Drs. Nr. 165 mit VO/2012/00062** vom 16.01.2013 „Wissenschaftsmanagement Lübeck – Entwicklungskonzept“ anlässlich des erfolgreich durchgeführten Wissenschaftsjahres die zukünftige Positionierung der Hansestadt Lübeck als Wissenschaftsstandort begrüßt und aus diesem Grund die Verstetigung des Wissenschaftsmanagements zunächst bis zum 31.05.2015 beschlossen.

Anlässlich der erfolgreich und nachhaltig durchgeführten Aktivitäten im Bereich Wissenschaftsvermittlung hat die Bürgerschaft am **27.11.2014 mit VO/2014/02068** das **„Zukunftskonzept Trägerschaft und Organisationsstruktur / Ein „Haus der Wissenschaft“ für Lübeck“** einstimmig beschlossen und damit verbunden auch die zukünftige Positionierung der Hansestadt Lübeck als Wissenschaftsstandort bekräftigt.

Schwerpunkte 2016 und neue Projekte

Die **Schwerpunkte 2016 der Wissenschaftsstadt Lübeck** sind formuliert und werden der Bürgerschaft in der Anlage zur Kenntnisnahme entgegengebracht.

Die Beteiligung der Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Wirtschaft, Verwaltung, Institutionen etc. erfolgt im Rahmen der konkreten Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen 2016.

Den Orientierungsrahmen für die Schwerpunktentwicklung stellen die Bewerbungsschrift der Hansestadt Lübeck als „Stadt der Wissenschaft“ vom 30.09.2010 und davon in den Folgejahren abgeleitete Konzepte dar. Es wird ein Planungszeitraum bis 2030 betrachtet. Die Handlungsfelder basieren auf der mit Bürgerschaftsvorlage **VO/2012/00062 am 28.02.2013** be-

schlossenen strategischen Zielsetzung und den Ergebnissen des vorgenannten Workshops vom 07.03.2016.

Eine Abstimmung erfolgte zudem im neu konstituierten „Lenkungsteam Wissenschaftsstadt“, in dem alle Beteiligten, wie auch die Lübecker Hochschulen, vertreten sind. Denn Entstehung und Vermittlung von Wissen sind Prozesse, die optimal im kooperativen und systematischen Zusammenwirken aller in diesem Feld verantwortlichen Akteurinnen und Akteure und Institutionen der Stadt entstehen und sich nicht allein auf die wissenschaftlichen Einrichtungen beschränken. Zukunftsweisende Zielsetzung soll dabei sein, dass sich Wissenschaft verstärkt als zukunftsfähiger Standort- und Wachstumsfaktor der Hansestadt Lübeck einbringt.

Dieses Wachstum vollzieht sich sowohl im demographisch-sozialen Bereich (Anwerbung von Neubürgerinnen und Neubürgern), im Bereich von Ausbildung und Kompetenzvermittlung (Lernen, Reflektieren, Kommunizieren) sowie im Bereich des Wissenstransfers in die Wirtschaft (gemeinsames Forschen und Lernen mit Unternehmen, Aufwertung Lübecks als Unternehmensstandort). Vor allem einer intensiven Bürgerbeteiligung wird großer Stellenwert eingeräumt.

Diese Aufgabe soll engagiert und koordiniert durch ein auf die Austauschprozesse von Wissenschaft und Gesellschaft ausgerichtetes Wissenschaftsmanagement in seiner Funktion als Dienstleister, Berater und Koordinator angegangen werden.

Dies erfolgt auf Basis der nachfolgenden Handlungsfelder:

Definierte Handlungsfelder:

Think Tank für die Wissenschaftsstadt

Es gilt, einen gemeinsamen „Think-Tank für die Wissenschaftsstadt“ zu etablieren und aus dessen Ergebnissen konkrete Visionen für Lübeck als Wissenschaftsstadt zu formulieren. Das Wissen, die Ansichten und Interessen der beteiligten Stakeholder sind zu bündeln und in eine Gesamtstrategie zu integrieren.

Haus der Wissenschaft

Das Haus der Wissenschaft als Standort des Wissenschaftsmanagements ist zugleich der zentrale Ort für Wissenschaftskommunikation, Vernetzung und Beteiligung sowie Begegnung von Wissenschaft mit Bürgerinnen und Bürgern, mit Unternehmen und Verwaltung. Neben der Vermittlung von Wissen über Wissenschaft und deren Effekte und Schnittstellen in der Stadt wird dort diskutiert und es werden Beteiligungsformate zu einzelnen Themen entwickelt. Das Haus der Wissenschaft ist damit auch ein Ort der Aufklärung und ein Ort der Ideenentwicklung. Es kann zu einem Symbol weit über die Grenzen Lübecks hinaus werden.

Bürgerinnen/Bürger: Partizipation und Begegnung

Die Bürgergesellschaft spielt eine zentrale Rolle im Konzept der Wissenschaftsstadt. Die Lübecker Bürgerinnen und Bürger zeigen Interesse an ihrer Stadt und engagieren sich in großem Maße. Das Wissenschaftsmanagement entwickelt und koordiniert einen Prozess der Bürgerteilhabe in engem Schulterschluss mit den beteiligten Partnerinnen und Partnern und auch der Stadt (-verwaltung).

Als konkrete Maßnahmen sind zu nennen:

- Wissenschafts-/Bürgercurriculum
- Weiterentwicklung der Bürgerakademie
- Dialogformate mit den Bürgerinnen und Bürgern und Entwicklung einer Wissenschaftskultur,
- ...dabei geht es auch darum, die Bürgerinnen und Bürger in ihren unterschiedlichen Rollen (Privatperson, Unternehmerinnen/Unternehmer, Studierende...) zu berücksichtigen.

Wissenschaftsvermittlung (aus der Wissenschaft heraus)

Wissenschaftsvermittlung beschränkt sich jedoch nicht auf Wissenschaft und Bürgergesellschaft. Auch ein vermehrter Austausch zwischen Wirtschaft, Politik und Stadtverwaltung sowie innerhalb der wissenschaftlichen Institutionen soll angeregt werden. Dies ist die Voraussetzung dafür, dass Wissenschaft als Entwicklungsfaktor für die gesamte Stadt Wirkung entfalten kann. Auf Ebene der Wirtschaft könnten etwa überregionale Initiativen (z.B. Hanse-Belt) mit Wissenschaft verknüpft werden.

Überregionale Ausrichtung (Stärken des Wissenschafts-Standortes)

Die Stärken des Wissenschaftsstandortes Lübeck sind sowohl regional als auch überregional zu kommunizieren und mit Leben zu füllen. Es geht darum, Aufmerksamkeit bei unterschiedlichen Zielgruppen zu erzeugen: von junge Menschen, die einen Studienplatz suchen über Unternehmensgründerinnen und –gründer bis zu Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie potentielle Neubürgerinnen und Neubürger.

Austauschprozesse / Dialog / Diskurs (Werteformen / Bürgerschaft)

Die gemeinsame und abgestimmte zukunftsfähige Zielfindung im Interesse der Hansestadt Lübeck ebenso wie aller involvierten einzelnen Partnerinnen und Partner und Beteiligten ist der Kern einer Wissenschaftskultur in Lübeck, die insbesondere in die Bürgergesellschaft ausstrahlt. Dazu braucht es mehr als reine Vernetzungsevents. Es braucht permanente Informationsflüsse durch gelebte Kommunikationsformate, es braucht Verlässlichkeit und Vertrauen zwischen den Beteiligten und es braucht die Gewissheit, auf eine gemeinsame und nutzenstiftende Sache einzuzahlen.

Profilbildung

Zu den Entwicklungszielen soll insbesondere auch gehören, neben den bestehenden, überregional bereits sehr präsenten Stärken des Standorts Lübeck, der Kultur und der Medizin, die Vielfalt des hiesigen Wissenschaftsprofils hervorzuheben und interdisziplinär überregional zu kommunizieren. Das gesamte wissenschaftliche Kompetenzspektrum sollte profilbildend für Lübeck ausgerichtet sein.

Aus diesen Zielen und Perspektiven gilt es, Maßnahmen abzuleiten und geeignete Projekte umzusetzen. Die Schwerpunkte 2016 mit ihren Themen, Projekten und Veranstaltungen dienen diesem Zweck.

Empfehlungen Prognos-Studie: Priorisierung der Maßnahmen

Die Ergebnisse der Studie „Regionalwirtschaftliche Bedeutung des Wissenschaftscampus BioMedTec Lübeck und Handlungsempfehlungen für den Wissenschaftsstandort“ im Auftrag von IHK zu Lübeck, Universität zu Lübeck, Fachhochschule Lübeck und Wissenschaftsmanagement Lübeck sind von der Lübecker Bürgerschaft am **27.11.2014 unter TOP 8.20 VO/2014/02070** zur Kenntnis genommen worden. Auf Basis der Untersuchungsergebnisse sollen die Perspektiven von Hochschulen, Forschungseinrichtungen, der Kommune sowie der regionalen Wirtschaft zusammengeführt werden. Gemeinsame Interessen sind zu identifizieren und in konkrete gemeinsame Projekte zu überführen.

Für das Wissenschaftsmanagement sind insbesondere die Handlungsfelder

- Sicherung akademischer Fachkräfte
- Marketing für den Wissenschaftsstandort
- Strukturen der Zusammenarbeit

von aufgabenrelevanter Bedeutung. Darin sind in der Studie Projektvorschläge hinterlegt, für die jeweils ein Bezug zur Regionalen Innovationsstrategie des Landes Schleswig-Holstein besteht, sowie aus den Umfragen ein Handlungsbedarf ermittelt wurde. Auf dieser Grundlage ist eine Priorisierung von Handlungsfeldern und Schlüsselprojekten aus der Prognos-Studie im Abgleich zur Verfügung stehender Ressourcen vorgenommen und in die Schwerpunkten 2016 eingearbeitet worden.

Anlagen :
Schwerpunkte 2017 Anlage Bericht

Senatorin Kathrin Weiher

			Stand: 19.07.2016
Wissenschaftsstadt Lübeck - Schwerpunkte 2016			
Schwerpunkte/ Handlungsfelder	Projekte /Programme/ Initiativen	Maßnahmen/ Aktivitäten 2016	Beschreibung/ Ziele/ o.ä.
Strategie	Think Tank für die Wissenschaftsstadt	Konstituierung "Lenkungsteam Wissenschaftsstadt"	Das Wissen, die Ansichten und Interessen der Beteiligten sind zu bündeln und in eine Gesamtstrategie zu integrieren. Abstimmung der Öffentlichkeitsarbeit zwischen Hochschulen und WiMa.
	Projekt "Haus der Wissenschaft Lübeck"	Erstellung eines Konzepts "Haus der Wissenschaft" durch das "Lenkungsteam Wissenschaftsstadt" -Konstituierende Sitzung am 05.07.2016 -Strategiekreis "Häuser der Wissenschaft in Deutschland" / Verortung von Wissenschaft in der Stadt: Tagung am 04.07.206 in Lübeck (Zielgruppen/ Formate/ Kriterien/ etc.)	Entwicklung des "Haus der Wissenschaft" als - Visitenkarte für die Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen in der Stadt („Sichtbarkeit“) - Zentrum für Wissenschaftsvermittlung / -marketing als "Treffpunkt" und Raum für Veranstaltungen / Ausstellungen und Aktivitäten („Co-creative Arbeitsformen“) Federführung: Wissenschaftsmanagement
	Gesprächskreis verantwortlicher Akteure	Einrichtung eines Gesprächskreises im Sinne der Empfehlungen aus der Prognos-Studie	Ziel: Beförderung eines kontinuierlichen Austauschs über aktuelle Entwicklungen und Potenziale des Wissenschaftsstandorts Lübeck
Wirtschaft (Wertschöpfung)			
	Strategie für Standortentwicklung/ -marketing	Definition eines gemeinsamen Vorgehens zwischen allen relevanten Beteiligten und Verantwortlichen im Sinne der Empfehlungen aus der Prognosstudie.	Die Stärken des Wissenschafts-/ Technologiestandorts sind systematisch zu vermitteln. Bei den Defiziten sollte die Prognos-Untersuchung aufgegriffen, Abstimmungsverfahren erarbeitet und gemeinsame Botschaften formuliert werden. Die Stärken des Wissenschaftsstandortes Lübeck sind nicht nur regional zu kommunizieren und zu leben, sondern auch überregional zu kommunizieren. Es geht darum, Aufmerksamkeit bei unterschiedlichen Zielgruppen zu erzeugen: Junge Menschen, die einen Studienplatz suchen, Unternehmensgründer und Unternehmen, Wissenschaftler, potentielle Neubürger.
	Projekt: Science Scorecard: Wissen messen, Regionen gestalten	Instrument etablieren	Am Beispiel der Verortung von Wissenschaft in der Stadt / Haus der Wissenschaft werden Ursache-Wirkungsbeziehungen untersucht und Erfolgsindikatoren angewendet.
	Forum Wissensregion/ Regionsbeteiligung	Definition eines gemeinsamen Vorgehens zwischen allen relevanten Beteiligten und Verantwortlichen im Sinne der Empfehlungen aus der Prognosstudie.	Einbeziehung und Ansprache der Region mit Hilfe der Ergebnispublikation von „Prognos“; Ermitteln von Bedarfen und Informationsbedürfnissen. Interesse ist zu erfragen und zu erzeugen. Motivation ist, dass ein Austausch- und Kommunikationsgremium der wichtigsten Akteure zur Umsetzung strategischer Prozesse und Weiterentwicklung spezifischer Themen für die Wissenschaftsregion bisher fehlt.
	Begegnungen zwischen Wirtschaft und Wissenschaft fördern	Fortsetzung der VA-Reihe: "Wissenschaft an die Werkbank" Start einer VA-Reihe: "Vitamin W: Wirtschaft trifft Wissenschaft"	Zielgruppenbezogene Veranstaltungsformate sollen die Wissenschaftsvermittlung mit Blick auf den Wirtschaftsstandort fördern. Zukünftig wird es noch stärker darum gehen, Veranstaltungen und Aktionen zu etablieren, die geeignet sind, alle Menschen mit Wissenschaft in Kontakt zu bringen. Bestehende Formate und Themen sind auf mögliche Lücken hin zu überprüfen: Welche Zielgruppen werden bislang nicht geeignet bedient? Wichtig ist es, neue Formate zu erproben, bestehende Formate mit Impulsen zu versehen, Formate an die Bedürfnisse der Zielgruppen anzugleichen und z. B. unterschiedliche Interessen von KMU und Bürgern zu berücksichtigen.

Wissenschaftsstadt Lübeck - Schwerpunkte 2016			
Schwerpunkte/ Handlungsfelder	Projekte /Programme/ Initiativen	Maßnahmen/ Aktivitäten 2016	Beschreibung/ Ziele/ o.ä.
	Fördermittel gemeinsam akquirieren	Sichtung relevanter Ausschreibungen; gemeinsame Antragstellung (vgl. "Smart Circle")	Finanzierung von wichtigen Themen der wissensbasierten Stadtentwicklung einschließlich bedeutsamer Forschungsthemen durch Inanspruchnahme von Förderprogrammen im Verbund. Dadurch gelingen das Erschließen von Innovationspotentialen und die Verschränkung von regionalen, nationalen und internationalen Entwicklungen. Erste Schritte sind die Sichtung, Analyse und Bewertung bestehender Förderprogramme. Zudem steht die Prüfung der Chancen von Initiativanträgen bei überregional, bundesweit bzw. international interessanter Zukunftsthemen im Fokus. Zielführend ist eine Vernetzung möglicher Antragsteller zwecks Entwicklung einer Kooperationsstrategie.
Wissenschaft mit und für die Gesellschaft (Stadt/ Region)			
	Entwicklung einer Wissenschaftskultur (Werteforum/ Bürgercurriculum)	Konzeption; Planung und Vorbereitung für Durchführung in 2017 i. S. des Workshops "Wissenschaftsstadt" (07.03.2016)	Die Bürgergesellschaft spielt eine zentrale Rolle im Konzept der Wissenschaftsstadt Lübeck. Partizipationsprozesse unter Beachtung der Bürger in ihren unterschiedlichen Rollen (Privatperson, Unternehmer, Studierende...) sind zu gestalten.
	Wissenschaftspfad mit Stadtteilkonzept	Nachhaltige Fortentwicklung, u. a. Übersetzung des in Deutsch und Englisch vorliegenden Flyers ins Schwedische/ Arabische, Planung von speziellen Führungen für Kinder und Jugendliche/ Flüchtlinge	Interesse für Wissenschaft bei den Bürgern über Begegnungen und Aktivitäten im öffentlichen Raum wecken. Das Thema Wissenschaft auf vielfältige Art und Weise nahebringen. Grundidee: Die Bevölkerung durch interaktive Lernerfahrung zum Mitmachen und zum Lernen animieren. Über die Informationen und die Begegnung mit Wissenschaft das Profil der Lübecker Hochschulen vermitteln. Erarbeitung von inhaltlichen Projekten, Beteiligung an Kooperationen in den Stadtteilen und Sicherstellung Wartung und Pflege der Geräte.
	Kooperationsprojekt: Bewegungstreffpunkt Humboldtviere für Jung und Alt in St. Lorenz Nord	Weiterentwicklung durch Errichtung von weiteren neuen spendenfinanzierten Geräten; Vermittlung und Kommunikation; Fortsetzung von Kooperationen und Vernetzung mit anderen Initiativen (z. B. Umwelt)	Der "Bewegungstreffpunkt Humboldtviere für Jung und Alt" ist ein Kooperationsprojekt der Interessensgemeinschaft Dornbreite e.V. mit der HL und WiMa. Es handelt sich um ein Public-Private-Partnership-Projekt und zugleich ein neuartiges Konzept mit dem Ziel, die Begegnung und Kommunikation zwischen den Generationen zu ermöglichen und zu verstärken.
	Projekt: Der Hanseweg auf dem Wasser - Schiffe als Wissensorte	Treffen der Flying P-Liner Kreuzshtern (Padua) und Passat in Travemünde (09.-12.06.2016)	Das Konzept wurde erstmalig 2014 als Beitrag der Wissenschaftsstadt in Kooperation mit den Lübecker Hochschulen und Forschungseinrichtungen zum Internationalen Hansestag umgesetzt. Lübecks Lage an der Ostsee und der Wissenschaftsstandort werden darin verbunden, um Begegnungen zwischen Wissenschaft und Gesellschaft anzustoßen. Botschafterin für diesen Dialog, ist 2016 das russische Segelschulschiff "Kreuzshtern" (Круженштерн) der Universität Kaliningrad sein, das anlässlich seines 90. Geburtstags Lübeck-Travemünde besucht. Sie wurde am 11.06.1926 in Bremerhaven als Padua vom Stapel gelassen und gehörte mit Schiffen wie der „Pamir“, „Peking“ und der „Passat“ - dem Travemünder Wahrzeichen - zu den berühmten Flying P-Linern der Hamburger Reederei F. Laeisz. Rund um den Schiffsbesuch ist ein Programm geplant, das auch den Kulturaustausch fördert. Wissen wird sinnbildlich „verschifft“ und an Land und an Bord der "Kreuzshtern" über Vorträge und Aktionen allen Gästen vermittelt.
	Beteiligung der Hochschulen an städtischen Planungsprozessen	Gestaltung des Prozesses im Sinne der Empfehlungen der Prognos-Studie -gemeinsame Senatssitzung FH/HL am 13.07.2016 -Einrichtung einer AG FH/HL ist erfolgt	Die Auswirkungen städtischer Entscheidungen für den Wissenschaftsstandort sind den Entscheidungsträgern bewusst zu machen. Hochschulanliegen bei städt. Planungs-/ Entscheidungsprozessen sind verstärkt einzubeziehen.
	Begegnung zwischen Gesellschaft und Wissenschaft fördern (Veranstaltungen/-Reihen/ Neue Formate)	- Beteiligung am Hanse-Kultur-Festival-Wissenschaft (20. - 22.05.2016) durch Kooperationsprojekt "LiteraturFestivalWissenschaft"	Sichtbarkeit der Wissenschaftsstadt in der Öffentlichkeit erhöhen

Wissenschaftsstadt Lübeck - Schwerpunkte 2016			
Schwerpunkte/ Handlungsfelder	Projekte /Programme/ Initiativen	Maßnahmen/ Aktivitäten 2016	Beschreibung/ Ziele/ o.ä.
		- Wissenschaftsspiel "Fragen! Antworten?"	Umsetzung einer Spielidee aus dem Wissenschaftsjahr bis zur Marktreife. Spielerisch für Wissen und Wissenschaft begeistern, Kreativität fördern, Menschen miteinander ins Gespräch bringen. Hervorgegangen aus einem Projekt „Stadt der Wissenschaft“
		- Klima Pro Lübeck: Geschäftsführung (1. HJ 2016) und Beteiligung an Veranstaltung in der MUK am 05.10.2016 mit Arved Fuchs	"Third Mission" und die Bedeutung von Netzwerken am Beispiel des Klimaschutzes aufzeigen
Wissenschafts- vermittlung (aus der Wissenschaft heraus)			
	Studicum Lübeck - MINT Region in Schleswig-Holstein	Dachmarke für die naturwissenschaftliche Nachwuchsförderung in Lübeck	Etablierung eines Netzwerkes
	Veranstaltungsreihe: MiniMasterLübeck für 8-12-Jährige	Fortsetzung der Veranstaltungsreihe mit sieben Vorlesungen für Kinder in 2016	Etabliert seit 2010. Kinder frühzeitig für Wissen und Wissenschaft zu begeistern. Ermöglichen des Kennenlernens von Lübecker Hochschulen und außerschulischen wissenschaftlichen Lernorten. MiniMasterLübeck basiert auf der Internationalisierung der Studienabschlüsse und ermöglicht, im Unterschied zur Kinder-Uni, die Teilnahme von verschiedenen Hochschultypen und Institutionen. Im Mittelpunkt des Wissenschaftsevents stehen Neugier und Spaß der Kinder.
	MINT-Veranstaltung für 13-16-Jährige	Planung eines Workshops (Frühjahr 2017)	Eine Umfrage im Rahmen der Nacht der Labore hat ergeben, dass sich diese Zielgruppe ein Angebot in Form u.a. eines interaktiven Formats wünscht.
	Veranstaltungsreihe SchülerForschungsGemeinschaft (SFG) / für naturwissenschaftlich interessierte Schülerinnen und Schüler der höheren Jahrgänge seit 2011	Vorlesungen und Spring-School zum Thema "Informatik trifft Psychologie"	Etabliert seit 2011. Begabte Schülerinnen und Schüler der höheren Jahrgänge für Wissenschaft mit Studienmöglichkeiten vor Ort in Kontakt bringen. Wissenschaft in ihrem Wert für Lebensqualität und gesellschaftlichen Fortschritt vermitteln. Themen: 2012 Doping; 2013 Mikrobiologie; 2014 Medizintechnik; 2015 Gehirn, Verhalten, Hormone.
	Veranstaltungsreihe: "Wissenschaft nachgefragt: Sportmedizin und Gesundheit"	Fortsetzung der Veranstaltungsreihe mit vier Vortragsterminen im Haus der Wissenschaft	Kooperation mit dem Institut für Physiologie der Universität zu Lübeck; Anerkennung als Fortbildung für Mediziner. Aufgreifen relevanter gesellschaftlicher Diskurse und Beantwortung von Fragen durch Experten aus dem Netzwerk der Lübecker Hochschulen. Themenfeld Sportmedizin und Gesundheit.
	Kooperationsprojekt: Exkursionen durch die Wissenschaftsstadt	Nacht der Labore (18.06.2016)	Etabliert seit 2012. Jährlich im Wechsel mit Tag der Wissenschaft (2017). Für Wissenschaft begeistern, Begegnung mit Wissenschaft fördern und Stärken der Hochschulen zeigen.
	Kooperationsprojekt: 10 Jahre Juniorcampus	Mitmach-Phänomene im Haus der Wissenschaft Oktober 2016	Unterstützung der Fachhochschule in Konzept, Umsetzung und Vermittlung



► Nr. VO/2016/04071
öffentlich

Lübeck, 30.08.2016

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Annabell Krawetzke (E-Mail: annabell.krawetzke@luebeck.de Telefon: 122-2200)

Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.09.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
27.09.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.09.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 2 beigefügte Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Hansestadt Lübeck wird nebst Anlagen (Anlagen 1 und 2) beschlossen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.300 – Recht: keine rechtlichen Bedenken
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt: ☐ Ja
☒ Nein

Begründung:
Es sind keine besonderen Belange von
Kindern und Jugendlichen betroffen.

Die Maßnahme ist: ☐ neu
☒ freiwillig
☐ vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen: ☐ Nein
☒ Ja (Anlage 1)

Begründung:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat am 18.06.2014 eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) beschlossen, die am 01.08.2014 in Kraft getreten ist und es den Kommunen ermöglicht, sich als Tourismusort anerkennen zu lassen, um auf dieser Basis eine Tourismusabgabe gemäß § 10 KAG zu erheben. Die Tourismusabgabe hat die bisherige Fremdenverkehrsabgabe abgelöst, die es ermöglichte, die Kosten für Tourismuswerbung sowie der Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung von Kur- und Erholungseinrichtungen

auf die Personen und Personenvereinigungen umzulegen, denen durch diese Tätigkeit wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Durch die Tourismusabgabe kann darüber hinaus ein Teil der Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu kulturellen und touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen auf die o.a. Personen und Personenvereinigungen umgelegt werden.

Die Einführung der Tourismusabgabe ersetzt die zuvor in der Hansestadt Lübeck erhobene Übernachtungssteuer. Mit der Änderung des KAG in 2014 war es nicht mehr zulässig, die Übernachtungssteuer zu erheben, weil gem. § 2 Abs.5 KAG nunmehr eine Steuer auf Übernachtungen nicht mehr erhoben werden darf, wenn eine Gemeinde eine Kurabgabe oder eine Tourismusabgabe erhebt. Da die Hansestadt Lübeck im Stadtteil Travemünde bereits Kurabgabe erhebt, wurde die Satzung zur Erhebung der Übernachtungssteuer mit Beschluss der Bürgerschaft vom 27.11.2014 (VO/2014/02157) aufgehoben.

Die nun einzuführende Tourismusabgabe ist zudem ein tragender Bestandteil des städtischen Konsolidierungskonzeptes.

Beschlüsse der Bürgerschaft / Berichtsvorlagen:

27.11.2014 - VO/2014/02157: Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben in der Hansestadt Lübeck

26.02.2015 - VO/2015/02322: Grundsatzbeschluss über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Hansestadt Lübeck und Beauftragung des Bürgermeisters, die erforderlichen Vorarbeiten zu leisten und Auskünfte für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen einzuholen sowie der Bürgerschaft eine Satzung zur Erhebung der Tourismusabgabe zur Beschlussfassung vorzulegen.

26.11.2015 – VO/2015/03119 Ratifizierung des Ergänzungsvertrages zum Konsolidierungspaket einschließlich der Einführung der Tourismusabgabe

25.02.2016 – VO/2016/03384 Sachstandsbericht zum Projekt „Einführung einer Tourismusabgabe in der Hansestadt Lübeck“

Mit Urkunde vom 22.06.2016 wurde die Hansestadt Lübeck in ihrer gesamten Ausdehnung als Tourismusort anerkannt. Damit ist die rechtliche Voraussetzung für die Erhebung einer Tourismusabgabe, die auch die Refinanzierung der Tourismuswerbung für die Hansestadt Lübeck und der - neben den Kur- und Erholungseinrichtungen - zu kulturellen und touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen im gesamten Stadtgebiet ermöglicht.

Da die Hansestadt Lübeck in ihrer gesamten Ausdehnung als Tourismusort anerkannt ist, ist Erhebungsgebiet auch zwingend das gesamte Stadtgebiet. Um die Abgabe vorteilsgerecht ausgestalten zu können, waren daher Zonen zu bilden. Angesichts der flächenmäßigen Ausdehnung des Lübecker Stadtgebiets wurde das Stadtgebiet in 5 Zonen mit unterschiedlichem touristischen Bezug unterteilt. Anlage 5 bietet hierzu eine grafische Aufbereitung, die jedoch nicht Bestandteil der Satzung ist. Eine Aufstellung aller Straßen zu den jeweiligen Zonen ist Bestandteil der Satzung (Anlage 2 der Satzung).

Touristische Kernbereiche sind demnach die Lübecker Innenstadt (Zone 1) und der Stadtteil Travemünde (Zone 2). Um die Innenstadt herum liegt ein Bereich, der unter anderem durch diverse Hotels, den Hauptbahnhof und die weitere verkehrliche Anbindung an die Innenstadt in größerem Maße vom Tourismus profitiert (erweiterter Innenstadtbereich, Zone 3), als dies für den übrigen städtischen Raum (Zone 4) und den ländlichen Raum (Zone 5) gelten kann.

Abgabepflichtig sind gemäß § 2 Abs. 1 der anliegenden Satzung alle selbständig tätigen Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Tourismus in der Hansestadt Lübeck unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Diese Vorteile können mittelbarer oder unmittelbarer Natur sein. Tatsächlich profitieren vom Tourismus nicht nur Hotels und andere klassische tourismusnahe Unternehmen (z.B. Gaststätten). Viele Studien und Analysen belegen, dass einer weit größeren Gruppe von Unternehmen Vorteile durch den Tourismus erwachsen als nur den unmittelbaren tourismusrelevanten Unternehmen. Sie profitieren indirekt vom touristischen Umsatz, denn auch diese Betriebe erhalten durch den Tourismus ausgelöste Aufträge und bieten Vorleistungen für die tourismusnahen Betriebe an. Beispielhaft kann hier die Lieferung des Metzgers oder des Bäckers an die Hotellerie, das Entwerfen und Drucken eines Werbeprospektes und der Neubau oder die Renovierung von Ferienwohnungen genannt werden. Selbstverständlich wurden bei der Erarbeitung der Satzung zur Erhebung der Tourismusabgabe die vorgenannten unterschiedlichen Gewinnsituationen und –spannen berücksichtigt. Der gebotene Vorteil wird durch sog. Vorteilsstufen abgebildet. Diese Vorteilsstufen wurden den einzelnen Branchen in den jeweiligen Zonen zugeordnet (Anlage 1 der Satzung).

Da der tatsächlich gebotene wirtschaftliche Vorteil bzw. der tourismusbedingte mögliche Ertragszuwachs nicht genau ermittelt werden kann, ist bei der Berechnung der tatsächlichen Höhe der Tourismusabgabe ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab anzuwenden, der sich wie folgt darstellt:

$$\text{Umsatz} \times \text{Gewinnsatz} \times \text{Vorteilsstufe} \times \text{Hebesatz} = \text{Abgabenhöhe Tourismusabgabe.}$$

Hierbei ist zu beachten, dass eine gewisse Pauschalierung nicht nur zulässig, sondern aus Praktikabilitätsgründen auch geboten ist. Es ist nicht erforderlich, dass die auf einen Abgabepflichtigen entfallende Abgabe in einem genauen Verhältnis zu seinem wirklich aus dem Tourismus gezogenen Vorteil steht; es genügt eine angenäherte Verhältnismäßigkeit, die einer sich aus der Lebenserfahrung ergebenden pauschalierten Wahrscheinlichkeit Rechnung trägt (OVG Schleswig, Urteil vom 17.03.2008).

Die in der Anlage 1 der Satzung aufgeführten Gewinnsätze resultieren soweit vorhanden aus der Richtsatzsammlung des Bundesfinanzministeriums und im Übrigen aus der Datensammlung der DATEV. Sofern dort Gewinnspannen angegeben waren, wurde jeweils der Mittelwert verwendet. Die beiden o.g. Quellen für die Gewinnanteile sind durch jahrelange Rechtsprechung anerkannt. Sind keine Gewinnanteile in der Anlage enthalten, wird der Gewinnanteil im Einzelfall ermittelt.

Die überwiegend betroffenen Berufs- und Wirtschaftsverbände (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer und DEHOGA) wurden in mehreren Gesprächen und öffentlichen Veranstaltungen beteiligt, weitere betroffene Institutionen wurden schriftlich informiert. Die Lübecker Fraktionen wurden über Vorlagen in den Gremien sowie in diversen Informationsveranstaltungen eingebunden.

Viele Anregungen der oben genannten beteiligten Akteure konnten bei der Ausgestaltung der Satzungsregelung oder des Erhebungsverfahrens berücksichtigt werden, z.B. wurde dem Interesse an einer möglichst gerechten Verteilung (im Gegensatz einer zu pauschalisierten Erhebung) durch die Differenzierung nach insgesamt 17 Vorteilsstufen Rechnung getragen, die sich aus der Kombination folgender Kriterien ergeben: Vorteilshöhe, Unmittelbarkeit des Vorteils und Tourismusausrichtung (siehe Anlage 1 der Satzung).

Die touristische Bedeutung jeder einzelnen Branche wurde in jeder Zone gesondert betrachtet und bewertet. Hierbei wurde u.a. berücksichtigt, inwieweit der Tourismus Auswirkung auf den Umsatz der ansässigen Gewerbetreibenden hat bzw. haben könnte. Im Ergebnis wurde jeder Branche in jeder Zone eine Vorteilsstufe zugeordnet. Sofern ein Betrieb im Stadtgebiet verschiedene Filialen unterhält, wird für jede dieser Betriebsstätten gesondert die Abgabe

ermittelt, so dass auch hier den unterschiedlichen Vorteilen aus dem Tourismus Rechnung getragen wird.

Entgegen entsprechender Forderungen wurde aus abgabenrechtlichen Gründen davon abgesehen, für die großen Einkaufszentren außerhalb der Innenstadt eine gesonderte Zone zu bilden bzw. einer Zone zuzuordnen, in denen der touristische Vorteil höher zu bewerten ist. Auch, wenn diese Einkaufszentren von Auswärtigen und insbesondere Urlaubern aufgesucht werden, besteht kein unmittelbarer Vorteil aus der Tourismuswerbung bzw. den bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen der über den der anderen vergleichbaren Betriebe hinausgeht. Besucher aus dem Umland suchen die Einkaufszentren zur Deckung des täglichen Lebensbedarfs auf und sind daher nicht als Touristen einzustufen. Soweit Touristen die Einkaufszentren aufsuchen, sind dies im wesentlichen Umfang auch Touristen, die ihren Urlaub nicht im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck verbringen sondern in den umliegenden Ostseebädern. Auch hier kann somit kein Vorteil aus den touristischen Aktivitäten der Hansestadt Lübeck bestehen. Da aber ein Zusammenhang zwischen dem für den Tourismus betriebenen Aufwand der Gemeinde und den dadurch vermittelten Vorteilen für die jeweiligen Gewerbetreibenden festgestellt werden muss, kann hier keine gesonderte Einstufung erfolgen.

Allerdings wurde bei der Zuordnung der Vorteilsstufen in den einzelnen Zonen berücksichtigt, dass Betriebe, die trotz Sitzes in der Altstadt oder in Travemünde nicht stärker als Betriebe ihrer Branche aus anderen Stadtteilen vom Tourismus profitieren, auch in eine vergleichbare Vorteilsstufe eingruppiert werden. Dies gilt hauptsächlich für Branchen mit mittelbaren Vorteilen aus dem Tourismus, wie z.B. Handwerksbetriebe, Dienstleister und Freiberufler (z.B. Rechtsanwälte und Steuerberater).

Wie bereits dargestellt, wird für die Berechnung der Abgabenlast auf den Umsatz abgestellt. Dieser ist im Rahmen des Erhebungsverfahrens von den Abgabepflichtigen zu melden. Der jeweilige Gewinn des Abgabepflichtigen ist für die Bemessung der Abgabe nicht relevant. Es wird der in der Satzung festgelegte Gewinnsatz berücksichtigt, sofern nicht wegen fehlender Angabe eine Einzelfallermittlung erfolgt. Diese Vorgehensweise ist von der Rechtsprechung anerkannt, da es nur darauf ankommt, ob ein Vorteil oder ein möglicher Vorteil besteht. Für die Abgabepflicht ist es daher auch unerheblich, wenn ein Gewerbe mit Verlust betrieben wird.

Da auch Betriebe, die außerhalb Lübecks ihren Firmensitz haben, Vorteile aus dem Tourismus in Lübeck haben können, ist in der Satzung vorgesehen, dass auch diejenigen Personen und Personenvereinigungen abgabepflichtig sind, die nicht nur vorübergehend in der Hansestadt Lübeck erwerbstätig sind. Das führt dazu, dass z.B. auch auswärtige Standbetreiber auf dem Weihnachtsmarkt der Abgabepflicht unterliegen.

Die Satzung eröffnet zudem die Möglichkeit von der Erhebung der Tourismusabgabe abzu-
sehen, sofern diese einen Betrag von 5,00 € nicht übersteigt. Dies dient sowohl der Verringerung des Verwaltungsaufwandes als auch einer Entlastung der nur in geringer Höhe vom Tourismus profitierenden Betriebe bzw. der Betriebe mit nur geringen Umsätzen.

Bei der Tourismusabgabe handelt es sich um ein gebührenähnliches Entgelt, welches zur Deckung der Aufwendungen für die Tourismuswerbung und zur Deckung von Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken sowie zu kulturellen und touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen dient. Dies bedeutet auch, dass Einnahmen aus der Tourismusabgabe lediglich in der Höhe der Ausgaben zu generieren sind (Kostendeckungsgebot). Dieses Kostendeckungsgebot wird durch Ermittlung eines Hebesatzes nach Gegenüberstellung der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen und der Maßstabseinheiten sichergestellt.

Die Kalkulation hat zusammenfassend folgendes Ergebnis ergeben:

Kalkulation der Tourismusabgabe in der Hansestadt Lübeck

Bezeichnung	Mittelwert 2013-2015
Aufwendungen der einbezogenen kulturellen und touristischen Einrichtungen	
424003 Passat	1.041.373,39 €
573003 Lübecker Museen	4.136.637,57 €
573003 MuK	2.577.359,61 €
281002 Nordische Filmtage	521.073,42 €
424002 Lübecker Schwimmbäder	390.654,71 €
575001 LTM	3.160.153,04 €
Zwischensumme tourismusabgabefähiger Aufwand	11.827.251,74 €
Erträge einbezogene kulturelle und touristische Einrichtungen	
424003 Passat	795.919,12 €
573003 Lübecker Museen	1.212.837,23 €
573003 MuK	1.871.336,48 €
281002 Nordische Filmtage	349.225,09 €
424002 Lübecker Schwimmbäder	0,00 €
575001 LTM	1.211.475,01 €
Summe Erträge	5.440.792,93 €
Summe umlagefähiger Aufwand (Deckungsbedarf)	6.386.458,82 €
Eigenanteil Hansestadt Lübeck (40%)	2.554.583,53 €
Deckungsbedarf inklusive Eigenanteil	3.831.875,29 €
Umlageeinheiten (Summe aller Messbeträge = Vorteilseinheiten)	157.444.664 €
Hebesatz	2,43 %

Bei der beigefügten Berechnung wurden Mittelwerte aus den Jahren 2013 bis 2015 verwandt, da starke Schwankungen in den einzelnen Produkten und Jahren auftraten. Bei der Kalkulation handelt es sich um eine sog. Vorkalkulation, die nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes anhand der tatsächlichen Aufwendungen und Erträge nachzukalkulieren ist. Kalkulationszeitraum ist das einzelne Erhebungsjahr.

Aufgrund des Umstandes, dass die Einrichtungen unterschiedlich durch Touristen genutzt werden, wurden im Vorwege Nutzungsgrade für jede einzelne Einrichtung ermittelt und die Aufwendungen und Erträge der Einrichtungen auch lediglich in dieser Höhe prozentual berücksichtigt. Es wurden folgende Nutzungsgrade ermittelt:

Einrichtung	Touristen	Einwohner
Passat	90%	10%
Lübecker Museen	74%	26%
MuK	56%	44%
Nordische Filmtage	70%	30%
Lübecker Schwimmbäder	10%	90%
LTM	100%	0%

Demnach ergibt sich insgesamt ein Deckungsbedarf in Höhe von **6.386.458,22 €** abzüglich eines Eigenanteils der Hansestadt Lübeck in Höhe von 2.554.583,53 € (40 % des Deckungsbedarfes).

Der Eigenanteil ist nach Rechtsprechung und Kommentierung zur Fremdenverkehrsabgabe mit mindestens 30 % zu berücksichtigen. Dieser Anteil wurde für die allein auf den Tourismus ausgerichteten Fremdenverkehrsgemeinden als ausreichend betrachtet.

Da der Tourismus in der Hansestadt Lübeck nicht den einzigen Wirtschaftsfaktor darstellt, wurde bei der Kalkulation ein Allgemeinanteil von 40 % berücksichtigt.

Dieser Anteil sollte aufgrund des Umstandes, dass die Aufwendungen bereits anhand der Nutzungsgrade der einzelnen Einrichtungen reduziert wurden, das Interesse der Hansestadt Lübeck in ausreichendem Umfang abgelden.

Insgesamt ist somit ein Betrag in Höhe von **3.831.875,29 €** durch die Tourismusabgabe umzulegen. Demgegenüber stehen Personalkosten sowie Overhead- und Sachkosten von insgesamt ca. 250 TEUR.

Die in der Übersicht genannten Umlageeinheiten in Höhe von 157.444.664 € wurden ermittelt aus den bereits gemeldeten Umsätzen (30% der Abgabepflichtigen). Sofern keine Umsätze vorlagen, wurde anhand der vorliegenden Meldungen eine Schätzung vorgenommen.

Gemäß Kalkulation ergibt sich ein Hebesatz von 2,43 %, der bei der Berechnung der Tourismusabgabe anzuwenden ist. Bei der Anwendung dieses Hebesatzes sowie der weiteren in der Anlage 1 der Satzung genannten Grundlagen ergeben sich folgende Berechnungsbeispiele:

Hotel / Pension mit Halb- oder Vollpension

	440.984,00 €	Umsatz
x	21 %	Gewinnanteil
x	80 %	Vorteilssatz
x	2,43 %	Hebesatz
	1.800,27 €	Tourismusabgabe / Jahr

Restaurant / Innenstadt

	500.000 €	Umsatz
x	22 %	Gewinnanteil
x	60 %	Vorteilssatz
x	2,43 %	Hebesatz

1.603,80 € Tourismusabgabe / Jahr
Restaurant / Eichholz

	500.000 €	Umsatz
x	22 %	Gewinnanteil
x	15 %	Vorteilssatz
x	2,43 %	Hebesatz

400,95 € Tourismusabgabe / Jahr
Textilien / Innenstadt

	200.000 €	Umsatz
x	19 %	Gewinnanteil
x	55 %	Vorteilssatz
x	2,43 %	Hebesatz

507,87 € Tourismusabgabe / Jahr
Elektroinstallateur / zonenunabhängig

	150.000 €	Umsatz
x	29 %	Gewinnanteil
x	5 %	Vorteilssatz
x	2,43 %	Hebesatz

52,85 € Tourismusabgabe / Jahr
Anlagen:

- Anlage 1 finanzielle Auswirkungen
- Anlage 2 Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Hansestadt Lübeck
- Anlage 3 Anlage 1 der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe
- Anlage 4 Anlage 2 der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe
- Anlage 5 graphische Darstellung der Zonen

Bürgermeister Bernd Saxe

Bereich: 1.201 - Haushalt und Steuerung
Produkte: 111015 / 611001 / 111098

Anlage zur Vorlage vom 07.09.2016
VO-Nr.: VO/2016/04071

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

A Finanzielle Auswirkungen in €	2017	2018	2019	2020
Erträge	3.800.000,00	3.800.000,00	3.800.000,00	3.800.000,00
Aufwendungen	-280.000,00	-250.000,00	-250.000,00	-250.000,00
Saldo Ergebnisplan	3.520.000,00	3.550.000,00	3.550.000,00	3.550.000,00
Einzahlungen	3.800.000,00	3.800.000,00	3.800.000,00	3.800.000,00
Auszahlungen	-280.000,00	-250.000,00	-250.000,00	-250.000,00
Saldo Finanzplan	3.520.000,00	3.550.000,00	3.550.000,00	3.550.000,00

B	2017	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt				Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen	x	x		Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend					
Haushaltsentlastend	x	x	x		x
Haushaltsneutral					

C Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2017	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
Mehr Erträge:	611001000.4041001	Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen Tourismusabgabe	3.800.000,00
(Minder) Aufwendungen:			
Mehr Aufwendungen:	111015000.50xxxxx	Steuern Personalaufwendungen	-250.000,00
Mehr Aufwendungen:	111015000.5431009	Steuern Gutachten	-30.000,00
		Saldo Ergebnisplan	3.520.000,00
	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
Mehr Einzahlungen:	611001000.6041001	Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen Tourismusabgabe	3.800.000,00
(Minder) Auszahlungen:			
Mehr Auszahlungen:	111098000.70xxxxx	Entgelte und Bezüge Personalauszahlungen	-250.000,00
Mehr Auszahlungen:	111015000.7431009	Steuern Gutachten	-30.000,00
		Saldo Finanzplan	3.520.000,00

Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Personenvereinigungen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Tourismus zu erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.

- (4) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Gegenstand der Abgabe

Gegenstand der Abgabe ist

1. das selbständige oder freiberufliche Anbieten von Leistungen oder Waren im Gebiet der Hansestadt Lübeck gegenüber solchen Personen, die sich als Touristen oder Tagestouristen im Gebiet der Hansestadt Lübeck aufhalten

sowie

2. das selbständige oder freiberufliche Anbieten von Leistungen oder Waren im Gebiet der Hansestadt Lübeck gegenüber solchen Personen, die ihrerseits Leistungen oder Waren nach Nr. 1 anbieten,

soweit hierbei eine verfestigte Beziehung der Tätigkeit zum Gebiet der Hansestadt Lübeck besteht.

§ 4 Abgabenmaßstab

- (1) Die Abgabe wird nach dem Vorteil bemessen, der dem Abgabepflichtigen durch den Tourismus im Gebiet der Hansestadt Lübeck geboten wird. Der Vorteil ergibt sich aus der typischen Ertragsmöglichkeit bei der Tätigkeit, die zur Verwirklichung des Abgabengegenstandes führt. Die typische Ertragsmöglichkeit ergibt sich aus dem Messbetrag. Der Messbetrag errechnet sich aus dem typischen tourismusbedingten Teil (Absatz 2) des umsatzsteuerbereinigten jährlichen Umsatzes des Abgabepflichtigen, multipliziert mit dem durchschnittlichen Gewinnanteil (Absatz 3) an den Umsätzen der einzelnen Unternehmensart.
- (2) Der typische tourismusbedingte Teil des Umsatzes des Abgabepflichtigen wird errechnet, indem der umsatzsteuerbereinigte Umsatz mit dem für den jeweiligen Betriebstyp und die Lage des Betriebes bzw. des Ortes der Tätigkeit maßgeblichen Vorteilssatz nach Anlage 1 zu dieser Satzung multipliziert wird.
- (3) Der durchschnittliche Gewinnanteil ist für die einzelnen Betriebsarten der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen. Lässt sich die abgabepflichtige Leistung im Sinne des § 2 keiner der in der Anlage 1 aufgeführten Betriebsarten zuordnen oder ist ein durchschnittlicher Gewinnanteil nicht angegeben, so ist er anhand der Angaben des Abgabepflichtigen aus dem tatsächlichen durchschnittlichen Betriebsgewinn der letzten fünf Jahre zu ermitteln. In den übrigen Fällen ist der durchschnittliche Gewinnanteil nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.
- (4) Bei Abgabepflichtigen, die im Gebiet der Hansestadt Lübeck eine Betriebsstätte, einen Verkaufsstand oder eine ähnliche betriebliche Einrichtung unterhalten, ist der gesamte Umsatz dieser Betriebsstätte oder ähnlichen Einrichtung maßgeblich. Bei anderen Abgabepflichtigen ist derjenige Umsatz maßgeblich, der auf das Angebot von Waren und Leistungen im Gebiet der Hansestadt Lübeck entfällt. Maßgeblich für die Ermittlung des jährlichen Umsatzes ist jeweils der Umsatz im Vorjahr des

Erhebungsjahres. Abgabepflichtige mit mehreren Betriebsstätten, Verkaufsständen oder ähnlichen betrieblichen Einrichtungen haben für jede Betriebsstätte oder ähnlichen Einrichtung die o.g. Angaben gesondert aufzugeben.

- (5) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Absatz 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Absatz 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und im darauf folgenden Jahr die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend. Wird eine Tätigkeit jedoch von demselben Abgabepflichtigen jährlich wiederkehrend nur während eines vergleichbaren Teils des Jahres ausgeübt, ist ab dem zweiten Erhebungsjahr jeweils der Umsatz des Vorjahres des Erhebungsjahres maßgeblich.

§ 5 Abgabensatz

Der Abgabensatz beträgt 2,43 v.H. des Messbetrages.

Der Abgabensatz wurde ermittelt, indem der zu deckende Aufwand durch die Summe der Messbeträge aller Abgabepflichtigen dividiert wurde.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht, Fälligkeit, Kleinbeträge, Vorauszahlung

- (1) Die Abgabenschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres. Sie wird durch Bescheid festgesetzt. Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.
- (2) Die Hansestadt Lübeck kann für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen bis zur voraussichtlichen Höhe der Tourismusabgabe erheben. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid angefordert und entstehen mit ihrer Anforderung, frühestens jedoch zum 01.09. des laufenden Erhebungszeitraumes. Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit eingestellt wird. Für jeden Kalendermonat ab Ende der Abgabepflicht wird ein Zwölftel der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Abgabe erstattet. Als Beendigung bzw. Einstellung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.
- (4) Die Hansestadt Lübeck kann von der Festsetzung der Abgabe absehen, wenn und solange die auf einen Abgabepflichtigen entfallende Abgabenschuld den Betrag von 5,00 EUR nicht übersteigt oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem jeweiligen Betrag stehen.

§ 7 Mitwirkungspflichten, Informationsbeschaffung

- (1) Die Pflichtigen haben alle für die Ermittlung der Abgabenschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere
1. Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats beim Bereich Haushalt und Steuerung / Aktivbesteuerung anzuzeigen,

2. bis zum 31. Mai eines jeden Jahres oder – soweit die Hansestadt Lübeck dazu schriftlich auffordert – innerhalb eines Monats nach Aufforderung, die zur Berechnung erforderlichen Angaben durch Ausfüllen des dafür von der Hansestadt Lübeck vorgesehenen Formblattes gemäß § 4 Absätze 4 und 5 abzugeben.
- (2) Werden fristgerecht keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unvollständig oder unrichtig sind, so kann die Hansestadt Lübeck an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.
- (3) Auf Anforderung der Hansestadt Lübeck haben die Abgabepflichtigen Umsatzsteuererklärungen, Umsatzsteuervoranmeldungen, Umsatzsteuerbescheide, Einkommen- und Körperschaftsteuererklärungen sowie Einkommen- und Körperschaftsteuerbescheide, ggf. nebst zugehörigen Anlagen, vorzulegen.
- (4) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die betrieblichen Einnahmen der Pflichtigen einzuholen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer es als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 unterlässt, Beginn und Ende von Tätigkeiten, durch die der Abgabegenstand erfüllt wird, innerhalb eines Monats anzuzeigen,
 2. entgegen von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 unterlässt, die zur Berechnung der Abgabe erforderlichen Angaben durch Ausfüllen des von der Hansestadt Lübeck vorgesehenen Formblattes innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bis zum 31.05. eines jeden Jahres zu machen,
 3. entgegen von § 7 Abs. 3 ganz oder teilweise unterlässt, auf Anforderung hin Umsatzsteuererklärung, Umsatzsteuervoranmeldungen, Umsatzsteuerbescheide, Einkommen- und Körperschaftsteuererklärungen sowie Einkommen- und Körperschaftsteuerbescheide, ggf. nebst zugehörigen Anlagen, vorzulegen,
 4. über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht

oder

 5. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Absatz 4 i.V.m. § 9 Absatz 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LD SG) durch die Hansestadt Lübeck zulässig.

Personenbezogene Daten werden erhoben über:

1. Namen, Vornamen, Firmenbezeichnung, Anschrift, Geburtsdatum oder Registereintrag, Art der Tätigkeit und ggf. Kontoverbindung (bei Erstattungen der Abgabe) des Abgabepflichtigen,
2. Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

- Bereich Buchhaltung & Finanzen der Hansestadt Lübeck
- Bereich Melde- und Gewerbeangelegenheiten der Hansestadt Lübeck
- Bereich Logistik, Statistik und Wahlen der Hansestadt Lübeck
- Bereich Wirtschaft und Liegenschaften / Marktwesen der Hansestadt Lübeck
- Bereich Haushalt und Steuerung / Abteilung Aktivbesteuerung der Hansestadt Lübeck
- Bereich Stadtplanung und Bauordnung
- Einwohnermeldeämtern
- Finanzämtern
- Kurbetrieb Travemünde
- Lübeck und Travemünde Marketing GmbH
- Vermittlungsagenturen

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Tourismusabgabe erforderlichen Daten erhoben.

- (2) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Abgabenschuldnerinnen bzw. Abgabenschuldner mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiter zu verarbeiten und für Zwecke der Erhebung von Kurabgaben im Stadtteil Travemünde und der Zweitwohnungsteuer zu verwenden.
- (3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Lübeck, den

Der Bürgermeister

Anlage 1 der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Hansestadt Lübeck

I. Die Vorteilssätze je Vorteilsstufe betragen:

Vorteilsstufe	Vorteilshöhe	(Un-)mittelbarkeit des Vorteils	Tourismusausrichtung	Vorteilssatz
1	geringst	mittelbar/ unmittelbar	ja / nein	3 v.H.
2	gering	mittelbar	nein	5 v.H.
3	gering	mittelbar	ja	10 v.H.
4	gering	unmittelbar	nein	15 v.H.
5	gering	unmittelbar	ja	20 v.H.
6	mittel	mittelbar	nein	25 v.H.
7	mittel	mittelbar	ja	30 v.H.
8	mittel	unmittelbar	nein	35 v.H.
9	mittel	unmittelbar	ja	40 v.H.
10	recht hoch	mittelbar	nein	45 v.H.
11	recht hoch	mittelbar	ja	50 v.H.
12	recht hoch	unmittelbar	nein	55 v.H.
13	recht hoch	unmittelbar	ja	60 v.H.
14	hoch	mittelbar	nein	65 v.H.
15	hoch	mittelbar	ja	70 v.H.

16	hoch	unmittelbar	nein	75 v.H.
17	hoch	unmittelbar	ja	80 v.H.

II. Den jeweiligen Unternehmensarten werden gemäß § 4 folgende Vorteilssätze und Gewinnanteile zugeordnet:

lfd. Nr.	Unternehmensart	Umsatz	Innenstadt	Travemünde	erweiterter Innenstadt- bereich	übriger städtischer Raum	ländl. Raum	Gewinnanteil
1	<u>Unterkunft</u>							
1.1	Hotel / Pension garni	bis 200 TEUR	80	80	80	80	80	28
		über 200 TEUR	80	80	80	80	80	20
1.2	Hotel / Pension mit Halb- oder Vollpension	bis 500 TEUR	80	80	80	80	80	21
		über 500 TEUR	80	80	80	80	80	12
1.3	Ferienvermietung (Whg. / Zimmer / Haus)		80	80	80	80	80	25
1.4	Jugendherberge / Zelt- / Campingplatz		80	80	80	80	80	18
2	<u>Verpflegung im Gastgewerbe</u>							

lfd. Nr.	Unternehmensart	Umsatz	Innenstadt	Travemünde	erweiterter Innenstadt- bereich	übriger städtischer Raum	ländl. Raum	Gewinnanteil
2.1	Restaurant / Gaststätte		60	60	35	15	15	22

lfd. Nr.	Unternehmensart	Umsatz	Innenstadt	Travemünde	erweiterter Innenstadt- bereich	übriger städtischer Raum	ländl. Raum	Gewinnanteil
2.2	Imbissbetrieb / Schnellrestaurant / Systemgastronomie (mit / ohne Sitzmöglichkeit)							
		bis 100 TEUR	60	60	35	15	15	31
		über 100 TEUR	60	60	35	15	15	23
2.3	Café		60	60	35	15	15	19
2.4	Eisdiele / Milchbar / Coffeeshop / Softbar		60	60	35	15	15	24
2.5	Partyservice / Catering		25	25	25	25	25	13
2.6	Schankwirtschaft / Bar / Kneipe		60	60	35	15	15	22
2.7	Lieferservice (Pizza etc.)		15	15	15	15	15	23
3	<u>Einzelhandel mit Nahrungs- u. Genussmitteln</u>							
3.1	Super- und Verbrauchermärkte (überwiegend Nahrungs- und Genussmittel einschl. Reformhäuser)							
		bis 400 TEUR	35	55	15	15	15	14
		über 400 TEUR	35	55	15	15	15	6
3.2	Bäckereien / Konditoreien / Back-Shops							
		bis 250 TEUR	35	55	15	15	15	20
		251 TEUR bis 500 TEUR	35	55	15	15	15	16
		über 500 TEUR	35	55	15	15	15	10
3.3	Schlachtereien / Fleischereien		35	55	15	15	15	12
3.4	Fisch / Fischereierzeugnisse		35	55	15	15	15	15

lfd. Nr.	Unternehmensart	Umsatz	Innenstadt	Travemünde	erweiterter Innenstadt- bereich	übriger städtischer Raum	ländl. Raum	Gewinnanteil
3.5	Obst- und Gemüseerzeugnisse							
		bis 200 TEUR	35	55	15	15	15	17
		über 200 TEUR	35	55	15	15	15	12
3.6	Kaffee- / Teespezialitäten, einschl. Zubehör		35	55	15	15	15	9
3.7	Getränkehandel (auch Spirituosenhandel)		35	55	15	15	15	10
3.8	Süßwaren inkl. Marzipan		60	60	35	15	15	9
3.9	Getränke- und Nahrungsmittelgroßhandel		45	45	45	45	45	3
4.	<u>Einzelhandel</u>							
4.1	Händler mit Verkaufsständen auf Wochenmärkten und sonstigen Plätzen		35	55	15	15	15	10
4.2	Kiosk / Lotto- / Toto Annahmestelle sowie Verkauf von Tabakwaren, E-Zigaretten, Shisha-Zubehör		35	55	35	15	15	7
4.3	Einzelhandel mit zoologischen Artikeln sowie Tieren		15	15	15	15	15	10
4.4	Blumengeschäfte, Gärtnereien, Pflanzen- und Blumenhandel		25	25	25	25	25	16
4.5	Buchhandlungen / Zeitschriften		55	55	35	15	15	9
4.6	Parfümerien, Kosmetikartikel							
		bis 250 TEUR	35	55	15	15	3	16
		über 250 TEUR	35	55	15	15	3	10

lfd. Nr.	Unternehmensart	Umsatz	Innenstadt	Travemünde	erweiterter Innenstadt- bereich	übriger städtischer Raum	ländl. Raum	Gewinnanteil
4.7	Fotogeschäft	bis 200 TEUR	35	55	35	15	15	15
		über 200 TEUR	35	55	35	15	15	8
4.8	Fahrradhandel und -reparatur (auch Einzelhandel mit Ersatzteilen und Zubehör)		15	15	15	15	15	13
4.9	Textilien (Bekleidung, Accessoires)	bis 250 TEUR	55	55	35	15	15	19
		über 250 TEUR	55	55	35	15	15	13
4.10	Haushaltswaren / Wohntextilien / Schirme / Wohndekorationen		35	35	15	15	15	14
4.11	Lederwaren / Schuhe		55	55	35	15	15	15
4.12	Sportartikel / Outdoor		35	55	15	15	15	12
4.13	Spielwaren / Modellbau		55	55	35	15	15	13
4.14	Einzelhandel mit Angelgeräten und Zubehör		35	55	15	15	15	12
4.15	Schmuck und Uhren / Goldschmiede (Herstellung und Handel)	bis 300 TEUR	55	55	35	15	15	22
		über 300 TEUR	55	55	35	15	15	17
4.16	Andenkengeschäfte, Geschenkartikel auch kunstgewerbliche Artikel		60	60	60	40	40	18
4.17	Kunsthandel / Antiquitäten / Galerie / Auktionshaus		55	55	35	15	15	
4.18	Handarbeitswaren inkl. Nähmaschinen, Handel mit Nähzubehör	bis 250 TEUR	15	15	3	3	3	19
		über 250 TEUR	15	15	3	3	3	13

lfd. Nr.	Unternehmensart	Umsatz	Innenstadt	Travemünde	erweiterter Innenstadt- bereich	übriger städtischer Raum	ländl. Raum	Gewinnanteil
4.19	Möbel- / Teppicheinzelhandel, Betten und Liegen			25	25	25	25	11
4.20	Küchen- und/oder Bad- / WC- Ausstatter		25	25	25	25	25	11
4.21	Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte, Elektroartikel, Unterhaltungselektronik (inkl. Reparaturen							
	bis 300 TEUR		35	35	35	35	15	17
	über 300 TEUR		35	35	35	35	15	10
4.22	Baby- und Kinderartikel		55	55	35	35	15	13
4.23	Telekommunikationsunternehmen inkl. Einzelhandel und Reparatur							
	bis 300 TEUR		35	35	35	15	15	27
	über 300 TEUR		25	25	25	25	25	19
4.24	Verkauf von Tonträgern aller Art		55	55	55	35	15	***
4.25	Verkauf / Reparatur von Computer-, Hard- und Software							
	bis 250 TEUR		5	5	5	5	5	24
	über 250 TEUR		5	5	5	5	5	14
4.26	Töpferwaren, Keramik, Glas (Herstellung und Verkauf)		55	55	35	15	15	14
4.27	Einzelhandel mit Büromaschinen / -möbeln und artverwandten Artikeln		5	5	5	5	5	16
4.28	Floh- und Trödelmarkt / Second-Hand		35	35	15	15	15	13
4.29	Schreib- u. Papierwaren		35	35	25	25	25	8
4.30	Kaminen und Kachelöfen		5	5	5	5	5	***
4.31	Warenhäuser / Kaufhäuser mit gemischtem Sortiment		55	75	55	15	15	9
4.32	Drogerien		55	75	55	15	15	4

lfd. Nr.	Unternehmensart	Umsatz	Innenstadt	Travemünde	erweiterter Innenstadt- bereich	übriger städtischer Raum	ländl. Raum	Gewinnanteil
4.33	Kraftfahrzeughandel (PKW und motorisierte Zweiräder)							
		bis 500 TEUR	25	25	25	25	25	10
		über 500 TEUR	25	25	25	25	25	6
4.34	Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör							
		bis 250 TEUR	15	15	15	3	3	18
		über 250 TEUR	15	15	15	3	3	10
4.35	Heizöl- und Brennstoffhändler							
		bis 1.000 TEUR	25	25	25	25	25	9
		über 1.000 TEUR	25	25	25	25	25	3
4.36	Einzelhandel mit erotischen Waren		15	15	15	15	15	***
4.37	Waffenhändler		15	15	15	15	15	***
4.38	Markisen, Rolläden, Jalousien (Handel und Einbau)		25	25	25	25	25	10
4.39	Einzelhandel mit nicht genehmigungspflichtigen Waren aller Art		15	15	15	15	15	9
5.	Freizeit / Unterhaltung							
5.1	Internetcafés		15	15	15	3	3	***
5.2	Ausstellungen / Museen		75	75	55	15	15	2
5.3	Betreiber von Ausflugsfahrten zu Wasser / Land		80	80	80	80	80	***
5.4	Bootsverleih, Bootsvermietung, Kanuvermietung		40	60	40	40	40	9

lfd. Nr.	Unternehmensart	Umsatz	Innenstadt	Travemünde	erweiterter Innenstadt- bereich	übriger städtischer Raum	ländl. Raum	Gewinnanteil
5.5	Fahrradverleih		80	80	80	80	80	21
5.6	Schwimmbäder		35	60	15	15	15	1
5.7	Golfplätze		35	35	35	35	35	15
5.8	Minigolfplätze		35	60	15	15	15	15
5.9	Strandkorbvermietung		80	80	80	80	80	9
5.10	Betreiber von Veranstaltungslokalitäten		25	25	25	5	5	3
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen / Billardsalon		35	35	35	15	15	4
5.12	Betreiber von Spielhallen und Spielautomaten sowie Wettbüros inkl. Aufsteller		35	35	35	15	15	19
5.13	Casinobetrieb		60	60	60	60	60	19
5.14	Kino		35	35	35	35	35	***
5.15	Theater / Puppentheater		35	35	35	35	35	5
5.16	Segel- und Surfschulen		35	55	35	35	35	***
5.17	Inhaber von Pferdeställen inkl. Reitlehrer		35	55	15	15	15	10
5.18	Betreiber von Sport- und Freizeitanlagen (z.B. Hochseilgarten, Hüpfburg, Trampolin uvm.)		35	55	35	35	35	10
5.19	Betreiber von Tennisplätzen		35	35	35	35	35	4
5.20	Betreiber von Fitnessstudios / Sonnenstudios und Saunabetriebe		35	35	15	3	3	17
5.21	Betreiber von Diskotheken		35	35	35	35	35	3
5.22	Gymnastik-/ Sportlehrer / Rückenschule / Tennislehrer /Taiji (alle mobil)		15	15	15	15	15	15
5.23	Eventservice /Dienstleistung Freizeit und Unterhaltung		45	45	45	45	45	19
5.24	Discjockey		25	25	25	25	25	19

lfd. Nr.	Unternehmensart	Umsatz	Innenstadt	Travemünde	erweiterter Innenstadt- bereich	übriger städtischer Raum	ländl. Raum	Gewinnanteil
5.25	Go-Kart-Bahn		35	35	35	35	35	***
6.	<u>Dienstleistungen und sonstige auch freiberufliche Tätigkeiten</u>							
6.1	Postfilialen / Brief- und Paketdienste		15	15	15	15	15	9
6.2	Geld- und Kreditinstitute		15	15	15	15	15	10
6.3	Kurierdienst (allgemein)		15	15	15	15	15	20
6.4	Personenbeförderung (Taxen, Mietwagen)							
		bis 75 TEUR	55	55	55	55	55	43
		75 TEUR bis 200 TEUR	55	55	55	55	55	29
		über 200 TEUR	55	55	55	55	55	19
6.5	Linienverkehr (ÖPNV)							
		bis 400 TEUR	15	15	15	15	15	22
		über 400 TEUR	15	15	15	15	15	10
6.6	Personen- und Güterbeförderung im Fährverkehr		3	3	3	3	3	***
6.7	Bus- und Bahnunternehmen im Fernverkehr		35	35	35	35	35	***
6.8	Fährverkehr innerhalb Lübeck		55	55	55	55	55	***
6.9	Betreiber von mautpflichtigen Verkehrseinrichtungen		35	35	35	35	35	***
6.10	Anbieter von Bustouren (Kurzreisen, Städtetrips, Tagestouren)		40	40	20	3	3	***

lfd. Nr.	Unternehmensart	Umsatz	Innenstadt	Travemünde	erweiterter Innenstadt- bereich	übriger städtischer Raum	ländl. Raum	Gewinnanteil
6.11	Bestattungsunternehmen							
		bis 250 TEUR	15	15	15	15	15	36
		über 250 TEUR	15	15	15	15	15	29
6.12	Reinigungsunternehmen (Objektreinigung)							
		bis 100 TEUR	25	25	25	25	25	48
		100 TEUR bis 200 TEUR	25	25	25	25	25	38
		200 TEUR bis 400 TEUR	25	25	25	25	25	26
		über 400 TEUR	25	25	25	25	25	15
6.13	Tankstellen einschl. Autowaschanlage, Shop und Werkstatt		35	55	35	35	15	2
6.14	Betreiber von Autowaschanlagen (auch Selbstwäsche) / Kfz-Aufbereitung		15	35	15	15	15	17
6.15	Schlüsseldienste		5	5	5	5	5	12
6.16	Kraftfahrzeugreparatur							
		bis 300 TEUR	35	35	35	15	15	21
		über 300 TEUR	35	35	35	15	15	15
6.17	Druckereien							
		bis 200 TEUR	25	25	25	25	25	25
		über 201 TEUR bis 400 TEUR	25	25	25	25	25	19
		über 400 TEUR	25	25	25	25	25	12
6.18	Verlagswesen		5	5	5	5	5	17
6.19	Folienbeschriftung / Werbeagenturen / Webdesign / Grafik-Design		25	25	25	25	25	20

lfd. Nr.	Unternehmensart	Umsatz	Innenstadt	Travemünde	erweiterter Innenstadt- bereich	übriger städtischer Raum	ländl. Raum	Gewinnanteil
6.20	Umzugs- und Abschleppunternehmen sowie Speditionen bis 3,5 t	bis 200 TEUR	5	5	5	5	5	35
		201 TEUR bis 500 TEUR	5	5	5	5	5	19
		über 500 TEUR	5	5	5	5	5	10
6.21	Schankanlagen-Reinigung		25	25	25	25	25	***
6.22	Betreiber von Parkhäusern und Parkflächen		55	55	55	15	15	***
6.23	Bootsbau / Werften / Handel (auch Reparaturen) / Segelmacher		35	35	35	35	35	20
6.24	Brandschutzservice		5	5	5	5	5	***
6.25	Schädlingsbekämpfung		5	5	5	5	5	***
6.26	Haustierpflege		15	15	3	3	3	***
6.27	Buchhaltungsservice / Bürodienstleistungen / Schreibbüro / Digitalisierungs- und Archivierungsarbeiten		25	25	25	25	25	25
6.28	Sachverständige		5	5	5	5	5	***
6.29	Sicherheitsdienst / Wach- und Schließgesellschaft / Entwicklung und Herstellung von Sicherheitssystemen		25	25	25	25	25	20
6.30	Schornsteinfeger		25	25	25	25	25	49
6.31	Softwareentwicklung (auch Apps)							
		bis 240 TEUR	5	5	5	5	5	47
		über 240 TEUR	5	5	5	5	5	16
6.32	Inkassounternehmen		5	5	5	5	5	***

lfd. Nr.	Unternehmensart	Umsatz	Innenstadt	Travemünde	erweiterter Innenstadt- bereich	übriger städtischer Raum	ländl. Raum	Gewinnanteil
6.33	Schuhmacher	bis 80 TEUR	15	15	3	3	3	44
		über 80 TEUR	15	15	3	3	3	31
6.34	Leihhaus / Pfandhaus		15	15	3	3	3	***
6.35	Tattoostudio / Piercing		15	15	15	15	15	***
6.36	Versorgung (Gas, Wasser, Strom)		25	25	25	25	25	4
6.37	Einrichtung von Großküchen		5	5	5	5	5	***
6.38	Müllentsorgung / Recyclinghof (gewerblicher Müll)		25	25	25	25	25	8
6.39	Herstellung und Wartung von Aufzügen und Hebezeugen		5	5	5	5	5	***
6.40	Fremdsprachenlehrer		5	5	5	5	5	***
6.41	Computerdienstleistungen / IT-Service (ohne Reparatur)		25	25	25	25	25	58
6.42	Architekten / Ingenieure / Bauzeichner		5	5	5	5	5	47
6.43	Rechtsanwälte und Notare		5	5	5	5	5	50
6.44	Steuerberater und Wirtschaftsprüfer		5	5	5	5	5	30
6.45	Fotografen	bis 100 TEUR	25	25	25	25	25	42
		über 100 TEUR	25	25	25	25	25	34
6.46	Künstler / Autoren		5	5	5	5	5	***
6.47	Unternehmensberater / Hotelmanagement		5	5	5	5	5	37
6.48	Handelsvertreter		5	5	5	5	5	24

lfd. Nr.	Unternehmensart	Umsatz	Innenstadt	Travemünde	erweiterter Innenstadt- bereich	übriger städtischer Raum	ländl. Raum	Gewinnanteil
6.49	Immobilienmakler		25	25	25	25	25	35
6.50	Wohnungs- und Hausverwaltung (nur Ferienwohnungen)		70	70	70	70	70	30
6.51	Vermietung und Verpachtung von Wohnungen und Büroflächen		3	3	3	3	3	30
6.52	Vermietung und Verpachtung von Geschäftsräumen an unmittelbar bevorteilte Unternehmen mit mittlerer bis hoher Vorteilshöhe		25	25	25	25	25	30
6.53	Versicherungsagenturen / -makler / Vermögensberater / Finanzberater							
		bis 200 TEUR	5	5	5	5	5	57
		über 200 TEUR	5	5	5	5	5	43
6.54	Stadtführer bzw. sonstige touristische Führungen		80	80	80	80	80	***
6.55	Hausmeisterservice		25	25	25	25	25	31
6.56	Personalverleih / -vermittlung		25	25	25	25	25	9
6.57	Schneiderei / Änderungsschneiderei / Nähschulen		15	15	15	15	15	9
6.58	Reinigung / Wäscherei und Heißmangel							
		bis 200 TEUR	15	15	15	15	15	24
		über 200 TEUR	65	65	65	65	65	19
6.59	Vermietung von Bootsliegeplätzen		55	55	35	35	35	***
6.60	sonstige Dienstleistungen mit überwiegend mittelbarem Vorteil		5	5	5	5	5	25

lfd. Nr.	Unternehmensart	Umsatz	Innenstadt	Travemünde	erweiterter Innenstadt- bereich	übriger städtischer Raum	ländl. Raum	Gewinnanteil
7.	Gesundheitswesen und Körperpflege							
7.1	Badearzt		60	60	60	60	60	34
7.2	Ärzte / Zahnärzte / Tierärzte		15	35	15	3	3	34
7.3	Heilpraktiker / Naturheilpraktiker		15	15	15	3	3	34
7.4	Physiotherapeuten / Krankengymnasten / Masseur / Podologe		15	35	15	3	3	28
7.5	Apotheken		35	55	35	3	3	9
7.6	Sanitätshäuser		3	3	3	3	3	10
7.7	Optiker		35	35	15	3	3	25
7.8	Kosmetik-, Hand- und Fußpflegestudio							
		bis 75 TEUR	35	35	15	3	3	38
		über 75 TEUR	35	35	15	3	3	27
7.9	Friseursalon							
		bis 150 TEUR	35	35	15	3	3	31
		über 150 TEUR	35	35	15	3	3	21
7.10	mobile Friseure, Nagelstudios und Fußpflegestudios		3	3	3	3	3	35
7.11	Kliniken / Krankenhäuser (auch Private)		15	15	15	15	15	***

lfd. Nr.	Unternehmensart	Umsatz	Innenstadt	Travemünde	erweiterter Innenstadt- bereich	übriger städtischer Raum	ländl. Raum	Gewinnanteil
7.12	Ambulanter Pflegedienst							
		bis 300 TEUR	3	3	3	3	3	39
		über 300 TEUR	3	3	3	3	3	23
7.13	Hörgeräteakustiker		3	3	3	3	3	25
7.14	Wellness / Spa / Massagen		35	55	35	15	15	35
8.	<u>Bauwirtschaft / Handwerk</u>							
8.1	Bauunternehmen (Hoch- und Tiefbau)							
		bis 200 TEUR	5	5	5	5	5	31
		201 TEUR bis 500 TEUR	5	5	5	5	5	16
		über 500 TEUR	5	5	5	5	5	10
8.2	Dachdeckerei							
		bis 300 TEUR	5	5	5	5	5	20
		über 300 TEUR	5	5	5	5	5	13
8.3	Tischlerei, Schreinerei (Bau- und Möbelschreinerei), Drechslerei							
		bis 150 TEUR	5	5	5	5	5	27
		151 TEUR bis 300 TEUR	5	5	5	5	5	21
		über 300 TEUR	5	5	5	5	5	14

lfd. Nr.	Unternehmensart	Umsatz	Innenstadt	Travemünde	erweiterter Innenstadt- bereich	übriger städtischer Raum	ländl. Raum	Gewinnanteil
8.4	Zimmerei	bis 200 TEUR	5	5	5	5	5	27
		über 200 TEUR	5	5	5	5	5	15
8.5	Trockenbau		5	5	5	5	5	19
8.6	Elektroinstallateure (auch mit Einzelhandel)							
		bis 200 TEUR	5	5	5	5	5	29
		201 TEUR bis 400 TEUR	5	5	5	5	5	22
		über 400 TEUR	5	5	5	5	5	12
8.7	Gas-, Heizungs-, Wasserinstallateure, Klempner (auch dazugehöriger Einzelhandel und Ableseservice) Lüftung- und Klimatechnik							
		bis 200 TEUR	5	5	5	5	5	28
		über 200 TEUR bis 600 TEUR	5	5	5	5	5	17
		über 600 TEUR	5	5	5	5	5	12
8.8	Fliesen- und Plattenleger							
		bis 150 TEUR	5	5	5	5	5	37
		150 TEUR bis 300 TEUR	5	5	5	5	5	26
		über 300 TEUR	5	5	5	5	5	15
8.9	Garten- und Landschaftsbauer							
		bis 250 TEUR	5	5	5	5	5	27
		über 250 TEUR bis 500 TEUR	5	5	5	5	5	20
		über 500 TEUR	5	5	5	5	5	13

lfd. Nr.	Unternehmensart	Umsatz	Innenstadt	Travemünde	erweiterter Innenstadt- bereich	übriger städtischer Raum	ländl. Raum	Gewinnanteil
8.10	Glaser	bis 150 TEUR	5	5	5	5	5	29
		über 150 TEUR bis 300 TEUR	5	5	5	5	5	23
		über 300 TEUR	5	5	5	5	5	17
8.11	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer		5	5	5	5	5	13
8.12	Maler, Lackierer	bis 100 TEUR	5	5	5	5	5	41
		100 TEUR bis 200 TEUR	5	5	5	5	5	30
		über 200 TEUR bis 500 TEUR	5	5	5	5	5	20
		über 500 TEUR	5	5	5	5	5	15
8.13	Verputzer, Gipser, Stuckateure,	bis 100 TEUR	5	5	5	5	5	42
		100 TEUR bis 250 TEUR	5	5	5	5	5	26
		über 250 TEUR	5	5	5	5	5	16
8.14	Metallwarenhersteller / Schlosser / Schweißer	bis 150 TEUR	5	5	5	5	5	34
		150 TEUR bis 300 TEUR	5	5	5	5	5	24
		über 300 TEUR bis 500 TEUR	5	5	5	5	5	18
		über 500 TEUR	5	5	5	5	5	14

lfd. Nr.	Unternehmensart	Umsatz	Innenstadt	Travemünde	erweiterter Innenstadt- bereich	übriger städtischer Raum	ländl. Raum	Gewinnanteil
8.15	Raumausstatter / Dekorateure und Polsterer							
		bis 150 TEUR	5	5	5	5	5	26
		über 150 TEUR	5	5	5	5	5	17
8.16	Baustoffhändler / Baumarkt / Einzelhandel Farben und Tapeten							
		bis 600 TEUR	5	5	5	5	5	14
		über 600 TEUR	5	5	5	5	5	8
8.17	Fertigbauteile		5	5	5	5	5	16
8.18	Bauträger / Erschließungsträger		25	25	25	25	25	19
8.19	Ladenbaumontagen / Schaufenstergestaltung		25	25	25	25	25	***
8.20	sonstige Betriebe der Bauwirtschaft		5	5	5	5	5	16

*** Einzelfallermittlung des Gewinnanteils

Straße	Straßenname	Eingrenzung	Zone
7324	Abendrot		2
2185	Absalonshorster Weg	von Übergang Falkenhusener Weg bis Kreuzung Drägerweg	4
2185	Absalonshorster Weg	ab Drägerweg bis Ende	3
1600	Achatweg		4
6900	Achterdeck		2
2927	Achtern Dörp		5
1100	Achternhof		4
4200	Achternkaten		4
900	Achterum		4
6100	Ackerweg		4
300	Adalbert-Stifter-Straße		4
901	Adlerstraße		3
1603	Adolf-Ehrtmann-Straße		4
1300	Adolfplatz		3
1301	Adolfstraße		3
1	Aegidienkirchhof		1
2	Aegidienstraße		1
3	Aegidienstraße 69/		1
5000	Ahrensböcker Straße		4
5200	Albert-Einstein-Straße		4
2311	Albert-Lezius-Straße		4
1601	Albert-Schweitzer-Straße		4
3517	Aldermannweg		4
5201	Alemannenweg		4
2302	Alexander-Fleming-Straße		4
1602	Alexanderstraße		3
6901	Alfred-Hagelstein-Straße		2
4	Alfstraße		1
902	Alsenstraße		4
5	Alsheide		1
6000	Alt Herrenwyk		4
4500	Alte Heidkoppel		4
1006	Alte Meierei		4
5400	Alte Mühle		4
7305	Alte Werft		2
3115	Altenfeld		5
903	Altengammer Straße		3
5202	Alter Faulenhoop		4
6042	Alter Kühlturm		4
5401	Alt-Lauerhof		5
1604	Am Ährenfeld		4

Straße	Straßenname	Eingrenzung	Zone
6902	Am Bach		2
700	Am Bahnhof		3
1101	Am Behnckenhof		4
1605	Am Bertramshof		4
3800	Am Binsenhorst		5
2101	Am Bökenbarg		4
301	Am Brink		3
5701	Am Brook		4
6924	Am Brügmanngarten		2
5402	Am Bullenkrooch		4
1302	Am Burgfeld		3
1900	Am Dachsbau		4
1901	Am Distelberg		4
4201	Am Dorfteich		4
5403	Am Dornbusch		4
5404	Am Dovensee		4
6983	Am Dreilingsberg		2
1103	Am Dreworp		4
6903	Am Fahrenberg		2
3825	Am Feldrain		5
5406	Am Fischereihafen		4
3111	Am Fleet		5
2600	Am Flugplatz		4
1303	Am Gertrudenkirchhof		3
1104	Am Graben		4
5001	Am Grenzwall		4
701	Am Güterbahnhof		3
4501	Am Hang		4
6904	Am Heck		2
2102	Am Heidkoppelgraben		4
4728	Am Hörn		4
5272	Am Kattegatt		5
302	Am Klosterhof		4
5405	Am Königsberg		4
3521	Am Kontor		4
6905	Am Krautacker		2
6001	Am Kücknitzer Sandberg		4
6906	Am Kurgarten		2
5407	Am Küsterberg		4
5002	Am Landgraben		4
5702	Am Langen Berg		4

Straße	Straßenname	Eingrenzung	Zone
1607	Am Lauerhofberg		4
1304	Am Lauerholz		4
6907	Am Leuchtenfeld		2
6908	Am Lotsenberg, Hsnr.		2
5003	Am Mailand		4
4502	Am Moisliger Baum		4
5703	Am Moor		5
2909	Am Mühlenbach		5
5408	Am Müllerberg		4
904	Am Neuhof		4
303	Am Nöltingshof		4
1105	Am Nordlandkai		4
1159	Am Petroleumhafen		4
1608	Am Pohl		4
7300	Am Priwallhafen		2
5704	Am Rande		4
6520	Am Ringwall		5
1305	Am Rittbrook		4
5783	Am Rugenberg		5
1609	Am Rund		4
5203	Am Rusch		4
1902	Am Schaar		4
5204	Am Schellbruch		4
5409	Am Schlutuper Markt		4
1107	Am Schwarzen Berg		4
905	Am Spargelhof		4
5705	Am Sportplatz		4
8	Am Stadtgraben		1
5004	Am Stadtrand		4
5422	Am Stau		5
4536	Am Steilhang		4
6002	Am Steven		4
906	Am Strukbach		4
5410	Am Teich		4
5706	Am Teichberg		4
1903	Am Teichrand		4
1904	Am Teufelsmoor		4
4503	Am Traveeck		4
1306	Am Waldsaum		4
5707	Am Wallberg		4
5205	Am Wasserbau		4

Straße	Straßenname	Eingrenzung	Zone
1606	Amethystweg		4
1106	Amrumstraße		4
304	Amselweg		4
1905	An den Schießständen		4
6043	An den Werkstätten		4
6910	An der Bäk		2
5767	An der Dänischburg		4
305	An der Falkenwiese		3
909	An der Hansehalle		4
5206	An der Hülshorst		4
5777	An der Kehre		4
5411	An der Landesgrenze		4
6911	An der Logleine		2
11	An der Mauer		1
12	An der Mauer 12/		1
13	An der Mauer 146/		1
14	An der Obertrave		1
15	An der Obertrave 20/		1
16	An der Obertrave 29/		1
17	An der Obertrave 37		1
18	An der Obertrave 40/		1
19	An der Obertrave 46/		1
240	An der Obertrave 50/		1
241	An der Obertrave 55/		1
2192	An der Rothebek		5
907	An der Stadtfreiheit		3
6102	An der Tränke		4
25	An der Untertrave		1
236	An der Untertrave 19/		1
229	An der Untertrave MS Mississippi		1
230	An der Untertrave MS Triton		1
4202	Andersenring		4
2319	André-Ampère-Straße		4
702	Angelnweg		4
2103	Anschützstraße		4
306	Antonistraße		3
1612	Aquamarinweg		4
5005	Arfrader Straße		4
1613	Arndtstraße		4
1614	Arnimstraße		4
908	Artlenburger Straße		3

Straße	Straßenname	Eingrenzung	Zone
4203	Aschenputtelweg		4
5494	Asmus-Witte-Weg		4
307	Attendornstraße		3
4250	Aueblick		4
6912	Auf dem Baggersand		2
6917	Auf dem Kiekeberg		2
2104	Auf dem Ruhm		4
1906	Auf dem Sande		4
4204	Auf dem Schild		4
2105	Auf dem Vorbeck		4
3525	Auf der Domkoppel		4
4504	Auf der Heide		4
4505	Auf der Höhe		4
4205	Auf der Kuppe		4
5006	Auf der Reihe		4
30	Auf der Wallhalbinsel		1
4206	August-Bebel-Straße		4
308	Augustenstraße		3
760	Auguste-Schmidt-Straße		4
1615	Aurikelweg		4
6918	Ausbau		2
6919	Außenallee		2
6920	Backbord		2
6003	Bäckereistraße		4
309	Bäckerstraße		3
910	Bahnweg		3
31	Balauerföhr		1
1377	Ballastkuhle		4
3524	Baltische Allee		4
5412	Bardowieker Weg		4
4506	Barkhof		4
310	Barlachweg		3
3826	Bartelsholz		5
4700	Bauernweg		4
32	Beckergrube		1
3500	Beerenweg		5
2107	Beetenwiese		4
911	Beethovenstraße		4
1981	Behaimring		4
311	Behringstraße		4
4507	Bei den Obstgärten		4

Straße	Straßenname	Eingrenzung	Zone
1908	Bei den Pappeln		4
5711	Bei den Tannen		4
313	Bei der Gasanstalt		4
912	Bei der Lohmühle		3
2108	Bei der Schafbrücke		4
314	Bei der Wasserkunst		3
33	Bei St. Johannis		1
2805	Beidendorfer Hauptstraße		5
2900	Beidendorfer Weg		5
1108	Beim Drögenvorwerk		4
5413	Beim Meilenstein		4
703	Beim Retteich		3
5414	Beim Rosenwasser		4
2109	Beim Stadthof		4
913	Beim Sumpfkruge		3
1308	Beim Tannenhof		3
1909	Benzstraße		4
914	Bergedorfer Straße		3
915	Bergenstraße		4
5207	Bergiusweg		4
1746	Bergkoppel		4
1616	Bergstraße		4
471	Berliner Allee		4
315	Berliner Platz		3
316	Berliner Straße		4
4508	Bernhardswinkel		4
4724	Bernsteindreherweg		4
317	Bernt-Notke-Straße		3
762	Berta-Wirthe-Ring		4
761	Bertha-von-Suttner-Platz		4
6921	Bertlingstraße		2
2110	Bessemerstraße		4
34	Berspünderstraße		1
4109	Billerbäckweg		5
318	Billrothstraße		4
5007	Binnenland		4
1309	Birkenstraße		3
6004	Birkenweg		4
319	Bismarckstraße		3
320	Blanckstraße		3
2611	Blankenseer Dorfplatz		4

Straße	Straßenname	Eingrenzung	Zone
2111	Blankenseer Straße		4
2713	Blasfeld		5
321	Bleichenweg		3
6101	Blessensahl		4
35	Blocksquerstraße		1
322	Blücherstraße		3
4557	Blumenfeld		4
1617	Blütenweg		4
5712	Bochstraße		4
6103	Böckenrad		4
1310	Böckmannweg		4
2404	Boddenweg		4
5415	Bodenort		4
6922	Boelckestraße		2
5416	Bögengang		4
1109	Bogenstraße		4
1910	Bohlkamp		4
5713	Böhmskamp		4
4509	Bökenkoppel		4
7403	Bollbrügg		2
1911	Boltenhagenweg		4
1311	Bonhoefferstraße		4
1312	Bonnusstraße		3
5008	Bordesholmer Straße		4
1110	Borkumstraße		4
6700	Borndiek		2
2411	Bornholmring		4
5009	Bornhövedstraße		4
2400	Bornkamp		4
6005	Bornkoppel		4
323	Borsigstraße		4
5714	Borstelweg		4
5016	Bosauer Straße		4
1912	Bothenhorster Weg		4
36	Böttcherstraße		1
6104	Bracheweg		4
916	Brahmsstraße		4
1111	Brailleweg		4
1913	Brandenbaumer Landstr.		4
3827	Brandenweg		5
37	Braunstraße		1

Straße	Straßenname	Eingrenzung	Zone
4730	Breden		5
324	Brehmerstraße		3
38	Breite Straße		1
5490	Breitenhees		4
5417	Breitlingstraße		4
6006	Brennerstraße		4
6105	Breslaustraße		4
4510	Briggstraße		4
5418	Brinkweg		4
917	Brockesstraße		3
4107	Brockkamp		5
7613	Brodter Hauptstraße		2
6923	Brodter Kirchsteig		2
919	Brolingplatz		3
918	Brolingstraße		3
2901	Brömbesenmühle		5
325	Brömbesenstraße		3
5419	Bruchsalstraße		4
4208	Bruchweg		4
1313	Brückenweg		3
920	Brucknerstraße		4
4209	Brüder-Grimm-Ring		4
704	Brüderstraße		4
921	Brüggestraße		4
2112	Brunhildweg		4
1914	Brunshorster Weg		4
5208	Buchenweg		4
1314	Bughenhausenstraße		3
1620	Bülowsstraße		4
5209	Bunsenweg		4
4511	Buntekuhweg		4
2113	Bürgerweide		4
1621	Burgkoppel		4
39	Burgtorbrücke		1
40	Burgtreppe		1
326	Busekiststraße		4
3215	Butenhof		5
1112	Butterstieg		4
6107	Buurdiekstraße		4
922	Buxtehudeweg		4
1315	Calvinweg		3

Straße	Straßenname	Eingrenzung	Zone
5210	Carl-Bosch-Weg		4
2316	Carl-Gauß-Straße		4
5268	Carl-Georg-Heise-Weg		5
2307	Carl-Mühlenpfordt-Straße		4
5211	Celsiusweg		4
327	Charlottenstraße		3
1622	Chasotstraße		4
2315	Christian-Doppler-Ring		4
2106	Clara-Zetkin-Weg		4
1316	Claudiusring		4
41	Clemensstraße		1
2308	Cornelia-Schorer-Straße		4
328	Cranachweg		3
1317	Curtiusstraße		3
1623	Dahliensteg		4
1915	Daimlerstraße		4
5423	Dalbenweg		4
2114	Damaschkestraße		4
6044	Dampfpfeife		4
6925	Dänemarkstraße		2
5715	Dänischburger Landstraße		4
42	Dankwartsgrube		1
44	Dankwartsgrube 31/		1
45	Dankwartsgrube 70/		1
43	Dankwartsgrube 9/		1
1624	Danziger Straße		3
6926	Danzmannstraße		2
2406	Darßer Schwelle		4
5420	Dassower Weg		4
46	Depenau		1
47	Depenau 12/		1
6927	Depenhörn		2
1625	Diamantweg		4
6108	Diemengang		4
1916	Dieselstraße		4
5010	Dissauer Straße		4
6928	Distelkrog		2
1917	Doberanweg		4
6007	Dockstraße		4
329	Dohlenweg		4
48	Domkirchhof		1

Straße	Straßenname	Eingrenzung	Zone
330	Dorfstraße		4
5011	Dornbreite		4
705	Dornestraße	ab Moislinger Allee bis Meierstraße	3
705	Dornestraße	ab Meierstraße bis Hansering	4
5212	Dornierstraße		4
4210	Dornröschenweg		4
2309	Dorothea-Erxleben-Straße		4
333	Dorotheenstraße		3
3522	Dorpatstraße		4
763	Dr.-Elisabeth-Selbert-Ring		4
777	Dr.-Heinrich-Dräger-Straße		4
49	Dr.-Julius-Leber-Straße		1
50	Dr.-Julius-Leber-Straße 37/		1
768	Dr.-Lena-Ohnesorge-Weg		4
764	Dr.-Luise-Klinsmann-Straße		4
1631	Drägerweg		3
4720	Drechslerstraße		4
6930	Dreeblöcken		2
1626	Dreifelderweg		4
4739	Drögeneck		5
923	Drögestraße		3
4211	Drosselbartweg		4
334	Drosselweg		4
6110	Dummersdorfer Scheide		4
6111	Dummersdorfer Straße		4
7325	Dünenpark		2
7316	Dünenweg		2
924	Düppelstraße		4
335	Dürerstraße		3
5213	Dürrstraße		4
51	Düstere Querstraße		1
52	Düvekenstraße		1
1919	Duvennester Weg		4
336	Ebner-Eschenbach-Straße		4
3704	Eckbusch		5
5214	Eckenerstraße		4
1366	Eckholdtweg		4
5012	Eckhorster Straße		4
1627	Edelsteinstraße		4
2116	Edisonstraße		4
776	Eduard-Müller-Weg		4

Straße	Straßenname	Eingrenzung	Zone
337	Edvard-Munch-Straße		3
53	Effengrube		1
54	Effengrube 14/		1
55	Effengrube 20/		1
5716	Eggersstraße		4
2119	Egon-Nickel-Straße		4
4512	Eichenallee		4
5215	Eichenweg		5
1920	Eichhörnchenweg		4
3801	Eigene Scholle		5
56	Einhäuschen Querstraße		1
1113	Einsiedelstraße	von Karlstraße bis Eric-Warburg-Brücke	3
1113	Einsiedelstraße	von Eric-Warburg-Brücke bis Frankfurter Straße	4
6008	Eisenbahnstraße		4
6009	Eisenstraße		4
6112	Elbingstraße		4
1160	Eldeweg		4
2117	Elfenrain		4
1610	Elisabeth-Haseloff-Straße		4
1713	Elise-Bartels-Straße		4
1114	Elisenstraße		4
57	Ellerbrook		1
1618	Elly-Linden-Straße		4
1165	Elmar-Limberg-Platz		4
1628	Elsässer Straße		3
5013	Elsterweide		4
338	Elswigstraße		4
706	Emilienstraße		4
2322	Emmy-Noether-Straße		4
58	Engelsgrube		1
59	Engelsgrube 11-17/		1
242	Engelsgrube 15/		1
60	Engelsgrube 26/		1
61	Engelsgrube 31/		1
62	Engelsgrube 32/		1
63	Engelsgrube 43/		1
64	Engelsgrube 48/		1
65	Engelsgrube 61/		1
243	Engelsgrube 67/		1
66	Engelsgrube 73/		1
67	Engelsgrube 77/		1

Straße	Straßenname	Eingrenzung	Zone
68	Engelswisch		1
69	Engelswisch 20/		1
70	Engelswisch 33/		1
2121	Erich-Klann-Straße		4
2128	Erich-Mühsam-Weg		4
1167	Eric-Warburg-Brücke		3
1380	Erika-Gerstung-Straße		3
4513	Erikaweg		4
5216	Erlenkamp		5
707	Ernestinenstraße		4
2310	Ernst-Abbe-Straße		4
5217	Ernst-Deecke-Weg		5
1318	Ernststraße		4
6113	Ernteweg		4
1319	Erste Ochsenkoppel		4
6929	Erster Querweg		2
6010	Erzstraße		4
1320	Eschenburgstraße		3
3523	Estlandring		4
4212	Eulenspiegelweg		4
7037	Europaweg		2
5014	Eutiner Straße		4
4514	Ewerstraße		4
5421	Fabrikstraße		4
925	Fackenburger Allee	von Lindenplatz bis Kreuzung Schönböckener Straße/ An der Lohmühle	3
925	Fackenburger Allee	von Kreuzung Schönböckener Straße / An der Lohmühlen bis Übergang Krempelsdorfer	4
341	Fahlenkampsweg		4
5218	Fährbergweg		5
5219	Fahrenheitweg		4
1321	Fährstraße		3
1154	Falkenfelder Moor		4
2118	Falkenhusener Weg		4
342	Falkenplatz		3
343	Falkenstraße		3
6931	Fallreep		2
2402	Falsterring		4
6114	Farnstieg		4
4213	Fasanenweg		4
2186	Feenwiese		4
71	Fegefeuer		1
6932	Fehlingstraße		2

Straße	Straßenname	Eingrenzung	Zone
2412	Fehmarnring		4
344	Feldstraße		4
6168	Festwiesenweg		4
708	Finkenberg		4
709	Finkenstraße		4
6933	Finnlandstraße		2
72	Fischergrube		1
73	Fischergrube 26/		1
74	Fischergrube 38/		1
75	Fischergrube 44/		1
255	Fischergrube 68/		1
5220	Fischerweg		3
76	Fischstraße		1
2902	Flachsröße		5
926	Flandernstraße		4
77	Fleischhauerstraße		1
6011	Flenderplatz		4
6012	Flenderstraße		4
710	Fliederstraße		4
7301	Fliegerweg		2
1158	Flindthof		4
5038	Flintenbreite		4
5492	Föhrenholz		4
1629	Folke-Bernadotte-Straße		4
5221	Forstmeisterweg		4
5717	Forstweg		4
6701	Frankenkrogweg		2
1115	Frankfurter Straße		4
1921	Fraunhoferstraße		4
1355	Fredenhagenweg		4
4515	Fregattenstraße		4
7327	Freibeuterweg		2
1630	Fridtjof-Nansen-Straße		4
927	Friedenstraße		3
5015	Friedhofsallee		4
345	Friedrich-Ebert-Hof		4
6013	Friedrich-Ewers-Straße		4
346	Friedrichstraße		4
347	Friedrich-Wilhelm-Platz		3
711	Friesenweg		4
7322	FrISChe Brise		2

Straße	Straßenname	Eingrenzung	Zone
5222	Fritz-Endres-Weg		5
348	Fritz-Reuter-Straße		3
5269	Fritz-Rörig-Weg		5
3501	Fruchtweg		5
5271	Fuchssprung		4
712	Füchtingstraße		4
78	Fünfhausen		1
1747	Fußweg Gleisdreieck-Heiweg		4
5395	Fußweg Hertzweg-Glashüttenweg		4
4699	Fußweg Hudekamp-Heimstätten		4
1923	Gadebuschweg		4
4516	Galeonenweg		4
5719	Galgenberg		4
1924	Galileiweg		4
3502	Garbenweg		5
350	Gartengang		4
351	Gartenstraße		3
349	Gärtnergasse		4
469	Gebhardweg		3
928	Geesthachter Straße		3
79	Geibelplatz		1
5720	Geleitweg		4
4244	Geniner Dorfstraße		4
352	Geniner Straße	von Kronsforder Allee bis Berliner Platz (bis Hs.Nr. 39 bzw. 52)	3
352	Geniner Straße	ab Berliner Platz bis Malmöstraße (ab Hs. Nr. 41 bzw. 54)	4
354	Geniner Ufer		4
1153	Georg-Kerschensteiner-Straße		4
713	Georgstraße	von Dornestraße bis Meierstraße	3
713	Georgstraße	von Meierstraße bis Töpferweg	4
80	Gerade Querstraße		1
81	Gerberstraße		1
5223	Germanenweg		5
2123	Gernotweg		4
6115	Gerstenfeld		4
1323	Gertrudenstraße		3
2301	Gerty-Cori-Straße		4
1324	Geschwister-Scholl-Weg		4
929	Geverdesstraße		3
4755	Gewandschneiderweg		4
6014	Gichterstraße		4
355	Gildenhörn		4

Straße	Straßenname	Eingrenzung	Zone
4517	Ginsterweg		4
2124	Giselherweg		4
930	Glandorpstraße		3
5224	Glashüttenweg		4
1985	Gleisweg		4
6702	Glindhorn		2
82	Glockengießerstraße		1
83	Glockengießerstraße 25/		1
84	Glockengießerstraße 38/		1
85	Glockengießerstraße 41/		1
86	Glockengießerstraße 49/		1
87	Glockengießerstraße 52/		1
88	Glockengießerstraße 58/		1
89	Glockengießerstraße 64/		1
90	Glockengießerstraße 77/		1
91	Glockengießerstraße 83/		1
245	Glockengießerstraße 93/		1
931	Gloxinstraße		3
932	Gluckstraße		4
1632	Gneisenaustraße		4
7027	Gneversdorfer Kamp		2
6934	Gneversdorfer Weg		2
356	Göderts-koppel		4
5721	Godetietweg		4
6935	Godewind		2
1633	Goebenstraße		4
1325	Goerdelerstraße		4
357	Goethestraße		3
358	Goldberg		4
714	Gotenweg		4
933	Gothlandstraße		4
5226	Gothmunder Weg	von Hs. Nr. 27 bzw. 40 bis zur Trave	3
5226	Gothmunder Weg	von Hs. Nr. 1 bis Hs. Nr. 27 bzw. 40	5
2320	Grace-Hopper-Straße		4
1634	Granatweg		4
4518	Grapengießerstraße		4
5722	Grasweg		4
934	Gravensteinstraße		4
3828	Grenzflurweg		4
5723	Grenzweg		4
4214	Gretelweg		4

Straße	Straßenname	Eingrenzung	Zone
935	Greveradenstraße		3
1925	Grevesmühlenweg		4
2122	Grillenweg		4
1926	Grimbartweg		4
2125	Grönauer Baum		4
6937	Grönlandstraße		2
1635	Grootkoppel		4
92	Große Altefähre		1
93	Große Burgstraße		1
94	Große Burgstraße 41/		1
95	Große Gröpelgrube		1
96	Große Gröpelgrube 22/		1
97	Große Gröpelgrube 37/		1
98	Große Gröpelgrube 45/		1
99	Große Gröpelgrube 51/		1
100	Große Kiesau		1
103	Große Kiesau 16/		1
104	Große Kiesau 20/		1
101	Große Kiesau 5/		1
102	Große Kiesau 8/		1
359	Große Klosterkoppel		4
105	Große Petersgrube		1
7609	Großenhof		2
106	Großer Bauhof		1
2401	Großer Belt		4
1326	Großer Vogelsang		3
3802	Grote Bleeken		5
5227	Grubenweg		5
1327	Grüner Weg		4
360	Grünewaldstraße		4
1927	Guerickestraße		4
6015	Göldene Straße		4
5424	Günther-Quandt-Platz		4
2126	Guntherweg		4
4721	Gürtlerweg		4
1328	Gustav-Adolf-Straße		3
361	Gustav-Falke-Straße		4
1329	Gustav-Radbruch-Platz		3
1928	Gutenbergstraße		4
936	Güterschlag		4
2903	Gutsweg		5

Straße	Straßenname	Eingrenzung	Zone
5724	Habichthöhe		4
1330	Hachstraße		4
1331	Hafenstraße	ab An der Untertrave bis Eric-Warburg-Brücke	3
1331	Hafenstraße	ab Eric-Warburg-Brücke bis Glashüttenweg	4
6118	Haferkoppel		4
1735	Hagebuttenweg		4
3803	Hagedorn		5
1930	Hagenowweg		4
4756	Hagenskoppel		4
2127	Hagenstraße		4
5486	Hägerpohl		4
4742	Hahnenkamp		4
3836	Hainbuchenweg		5
4702	Hainholt		4
5425	Haler Ort		4
5725	Halmweg		4
4520	Hamburger Straße		4
1931	Hamsterweg		4
937	Händelweg		4
2331	Hannah-Arendt-Weg		4
2332	Hans-Blumenberg-Weg		4
470	Hans-Böckler-Straße		4
4215	Hänselweg		4
715	Hanseplatz		4
716	Hansering		4
717	Hansestraße	von Lindenplatz bis Meierstraße (Hs.Nr. 1 bis 34a bzw. 43)	3
717	Hansestraße	von Meierstraße bis Teutonenweg (ab Hs. Nr. 36 bzw. 43a)	4
1932	Hans-Sachs-Straße		4
1636	Hardenbergpfad		4
4521	Harnischmacherweg		4
107	Hartengrube		1
109	Hartengrube 13/		1
244	Hartengrube 14/		1
110	Hartengrube 18/		1
238	Hartengrube 35/		1
237	Hartengrube 36/		1
111	Hartengrube 44/		1
112	Hartengrube 52/		1
108	Hartengrube 9/		1
1734	Haselnußweg		4
1332	Hasenweg		3

Straße	Straßenname	Eingrenzung	Zone
4216	Hasselbreite		4
5228	Hasselbruchweg		5
2189	Hauptstraße Groß Grönau		5
4522	Hauskoppel		4
1116	Havelstraße		4
1007	Havemeisterweg		3
7612	Hävenkamp		2
938	Haydnstraße		4
1637	Hebbelstraße		4
1638	Hegelweg		4
4523	Heidberg		4
4524	Heidebrink		4
362	Heidstraße		4
1333	Heiligen-Geist-Kamp		3
6119	Heimgasse		4
4525	Heimstätten		4
5229	Heinrich-Lenz-Weg		5
1745	Heinrich-Mann-Ring		4
1639	Heinrichstraße		4
4217	Heinzelmannchengasse		4
5230	Heisenbergweg		4
4218	Heisterbrook		4
1640	Heiweg		4
1741	Heiweg Parzelle		4
765	Helene-Lange-Straße		4
718	Helenenstraße		3
1117	Helen-Keller-Weg		4
1118	Helgolandstraße		4
6938	Helldahl		2
7309	Helling		2
3804	Hellkamp		5
363	Helmholtzstraße		4
2312	Henriette-Hirschfeld-Straße		4
6710	Henry-Koch-Straße		2
364	Henschelstraße		4
1641	Herbartweg		4
365	Herderplatz		3
366	Herderstraße		3
463	Hermann-Hesse-Weg		3
775	Hermann-Lange-Straße		3
367	Hermann-Löns-Weg		4

Straße	Straßenname	Eingrenzung	Zone
7607	Hermannshöhe		2
939	Herrendamm		4
4519	Herrenholz		4
5276	Herreninsel		5
5277	Herreninsel am Busch		5
5278	Herreninsel am Seglerheim		5
5279	Herreninsel am Wasser		5
5280	Herreninsel Hasenweg		5
5281	Herreninsel Hauptweg		5
5282	Herreninsel Sandweg		5
5275	Herreninsel Tannenweg		5
5274	Herreninsel Wiesensteig		5
6017	Herrenwyker Straße		4
1934	Herrnburger Weg		4
5231	Hertzweg		4
2414	Hiddenseering		4
1334	Hindenburgplatz		3
368	Hinter den Kirschkatzen		4
113	Hinter der Burg		1
5426	Hintern Höfen		4
1935	Hirschpaß		4
6121	Hirtenbergweg	von Hudestraße bis Moorweg	4
6121	Hirtenbergweg	von Moorweg bis Dumemrdsdorfer Ufer	5
6941	Hirtengang		2
369	Hirtenstraße		4
6018	Hochofenstraße		4
1119	Hochstraße		4
5729	Hof Dänischburg		5
4219	Höfenkoppel		4
7039	Hoffmannskoppel		2
4722	Hofland		4
5232	Hofweg		4
6942	Hohe Ähren		2
6943	Hohe Wende		2
371	Hohelandstraße		3
466	Hohelandstraße-Klosterstraße		3
1650	Hohenstaußenstraße		3
6519	Hohenstern		5
4526	Hohenstiege		4
1120	Hoher Weg		4
1651	Hohes Liet		4

Straße	Straßenname	Eingrenzung	Zone
1652	Hohewarte		4
1665	Hohewarte 1 Lilienweg		4
1654	Hohewarte 2 Apfelweg		4
1751	Hohewarte 2 Asternweg		4
1647	Hohewarte 2 Bertramsweg		4
1655	Hohewarte 2 Birnenweg		4
1653	Hohewarte 2 Brombeerweg		4
1656	Hohewarte 2 Dahlienweg		4
1755	Hohewarte 2 Fliederweg		4
1657	Hohewarte 2 Gartenfeld Parzelle		4
1658	Hohewarte 2 Gartenhaus		4
1648	Hohewarte 2 Hasenweg		4
1754	Hohewarte 2 Hauptweg		4
1659	Hohewarte 2 Kirschweg		4
1757	Hohewarte 2 Kürbisweg		4
1756	Hohewarte 2 Melonenweg		4
1752	Hohewarte 2 Nelkenweg		4
1753	Hohewarte 2 Pfirsichweg		4
1660	Hohewarte 2 Pflaumenweg		4
1661	Hohewarte 2 Rosenweg		4
1662	Hohewarte 2 Teichweg		4
1663	Hohewarte 2 Wakenitzweg		4
1664	Hohewarter Weg		4
2716	Höhlfeld		5
372	Holbeinstraße		3
3805	Holderbusch		5
4703	Holländerkoppel		4
6944	Hollbeck		2
114	Holstenstraße		1
115	Holstentorplatz		1
5273	Holunderweg		5
5233	Holzfallerweg		4
4740	Holzkampweg		5
3806	Holzkoppel		5
5234	Holzvogtweg		4
6945	Hopfenhof		2
4704	Hopfenschlag		4
6946	Hornkamp		2
370	Höschstraße		4
1649	Hövelnstraße	von Roonstraße bis Jürgen-Wullenwever-Straße	3
1649	Hövelnstraße	von Marlistraße bis Roonstraße	4

Straße	Straßenname	Eingrenzung	Zone
7026	Howingsbrook		2
1744	Huberstraße		4
4527	Hudekamp		4
6122	Hudestraße		4
940	Hugo-Distler-Straße		4
375	Humboldtstraße		3
119	Hundestraße		1
120	Hundestraße 19-23/		1
121	Hundestraße 30/		1
122	Hundestraße 31/		1
123	Hundestraße 43/		1
124	Hundestraße 50/		1
125	Hundestraße 57/		1
126	Hundestraße 83/		1
5487	Hungerpohl		4
1938	Huntenhorster Weg		4
1374	Hußweg		3
4727	Hutmacherring		4
6019	Hüttenstraße		4
116	Hüxstraße		1
117	Hüxstraße 70/		1
118	Hüxterdamm	ab An der Mauer bis zur Brücke	1
118	Hüxterdamm	ab Brücke bis zur Hüxtertorallee	3
374	Hüxtertorallee		3
458	Hüxtertorallee 43 Haus		3
127	Ida-Boy-Ed-Garten		1
6165	Ihlwisch		5
4220	Ilsebillweg		4
3114	Ittisweg		5
6947	Im Beiboot		2
3807	Im Block		5
1939	Im Brandenbaumer Feld		4
5730	Im Bruns kroog		4
1940	Im Eichholz		4
5427	Im Ende		4
1941	Im Eulennest		4
1942	Im Fuchsloch		4
1666	Im Gleisdreieck		4
4528	Im Grund		4
6166	Im Keil		4
1943	Im Musennest		4

Straße	Straßenname	Eingrenzung	Zone
4247	Im Schlag		4
2130	Im Trentsaaal		4
4705	Im Winkel		4
376	Immengarten		4
2318	Isaac-Newton-Straße		4
1944	Isegrimstraße		4
6948	Islandstraße		2
6949	Ivendorfer Landstraße		2
5236	Jägersteig		4
1335	Jahnstraße		3
6950	Jahrmarktstraße		2
128	Jakobikirchhof		1
719	Jakobstraße		3
1336	Jerusalemsberg		3
2326	Joachim-Jungius-Straße		4
2328	Johannes-Baltzer-Straße		4
5270	Johannes-Klöcking-Weg		5
1122	Johannes-Rebmann-Straße		4
2305	Johannes-Scherbeck-Weg		4
2129	Johannes-Stelling-Straße		4
941	Johann-Sebastian-Bach-Straße		4
2327	Johann-Soherr-Straße		4
2304	Johann-Walbaum-Weg		4
1166	Jonny-Felgenhauer-Straße		4
1121	Josephinenstraße		4
6123	Josephstraße		4
2131	Julius-Brecht-Straße		4
5237	Julius-Milde-Weg		5
5238	Jungborn		4
2184	Junoring		4
2132	Jupiterstraße		4
1667	Jürgen-Wullenwever-Straße		3
5429	Kabelort		4
2408	Kadetrinne		4
377	Kahlhorststraße		4
2904	Kählstorfer Weg		5
6951	Kaiserallee		2
129	Kaiserstraße		1
6020	Kajüte		4
6909	Kakenbarch		2
378	Kalandstraße		3

Straße	Straßenname	Eingrenzung	Zone
379	Kalkbrennerstraße		4
1945	Kalkhorster Weg		4
3515	Kalmarwende		4
5430	Kampstraße		4
5731	Kampweg		4
130	Kanalstraße		1
1946	Kaninchenbergweg		4
380	Kaninchenborn		4
1668	Kantstraße		4
5732	Kapellenkamp		4
4246	Kapitelsdörfer Kirchweg		4
131	Kapitelstraße		1
4529	Karavellenstraße		4
3513	Karkbrede		5
2711	Karkfeld		5
942	Karl-Loewe-Weg		4
5239	Karl-Müllenhoff-Weg		5
381	Karl-Roß-Weg		3
5431	Karlsruher Platz		4
5432	Karlsruher Straße		4
1123	Karlstraße		3
2321	Karoline-Herschel-Straße		4
1124	Karpfenbruchwiese		4
720	Karpfenstraße		3
382	Kastanienallee		4
6021	Kastanienstraße		4
383	Kastorpstraße		3
3103	Katenland		5
1125	Katerstieg		4
944	Katharinenstieg		3
945	Katharinenstraße		3
766	Käthe-Kollwitz-Weg		4
1669	Kaufhof		4
1947	Keplerweg		4
946	Kerckringstraße		3
1948	Kiebitzgasse		4
5488	Kiefernholz		4
4723	Kieler Straße		4
2133	Kieperhorst		4
5785	Kieselgrund		4
5733	Kiesweg		4

Straße	Straßenname	Eingrenzung	Zone
772	Kimbernweg		4
6953	Kirchenstraße		2
6124	Kirchplatz		4
5734	Kirchweg		4
947	Kirchwerderstraße		3
1670	Kirschenallee		4
4221	Kiwittredder		4
948	Klappenstraße		3
384	Klaus-Groth-Straße		3
4706	Kleeanger		4
132	Kleine Altefähre		1
133	Kleine Altefähre 13/		1
134	Kleine Burgstraße		1
246	Kleine Burgstraße 20/		1
135	Kleine Burgstraße 31/		1
136	Kleine Gröpelgrube		1
137	Kleine Gröpelgrube 18/		1
138	Kleine Gröpelgrube 26/		1
139	Kleine Kiesau		1
385	Kleine Klosterkoppel		4
140	Kleine Petersgrube		1
141	Kleine Petersgrube 4/		1
6516	Kleinensee		5
142	Kleiner Bauhof		1
6952	Kleiner Belt		2
1102	Kleiner Schiefberg		4
1337	Kleiner Vogelsang		3
1671	Kleiststraße		4
2905	Klempauer Straße		5
5735	Klettenweg		4
143	Klingenberg		1
4530	Klipperstraße		4
386	Klosterstraße		3
144	Klughafen Anlegesteg		1
1957	Klützer Weg		4
4531	Knappenkoppel		4
6125	Knickweg		4
1672	Knud-Rasmussen-Straße		4
4222	Knusperhäuschen		4
6016	Kobaltstraße		4
145	Koberg		1

Straße	Straßenname	Eingrenzung	Zone
247	Koberg 8/		1
4532	Koggenweg		4
1126	Kohlbreite		4
7302	Kohlenhof		2
6045	Kohlenmühle		4
147	Kohlmarkt		1
6022	Kokerstraße		4
722	Kolberger Platz		4
723	Kolberger Straße		4
148	Kolk		1
2194	Kometenweg		4
721	Königsberger Straße		4
146	Königstraße		1
724	Konrad-Adenauer-Straße		3
5434	Konradstraße		4
1338	Konstinplatz		3
1339	Konstinstraße		3
1958	Kopernikusweg		4
1959	Koppelbarg		4
725	Koppelstraße		4
387	Körnerstraße	ab Uhlandstraße bis St.-Jürgen-Ring	3
387	Körnerstraße	ab St.-Jürgen-Ring bis Kahlhorststraße	4
6126	Kornweg		4
4533	Korvettenstraße		4
1673	Kottwitzstraße		4
6954	Kowitzberg		2
149	Krähenstraße		1
150	Krähenstraße 22/		1
3216	Krambreed		5
4749	Krämerwende		4
726	Krausestraße		3
4741	Kreienkoppel		4
5017	Krepelsdorfer Allee		4
727	Kreuzweg		3
2136	Kriemhildweg		4
2717	Krog		5
1674	Krokusweg		4
388	Kronsfordter Allee	von Mühlentorplatz bis St.-Jürgen-Ring	3
388	Kronsfordter Allee	von St.-Jürgen-Ring bis Kronsfordter Landstraße	4
3117	Kronsfordter Hauptstraße		5
3107	Kronsfordter Koppel		5

Straße	Straßenname	Eingrenzung	Zone
3505	Kronsfordter Landstraße	von Kronsfordter Allee bis zur Kreuzung der A 20	4
3505	Kronsfordter Landstraße	ab Kreuzung der A 20 bis Übergang Krummesser Landstraße	5
1342	Krügerstraße		3
5736	Krugkoppel		4
4753	Krumme Furche		4
2712	Krumme Stücke		5
389	Krummeck		4
6023	Krummer Weg		4
2908	Krummesse Lange Reihe		5
3204	Krummesser Landstraße		5
2911	Krummesser Moorweg		5
2912	Krummesser Mühlenweg		5
5435	Krümmling		4
390	Kruppstraße		4
6127	Kücknitzer Hauptstraße		4
5737	Kücknitzer Scheide		4
5738	Kücknitzer Weg		4
391	Kuckucksruf		4
1343	Kulenkampstraße		4
6955	Kumulusstraße		2
151	Kupferschmiedestraße		1
6025	Kupferstraße		4
5018	Kurauer Straße		4
6956	Kurgartenstraße		2
6958	Kurgartenstraße 127 Haus		2
6957	Kurgartenstraße 45 Haus		2
4750	Kürschnerwende		4
392	Kurt-Schumacher-Straße		3
3809	Kurzer Hagen		5
5019	Kurzer Weg		4
2913	Küsterkoppel		5
5436	Küterstraße		4
4534	Kutterweg		4
7035	Labradorweg		2
728	Lachswehrallee		3
2138	Lämmerstieg		4
1344	Lange Reihe		3
2410	Langelandring		4
1139	Langeneßallee		4
2915	Langenfelde		5
5740	Langenreem		4

Straße	Straßenname	Eingrenzung	Zone
6959	Langer Bogen		2
152	Langer Lohberg		1
153	Langer Lohberg 21/		1
154	Langer Lohberg 24/		1
155	Langer Lohberg 33/		1
156	Langer Lohberg 36/		1
3705	Langjohrd		5
2330	La-Rochelle-Brücke		4
157	Lastadie		1
767	Laubenweg		4
5437	Lauer Weg		4
1675	Lauerhofstraße		4
158	Lederstraße		1
6960	Leegerwall		2
3810	Leganer Weg		5
4223	Lehmkatzenweg		4
1127	Lehmkuhlenweg		4
1676	Leibnizweg		4
967	Leimsiede		3
4535	Leinweberstraße		4
6961	Lembkestraße		2
5240	Lenardweg		4
1960	Lenschower Weg		4
393	Lerchenweg		4
394	Lessingstraße		3
1677	Leuschnerstraße		4
2144	Libellenweg		4
159	Lichte Querstraße		1
160	Lichte Querstraße 9/		1
6128	Liegnitzweg		4
729	Lilienstraße		4
5241	Lilienthalstraße		4
4707	Lindenallee		4
730	Lindenplatz		3
731	Lindenstraße	ab Lindenplatz bis Meierstraße (Hs.Nr. 1 bis 37a bzw. 44)	3
731	Lindenstraße	ab Meierstraße bis Sächsische Straße (an Hs. Nr. 39 bzw. 46)	4
6026	Lindenweg		4
6962	Lindwurmstraße		2
2313	Lise-Meitner-Weg		4
5438	Lockwischer Weg		4
7031	Lofotenweg		2

Straße	Straßenname	Eingrenzung	Zone
4537	Loggerstraße		4
4538	Lohgerberstraße		4
1678	Loignystraße		4
2403	Lollandring		4
4224	Loreleiweg		4
949	Lortzingstraße		4
1679	Lothringer Straße		3
769	Louise-Schröder-Weg		4
1367	Löwigtstraße		4
2916	Lübecker Straße		5
4555	Lübschenfeld		4
1128	Lüderitzstraße		4
5439	Lüdersdorfer Weg		4
950	Ludwigstraße		3
4759	Ludwig-Suhl-Ring		5
770	Luise-Albertz-Weg		4
5741	Luisenhof		4
5283	Luisenstraße		4
771	Luise-Otto-Peters-Straße		4
5020	Lüneburgstraße		4
6129	Lupinenweg		4
1346	Lutherstraße		3
1680	Lützowstraße		4
4708	Luzernefeld		4
733	Maiblumenstraße		4
5021	Maienweg		4
2191	Maikäferstieg		4
6967	Maikuhlenweg		2
5040	Malenter Straße		4
3512	Malmöstraße		4
1961	Marderweg		4
4760	Margaretha-Jenisch-Ring		5
734	Margarethenstraße		4
2323	Maria-Agnesi-Straße		4
2300	Maria-Goeppert-Straße		4
2314	Maria-Mitchell-Straße		4
2324	Maria-Sibylla-Merian-Weg		4
1164	Marie-Juchacz-Weg		4
161	Marienkirchhof		1
951	Marienstraße		3
732	Märkische Straße		4

Straße	Straßenname	Eingrenzung	Zone
162	Markt		1
163	Markttwiete		1
164	Marlesgrube		1
165	Marlesgrube 55/		1
166	Marlesgrube 56/		1
1681	Marliring		4
1682	Marlistraße	ab Einmündung Roonstraße bis Heiligen-Geist-Kamp/Arnimstraße	3
1682	Marlistraße	von Brandenbaumer Landstraße bis Einmündung Roonstraße/Gneisenaustraße	4
952	Marquardplatz		3
953	Marquardstraße		3
167	Marstallweg		1
2139	Marsweg		4
6047	Masselbett		4
6130	Masurenstraße		4
954	Matthäistraße		3
2306	Max-Linde-Weg		4
5242	Max-Planck-Straße		4
955	Max-Reger-Straße		4
1642	Max-Wartemann-Straße		4
1683	Maybachstraße		4
7303	Mecklenburger Landstraße		2
5440	Mecklenburger Straße	von Abzweigung B104 (Alt Lauerhof) bis zur Landesgrenze	4
5440	Mecklenburger Straße	von Travemünder Allee bis Abzweigung B 104 (Alt Lauerhof)	5
5243	Medebekstraße		5
4709	Medenbreite		4
7320	Meeresrauschen		2
1684	Meesenring		4
2140	Mehlbekweg		4
1368	Mehrleinweg		4
735	Meierstraße		3
395	Meisensteg		4
1347	Melanchthonstraße		3
4732	Melkerstieg		5
4710	Melleweg		4
2325	Melli-Beese-Weg		4
1129	Memelstraße		4
396	Memlingstraße		3
397	Mendelweg		4
168	Mengstraße		1
1982	Mercatorweg		4
2141	Merkurstraße		4

Straße	Straßenname	Eingrenzung	Zone
1685	Mierendorffstraße		4
3116	Milbreed		5
3811	Mittelschlag		5
736	Mittelstraße		4
6968	Mittschiffs		2
2409	Moenring		4
6131	Mohnsteg		4
737	Moislinger Allee	vom Lindenplatz bis Meierstraße (bis Hs.Nr. 21c bzw. 30)	3
737	Moislinger Allee	ab Meierstraße (von Hs. Nr. 23 bzw. 32)	4
4225	Moislinger Berg		4
4226	Moislinger Mühlenweg		4
6046	Möllerung		4
6969	Mollwostraße		2
1686	Moltkeplatz		3
399	Moltkestraße		3
2195	Mondweg		4
398	Mönkhofer Weg	ab Ratzeburger Allee bis St.-Jürgen-Ring	3
398	Mönkhofer Weg	ab St.-Jürgen-Ring bis Straßenende im Hochschulstadtteil	4
3829	Moorgartener Straße		5
6970	Moorredder		2
5742	Moorweg		4
5765	Moosweg		4
5743	Moränenweg		4
7323	Morgensonne		2
4757	Morier Kamp		5
4725	Morier Straße		4
5022	Moristeig		4
6040	Moritz-Neumark-Straße		4
400	Morkerkestraße		3
5023	Morseweg		4
956	Mozartstraße		4
2188	Müggenbuschweg	ab Ratzeburger Landstraße bis Kreuzung Drägerweg	4
2188	Müggenbuschweg	ab Kreuzung Drägerweg bis Ende	3
6971	Mühlenberg		2
169	Mühlenbrücke		1
170	Mühlendamm		1
6027	Mühlenhörn		4
5744	Mühlenkamp		4
6028	Mühlensteig		4
171	Mühlenstraße		1
172	Mühlenstraße 62/		1

Straße	Straßenname	Eingrenzung	Zone
173	Mühlenstraße 79/		1
174	Mühlenstraße 91/		1
402	Mühlentorplatz		3
5442	Mühlenweg		4
5443	Müllergrund		4
5745	Mümmelmannspfad		4
1161	Müritzweg		4
7315	Muschelweg		2
175	Musterbahn		1
1986	Mustiner Weg		4
403	Nachtigallensteg		4
738	Narzissenweg		4
739	Nebenhofstraße		3
1130	Neißestraße		4
740	Nelkenstraße		4
2145	Neptunstraße		4
5244	Nernstweg		4
5746	Nesselweg		4
1687	Nettelbeckstraße		4
1157	Netzestraße		4
1375	Neue Hafenstraße		3
176	Neue Querstraße		1
957	Neuengammer Straße		3
6132	Neuenteilsredder	ab Hirtenbergweg bis Hs.Nr. 47	4
6132	Neuenteilsredder	nach Hs.Nr. 47 in Richtung Dummersdorfer Ufer	5
5245	Neuer Faulenhoop		4
6972	Neuer Schlag		2
4227	Neuland		4
1348	Neustraße		3
2146	Nibelungenstraße		4
4245	Niederbüssauer Weg		4
2917	Niedernstraße		5
1131	Niederweg		4
5246	Niels-Bohr-Ring		4
3210	Niemarker Weg		5
3819	Niendorfer Hauptstraße		5
3820	Niendorfer Mühlenweg		5
4228	Niendorfer Straße		4
3830	Nienhüsener Straße		5
1688	Nietzscheweg		4
6973	Nikolaistraße		2

Straße	Straßenname	Eingrenzung	Zone
6974	Niobestraße		2
1132	Norderneystraße		4
6976	Nordlandring		2
7030	Nordmeerstraße		2
5247	Normannenweg		5
6977	Norwegenstraße		2
3518	Novgorodstraße		4
4711	Nuelsenstraße		4
472	Nussbaumweg		4
4229	Oberbüssauer Weg	von Niendorfer Straße bis Kreuzung der A 20	4
4229	Oberbüssauer Weg	von Kreuzung der A 20 bis Einmündung Eckbusch	5
22	Obertrave MS Trave		1
21	Obertrave Wohnschiff		1
1133	Oderstraße		4
1743	Oelbermannstraße		4
1962	Ohmstraße		4
5024	Oldenburger Straße		4
1689	Oldendorpstraße		3
5747	Olendiek		4
2329	ÖPNV-Trasse Hochschulstadtteil		4
6133	Oppelnweg		4
7033	Orkneyweg		2
3520	Oslostraße		4
2183	Osterweide		4
6134	Ostpreußenring		4
7038	Ostseestraße		2
3113	Otternweg		5
1722	Otto-Passarge-Straße		4
5444	Ottostraße		4
6706	Ovendorfer Straße		2
404	Overbeckstraße		3
4744	Padelügger Weg		4
177	Pagönnienstraße		1
5445	Palinger Weg		4
2147	Pallasweg		4
6978	Pamirweg		2
5036	Pansdorfer Weg		4
178	Parade		1
405	Paradiesgarten		4
958	Parchamstraße		3
6979	Parkallee		2

Straße	Straßenname	Eingrenzung	Zone
1349	Parkstraße		3
6980	Passatweg		2
1690	Paul-Behncke-Straße		4
6913	Paul-Brümmer-Straße		2
2303	Paul-Ehrlich-Straße		4
5025	Paul-Gerhardt-Straße		4
2134	Paul-Steen-Straße		4
1350	Paulstraße		3
1162	Peenestieg		4
406	Pegelaustraße		3
1134	Pellwormstraße		4
407	Pelzerstraße		3
4243	Pennmoor		4
1691	Pensebusch		4
408	Percevalstraße		3
179	Pergamentmachergang		1
3519	Peterhof		4
2148	Peter-Monnik-Weg		4
180	Petersilienstraße		1
181	Petersilienstraße 10/		1
409	Petersstraße		4
182	Petrikirchhof		1
183	Pfaffenstraße		1
1645	Pfeifengrasweg		4
184	Pferdemarkt		1
7610	Pfingstbusch		2
959	Pfitznerstraße		4
5026	Philipp-Reis-Weg		4
1692	Philosophenweg		4
5766	Pilzweg		4
4541	Pinassenweg		4
2928	Pingsheesch		5
460	Pirolweg		4
5248	Pirschweg		4
410	Pleskowstraße		3
1369	Plessingstraße		4
5027	Plöner Straße		4
411	Plönniesstraße		4
2149	Plutostraße		4
2413	Poelring		4
2196	Polarisweg		4

Straße	Straßenname	Eingrenzung	Zone
7036	Polarweg		2
6135	Pommernring		4
741	Pommersche Straße		4
1693	Popitzstraße		4
6518	Pöppendorfer Hauptstraße		5
1135	Posener Straße		4
412	Possehlstraße	ab Einmündung Lachswehrallee bis Berliner Platz	3
412	Possehlstraße	ab Holstentorplatz bis Einmündung Lachswehrallee	1
5028	Postillionweg		4
7304	Pötenitzer Weg		2
1694	Prassekstraße		4
1152	Pregelweg		4
413	Prießnitzweg		4
742	Prießstraße		4
1695	Primelpfad		4
7326	Pulverhorn		2
3112	Quadebekstraße		5
7032	Quellenweg		2
3833	Quertrift		5
3405	Raabrede		5
1378	Rabenhorst		3
1351	Rabenstraße		4
4110	Radbergweg		5
4542	Rademacherstraße		4
5748	Rangenberg		4
4743	Rapsacker		4
5446	Rastattstraße		4
5042	Ratekauer Weg		4
1352	Rathenaustraße		3
6136	Ratiborweg		4
414	Ratzeburger Allee	von Mühlentorplatz bis Kreuzung St.-Jürgen-Ring / Wallbrechtstraße	3
414	Ratzeburger Allee	von Kreuzung St.-Jürgen-Ring/Wallbrechtstraße bis Einmündung Ratzeburger Landstraße	4
2151	Ratzeburger Landstraße		4
5029	Rauher Dorn		4
5249	Reaumurweg		4
4230	Rebhuhnweg		4
6137	Redderkoppel		4
4106	Reecker Hauptstraße		5
3835	Reecker Heide		5
4713	Reepschlägerstraße		4
5250	Reetwarder		5

Straße	Straßenname	Eingrenzung	Zone
2154	Reetweg		4
233	Rehderbrücke		1
1963	Rehnaweg		4
6138	Rehsprung		4
1353	Reichweinstraße		4
960	Reiferstraße		3
415	Reiherstieg		3
5030	Reinsbeker Straße		4
6981	Reling		2
4103	Rennsahl		5
4712	Reppenholt		4
6139	Resebergweg	von Schlesienring bis Einmündung Tierheim	4
6139	Resebergweg	ab Einmündung Tierheim	5
1696	Resedakante		4
416	Resselweg		4
4231	Reußkamp		4
3509	Revalstraße		4
961	Richard-Strauss-Ring		4
962	Richard-Wagner-Straße		4
3510	Rigastraße		4
417	Rilkeweg		4
743	Ringreiterweg		4
2156	Ringstedtenweg		4
6982	Ringstraße		2
1643	Ritterspornweg		4
963	Ritterstraße		4
418	Robert-Koch-Straße		4
964	Robert-Schumann-Weg		4
1005	Roddenkoppel		3
5493	Rodeland		4
7025	Rödsaal		2
1365	Roeckstraße		3
6987	Roggenbukstraße		2
6140	Roggenfeld		4
4714	Roggenhorster Straße		4
5447	Roggenort		4
6141	Roggenstieg		4
459	Rohrsängerweg		4
6142	Romintenweg		4
2918	Rondeshagener Weg		5
6985	Rönnauer Ring		2

Straße	Straßenname	Eingrenzung	Zone
6986	Rönnauer Weg		2
419	Röntgenstraße		4
1697	Roonstraße		3
2135	Rosa-Luxemburg-Straße		4
6988	Rose		2
186	Rosengarten		1
187	Rosengarten 8/		1
188	Rosenpforte		1
189	Rosenstraße		1
190	Rosenstraße 14/		1
191	Rosenstraße 17/		1
192	Rosenstraße 18/		1
193	Rosenstraße 25/		1
1964	Rostockstraße		4
1742	Rotdornweg		4
4543	Rotenhauser Feld		4
4232	Rotkäppchenweg		4
462	Rotkehlchenweg		4
420	Rotlöscherstraße		3
1700	Rübenkoppel		4
4233	Rübezahlweg		4
1698	Rubinweg		4
6029	Ruderblatt		4
1699	Rudolf-Groth-Straße		3
6989	Rügenweg		2
421	Ruhleben		3
4234	Rumpelstilzchenweg		4
2157	Runnsahl		4
2919	Ruschweg		5
5749	Saarlandstraße		4
6144	Saatweg		4
744	Sachsenweg		4
745	Sächsische Straße		4
965	Sadowastrasse		3
1002	Sadowastrasse 2 Haus		3
4108	Salzwiese		5
6145	Samlandstraße		4
1354	Sandberg		3
7314	Sanddornweg		2
6167	Sandfeld		5
1701	Sandkrugskoppel		4

Straße	Straßenname	Eingrenzung	Zone
194	Sandstraße		1
6030	Sandwich		4
1702	Saphirweg		4
4747	Sattlerstraße		4
2158	Saturnstraße		4
423	Sauerbruchweg		4
5750	Schäferkamp		4
1965	Schäferstraße		4
4554	Schaluppenweg		4
2803	Schanzenbergweg		5
1966	Schanzenweg		4
2407	Schärenweg		4
1136	Scharhörnstraße		4
1703	Scharnhorststraße		4
1967	Schattiner Weg		4
7329	Schatzkiste		2
5031	Schauenburger Weg		4
6146	Scheidekoppel		4
1704	Schellingweg		4
7406	Schelphörn		2
3831	Schenkenberger Weg		5
1705	Schenkendorfstraße		4
6993	Scheteligstraße		2
1706	Schevenbarg		4
3507	Schiereichenkoppel		5
1646	Schildfarneck		4
197	Schildstraße		1
424	Schillerstraße		3
1707	Schillstraße		4
1736	Schlehenweg		4
6147	Schlesienring		4
3211	Schleusenstraße		5
6031	Schlosserstraße		4
5251	Schlözerstraße		4
198	Schlumacherstraße		1
248	Schlumacherstraße 19/		1
200	Schlumacherstraße 29/		1
201	Schlumacherstraße 35/		1
199	Schlumacherstraße 5/		1
5448	Schlutuper Kirchstraße		4
1708	Schlutuper Straße		4

Straße	Straßenname	Eingrenzung	Zone
1739	Schlutupper Straße/Beesenkamp		4
5252	Schmaler Lehmberg		5
6148	Schmaler Stieg		4
6032	Schmelzerstraße		4
6149	Schmiederedder		4
202	Schmiedestraße		1
7328	Schmugglerstieg		2
4235	Schneewittchenweg		4
6150	Schneidemühlstraße		4
6994	Schneise		2
4754	Schnellmark		5
6151	Schnitterweg		4
5450	Schönberger Weg		4
4715	Schönböckener Hauptstraße		4
966	Schönböckener Straße	von Fackenburger Allee bis Artlenburger Straße	3
966	Schönböckener Straße	von Artlenburger Straße bis Steinrader Damm	4
968	Schonenstraße		4
1709	Schönkampstraße		4
1710	Schopenhauerstraße		4
203	Schrangen		1
969	Schubertstraße		4
4236	Schulgang		4
1356	Schulstraße		3
2921	Schulweg		5
204	Schüsselbuden		1
5451	Schusterbreite		4
1008	Schützenhof		3
746	Schützenstraße	ab Hermann-Lange-Straße bis Meierstraße (Hs.Nr. 1 bis 30 bzw. 29)	3
746	Schützenstraße	ab Meierstraße bis Hansering (ab Hs.Nr. 31 bzw. 32)	4
971	Schützweg		4
4735	Schwalbenbergweg		5
2159	Schwalbenweg		4
970	Schwartauer Allee	von Fackenburger Allee bis Kreuzung Lohmühle/Karlstraße	3
970	Schwartauer Allee	von Kreuzung Lohmühlen/Karlstraße bis Schwartauer Landstraße	4
1138	Schwartauer Landstraße		4
5489	Schwarze Heide		4
5453	Schwarzmühlenweg		4
6995	Schwedenstraße		2
1968	Schwerinstraße		4
4544	Schwertfegerstraße		4
205	Schwönekenquerstraße		1

Straße	Straßenname	Eingrenzung	Zone
2160	Schwonsstieg		4
3404	Schyrkamp		5
972	Sedanstraße		4
6996	Seeblick		2
2614	Seekamp		4
6033	Seelandstraße		4
1970	Seerosenstraße		4
7306	Seeweg		2
4737	Segeberger Landstraße		5
4726	Segeberger Straße		4
973	Segebergstraße		3
4545	Seitenstraße		4
5454	Selmsdorfer Weg		4
425	Senefelderweg		4
5043	Sereetzer Weg		4
426	Seydlitzstraße		3
974	Sibeliusstraße		4
6997	Sibethstraße		2
1357	Sickingenweg		3
6998	Siebenberg		2
206	Siebente Querstraße		1
2161	Siegfriedstraße		4
427	Siemensstraße		4
5752	Siemser Landstraße		4
5754	Siemser Mühlenweg		4
6034	Silberstraße		4
6041	Sinterstraße		4
6711	Skandinavienallee		2
7000	Skandinavienkai		2
1711	Smaragdweg		4
1712	Soldatenweg		4
2615	Söllbrock		4
6152	Solmitzstraße		4
977	Sonderburgstraße		4
7001	Sonnenau		2
2317	Sophie-Germain-Straße		4
428	Sophienstraße		3
5032	Souchaystraße		4
5491	Speckmoorstraße		4
5782	Spegelkamp		4
4717	Spenglerstraße		4

Straße	Straßenname	Eingrenzung	Zone
5755	Sperberweg		4
1971	Sperlingsgasse		4
429	Spieringshorst		4
1972	Spieringshorster Straße		4
430	Spillerstraße		3
7029	Spitzbergenstraße		2
195	St.-Annen-Straße		1
196	St.-Annen-Straße 14/		1
6990	St.-Jürgen-Platz		2
422	St.-Jürgen-Ring		3
6991	St.-Jürgen-Straße		2
6992	St.-Lorenz-Straße		2
9	Stadtgraben Motorschiff Loki		1
239	Stadtgraben Wohnschiff Tabu		1
10	Stadtgraben Wohnschiffsteg		1
5033	Stadtgüterweg		4
2163	Stadtweide		4
747	Stalhofweg		4
749	Stargardstraße		4
431	Stargasse		4
1376	Stauffenbergstraße		4
207	Stavenstraße		1
208	Stavenstraße 16/		1
235	Stavenstraße 21/		1
209	Stavenstraße 27/		1
210	Stavenstraße 41/		1
4237	Stecknitzstraße		4
7002	Steenkamp		2
3217	Stegelkoppel		5
2806	Stegenort		5
4746	Steinbrückerstraße		4
5253	Steinkrug		4
4718	Steinmetzstraße		4
4716	Steinrader Damm		4
4738	Steinrader Hauptstraße		4
4733	Steinrader Mühlenberg		5
979	Steinrader Weg		3
211	Steinstraße		1
1714	Stellbrinkstraße		4
4745	Stellmacherstraße		4
5039	Stephanplatz		4

Straße	Straßenname	Eingrenzung	Zone
2164	Stephensonstraße		4
2197	Sternenring		4
4238	Sterntalerweg		4
748	Stettiner Straße		4
7003	Steuerbord		2
432	Stichweg		4
433	Stieglitzweg		4
2714	Stiephörn		5
2165	Stiller Winkel		4
981	Stitenstraße		3
982	Stockelsdorfer Straße		4
3516	Stockholmring		4
1973	Stoffershorster Weg		4
6154	Stolpstraße		4
2166	Storchennest		4
1715	Stormweg		4
750	Stralsunder Straße		4
7321	Strandblick		2
7005	Strandpromenade		2
7006	Strandredder		2
7007	Strandweg		2
6155	Straßenfeld		4
2922	Stratenkoppel		5
2167	Strecknitzer Feld		4
2168	Strecknitzer Feld Parzelle		4
2169	Strecknitzer Tannen		4
1974	Strelitzweg		4
434	Stresemannstraße		3
435	Strohkatenstraße		3
1358	Stülpnagelstraße		4
5455	Stumpfer Weg		4
5254	Sturbusch		4
1141	Süderstraße		4
436	Sudetenstraße		4
2405	Sundweg		4
6517	Surenfeld		5
4546	Susekoppel		4
4734	Suterland		5
1142	Syltstraße		4
5456	Takenhal		4
4556	Talweg		4

Straße	Straßenname	Eingrenzung	Zone
6156	Tannenbergstraße		4
1975	Tannenkoppel		4
5457	Tannenschlag		4
5757	Tannenstraße		4
4751	Taschenmacherstraße		4
2924	Taterweg		5
2170	Taubenschlag		4
1370	Täuferstraße		3
751	Teichstraße		3
983	Telemannweg		4
5458	Teschower Weg		4
1359	Tesdorpstraße		4
7008	Teutenbrink		2
7009	Teutendorfer Weg		2
773	Teutonenweg		4
464	Theodor-Heuss-Straße		3
1716	Thomas-Mann-Straße		4
1717	Thomasstraße		3
5255	Tilgenkrug		4
6157	Tilsitstraße		4
7404	Timmendorfer Weg		2
984	Tondernstraße		4
1718	Topasweg		4
752	Töpferweg		4
3832	Torfgraben		5
1644	Torfmoosweg		4
5256	Torneiweg		4
7010	Torstraße		2
6158	Trakehnenweg		4
985	Trappenstraße		4
437	Travelmannstraße		3
1360	Travemünder Allee	ab Gustav-Radbruch-Platz bis Sandberg	3
1361	Travemünder Allee	ab Sandberg bis Am Schellbruch	4
1361	Travemünder Allee	ab Am Schellbruch bis Übergang Travemünder Landstraße	5
6159	Travemünder Landstraße	ab Einmündung Surenfeld bis Übergang Torstraße	2
6159	Travemünder Landstraße	ab Herrentunnel bis Einmündung Surenfeld	4
6159	Travemünder Landstraße	ab Travemünder Allee bis Herrentunnel	5
7022	Travenstieg		2
6035	Traveweg		4
7013	Trelleborgallee		2
1144	Tremser Weg		4

Straße	Straßenname	Eingrenzung	Zone
438	Trendelenburgstraße		4
1145	Triftstraße		4
4748	Tuchschererstraße		4
753	Tulpenweg		4
212	Tünkenhagen		1
213	Tünkenhagen 26/		1
1719	Türkisweg		4
1976	Tycho-Brahe-Weg		4
439	Uhlandstraße		3
5035	Uhlenhörn		4
6036	Ulmenweg		4
4240	Undineweg		4
5779	Ünnerdörch		4
5781	Unter der Herrenbrücke		4
2171	Uranusweg		4
7014	Usedomweg		2
1977	Utechter Weg		4
2172	Uteweg		4
6037	Utkiek		4
2173	Venusberg		4
7317	Verbindung Mecklenburg-Dünen		2
1361	Vermehrenring		4
986	Vierlandenstraße		3
2616	Vierruten		5
440	Viktoriastraße		3
2415	Vilmring		4
441	Virchowstraße		4
442	Vogelsangkoppel/Fahlenkoppel		3
7015	Vogteistraße		2
2120	Volkerstraße		4
1978	Voltastraße		4
444	Von-Großheim-Platz		3
1720	Von-Morgen-Straße		3
2174	Vorbecks-Riehe		4
987	Vorbeckstraße		4
7016	Vorderreihe		2
6160	Vorderste Fichteln		4
5780	Vorderteichweg		4
3406	Vorrader Hauptstraße		5
2175	Vorrader Straße	von Kronsfordter Allee bis Einmündung Ringstedtenweg	4
2175	Vorrader Straße	ab Einmündung Ringstedtenweg bis Übergang Vorrader Hauptstraße	5

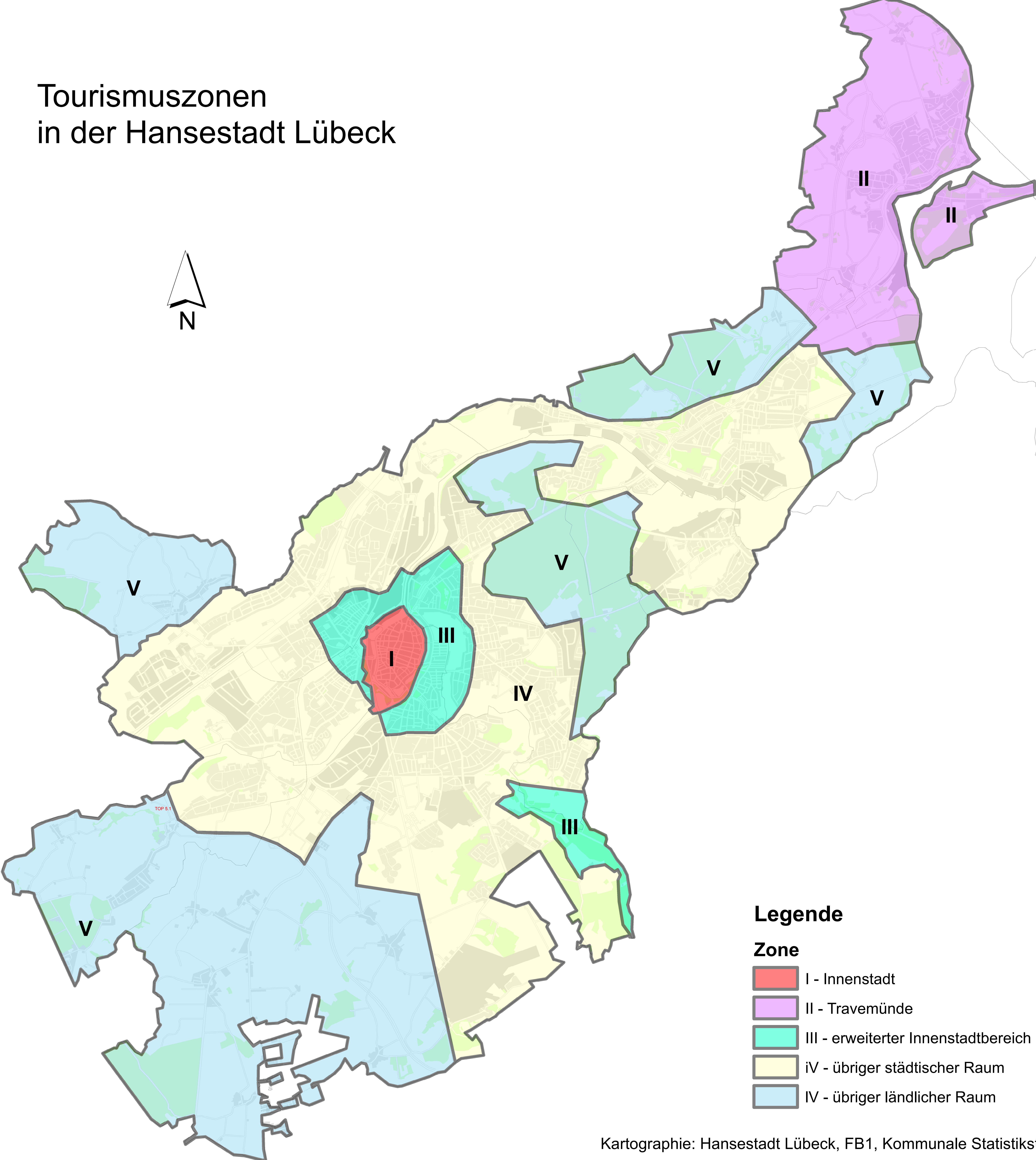
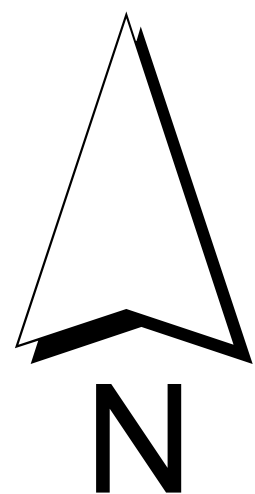
Straße	Straßenname	Eingrenzung	Zone
1146	Vorwerker Straße		4
2715	Vorwiesenweg		5
5460	Voßbergbogen		4
5461	Voßberggrube		4
2193	Voßwinkel		5
4547	Wacholderweg		4
445	Wachtelschlag		4
4548	Wachthauskoppel		4
988	Wachtstraße		4
214	Wahmstraße		1
215	Wahmstraße 46/		1
227	Wahmstraße 49/		1
232	Wahmstraße 75/		1
989	Waisenallee		3
991	Waisenhofstraße		3
216	Wakenitzmauer		1
219	Wakenitzmauer 132/		1
220	Wakenitzmauer 184/		1
217	Wakenitzmauer 70/		1
446	Wakenitzstraße		3
447	Wakenitzufer		3
5759	Waldemarstraße		4
1721	Walderseestraße	von Moltkeplatz bis Kreuzung Roonstraße / Wallbrechtstraße	3
1721	Walderseestraße	ab Kreuzung Roonstraße / Wallbrechtstraße bis Kreuzung Marlistraße/Schlutuper Straße	4
5760	Waldhusener Weg	ab Solmitzstraße bis Bahnlinie	4
5760	Waldhusener Weg	ab Bahnlinie bis Stadtgrenze	5
5259	Waldstraße		5
7307	Waldweg		2
448	Walkmühlenweg		4
467	Wallbrechtstraße		3
4758	Wallheckenweg		5
221	Wallstraße		1
992	Warendorpplatz		3
993	Warendorpstraße		3
1163	Warnowweg		4
1147	Warthestraße		4
3514	Wasserfähr		4
2925	Waterfohre		5
1979	Wattstraße		4
449	Weberkoppel		4
222	Weberstraße		1

Straße	Straßenname	Eingrenzung	Zone
7608	Wedenberg		2
223	Wehdehof		1
5260	Wehrmannweg		5
1148	Weichselstraße		4
994	Weidekamp		4
2177	Weidentrift		4
450	Weidenweg		4
451	Weinbergstraße		4
224	Weiter Krambuden		1
225	Weiter Lohberg		1
7310	Wellenschlag		2
5462	Wellmannstraße		4
468	Welsbachstraße		4
754	Wendische Straße		4
249	Wenditzufer		1
1724	Werderstraße		4
758	Werftstraße		3
6038	Werkstraße		4
778	Werner-Kock-Straße		3
3834	Wesenberger Straße		5
4719	Wesleysstraße		4
1725	Wesloer Landstraße	ab Schlutuper Straße bis Abzweigung Kirschenallee	4
1725	Wesloer Landstraße	ab Abzweigung Kirschenallee bis Übergang Wesloer Straße	5
5464	Wesloer Straße		4
5476	Wesloer Weg		4
1149	Westerstieg		4
997	Westhoffstraße		3
5477	Westphalstraße		4
6162	Westpreußenring		4
7017	Wiborgstraße		2
998	Wickedestraße		3
4736	Widsal		5
7308	Wiekstraße		2
755	Wielandstraße		3
2178	Wiesengrund		4
1379	Wiesenweg		3
7611	Wieskoppel		2
5261	Wikingerweg		5
5262	Wildhüterweg		4
2142	Wilhelm-Geusendam-Weg		4
5495	Wilhelm-Krohn-Platz		4

Straße	Straßenname	Eingrenzung	Zone
5263	Wilhelm-Ohnesorge-Weg		5
5264	Wilhelm-Stahl-Weg		5
756	Wilhelmstraße		3
4249	Wilhelm-Waterstrat-Weg		4
5265	Wilhelm-Wisser-Weg		5
231	Willy-Brandt-Allee		1
4241	Windgasse		4
999	Wisbystraße		3
6163	Wischhofweg	bis Hs.Nr. 24 bzw 11 / 11a	4
6163	Wischhofweg	hinter Hs.Nr. 24 bzw 11 / 11a	5
1980	Wismarweg		4
1150	Wißmannstraße		4
1362	Witzlebenstraße		4
3707	Wohrt		5
7018	Wollinweg		2
5266	Wossidloweg		5
2179	Wulfsdorfer Heide		4
2709	Wulfsdorfer Weg		5
5761	Wurzelweg		4
4731	Wüstenei		5
452	Yorckstraße		3
5478	Zarnewenzweg		4
461	Zeisigweg		4
453	Zeißstraße		4
5267	Zeppelinstraße		4
4111	Ziegeleiweg		4
1000	Ziegelstraße	von Fackenburger Allee bis Kreisverkehr (Hs.Nr. 1 bis 24 bzw. 25)	3
1000	Ziegelstraße	ab Kreisverkehr (ab Hs.Nr. 26 bzw. 27)	4
7019	Ziegenhorst		2
454	Zietenstraße		3
4752	Zinngießerstraße		4
455	Zum 1. Fischerbuden		4
1726	Zum Gartenbrook		4
5479	Zum Gogenberg		4
6709	Zum Hafenplatz		2
5762	Zum Herrenmoor		4
6039	Zum Mühlbachtal		4
6048	Zum Winderhitzer		4
6049	Zur Gießhalle		4
774	Zur Sägemühle		3
1151	Zur Teerhofsinsel		4

Straße	Straßenname	Eingrenzung	Zone
1363	Zweite Ochsenkoppel		4
7021	Zweiter Querweg		2
1364	Zwinglistraße		3
5480	Zwirngang		4

Tourismuszonen in der Hansestadt Lübeck



Legende

Zone

- I - Innenstadt
- II - Travemünde
- III - erweiterter Innenstadtbereich
- IV - übriger städtischer Raum
- V - übriger ländlicher Raum



► Nr. VO/2016/04061
öffentlich

Lübeck, 24.08.2016

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.203 - Beteiligungscontrolling

Bearbeitung: Jesko Beyer (E-Mail: jesko.beyer@luebeck.de Telefon: 122-2035)

Wahl in den Verwaltungsrat des IT-Verbunds Schleswig-Holstein AöR (ITVSH)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.09.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
27.09.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.09.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Für die Hansestadt Lübeck wird Herr Jörg Wenghöfer, Bereich 1.105 Informations-technik, in den Verwaltungsrat des IT-Verbunds Schleswig-Holstein AöR gewählt.
2. Zur Stellvertreterin wird Frau Linda Schütt, Bereich 1.201 Haushalt und Steuerung, gewählt.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: ./.

Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐ Ja
☒ Nein

Begründung:

Kinder und Jugendliche sind nicht betroffen.

Die Maßnahme ist:

☒ neu
☐ freiwillig
☒ vorgeschrieben durch: § 4 Abs. 2 S. 1 KUVO

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Nein
☐ Ja (Anlage 1)

Begründung:

Der ITVSH¹ ist ein 2011 gegründetes gemeinsames Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Altenholz (Kreis Rendsburg-Eckernförde), das seinerseits Träger des IT-Dienstleisters Dataport AöR ist. Die Hansestadt Lübeck ist einer von 75 Trägern des ITVSH, bei denen es sich in erster Linie um Gebietskörperschaften in Schleswig-Holstein handelt und die so mittelbar an Dataport beteiligt sind.

¹ <http://www.itvsh.de/>

Aufgabe des ITVSH ist ausschließlich die Beschaffung und Vermittlung von Lieferungen und Leistungen für die ITVSH-Träger bei und über Dataport.

Jeder Träger des ITVSH stellt ein Mitglied im Verwaltungsrat. Gemäß § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVO) bzw. § 5 Abs. 2 der ITVSH-Satzung wählt die Bürgerschaft das Mitglied und eine/-n Stellvertreter/-in für fünf Jahre.

Die laufenden Amtszeiten enden am 27.10.2016, sodass rechtzeitig über eine Nachfolge zu entscheiden ist.

Die Hansestadt Lübeck wird zurzeit durch Herrn Henning Junge vertreten, der bis Mai 2016 Bereichsleiter des Bereichs 1.101 Bürgermeisterkanzlei war. Zum Stellvertreter ist Herr Jörg Wenghöfer, Bereichsleiter 1.105 Informationstechnik, bestellt. Herr Junge steht nach seinem Eintritt in den Ruhestand für eine weitere Amtszeit nicht zur Verfügung.

Der ITVSH hat, bedingt durch seinen satzungsmäßigen Zweck, ausschließlich IT-fachliche Beziehungen zur Hansestadt Lübeck. Daher wird vorgeschlagen, den bei der Hansestadt Lübeck zuständigen Bereichsleiter zum Verwaltungsratsmitglied zu bestellen. Frau Linda Schütt, die als Stellvertreterin vorgeschlagen wird, ist Mitarbeiterin des Zentralen Controllings innerhalb des Bereichs 1.201 Haushalt und Steuerung, wo die fachbereichsübergreifende IT-Koordination angesiedelt ist.

Anlagen:

./.

Bürgermeister Bernd Saxe



► Nr. VO/2016/03903
öffentlich

Lübeck, 21.06.2016

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
2.500 - Soziale Sicherung

Bearbeitung: Inge Schröder (E-Mail: inge.schroeder@luebeck.de Telefon: 122-4671)

Bestellung einer/eines ehrenamtlichen Beauftragten für Menschen mit Behinderung und Stellvertretung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.07.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
06.09.2016	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Vorberatung
27.09.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.09.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Auf Vorschlag des Ausschusses für Soziales vom 06.09.2016 wird mit Wirkung vom 01. November 2016 für die Dauer von vier Jahren (bis zum 31.10.2020)

Herr Christian Rettberg
als ehrenamtlicher Beauftragter für Menschen mit Behinderung
und
Herr Helmut Müller-Lornsen
als ehrenamtlicher stellvertretender Beauftragter für Menschen mit Behinderung
bestellt.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Findungskommission
Ergebnis: Einstimmige Empfehlung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐ Ja
☒ Nein
Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß §§ 47 ff GO ist bereits im Zuge der Beschlussfassung der Richtlinien für die Beauftragte / den Beauftragten für Menschen mit Behinderung erfolgt. Eine Beteiligung im Rahmen des Auswahlverfahrens ist nach den Richtlinien nicht vorgesehen.

Die Maßnahme ist:

☐ neu
☒ freiwillig
☐ vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☐	Nein
☒	Ja (Anlage 1)

Begründung:

Die Bürgerschaft hat in der Sitzung am 30. September 2010 die Richtlinien für die Beauftragte / den Beauftragten für Menschen mit Behinderung beschlossen.

Frau Erika Bade und Herr Wolfgang Halbedel haben die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Behindertenbeauftragte und Stellvertretung vor Ende der Bestellung (28.02.2017) aufgegeben.

Im Ausschuss für Soziales am 03.11.2015 wurde entschieden, die wieder zu besetzenden Funktionen öffentlich auszuschreiben.

Das Auswahlverfahren und die Bestellung sind in § 3 der Richtlinien geregelt. Das Auswahlverfahren für die/den Beauftragten und die/den stellvertretenden Beauftragten ist nicht öffentlich und wird von einer vom Sozialausschuss eingesetzten Findungskommission mit Unterstützung des Fachbereiches 2 - Wirtschaft und Soziales durchgeführt.

Der Findungskommission gehören neben den Sozialpolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Bürgerschaftsfraktionen die Mitglieder des Behindertenrates an.

Die Findungskommission hat am 24. Februar 2016 und am 01. Juni 2016 persönliche Gespräche mit den Bewerbern geführt. Nach diesen Gesprächen empfiehlt die Findungskommission dem Ausschuss für Soziales, der Bürgerschaft vorzuschlagen,

Herrn Christian Rettberg

als ehrenamtlichen Beauftragten für Menschen mit Behinderung

und

Herrn Helmut Müller-Lornsen

als ehrenamtlichen stellvertretenden Beauftragten für Menschen mit Behinderung

mit Wirkung vom 01. November 2016 für die Dauer von vier Jahren (bis zum 31.10.2020) zu bestellen.

Anlagen:

Anlage 1 Finanzielle Auswirkungen

Senator Sven Schindler

Bereich: 2.500 Soziale Sicherung
Produkt: 311001000

Anlage zur Vorlage vom 21. 06.2016
VO-Nr.: VO/2016/03903

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2016	2017	2018	2019
Erträge				
Aufwendungen	-216,00	-1.296,00	-1.296,00	-1.296,00
Saldo Ergebnisplan	-216,00	-1.296,00	-1.296,00	-1.296,00
Einzahlungen				
Auszahlungen	-216,00	-1.296,00	-1.296,00	-1.296,00
Saldo Finanzplan	-216,00	-1.296,00	-1.296,00	-1.296,00

2016	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	X	X	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	X	X	X	X
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2016	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	311001.5421000	Grundversorgung u. Hilfen SGB XII Aufwendungen ehrenamtl. Tätigkeit	-216,00
		Saldo Ergebnisplan	-216,00
	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	311001.7421000	Grundversorgung u. Hilfen SGB XII AZ ehrenamtl. u. sonst. Tätigkeit	-216,00
		Saldo Finanzplan	-216,00



► **Nr. VO/2016/04067**
öffentlich

Lübeck, 25.08.2016

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:

1.110 - Personal- und Organisationsservice

Bearbeitung: Ursel Bünger-Scheel (E-Mail: ursel.buenger-scheel@luebeck.de Telefon: 122-7384)

Abberufung eines Rechnungsprüfers und Bestellung einer Rechnungsprüferin

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.09.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
27.09.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung
24.11.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bestellung des Rechnungsprüfers **Oliver Bahr** wird gem. § 115 Abs. 2 GO aufgehoben.

Frau **Kristina Braatz** wird gemäß § 115 Abs. 2 GO mit Wirkung zur Rechnungsprüferin bestellt.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐
☒

Ja
Nein, der Personenkreis ist nicht direkt von
der Maßnahme betroffen

Begründung:

Die Maßnahme ist:

☐
☐
☒

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch: § 115 Abs. 2 GO

Finanzielle Auswirkungen:

☒
☐

Nein
Ja (Anlage 1)

Begründung:

Der Rechnungsprüfer **Oliver Bahr** hat sich auf die ausgeschriebene Stelle eines Teamleiters im Bereich Soziale Sicherung beworben und den Zuschlag bekommen. Zum 08.09.2016 wechselt er daher in den Bereich Soziale Sicherung. Seine Bestellung zum Rechnungsprüfer ist daher aufzuheben.

Frau **Kristina Braatz** hat sich auf eine freigewordene Stelle einer Rechnungsprüferin/eines Rechnungsprüfers beworben und den Zuschlag erhalten. Zum 01.09.2016 wird sie in den Bereich Rechnungsprüfungsamt wechseln. Für ihre Tätigkeit ist die Bestellung zur Rechnungsprüferin erforderlich. Ausschlussgründe nach § 115 Abs. 3 GO sind nicht gegeben. Frau Braatz ist daher zur Rechnungsprüferin zu bestellen.

Anlagen:

Keine

Bürgermeister Bernd Saxe



► Nr. VO/2016/03966
öffentlich

Lübeck, 08.07.2016

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
4.525 - Lübecker Schwimmbäder

Bearbeitung: Eckhard Graf (E-Mail: eckhard.graf@luebeck.de Telefon: 122-7543)

Bestellung einer kommissarischen Werkleitung für die Lübecker Schwimmbäder

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.07.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
15.09.2016	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.09.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.09.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Bis zur formellen Bestellung einer künftigen Werkleitung der Lübecker Schwimmbäder werden Herr Eckhard Graf zum kommissarischen Werkleiter und Herr Aiko Wagner zum stellvertretenden kommissarischen Werkleiter berufen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.110 Personal-und Organisationsservice
Ergebnis: 1.203 Beteiligungscontrolling
Jeweils mit Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐ Ja
☒ Nein
Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht berührt

Die Maßnahme ist:

☐ neu
☒ freiwillig
☐ vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Nein
☐

Begründung:

Vor dem Hintergrund, dass die Werkleiterin der Lübecker Schwimmbäder, Frau Sieglinde Schüssler, mit Ablauf des 31.03.2016 in den Ruhestand versetzt wurde und die stellvertretende Werkleiterin, Frau Dorte Niehus, am 24.06.2016 verstorben ist, ist es erforderlich für die Zeit, bis eine neue Werkleitung die Geschäfte der Lübecker Schwimmbäder übernehmen wird, eine kommissarische Werkleitung zu berufen.

Herr Eckhard Graf und Herr Aiko Wagner arbeiten im Fachbereichsdienst und im Fachbereichscontrolling des Fachbereichs 4 – Kultur und Bildung. Vor dem Hintergrund, dass die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes der Lübecker Schwimmbäder hohe Priorität genießt, ist es erforderlich, für die Interimszeit sicherzustellen, dass die Geschäfte der Lübecker Schwimmbäder verantwortlich weitergeführt werden.

Die Berufung der kommissarischen Werkleitung endet mit Dienstantritt der zukünftigen Werkleitung.

Das Wiederbesetzungsverfahren für die Stelle der Werkleitung hat begonnen.

Gemäß §2 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung und § 3 Abs.3 der Betriebssatzung der Lübecker Schwimmbäder ist die Bürgerschaft zuständig für die Bestellung der kommissarischen Werkleitung

Anlagen:

keine

Senatorin Kathrin Weiher



► Nr. VO/2016/03846
öffentlich

Lübeck, 07.06.2016

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Manja Wussow (E-Mail: manja.wussow@luebeck.de Telefon: 122 - 4041)

Spendenannahme einer Geldspende in Höhe von 4.868,25 EUR für die Restaurierung des Steinway-Flügels der Schule an der Wakenitz sowie einer Sachspende in Höhe von 12.700 EUR in Form von Tablets inklusive Software und Tabletwagen des Schulvereins der Schule an der Wakenitz

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.09.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
15.09.2016	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.09.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.09.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

- Die Geldspende in Höhe von 4.868,25 Euro für die Restaurierung des Steinway-Flügels der Schule an der Wakenitz sowie die Sachspende in Höhe von 12.700 EUR in Form von Tablets inklusive Software und Tabletwagen des Schulvereins der Schule an der Wakenitz wird angenommen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 Haushalt und Steuerung – zustimmend
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt: ☒ Nicht erforderlich
Begründung:

Die Maßnahme ist: ☒ neu
☒ freiwillig
☐ vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen: ☐ Nein
☒ Ja

Begründung:

Annahme einer Spende:

Bei den Spenden durch den Schulverein der Schule an der Wakenitz handelt es sich um Mehrfachspenden.

Die Neuregelung des Spendenannahmeverfahrens gem. § 76 Abs. 4 GO und die damit verbundene Dienstanweisung vom 15.01.2014 über die Abwicklung von Spenden, Schenkungen u.ä. machen es erforderlich, dass im Falle des Schulvereins der Schule an der Wakenitz bei einer Spendensumme von 17.568,25 Euro die Bürgerschaft über die Spendenannahme entscheidet.

Leistet ein Geber im Laufe eines Haushaltsjahres mehrere Spenden, deren Gesamtwert die Wertgrenze für die Zuständigkeit als Einzelspende überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwertes der Spende zuständige Organ über die Annahme.

Die Spendensumme des Schulvereins der Schule an der Wakenitz einschließlich der 17.568,25 EUR Spende erreicht in 2016 den Wert von 216.315,09 EUR.

Im Zuge des Mehrfachspendenverfahrens ist die Bürgerschaft nach der am 21.03.2013 beschlossenen Delegationsregelung für die Annahme dieser Spenden über 17.568,25 EUR zuständig.

Bei den Spenden handelt es sich um eine Geldspende über 4.868,25 Euro für die Restauration des Steinway-Flügels und eine Sachspende über Tablets inkl. Software und Tabletswagen in Höhe von 12.700 EUR für die Schule an der Wakenitz.

Es bestehen keinerlei geschäftliche Beziehungen zwischen der Hansestadt Lübeck und des Schulvereins der Schule an der Wakenitz, die einer Spendenannahme entgegen stehen.

Folgeaufwendungen entstehen nicht. Es fällt der normale Unterhaltungsaufwand an.

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen

Senatorin Kathrin Weiher

Bereich: 4.401 Schule und Sport
Produkt: 218201 Gemeinschaftsschulen

Anlage zur Vorlage vom
VO-Nr.: 2016/03846

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

INVESTIV

(Bei investiven Maßnahmen ist zunächst die Anlagenbuchhaltung (1.210) zu beteiligen!)

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeiträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2016	2017	2018	2019
Erträge	12.700,00				
Aufwendungen	-12.700,00				

davon:

Sonderpostenauflösung (SoPo)	12.700,00	2.540,00	2.540,00	2.540,00	2.540,00
Abschreibungen (AfA)	-12.700,00	-2.540,00	-2.540,00	-2.540,00	-2.540,00
Anlagenabgang					
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	0,00				
voraussichtl. Zinsen ca.					
Einzahlungen	0,00				
Auszahlungen	0,00				
Gesamtauswirkung Finanzplan	0,00	(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)			

2016	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt			Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen	X	X	Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend				
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral	X	X		

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2016	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	218201000.4161000	Gemeinschaftsschulen/Erträge Auflösung Sopo aus Zusch.	2.540,00
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	218201000.5711000	Gemeinschaftsschulen/Abschreibungen auf	-2.540,00
		Saldo Ergebnisplan	0,00

	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
		Saldo Finanzplan	0,00

Bereich: 4.401 Schule und Sport
Produkt: 218201 Gemeinschaftsschulen

Anlage zur Vorlage vom
VO-Nr.:2016/03846

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2016	2017	2018	2019
Erträge	4.868,25			
Aufwendungen	-4.868,25			
Saldo Ergebnisplan	0,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo Finanzplan	0,00	0,00	0,00	0,00

2016	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt			Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen	X	X	Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend				
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral	X	X	X	X

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2016	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	218201 000.4148001	Gemeinschaftsschulen/Spenden f. lfd. Zw. Übr. Ber.	4.868,25
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	218201 000.5271011	Gemeinschaftsschulen/Unterhaltung v. Schulausstatt.	-4.868,25
		Saldo Ergebnisplan	0,00
	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	218201 000.6148001	Gemeinschaftsschulen/Spenden f. lfd. Zw. Übr. Ber.	4.868,25
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	218201 000.7271011	Gemeinschaftsschulen/Unterhaltung v. Schulausstatt.	-4.868,25
		Saldo Finanzplan	0,00



► Nr. VO/2016/03998
öffentlich

Lübeck, 21.07.2016

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
4.403 - Volkshochschule

Bearbeitung: Bettina Juhlke (E-Mail: bettina.juhlke@luebeck.de Telefon: 122-4026)

Spendenannahme einer Geldspende der Possehl-Stiftung über 5.000,00 Euro für das Projekt "Interkultureller Sommer 2016"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.09.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
15.09.2016	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.09.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.09.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Geldspende der Possehl-Stiftung über 5.000,00 Euro für das Projekt „Interkultureller Sommer 2016“ wird angenommen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 Haushalt und Steuerung
Ergebnis: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt: ☐ Ja
☒ Nein
Begründung:

Die Maßnahme ist: ☐ neu
☒ freiwillig
☐ vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen: ☐ Nein
☒ Ja

Begründung:

Für die Mehrfachspende gilt nach Abschnitt II. der Dienstanweisung zur Umsetzung von § 76 Abs. 4 GO:

Leistet ein/e GeberIn in einem Haushaltsjahr mehrere Spenden, deren Gesamtwert die Wertgrenze für die Zuständigkeit als Einzelspende überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwertes der Spenden zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung der Spenden.

Mit der Spende über 5.000,00 Euro erreicht die Spendensumme der Possehl-Stiftung im Jahr 2016 einen Gesamtwert von 2.125.000,00 Euro. Im Zuge des Mehrfachspendenverfahrens ist die Bürger-

schaft nach der am 21.03.2013 von ihr beschlossenen Delegationsregelung für die Annahme dieser Einzelspende über 5.000,00 Euro zuständig.

Bei der Spende handelt es sich um einen Zuschuss für die Durchführung des Projektes „Interkultureller Sommer 2016“. Die Bürgerakademie Lübeck c/o VHS Lübeck veranstaltet gemeinsam mit Lübecker Einrichtungen eine Veranstaltungsreihe im Sommer 2016 unter dem Titel „du. ich. Lübeck. INTERKULTURELLER SOMMER 2016“. Nach dem Erfolg der Veranstaltungsreihe „ich. du. Lübeck. INTERKULTURELLER SOMMER 2015“ führt die Bürgerakademie Lübeck die Idee im Sommer 2016 fort. Der Fokus im Jahr 2016 liegt auf „Perspektivwechsel“. Nicht nur die kulturelle Vielfalt in Lübeck soll erlebbar gemacht werden, sondern darüber hinaus das Verständnis für „Fremde“ erweitert und dadurch eventuell vorhandene Vorurteile abgebaut werden.

Die Einrichtungen führen die von ihnen geplanten Veranstaltungen eigenverantwortlich durch. Die Kosten für die Veranstaltungen sind von den veranstaltenden Einrichtungen selbst zu tragen. Alle Veranstaltungen werden gemeinsam beworben durch die Bürgerakademie (Sonderheft, Plakate, auf der Website und im Programm der Bürgerakademie) sowie über Presse und Medien, möglichst auch Facebook. Für diese Öffentlichkeitsarbeit wurden Finanzmittel eingeworben. Auch das Preisgeld des Preises der Bürgerakademie 2016 wird aus diesen Mitteln finanziert.

Es bestehen keinerlei geschäftliche Beziehungen zwischen der Hansestadt Lübeck und der Possehl-Stiftung, die einer Spendenannahme entgegenstehen.

Folgaufwendungen entstehen nicht.

Anlagen:

Senatorin Kathrin Weiher



► Nr. VO/2016/03999
öffentlich

Lübeck, 21.07.2016

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
4.403 - Volkshochschule

Bearbeitung: Bettina Juhlke (E-Mail: bettina.juhlke@luebeck.de Telefon: 122-4026)

Spendenannahme einer Geldspende der Possehl-Stiftung über bis zu 500.000,00 Euro für VHS Lübeck, Deutsch für alle - Konzept für eine koordinierte Sprachförderung für Flüchtlinge in Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.09.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
15.09.2016	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.09.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.09.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Geldspende der Possehl-Stiftung von bis zu 500.000,00 Euro für Deutsch für alle - Konzept für eine koordinierte Sprachförderung für Flüchtlinge in Lübeck wird angenommen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 Haushalt und Steuerung
Ergebnis: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt: ☐ Ja
☒ Nein
Begründung:

Die Maßnahme ist: ☐ neu
☒ freiwillig
☐ vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen: ☐ Nein
☒ Ja

Begründung:

Für die Mehrfachspende gilt nach Abschnitt II. der Dienstanweisung zur Umsetzung von § 76 Abs. 4 GO:

Leistet ein/e GeberIn in einem Haushaltsjahr mehrere Spenden, deren Gesamtwert die Wertgrenze für die Zuständigkeit als Einzelspende überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwertes der Spenden zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung der Spenden.

Mit der Spende über bis zu 500.000,00 Euro erreicht die Spendensumme der Possehl-Stiftung im Jahr 2016 einen Gesamtwert von 2.735.000,00 Euro. Im Zuge des Mehrfachspendenverfahrens ist die

Bürgerschaft nach der am 21.03.2013 von ihr beschlossenen Delegationsregelung für die Annahme dieser Einzelspende über bis zu 500.000,00 Euro zuständig.

Die VHS Lübeck hat im Herbst 2015 ein Konzept für eine koordinierte Sprachförderung für Flüchtlinge in Lübeck erstellt.

Zielsetzung

Alle Flüchtlinge, die der Hansestadt Lübeck zugewiesen sind, sollen ab 2016, zunächst befristet bis Ende 2017, eine Sprachförderung in jeweils für sie angemessener Form erhalten. Sollte ein Kursbesuch nicht über Bund, Land oder sonstige Dritte finanzierbar sein, so tritt die Kommune über eingeworbene Drittmittel ein. Die Possehl-Stiftung hat in diesem Zusammenhang dankenswerterweise eine großzügige Unterstützung zugesagt.

Zeitplan

Nach Vorkursen ist der zusätzliche Kursbetrieb im Rahmen von „Deutsch für alle“ am 30. Mai 2016 am VHS-Standort August-Bebel-Straße 14, dem neuen Kurszentrum für „Deutsch für alle“, gestartet. Hier finden vorrangig diejenigen Teilnehmenden einen Deutschkurs, für die weder Bundes- noch Landesmittel für den Kursbesuch bereitgestellt werden.

Teilnahmevoraussetzungen

Um für alle potenziellen Teilnehmenden eine jeweils individuell angemessene und zielorientierte Sprachförderung zu ermöglichen, müssen insbesondere folgende Faktoren Berücksichtigung finden: Alter, Vorkenntnisse (Schul- / Berufliche Bildung, Deutschkenntnisse, Alphabetisierungsgrad) sowie individuelle Zielsetzung / berufliche Perspektive.

Kursangebote

Insbesondere für Menschen der Altersgruppen ab 16 Jahren wird aufgrund der angenommenen Zuwachszahlen ein großer Bedarf an weiteren Angeboten zur Sprachförderung prognostiziert. Kernstück der Förderung wird die Ermöglichung des Besuches von Intensivkursen (BAMF-Integrationskurse, ESF-BAMF Deutsch für den Beruf sowie weitergehende Intensivkurse mit Ziellevel B2 / C1) sein. Durch das schrittweise aufeinander abgestimmte Kurssystem bis hin zum C1/C2-Niveau ist gewährleistet, dass auch die für ein Studium oder eine Berufstätigkeit in der Lehre notwendigen Deutschsprachkenntnisse auf Muttersprachniveau erreicht werden können. Das in Lübeck bisher bestehende Angebot soll entsprechend der tatsächlichen Bedarfe ergänzt bzw. optimiert werden. Neue Kooperationen (von u.a. FH Lübeck, Berufsschulen, Kammern) bieten Praktika sowie Anschlussmöglichkeiten zu beruflicher Qualifikation. Die Kursleitung für Sprachunterricht erfolgt grundsätzlich durch Fachkräfte.

Sozialpädagogische Begleitung

Speziell für Menschen mit Fluchthintergrund steht seit Juni 2016 nun auch für Fragen zu beruflichen Perspektiven eine sozialpädagogische Beratung bereit. Das berufliche Coaching beinhaltet eine Analyse der aktuellen beruflichen Situation, anschließendes Profiling, Berufswegeplanung, Unterstützung bei konkreten Bewerbungsaktivitäten sowie bei der Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen.

Ehrenamtliche Sprachhelfer/innen

Für interessierte Flüchtlinge werden, z.B. in der Wartezeit auf einen Sprachkurs, unterrichtsergänzende Angebote für Kleingruppen - vorbereitend oder ergänzend zum Sprachunterricht - durch geschulte ehrenamtliche Sprachhelfer/innen durchgeführt. Der Einsatz erfolgt dezentral 1-2x wöchentlich für je 2 UE für Kleingruppen (max. 5 TN). Ehrenamtliche Sprachhelfer/innen erhalten eine modular aufgebaute Grundqualifikation (40 UE) und werden zusätzlich in monatlichen Supervisionsgruppen hauptamtlich fachlich versiert betreut.

Es bestehen keinerlei geschäftliche Beziehungen zwischen der Hansestadt Lübeck und der Possehl-Stiftung, die einer Spendenannahme entgegenstehen. Folgeaufwendungen entstehen nicht.

Anlagen:

Senatorin Kathrin Weiher



► Nr. VO/2016/03542
öffentlich

Lübeck, 31.05.2016

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Lisa Sydow (E-Mail: lisa.sydow@luebeck.de Telefon: 122-5205)

Vermarktung von Namensrechten für Schulen und Sportstätten in der Hansestadt Lübeck als vorgesehene Maßnahme zur Haushaltskonsolidierung im Zeitraum 2016 bis 2018

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.07.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
15.09.2016	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.09.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.09.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Haushaltskonsolidierungsmaßnahme vorgesehene Vermarktung der Namensrechte von Schulen und Sporthallen wird entsprechend der vorgeschlagenen Vorgehensweise für schulunabhängige Sporthallen und -plätze weiterverfolgt.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 – Zustimmung
Ergebnis: 1.300 – keine Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐
☒

Ja

Nein

Begründung:

Die Vorlage erzeugt keine unmittelbaren Wirkungen für Kinder und Jugendliche

Die Maßnahme ist:

☐
☒
☐

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☐
☒

Nein

Ja (Anlage 1)

Begründung:

Gemäß laufender Nr. 80 der Anlage 3d zum Konsolidierungskonzept 2016 – 2018 - Anlage zum öffentlich-rechtlichen Ergänzungsvertrag vom 14.10.2015, zugestimmt durch die Bürgerschaft in ihrer Sitzung am 26.11.2015, ist im Zeitraum 2016 – 2018 die Maßnahme „Vermarktung von Namensrechten (Schulen/ Sporthallen)“ als Maßnahme zur Haushaltskonsolidierung vorgesehen. In den Jahren 2016 – 2018 werden laut Anlage 3d jeweils Einnahmen in Höhe von jährlich 40.000,00 Euro aus der Maßnahme erwartet.

Zu den Möglichkeiten der Namensvermarktung war der Bereich Recht bereits im Jahr 2009 einbezogen, da es damals für die Vermarktung des Namens der Hansehalle und des Buniamshofes bereits konkrete Anfragen gegeben hat. In seiner damaligen Stellungnahme informierte der Bereich Recht, dass es sich bei der Vermarktung von Namensrechten um keine Veräußerungsvorgänge handelt, so dass keine Ausschreibung gemäß der Vergaberichtlinien notwendig ist. Allerdings darf ein Vermögensgegenstand (wie das hier betroffene Namensrecht) nach § 90 Abs. 1, 2 GO nur zu seinem vollen Wert zur Nutzung überlassen werden. Der Wert des Namens wäre durch Ausschreibung/ Interessenbekundungsverfahren zu ermitteln, wenn er nicht auf andere Weise festzustellen ist.

Eine Anfrage bei der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sportämter hat in der Größenordnung der Hansestadt Lübeck kein vergleichbares Ergebnis ergeben. Nach Anfragen bei verschiedenen Kommunen, wie beispielsweise der Stadt Duisburg oder Stralsund, stellte sich heraus, dass die generierten Einnahmen an die betreffenden Sportvereine auf den jeweiligen Sportanlagen direkt gehen. Die Stadt Duisburg teilte mit, dass die Stadt selbst nicht von dem Namensrecht an dem dortigen PCC-Stadion profitiert. Da der Verein für die langfristig verpachtete Sportanlage neben einem städtischen Zuschuss alle Kosten der Sportanlage zu tragen hat, steht ihm die Einnahme aus dem Namensrecht komplett zu.

Es sind bei der Namensvermarktung weitere rechtliche Vorgaben zu beachten:

Namensrechte Schulen

Schulnamen werden gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 23 Schulgesetz Schleswig-Holstein auf Beschluss der jeweiligen Schulkonferenz vorgeschlagen und der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck zur Zustimmung vorgelegt. Im Anschluss ist die Namensgebung gemäß § 10 Abs. 2 SchulG SH der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Gemäß § 29 Abs. 2 SchulG SH besteht ein Werbeverbot an Schulen. Nach Abs. 3 dieser Vorschrift dürfen Schulen Sponsoringleistungen entgegennehmen, sofern dies mit dem pädagogischen Auftrag der Schule vereinbar ist und die Werbewirkung deutlich hinter dem schulischen Nutzen zurücktritt. Die Namensvermarktung und Umbenennung einer Schule zu Gunsten eines gewerblichen Unternehmens fällt unter das Werbeverbot und ist damit ausgeschlossen.

In Frage kommt lediglich die Namensvermarktung von Schulen an Privatpersonen. Das Potenzial, durch eine Namensvermarktung von Schulen an Privatpersonen nennenswerte Einnahmen zu erzielen, die den Verfahrensaufwand rechtfertigen, wird als gering eingeschätzt. Es wird daher vorgeschlagen bezüglich der Benennung von Schulen bei der üblichen Vorgehensweise zu verbleiben und weiterhin unentgeltlich verdiente, überörtlich bekannte Persönlichkeiten mit der Vergabe eines Schulnamens zu ehren oder aber geografische Namen zu wählen.

Namensrechte Sporthallen

Die Möglichkeit der Namensvermarktung von Sporthallen ist standortabhängig.

Handelt es sich um eine Sporthalle, die auf einem Schulgrundstück steht, den Namen der Schule trägt und dieser organisatorisch zugeordnet ist, so unterliegt diese Sporthalle ebenfalls den o. a. Vorgaben des Schulgesetzes. Auch die Namensvermarktung und Umbenennung dieser Sporthallen zu Gunsten eines gewerblichen Unternehmens fällt damit unter das Werbeverbot und ist damit ausgeschlossen.

Sporthallen an einem schulunabhängigen Standort fallen nicht unter die Regelungen des Schulgesetzes. Für folgende Sporthallen kommt daher eine Namensvermarktung in Betracht:

Burgfeldhalle
Hansehalle
Meesenhalle

Namensrechte Sportplätze

Neben den schulunabhängigen Sporthallen können auch schulunabhängige Sportplätze in die Namensvermarktung einbezogen werden. In Frage kommen:

Sportplatz Buniamshof
Sportplatz Holstentor-Süd
Sportplatz Koggenweg
Sportplatz Mühlbachtal
Sportplatz Falkenwiese

(Hier sollte zunächst allerdings die weitere Entwicklung des Sportzentrums abgewartet werden.)

Vorgehensweise

Der Wert des Namens der entsprechenden Sportstätte ist durch ein sogenanntes Interessenbekundungsverfahren zu ermitteln. Im Zuge des Interessenbekundungsverfahrens können sich interessierte Firmen, Institutionen und natürliche Personen um die Namensrechte der o. a. Sporthallen und Sportplätze bewerben und ein Angebot abgeben. Die Ausschreibung des Verfahrens erfolgt öffentlich. Sie enthält ein Anforderungsprofil, aus dem hervorgeht, welche Rechte und Pflichten mit dem Namenswerb der Sportstätte verbunden sind.

Inhalte des Anforderungsprofils können beispielsweise sein:

- längerfristige Vertragslaufzeit, mindestens 5 Jahre mit Verlängerungsoption
- Ausschluss bestimmter Branchen für die Namensgebung
- Recht zur werbewirksamen Anbringung des Namens an der Liegenschaft auf eigene Kosten
- Recht zur Namenserwähnung im Schriftverkehr
- Status Führungszeugnis bei natürlichen Personen
- ...
- ...
- ...

Vor Eröffnung der Angebote werden Zuschlagskriterien für die Angebotsauswertung festgelegt, die neben der Angebotshöhe weitere Kriterien enthalten können. Über die Angebotsannahme entscheidet die Bürgerschaft nach Auswertung der Angebote durch den Bereich Schule und Sport.

Seitens des Bereiches Recht, Abteilung Passivbesteuerung, liegen ausführliche Hinweise zur steuerlichen Behandlung einer Namensvermarktung als Werbe-/ Sponsoringmaßnahme in Form eines Leistungsaustausches sowie zu den Inhalten eines möglichen Sponsoringvertrages vor. Der Bereich Recht empfiehlt in seiner aktuellen Stellungnahme eine weitere rechtliche Begleitung in der nächsten Stufe des Verfahrens.

In eine betriebswirtschaftliche Betrachtung muss mit einbezogen werden, dass die Weiterverfolgung der neuen Aufgabe „Vermarktung von Namensrechten für schulunabhängige Sporthallen und –plätze zusätzlichen Personalbedarf erzeugt. Die derzeitige Personalausstattung des Bereiches Schule und Sport lässt diese Zusatzaufgabe nicht zu. Dies bestätigt auch der Sportentwicklungsplan, wonach die Personalausstattung für die öffentliche Sportverwaltung in der Hansestadt Lübeck unter dem Landesdurchschnitt liegt und empfohlen wird, den Stellenbestand für den Sport im Bereich Schule und Sport aufzustocken.

Der Bereich Haushalt und Steuerung hat hierzu die Stellungnahme abgegeben, dass aus finanzwirtschaftlicher Sicht die Einstellung von Personal nur für diese Aufgabe nicht empfohlen wird, da aus dortiger Sicht nicht sicher ist, ob Erträge in nennenswerter Größenordnung durch die Vergabe von Namensrechten erzielt werden können.

Da also die Vorbereitung und Durchführung eines solchen Verfahrens zur Vermarktung von Namensrechten einen nicht zu unterschätzenden Verwaltungsaufwand verursacht, soll hiermit ein Meinungsbild eingeholt werden, ob das Verfahren der Vermarktung der Namensrechte für schulunabhängige Sporthallen und –plätze weiterverfolgt werden soll.

Anlagen:
Finanzielle Auswirkungen

Senatorin Kathrin Weiher

Bereich: 4.401 Schule und Sport
Produkt: 424001000 Sportstätten

Anlage zur Vorlage vom 29.03.2016
VO-Nr.: VO/2016/03542

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2016	2017	2018	2019
Erträge	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00
Aufwendungen				
Saldo Ergebnisplan	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00
Einzahlungen	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00
Auszahlungen				
Saldo Finanzplan	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00

2016	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt			Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend				
Haushaltsentlastend	x		x	
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2016	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	424001 000.4461000	Sportstätten/ sonstige privatrechtl. Leistungsentg.	40.000,00
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
Saldo Ergebnisplan			40.000,00
	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
Saldo Finanzplan			0,00



► Nr. VO/2016/04025
öffentlich

Lübeck, 05.08.2016

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Frank Schröder (E-Mail: frank.schroeder@luebeck.de Telefon: 122-5206)

Städtische Sportanlage Falkenwiese - Durchführung der europaweiten Ausschreibung von Planungsleistungen zur Umsetzung von Maßnahmen im Außenbereich

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.09.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
15.09.2016	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.09.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Zur Sicherstellung der rechtzeitigen Umsetzung der Maßnahmen im Außenbereich der städtischen Sportanlage Falkenwiese wird der umgehenden Durchführung der europaweiten Ausschreibung von Planungsleistungen der Leistungsphasen 4-9 (Auftragsvolumen 220.932,00 EUR netto) unter dem Vorbehalt der Fördermittelbewilligung zugestimmt.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Bereich Recht
in der Begründung berücksichtigt

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐ Ja
☒ Nein

Die Maßnahme ist:

☒ neu
☒ freiwillig
☐ vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Nein
☐ Ja (Anlage 1)

Begründung:

Die Hansestadt Lübeck, Bereich 4.401, hat für die Umsetzung der Maßnahmen Bau eines Kunstrasenspielfeldes mit Kunststofflaufbahn und Flutlicht, Bau einer Cross- und Hürdenlaufbahn, Bau einer Tribüne mit Rasenstufen, Bau von 2 Kunstrasen-Kleinspielfeldern inkl. Flutlicht sowie Bau einer Beachfläche inkl. Flutlicht im Außenbereich der städtischen Sportanlage Falkenwiese (Kostenschätzung -> Anlage 1) aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ insgesamt 2.691.900 EUR an Mitteln in Aussicht gestellt bekommen. Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:

Jahr 2016: 261.000,00 EUR
 Jahr 2017: 1.285.870,57 EUR
 Jahr 2018: 1.145.029,43 EUR

Da die Mittel im Bundeshaushalt bisher nicht übertragbar sind, müssen sie gem. den aktuell geltenden Förderrichtlinien **zwingend** in den vorgegebenen Haushaltsjahren ausgegeben werden. Hinweis: Im Rahmen der Haushaltsberatungen des Bundes für 2017 soll lt. mündlicher Auskunft des Fördermittelgebers eine Übertragbarkeit der Mittel beschlossen werden. Bis zur Verabschiedung des Bundeshaushalts muss jedoch weiterhin vom jetzigen Zustand ausgegangen werden. Zudem muss die Gesamtmaßnahme, auch im Fall der Übertragbarkeit der Mittel, bis spätestens 31.12.2018 komplett durchgeführt sein.

Voraussetzung für einen endgültigen Förderbescheid des Bundes ist ein erneutes Antragsverfahren. Hierfür sind dem Fördermittelgeber bis spätestens 15.10.16 diverse Unterlagen (u.a. Vorabstellungnahmen der Genehmigungsbehörden, Bodengutachten, Belege der Kampfmittelfreiheit usw.) vorzulegen. Dazu gehören auch bereits entsprechende Planungsunterlagen der Leistungsphasen 1 – 3. Im Normalfall hätte die gesamte Baumaßnahme mit den Leistungsphasen 1 – 9 europaweit ausgeschrieben werden müssen. Das wäre bis zur Antragsfrist zeitlich nicht möglich gewesen, so dass auch erforderliche Planungsunterlagen für den Fördermittelantrag nicht rechtzeitig vorgelegen hätten. Aus diesem Grund hat 4.401 in Abstimmung mit dem Bereich Recht die Leistungsphasen 1 – 3 aus der Gesamtmaßnahme herausgelöst und lediglich 3 Planungsbüros zur Angebotsabgabe aufgefordert. Dabei wurde von der durch § 3 Abs. 9 VgV eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Teil des Auftrages ohne ein europaweites Verfahren zu vergeben, wenn der geschätzte Auftragswert unter 80.000,00 EUR liegt und die Summe der Nettowerte dieser Lose 20% des Auftragswertes aller Lose nicht übersteigt.

Gleichzeitig ist es zwingend notwendig umgehend mit der europaweiten Ausschreibung der Leistungsphasen 4 – 9 zu starten. Hintergrund: Mit Hilfe eines Projektsteuerers (Büro Drees & Sommer) hat 4.401 eine Zeitschiene für die Umsetzung der Gesamtfördermaßnahme erarbeitet. Danach könnte ein entsprechendes Planungsbüro bei Beginn der europaweiten Ausschreibung Ende September 2016 frühestens Mitte März 2017 beauftragt werden. Durch weitere Ausschreibungsverfahren für ausführende Firmen sowie das Baugenehmigungsverfahren ist in diesem Fall mit einem Spatenstich frühestens im Spätsommer/Frühherbst 2017 zu rechnen. Somit bleiben max. 3 - 4 Monate Zeit die für 2017 veranschlagten 1.285.870,57 EUR zu verbauen. Aufgrund der Tatsache, dass es sich dabei um Außensportanlagen handelt, ist dies alleine schon ein sehr kurzer Bauzeitraum.

Normalerweise soll eine Ausschreibung erst bei gesicherten Haushaltsmitteln in Auftrag gegeben werden. Diese stehen aber erst nach den Haushaltsberatungen für 2017 sowie dem Eingang des Förderbescheids (beides vermutlich Ende November 2016) zur Verfügung. Daher plant 4.401 bereits Ende September 2016 das europaweite Ausschreibungsverfahren unter Vorbehalt der Erteilung eines Förderbescheides durchzuführen. Nach Abstimmung mit dem Bereich Recht ist ein solches Vorgehen unschädlich, wenn in der Ausschreibung ein entsprechender Hinweis auf die noch ausstehende Finanzierung erfolgt. Die Ausschreibung wird so ausgestaltet, dass der Zuschlag erst nach Vorliegen des Förderbescheides und der Beschlussfassung der Bürgerschaft über den Haushalt für 2017 erfolgt.

Sollte die europaweite Ausschreibung nicht Ende September 2016 starten können, so ist ein vollständiger Mittelabruf der für 2017 vom Bund in Aussicht gestellten Gelder in Höhe von 1.285.870,57 EUR, ohne die vom Fördermittelgeber in Aussicht gestellte Übertragbarkeit der Mittel, mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht möglich.

Gem. § 1 Abs. 1, Ziffer 1.1, Satz 1 der Zuständigkeitsordnung vom 26.03.2015 i.V.m. der aktuellen Hauptsatzung liegt die Entscheidung zur Durchführung einer europaweiten Ausschreibung (VgV-Verfahren) im vorliegenden Fall in der Zuständigkeit des Hauptausschusses.

Anlagen:

Anlage 1: Kostenschätzung der Maßnahmen mit Bundesfördermitteln

Senatorin Kathrin Weiher

	Beschreibung	Fläche	Faktor	Menge	Einheit	EP (brutto)	GP (Brutto)	Rundung
BA (Kampfbahn)								
	Kunstrasenspielfeld			7.000,00	m²	75,00 €	525.000,00 €	
	Laufbahn (Kunststoff)			2.468,00	m²	70,00 €	172.760,00 €	
	Cross (Kunststoff)			350,00	m²	180,00 €	63.000,00 €	
	Sprungparcours (Kunststoff)			400,00	m²	200,00 €	80.000,00 €	
	Rasen			5.000,00	m²	30,00 €	150.000,00 €	
	Ballfang 6 m Höhe			120,00	m	350,00 €	42.000,00 €	
	Bäume			9,00	St	500,00 €	4.500,00 €	
	Flutlicht (200 Lux), dimmbar	Wettkampfbeleuchtung		1,00	psch	210.000,00 €	210.000,00 €	
	Tribüne	Rasenstufen		165,00	m	270,00 €	44.550,00 €	
	Sitzbänke			6,00	St	1.800,00 €	10.800,00 €	
	Abfalleimer			3,00	St	500,00 €	1.500,00 €	
	Rohrgeländer (Barriere)			250,00	m	240,00 €	60.000,00 €	
	Wetterschutz			3,00	St	2.600,00 €	7.800,00 €	
	Bausumme brutto Euro						1.371.910,00 €	1.380.000,00 €
	Bausumme netto Euro							1.159.663,87 €
	Baunebenkosten (Honorare, Gebühren)	25 Prozent von der Nettobausumme					289.915,97 €	290.000,00 €
	Summe einschl. Baunebenkosten							1.670.000,00 €
BA (Kleinspielfelder)								
	Kunstrasenspielfeld (mit Ballfangzaun)			5.000,00	m²	136,00 €	680.000,00 €	
	Flutlicht (100 Lux), dimmbar	Trainingsbeleuchtung		1,00	psch	174.000,00 €	174.000,00 €	
	Bausumme brutto Euro						854.000,00 €	860.000,00 €
	Bausumme netto Euro							722.689,08 €
	Baunebenkosten (Honorare, Gebühren)	25 Prozent von der Nettobausumme					180.672,27 €	181.000,00 €
	Summe einschl. Baunebenkosten							1.041.000,00 €
BA (Beachsport)								
	Erdarbeiten	2.700,00	0,50	1.350,00	m³	25,00 €	33.750,00 €	
	Sand	2.450,00	0,50	1.225,00	m³	41,00 €	50.225,00 €	
	Einfassung			125,00	m³	65,00 €	8.125,00 €	
	Flutlicht (100 Lux), dimmbar	Trainingsbeleuchtung		1,00	psch	130.000,00 €	130.000,00 €	
	Vorrichtungen für Netz, Körbe, Tore			1,00	psch	6.000,00 €	6.000,00 €	
	Bausumme brutto Euro						228.100,00 €	230.000,00 €
	Bausumme netto Euro							193.277,31 €
	Baunebenkosten (Honorare, Gebühren)	25 Prozent von der Nettobausumme					48.319,33 €	50.000,00 €
	Summe einschl. Baunebenkosten							280.000,00 €
Summe gesamt brutto Euro								2.991.000,00 €



► **Nr. VO/2016/04013**
öffentlich

Lübeck, 27.07.2016

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Frank Schröder (E-Mail: frank.schroeder@luebeck.de Telefon: 122-5206)

Aktualisierte Vorlage zur Projektentwicklung und zum Realisierungskonzept Sportzentrum Falkenwiese - Beschluss der Bürgerschaft vom 26.09.2013 (VO/2014/00930)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.09.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
15.09.2016	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.09.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.09.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Das Entwicklungskonzept Sportzentrum Falkenwiese wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Vorfinanzierung der in Aussicht stehenden 90%igen Bundesförderung für den ersten Teilabschnitt wird im Haushalt 2017 einschließlich Verpflichtungsermächtigung 2018 geordnet (siehe Anlage finanzielle Auswirkungen).
3. Für die gleichzeitige Realisierung der an die vom Bund geförderten Teilabschnitte angrenzenden weiteren Außenflächen auf dem städtischen Gelände wird der nach Abzug von Stiftungsmitteln (500.000,00 EUR) verbleibende Betrag in Höhe von 449.000,00 EUR ebenfalls im Haushalt 2017 als Verpflichtungsermächtigung für 2018 geordnet.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, das Raumprogramm des noch nicht in der Umsetzung befindlichen Konzeptteils, insb. des Hochbaus, kritisch zu prüfen und realisierbare Alternativen vorzuschlagen. Insb. wird der Bürgermeister gebeten, die Herauslösung der für das Gebäude „Tanzen“ und „Judo“ erforderlichen Flächen aus dem Erbbaurecht des LBV Phönix zu prüfen und hierzu Gespräche aufzunehmen, um einen 1. hochbaulichen Bauabschnitt des Entwicklungskonzeptes Sportzentrum Falkenwiese voranzutreiben, ggfs. auch unter Einbindung der Fläche nördlich des Geländes LBV Phönix v. 1903 e.V. (ehem. „Bosch-Grundstück“).

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
 Ergebnis:

- x In den Entwicklungsprozess wurden neben den beauftragten Projektplanern MAM – Merker Architektur Management GmbH, Brien – Wessels – Werning GmbH und dem Sportentwicklungsplaner Prof. Dr. Robin Kähler div. städtische Bereiche (1.160, 1.201, 2.280, 3.390, 5.610, 5.651, 5.660) und Schulen sowie zahlreiche weitere Beteiligte (TSB, an-

sässige Sportvereine, Hochschulsport, Sportpolitische Sprecher der Fraktionen etc.) eingebunden.

Eine Abstimmung zu den Punkten 2 und 3 des Beschlussvorschlags erfolgte insbesondere mit:

1.201 Haushalt und Steuerung - Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☒	Ja
☐	Nein

TSB-Sportjugend, Sportvereine, Stadtschülerparlament

Die Maßnahme ist:

☒	neu
☒	freiwillig
☐	vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☐	Nein
☒	Ja (Anlage 11)

Begründung:

Gem. dem Auftrag der Bürgerschaft vom 26.09.2013 wurde unter Federführung des Bereiches Schule und Sport und dem TSB Lübeck e.V. ein Entwicklungskonzept für die Sportflächen im Bereich Falkenwiese/Falkenstraße erarbeitet.

Der Bürgerschaftsbeschluss vom 26.09.2013 lautet wie folgt:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, umgehend die Erstellung eines Sportentwicklungskonzeptes gemeinsam mit allen ortsansässigen oder die Sportanlagen nutzenden Sportvereinen „An der Falkenwiese“ zu entwickeln. Ebenfalls in die Konzeptentwicklung sind die Vereine TC Hanseatic und der Lübecker Judoclub, der Kreisschulsportbeauftragte, der TSB sowie der Hochschulsport und die angrenzenden Wassersportvereine an der Wakenitz einzubeziehen.
2. Ziel der Konzepterstellung soll sein, die Flächen zwischen der Straße „An der Falkenwiese“, „der Falkenstraße“ und der Wakenitz vollständig für den Sport in der Hansestadt Lübeck langfristig zu erhalten und die beiden Vereine TC Hanseatic und Lübecker Judoclub ebenfalls auf diesen Flächen anzusiedeln. Im Rahmen der Konzepterstellung ist zu überprüfen, inwieweit im Rahmen einer Neuordnung der Flächen heutige von der Hansestadt Lübeck nicht für den Sport genutzte Flächen (z.B. Garagenhof Stadtgrün und ehemaliges Bosch - Schiefergelände) ebenfalls einer den Sport fördernden Nutzung zugeführt werden können.
3. Die Stadtverwaltung stellt sicher, dass es einen Ansprechpartner für alle Beteiligten gibt, der den Prozess koordiniert und eine einheitliche Kommunikation und Abstimmung innerhalb der Verwaltung sicherstellt.
4. Dem Ausschuss für Schule und Sport ist fortlaufend, mindestens einmal im Kalenderhalbjahr über den Fortgang der Konzeptentwicklung zu berichten.

Das Entwicklungskonzept:

Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem anliegenden Bericht um ein Entwicklungskonzept handelt. Auch wenn dieses nur die Grundlage für ein späteres Planungs- und Genehmigungsverfahren darstellt, so hat die Planungsgruppe (4.401 und TSB) die späteren Genehmigungsbehörden bereits rechtzeitig in die Konzeptentwicklung eingebunden und deren Hinweise in das Konzept einfließen lassen. Ein wichtiger Bestandteil des Konzeptes sind die dargestellten Umsetzungsvorschläge und Kostenberechnungen. So wird bei der Neubau-Variante auch eine stufenweise Umsetzung in einzelnen Bauabschnitten, sowohl für den Hochbau, als auch für die Außenflächen, aufgezeigt. Altbestände könnten somit auch schrittweise durch Neubauten ersetzt werden. Die errechneten Gesamtkosten einer vollständigen Neubauvariante inkl. Abrisskosten liegen bei 38,5 Mio. EUR bis 42,8 Mio. EUR. Alternativ dazu enthält das Entwicklungskonzept auch Kostenberechnungen für eine bloße Sanierung des Altbestandes. Hier liegen die Gesamtkosten bei 29,9 Mio. EUR bis 32,0 Mio. EUR.

Die Erstellung des Entwicklungskonzeptes selbst ist damit abgeschlossen.

Das gesamte erarbeitete Entwicklungskonzept umfasst 143 Seiten zuzüglich ca. 1000 Seiten Anlagen. Es kann jederzeit beim Bereich Schule und Sport unter 0451/122-5206 abgefordert/eingesehen werden. Aus Umweltgesichtspunkten und Gründen einer möglichst kompakten Vermittlung der Inhalte wird für die Beratung in den Gremien eine Kurzfassung von 35 Seiten (siehe Anlage 1) inkl. der 6 wichtigsten Anlagen (siehe Anlagen 2 – 7) erstellt.

Umsetzung der Planungen:

1. Teilbauabschnitte Außenanlagen aus Bundesfördermitteln

Hinsichtlich der Realisierung eines Teils der Planungen hat die Hansestadt Lübeck erfreulicherweise bereits mit Schreiben vom 26.02.16 eine schriftliche Bestätigung vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) erhalten, dass das Projekt "Sportzentrum Falkenwiese" in die Förderung aus dem Bundesprogramm zur Sanierung von kommunalen Sportstätten, Jugend- und Kultureinrichtungen aufgenommen wurde. Damit wird eine Förderung in Höhe von 2.691.900,00 EUR in Aussicht gestellt. Dies entspricht einer Förderung von 90 %. Weitere 10 % (269.190,00 EUR) werden gem. Bürgerschaftsbeschluss vom 26.11.15 (siehe Vorlage VO/2015/03134 zu TOP 10.24) von der Hansestadt Lübeck getragen. Durch diese Mittel wird die Errichtung einer Kunststofflaufbahn, eines Kunstrasenspielfeldes inkl. Flutlicht und Tribüne aus Rasenstufen, einer großen Beach-Area inkl. Beleuchtung, zweier Kunstrasen-Kleinspielfelder inkl. Beleuchtung sowie einer Cross- und einer Hürdenlaufbahn ermöglicht. Bestandteil der Maßnahmen ist ebenfalls die Neugestaltung der Halbmonde der Rundlaufbahn, die durch ihre Anlage als Crossparcour und Erholungsfläche wesentlich zur Förderfähigkeit der Maßnahme beitragen, indem hier eine Bewegung im öffentlichen Raum und die Belange des informellen Freizeitsports berücksichtigt werden. Gem. Fördervorgaben **müssen** alle diese Maßnahmen bis spätestens Ende 2018 umgesetzt sein.

Die Anlage 8 zeigt die vom Bund geförderten Maßnahmen (rote Umrandung). Dies wäre der Zustand, wenn nur die vom Bund geförderten Maßnahmen umgesetzt werden. Die aktuelle Planung weicht etwas von der Ursprungsplanung ab und berücksichtigt die Situation, dass die Entwicklung des Hochbauteils inkl. der neuen Parkplatzflächen und der Tennisplätze auf dem Gelände des LBV Phönix momentan noch nicht absehbar ist:

- Bis zu einer evtl. Umsetzung des Hochbauteils bleibt der Parkplatz der Sportanlage Falkenwiese bestehen. Gleiches gilt für das städtische Umkleidegebäude.
- Der untere städtische Rasenplatz wird von 65 m auf ca. 55 m Breite verkürzt, bleibt ansonsten aber als Naturrasenplatz am jetzigen Standort erhalten. Mit Flutlicht wird er nicht ausgestattet.

- Der große Kunstrasenplatz inkl. Laufbahn sowie die Beachfläche und die neuen Kunstrasen-Kleinspielfelder erhalten Flutlicht in unterschiedlicher Ausprägung und Höhe (geplant sind LED-Beleuchtungen).
- Die beiden neuen Kunstrasen-Kleinspielfelder werden jetzt auf Wunsch des LBV Phönix v. 1903 e.V. nebeneinander auf der städtischen Grundstücksfläche gebaut. Die geplante große Rasenfläche für Frisbee-Sport entfällt, da diese die Vorgaben der Wettkampfmaße nicht erfüllt. Dafür bleiben die bestehenden Baumreihen in der Abgrenzung zum Gelände des LBV Phönix rund um den jetzigen Hockey-/Frisbee-Rasenplatz des LBV bestehen.
- Die geplante Öffnung des Geländes (im Süden bereits vorhanden) wird im Rahmen der Umsetzung der Bundesförderung mit einer neuen Öffnung im Norden vorangetrieben.

Im Zuge eines ersten Koordinierungsgespräches am 13.04.16 zum Projekt "Sportzentrum Falkenwiese" mit den vom Fördermittelgeber für die Umsetzung des Fördermittelprogramms beauftragten Institutionen wurde deutlich, dass für den Erhalt eines Zuwendungsbescheides über 2.691.900,00 EUR ab sofort ein umfangreiches Antragsverfahren durch die Hansestadt Lübeck, Bereich Schule und Sport, abzuarbeiten ist. Die vollständigen, insb. baulichen Antragsunterlagen sind bis zum 15.10.16 beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) einzureichen. Vorab sind diese dem Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) zur fachlichen Prüfung zu übergeben.

Das BBSR hat im Rahmen des Koordinierungsgespräches die alleinige Förderfähigkeit der beantragten Maßnahmen Kunststofflaufbahn inkl. Kunstrasenspielfeld, Beachfläche und Kleinspielfelder in Frage gestellt, wenn das auf der städtischen Sportanlage umliegende Wegenetz und die Freizeitsportelemente für die Öffentlichkeit (Klettergarten, Spielpunkt, Fitnessgeräte, Wellenbahn etc.) nicht umgesetzt werden und der Bestand verbleibt. Hinsichtlich dieser Aussage erfolgte anschließend eine Anfrage des Bereiches Schule und Sport an das BBSR mit der Bitte um Konkretisierung. Eine entsprechende Stellungnahme ging mit Schreiben vom 28.06.16 bei der Hansestadt Lübeck ein. Demnach besteht eine Förderfähigkeit des Sportzentrums Falkenwiese bei einer alleinigen Umsetzung der beantragten Teilbaumaßnahmen unter Verbleib des umliegenden Bestandes, wenn im Rahmen der Antragstellung nachgewiesen wird, dass der dauerhafte Betrieb und die öffentliche Zugänglichkeit der geförderten Teilbauabschnitte gewährleistet wird, auch wenn zu einem späteren Zeitpunkt eine bauliche Umgestaltung des umliegenden Bestandes erfolgen sollte.

Zum Nachweis der Finanzierung teilte das BBSR ebenfalls mit Schreiben vom 28.06.2016 mit, dass Zuwendungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden dürfen, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. Als Nachweis erachtet das BBSR die Mitteilung über die Anmeldung der Haushaltsmittel und das Einstellen in den Verwaltungsentwurf für die Vorfinanzierung der 90%igen Bundesförderung für das Haushaltsjahr 2017 und als Verpflichtungsermächtigung 2018 bis zur tatsächlichen Genehmigung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck am 24.11.16 im Rahmen der Haushaltsberatungen als ausreichend. Der nach Fristende für die Förderantragstellung am 15.10.16 zu erwartende Bürgerschaftsbeschluss über den Haushalt 2017 am 24.11.16 ist dem BBSR unverzüglich nachzureichen. Damit entfällt die Notwendigkeit bereits vor den Haushaltsberatungen im November 2016 für den Haushalt 2017 eine Finanzierungssicherheit für die Vorfinanzierung der 90%igen Bundesförderung mittels außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen herzustellen.

Voraussetzung für einen Förderbescheid ist zudem der Nachweis, dass der städtische Eigenanteil gesichert ist. Für das Haushaltsjahr 2016 wurden die 90%ige Vorfinanzierung der Bundesförderung und der 10%ige Eigenanteil bereits im Haushalt 2016 geordnet. Für die Folgejahre ist der städtische Eigenanteil Bestandteil der Haushaltsanmeldungen.

Insofern stellt sich die Finanzierung der Teilbauabschnitte Außenanlagen aus Bundesförderungsmitteln wie folgt dar:

Jahr	Fördermittel in EUR	Erläuterung Vorfinanzierung	Eigenanteil in EUR	Erläuterung	Gesamtkosten in EUR
2016	261.000,00	im Haushalt 2016 geordnet	26.100,00	im Haushalt 2016 geordnet	287.100,00
2017	1.285.870,57	Haushalt 2017	128.587,06	Haushalt 2017	1.414.457,63
2018	1.145.029,43	Haushalt 2017, VE für 2018	114.502,94	Haushalt 2017, VE für 2018	1.259.532,37
Summe	2.691.900,00		269.190,00		2.961.090,00

Die vom Bund bereitgestellten Mittel sind gem. den geltenden Förderbedingungen nicht ins nächste Haushaltsjahr übertragbar. Allerdings soll lt. aktueller telefonischer Mitteilung des BBSR vom 26.07.16 im Rahmen der Haushaltsberatungen des Bundes für 2017 über die Möglichkeit zur Bildung von Haushaltsausgaberesten für das aktuelle Förderprogramm beraten werden. Diese Tatsache ist für eine flexiblere Durchführung der Baumaßnahmen sehr von Vorteil, allerdings wird es lt. BBSR in jedem Fall dabei bleiben, dass die Maßnahmen Ende 2018 abgeschlossen sein müssen. Trotz dieser Ankündigung gilt momentan weiterhin die Regelung, dass die veranschlagten Mittel im jeweiligen Haushaltsjahr ausgegeben werden müssen. Um dieses für 2017 gewährleisten zu können und die Baumaßnahmen auch bis Ende 2018 abschließen zu können, muss die sehr zeitintensive europaweite Ausschreibung zur Umsetzung der Maßnahmen schnellstmöglich beginnen. Dieses kann gem. Stellungnahme des Bereiches Recht (siehe Anlage 9) auch bereits ohne eine Deckung aus Haushaltsmitteln erfolgen, wenn in der Ausschreibung auf die noch nicht gesicherte finanzielle Umsetzung (Übergabe Förderbescheid voraussichtlich Ende November 2016) hingewiesen wird.

2. Teilbauabschnitte Außenanlagen aus Stiftungsmitteln und Haushaltsmitteln

Unabhängig davon empfehlen die Projektverantwortlichen darüber hinaus im Rahmen der ohnehin stattfindenden Baumaßnahmen auch gleich die bereits unter Punkt 1 erwähnten noch fehlenden weiteren Bauabschnitte der städtischen Außenanlagen umzusetzen. Dieses sichert nicht nur den Erhalt der Mittel für die vom Bund geförderten Maßnahmen, sondern wird zu Synergieeffekten führen (z.B. kann ein Großteil des Bodenaushubes des Kunstrasenplatzes gleich für die Errichtung der Wellenbahn dienen und muss nicht abtransportiert werden; es können Kosten für eine erneute spätere Baustelleneinrichtung eingespart sowie spätere Preissteigerungen vermieden werden). Auch wird dadurch verhindert, dass über einen längeren Zeitraum ein Flickenteppich aus neuen und abgängigen Flächen entsteht (z.B. müsste weiterhin ein Bauzaun um die bereits jetzt in Teilbereichen gesperrten Kunststoffspielfelder stehen). Gerade im Hinblick auf die Attraktivitätssteigerung der Außenanlagen für die Wohnbevölkerung ist die gleichzeitige Umgestaltung der an die Teilbauabschnitte der Bundesförderung angrenzenden weiteren Außenflächen anzustreben.

Hierzu hat die Possehl-Stiftung auf Antrag des Bereiches Schule und Sport mit Schreiben vom 22.06.16 eine Absichtserklärung vorgelegt, in der sie mitteilt, dass grundsätzlich die Absicht besteht, Mittel in Höhe von 500.000,00 Euro für die Entwicklung weiterer Außenflächen eines Sportzentrums Falkenwiese zur Verfügung zu stellen. Die Absichtserklärung gilt bis zum 01.11.16 unter der Voraussetzung, dass bis dahin der Bund die bisherige mündliche Zusage auf Förderung des Projektes Sportzentrum Falkenwiese schriftlich fixiert hat. Damit stehen zusätzliche 500.000,00 Euro für die Umsetzung der nicht von der Bundesförderung umfassten angrenzenden weiteren Außenflächen, bestehend aus einem Wegenetz, einer Wellenbahn, einem Fitnessparcours, einem Kinder- und Kletterspielplatz sowie weiterer Maßnahmen, zur Verfügung. Diese können insofern parallel zu den Baumaßnahmen im Zuge der Bundesförderung in einem Bauabschnitt mitentwickelt werden.

Um das verbleibende städtische Außengelände, dass an die bundesgeförderten Teilbauabschnitte angrenzt, parallel zu den Baumaßnahmen im Zuge der Bundesförderung in einem

Bauabschnitt mitentwickeln zu können, werden insgesamt Mittel in Höhe von rund 1.009.000,00 Euro benötigt. Bei Verzicht auf das „Wakenitzdeck“ im Norden (60.000,00 Euro) wird eine Summe von 949.000,00 Euro aufgerufen. Unter Einbindung der Spendengelder der Possehl-Stiftung in Höhe von 500.000,00 Euro verbleibt für den städtischen Haushalt ein Betrag von 449.000,00 Euro, um das komplette Außengelände des Sportzentrums Falkenwiese zukunftsweisend in einer Baumaßnahme umzugestalten. Für diese Maßnahmen wird es dabei keine zusätzlichen Bundesfördermittel geben, da diese nicht die Förderbedingungen einer Sanierung erfüllen. Die Summe von 449.000 Euro wird als Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2018 zum städtischen Haushalt 2017 angemeldet. Sollten diese Gelder wie dargestellt beschlossen werden, würde die städtische Anlage Ende 2018 wie in der beigefügten Skizze Anlage 10 aussehen.

Insofern stellt sich die Finanzierung der ergänzenden Teilbauabschnitte Außenanlagen aus Stiftungsmitteln und Haushaltsmitteln wie folgt dar:

Jahr	Stiftungsmittel in EUR	Erläuterung	Eigenanteil in EUR	Erläuterung	Gesamtkosten in EUR
2017	500.000,00	Possehl-Stiftung	0,00	----	500.000,00
2018	0,00	----	449.000,00	Haushalt 2017, VE für 2018	449.000,00
Summe	500.000,00		449.000,00		949.000,00

3. Finanzierungsübersicht Außenanlagen gesamt

Der vollständige Finanzierungsplan für die Realisierung des gesamten städtischen Außengeländes stellt sich daher wie folgt dar.

Jahr	Fremdmittel in EUR		Eigenmittel in EUR	Gesamtkosten
2016	Bund	261.000,00	26.100,00	287.100,00
2017	Bund	1.285.870,57	128.587,06	1.414.457,63
	Possehl	500.000,00		500.000,00
2018	Bund	1.145.029,43	114.502,94	1.259.532,37
			449.000,00	449.000,00
Summe		3.191.900,00	718.190,00	3.910.090,00

Mit dann insgesamt 3,91 Mio. Euro (Anteil Fördergeber/ Stiftung 81,6 %; Anteil Hansestadt Lübeck 18,4 %) kann die Sanierung/ Umgestaltung der auf dem städtischen Grundstück gelegenen Außenflächen eines zukünftigen Sportzentrums Falkenwiese so gut wie abgeschlossen werden. Lediglich auf den jetzigen Erbbaugrundstücken des LBV Phönix v. 1903 e.V. wären im Außenbereich noch die Neuerrichtung der Tennisplätze (auf diesen Flächen befinden sich aktuell noch Gebäude und ein Parkplatz) und der neuen Parkflächen parallel zur Falkenstraße umzusetzen.

4. Verbleibendes Erbbaurechts-Areal und hochbauliche Entwicklung

Neben der Entwicklung der überwiegend im östlichen Teil des Areals befindlichen Außenflächen wird parallel auch mit Hochdruck an der weiteren Umsetzung und Entwicklung der westlichen Flächen gearbeitet. Dort ist laut dem Konzeptentwurf der gesamte Hochbauteil des zukünftigen Sportzentrums Falkenwiese zu entwickeln und vor allem auch zu finanzieren (Kostenschätzung Neubauvariante Hochbau bei Verwirklichung aller Bauabschnitte 26,7 bis 31,0 Mio. EUR).

Das auf den ersten Blick doch sehr umfangreiche Ensemble aus hochbaulichen Sporträumen ist gem. Vorgabe des Bürgerschaftsbeschlusses ebenfalls unter Einbeziehung der Wünsche der Vereine (Tanzclub Hanseatic, Lübecker Judoclub, LBV Phönix, SV Viktoria, TSB)

und des Schulsports geplant worden. Bei einer genaueren Betrachtung der geplanten neuen Hochbauten lässt sich feststellen, dass ein Anteil von etwa 85 % der Gebäudeflächen lediglich dem Wunsch der Vereine nach Ersatzbauten für deren bisherigen Bestand (Dreifeld-Sporthalle, 2 Tennishallen, Fitnessraum, Physiotherapie, Gastronomie, Kampfsporthalle, Tanzsaal inkl. benötigter Umkleide- und Sanitärräume; auch der bisherigen städtischen Umkleideräume) entspricht. Zudem sind in diesen 85 % auch die Ersatzräume für den Wegfall des städtischen Umkleidegebäudes Falkenwiese enthalten. Wirklich neue Hochbau-Elemente sind dagegen nur ein kleiner gewerblicher Teil (Arztpraxis, Seminar- und Büroräume, Sportshop) sowie einige zusätzliche Sporträume (Kinderturnhalle, Gymnastikräume, Jugendzentrum, Kletterwand).

Bezüglich der Hochbauplanungen hat der Bereich Schule und Sport bereits weitere Gespräche mit den Vereinen aufgenommen, u.a. um noch einmal zu beraten, inwiefern ggf. doch noch auf Gebäudeflächen verzichtet werden kann.

Allerdings lässt sich, unabhängig von deren Ergebnis, jetzt schon feststellen, dass die beteiligten Vereine ohne umfangreiche Mieteinnahmen, Fördermittel und Zuschüsse/Spenden Dritter nicht in der Lage sein werden, und dies auch zu Beginn der Planungen nie waren, eigene neue Hochbauten alleine aus ihren Mitgliedsbeiträgen zu finanzieren. Dies gilt auch für größere Sanierungsmaßnahmen an den bereits bestehenden Objekten. Lediglich der Tanzclub Hanseatic und der Lübecker Judo-Club, die ihre bisherigen Gebäude/ Erbbaurechtsflächen an der Falkenstraße für eine dortige Wohnbebauung bis Ende 2017 räumen sollen, hätten aufgrund der Abgabe der Vereinsgebäude und der dafür anstehenden Entschädigungszahlungen des Erbbaurechtsgebers (Hansestadt Lübeck) die Möglichkeiten zu mindestens eine Teilfinanzierung zu erbringen.

Gerade diese beiden Vereine sind aufgrund der Räumungsfrist auch zwingend auf neue Unterbringungsmöglichkeiten angewiesen. Um hierfür, unabhängig von der Finanzierung, kurzfristig eine Lösung anzuschieben, ergeben sich unter bauplanungsrechtlichen Abhängigkeiten 2 Alternativen:

- a) Beginn der hochbaulichen Entwicklung auf dem Sportzentrum Falkenwiese mit einem 1. Bauabschnitt für das Gebäude Tanzen und Judo.
- b) Bereitstellung der „Bosch-Fläche“ auf dem Gelände der Falkenwiese zur Realisierung eines Gebäudes für „Tanzen“ und „Judo“.

Alternative a) erfordert Neuregelungen bzgl. des an den LBV-Phönix vergebenen Erbbaurechtes, auf dem das Gebäude für „Tanzen“ und „Judo“ gemäß Entwicklungskonzept entstehen soll. Hierzu müsste der LBV Phönix allerdings zunächst einmal ersatzlos Sportflächen abgeben. Bisher hat der Verein dies stets abgelehnt und darauf verwiesen, dass er einer Abgabe erst zustimmen kann, wenn eine Finanzierung der Gesamtentwicklung auf seinen Flächen gesichert ist.

Alternative b) führt dazu, dass Teile aus der hochbaulichen Idee der Konzeptentwicklung herausgelöst und an anderer Stelle separiert werden, was die verbleibende Gebäudeformati-on aus dem Entwicklungskonzept zunächst einmal in Frage stellt. Hier bliebe dann lediglich die Möglichkeit die frei werdenden Flächen später durch andere Interessenten zu belegen (z.B. Sportnahe Gewerbe oder andere interessierte Vereine).

Hinsichtlich der allgemeinen Finanzierung der Hochbauten gab es bereits Gespräche mit einem Projektsteuerer bzgl. der Möglichkeiten, Teile der Sportgebäude in Form eines Genossenschaftsmodells zu finanzieren und damit zu realisieren.

Darüber hinaus ist geplant, die im Entwicklungskonzept angesetzten Kosten für die Hochbauten noch einmal zu prüfen, mit dem Ziel eine Kostenreduzierungsperspektive abgeben zu können.

Die Gremien der Hansestadt Lübeck werden über die weitere Entwicklung über den Fach-ausschuss Schule und Sport stets aktuell informiert.

Anlagen:

1. Kurzbericht Projektentwicklung
2. Skizze Neubauplanung
3. Isometrie Flächennutzung Gebäude
4. Gegenüberstellung Neubau-/ Sanierungsvariante
5. Betriebskostenschätzung Neubauvariante
6. Kostenschätzung Neubauvariante
7. Mögliche Betreibermodelle
8. Skizze Zustand bei Bundesförderung
9. Stellungnahme 1.300 europaweite Ausschreibung
10. Skizze Zustand bei Bundesförderung + weitere Nebenflächen
11. Finanzielle Auswirkungen

Senatorin Kathrin Weiher



Bericht zur Projektentwicklung und zum Realisierungskonzept

Sportzentrum Lübeck Falkenwiese

- Kurzfassung -

Impressum**Auftraggeber****Hansestadt Lübeck****Bereich Schule und Sport**

ARGE Sportzentrum Falkenwiese

Kronsfordter Allee 2-6, D-23539 Lübeck

Auftragnehmer**Prof. Dr. Robin S. Kähler**

Lt. Akademischer Direktor a.D.

Sportentwicklungsplaner

Friedrichsplatz 6, D-68165 Mannheim

E-Mail: robin.kaehler@web.de Tel.: +49 173 – 75 96 249

Finja Rohkohl, M.A., Sportentwicklungsplanerin

MAM - Merker Architektur Management GmbH

An der Untertrave 98, D-23552 Lübeck

E-Mail: info@merker-architektur.de Tel.: +49 451 – 611 27 303

Dipl. Ing. Architekt Volker Merker

Ing. Jason Diedenhoven M.A.

Brien - Wessels - Werning GmbH

Elisabeth-Haseloff-Str. 1, D-23564 Lübeck

E-Mail: info@bwwhl.de Tel.: +49 451 – 610 680

Dipl. Ing. Andreas Werning

Lübeck im März, 2016

INHALTSVERZEICHNIS

Die 10 wichtigsten Kernaussagen im Überblick (Kähler & Rohkohl)

1. Vorwort (BWW – Kähler & Rohkohl – MAM)	1
2. Methodisches Vorgehen (Kähler & Rohkohl)	3
3. Ausgangssituation (BWW – Kähler & Rohkohl – MAM)	4
3.1 <i>Baulich technische Analyse (BWW - MAM)</i>	4
3.1.1 Städtebauliche Analyse des Umfeldes (MAM)	4
3.1.2 Freiraumplanerische Bestandsanalyse (BWW)	6
3.1.3 Bauliche Analyse des Bestandes (BWW - MAM)	7
3.2 <i>Sportfachliche Analyse (Kähler & Rohkohl)</i>	7
3.2.1 Infrastruktur der Falkenwiese (Kähler & Rohkohl)	8
3.2.2 Sportvereine (Kähler & Rohkohl)	8
3.2.3 Sportinnen- und Sportaußenanlagen (Kähler & Rohkohl)	10
3.2.4 Schulsport (Kähler & Rohkohl)	11
3.2.5 Bevölkerung (Kähler & Rohkohl)	12
4. Ergebnisse des Planungsprozesses (BWW – Kähler & Rohkohl – MAM)	13
4.1 <i>Sportfachliche Ergebnisse (Kähler & Rohkohl)</i>	13
4.2 <i>Bauliches Strukturkonzept (MAM)</i>	19
4.3 <i>Vorplanungskonzept (BWW - MAM)</i>	20
4.3.1 Neubau-Variante (BWW - MAM)	20
4.3.2 Sanierungsvariante (BWW - MAM)	24
5. Betrieb und Finanzierung (BWW – Kähler & Rohkohl – MAM)	25
5.1 <i>Betrieb und Finanzierung aus baufachlich technischer Sicht (BWW - MAM)</i>	25
5.1.1 Kosten Neubau-Variante (BWW - MAM)	25
5.1.2 Betriebskosten und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung Neubau-Variante (BWW - MAM)	26
5.1.3 Kosten Sanierungsvariante (BWW - MAM)	27
5.1.4 Betriebskosten und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung Sanierungsvariante (BWW - MAM)	27
5.1.5 Bewertung Varianten (BWW - MAM)	28
5.2 <i>Betrieb und Finanzierung aus sportfachlicher Sicht (Kähler & Rohkohl)</i>	30

Projektentwicklung Sportzentrum Falkenwiese Lübeck

Inhaltsverzeichnis

6.	Gesamtbewertung (BWW – Kähler & Rohkohl – MAM)	33
6.1	<i>Sportinfrastrukturelle Gesamtbewertung (Kähler & Rohkohl)</i>	33
6.2	<i>Bauliche Gesamtbewertung (BWW - MAM)</i>	33
7.	Weiteres Vorgehen aus bautechnischer Sicht (MAM)	34
8.	Schlussempfehlung (Kähler & Rohkohl)	35

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1. Phasenstruktur des Planungsprozesses (eigene Darstellung).....	3
Abbildung 2. Sportangebots- und Raumentwicklung des Sportzentrums Falkenwiese	9
Abbildung 3. Gegenüberstellung Varianten	29
Abbildung 4. Projektablaufdiagramm	35

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1. Bewertung der Sportstätten aus sportfachlicher Sicht: Q1 = Erhalt (sehr guter Zustand, eventuell Weiterentwicklung), Q2 = geringer Veränderungsbedarf (guter Zustand mit Ergänzungs- und Entwicklungsbedarf), Q3 = Modernisierung/Sanierung (nicht zufriedenstellender Zustand mit dringendem Veränderungsbedarf), Q4 = Abriss/Neubau bzw. Aufgabe (nicht erhaltenswerte Anlage mit Rück- bzw. Neubaubedarf).....	11
Tabelle 2. Darstellung der von den Sportvereinen und externen Nutzerinnen und Nutzern zukünftig genutzten/bewirtschafteten Räumlichkeiten	14
Tabelle 3. Übersicht der Chancen und Risiken.....	33

ANLAGENVERZEICHNIS

A1	Aktuelle Planungsskizze der Falkenwiese („A1 Entwurf Neubau_2016-03-01“)
A2	Zuordnung der sportbezogenen Räume („A2 Isometrie Flächennutzung_2016.01.12_SZF“)
A3	Gegenüberstellung der Neu- und Sanierungsvariante („A3 Gegenüberstellung Varianten_2016-02-11_SZF“)
A4	Bewirtschaftungskostenplan („A4 Betriebskosten Neubau 2016.01.22_SZF“)
A5	Kostenplan
A5.1	Kosten für den Abriss („A5.1 Kostenprognose Abriss_2016.01.12_SZF“)
A5.2	Kosten für den Hochbau („A5.2 Kostenprognose Hochbau Neubau_2016.01.22_SZF“)
A5.3	Kosten für die Außenanlagen („A5.3 Kosten Außenanlagen Neubau_final_2016-01-26“)
A6	Betreibermodelle („A6 Betreibermodelle_05. November 2015“)

Die 10 wichtigsten Kernaussagen im Überblick (Kähler & Rohkohl)

1. Die zentrale, innenstadtnahe Lage der Falkenwiese, die unmittelbare Nähe zu der Wohnbevölkerung und zu den Schulen, die Tradition der Falkenwiese als Sportgelände, die Existenz von engagierten Sportvereinen und der Zugang zum Wasser - sie alle bilden exzellente Voraussetzungen, innerstädtisch ein modernes Zentrum für Sport- und Gesundheitsbildung zu schaffen, das zukünftig Spiel, Sport und Bewegungs- und Erholungsmöglichkeiten innerhalb eines Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes zentral auf einem Gelände konzentriert.
2. Die Hansestadt Lübeck will Stadtlandschaften fördern und die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum verbessern. Die Falkenwiese kann in den Bereichen, die nicht durch Sportstätten genutzt werden, durch eine landschaftsbezogene Freiraumgestaltung mit dem Schwerpunkt Bewegung, Spiel und Sport einen attraktiven Beitrag hierfür leisten.
3. Konkret bezieht sich das Projekt daher auf die Erstellung von nachhaltigen und multifunktional nutzbaren Sportinnen- und Sportaußenräumen sowie öffentlich zugänglichen Bewegungsräumen eines bereits bestehenden Sportgeländes mit größtenteils abgängigen Sportstätten. Investitionen sind somit, egal ob Neubau oder Sanierung, zwingend notwendig.
4. Das Sportzentrum Falkenwiese versteht sich, bildlich gesprochen, als das zukünftige „Haus des Sports“ der Hansestadt Lübeck, in dem sich in Sportvereinen organisierte und nicht-organisierte Bürgerinnen und Bürger begegnen und miteinander aktiv sind und hierfür ideale Bedingungen vorfinden.
5. Die öffentlichen zugänglichen Freiräume und Sportanlagen bieten Raum für das selbstbestimmte, gesellige, sportaktive Leben der Menschen und laden insbesondere hierdurch Menschen unterschiedlicher sozialer Lage, geographischer und kultureller Herkunft und unterschiedlichen Alters und Geschlechts ein, sich zu begegnen.
6. Das Konzept des Sportzentrums Falkenwiese antwortet mit seinem Raumprogramm mit einem innovativen, zukunftsorientierten und modellhaften Projekt auf die aktuellen demografischen Entwicklungen der Bevölkerung, die Veränderungen des Sport- und Freizeitverhaltens der Menschen, die zunehmende Verdichtung der Lebensräume der Menschen in Großstädten, die wachsende Bedeutung der Gesundheitsbildung, Minderung des Energieverbrauchs von Sport- und Bewegungsräumen (bspw. klimaschonend durch Belichtungs- und Heizmodelle) und die Frage nach geeigneten Mitteln zur Integration von Menschen (bspw. durch eine barrierefreie Gestaltung).
7. Das Konzept nimmt den Wandel des Sports, der im Laufe der nächsten 30 Jahre zu erwarten sein wird, in besonderer Weise auf, indem es multifunktionale und wandelbare Sportanlagen vorhält, die das veränderte Sportverhalten der Menschen berücksichtigen.
8. Die Erstellung von Neubauten an neuer Stelle ermöglicht einen durchgehenden Betrieb der Sportflächen und minimale Einschränkungen für die Sportlerinnen und Sportler. Eine Sanierung im laufenden Betrieb ist hingegen nicht möglich und erfordert eine Stilllegung der jeweiligen Sportstätte, somit ist im Sanierungsfall mit erheblichen Mitgliederlusten zu rechnen.
9. Die Hansestadt Lübeck steht selbst im Wettbewerb der Städte und Regionen untereinander um Fachkräfte, Unternehmen und Ansiedlungen. Damit sich die Hansestadt Lübeck auch überregional profilieren kann, braucht sie einen Leuchtturm wie das Sportzentrum Falkenwiese. Der Sport hat die mediale Aufmerksamkeit und besitzt die Kraft, der Hansestadt Lübeck ein besonderes Profil zu geben.
10. Das Projekt hat für den Sport, die Bevölkerung und für die Hansestadt Lübeck einen herausragenden Wert und verdient, politisch wie finanziell unterstützt zu werden. Dies hat auch bereits das Bundesbauministerium erkannt und das Projekt aufgrund seiner herausragenden Konzeption in das Bundesprogramm zur Sanierung kommunaler Einrichtungen aufgenommen. Die Hansestadt Lübeck setzte sich damit gegen 1.000 andere Förderanträge aus dem gesamten Bundesgebiet durch und erhielt zusammen mit 55 weiteren Kommunen eine entsprechende Förderzusage (2,7 Mio. EUR) für eine Teilsanierung der Falkenwiese-Sportaußenflächen.

Projektentwicklung Sportzentrum Falkenwiese Lübeck

Vorwort (BWW – Kähler & Rohkohl – MAM)

1. Vorwort (BWW – Kähler & Rohkohl – MAM)

Die Grundlage für das in dieser Kurzfassung dargestellte Realisierungskonzept zur „Projektentwicklung Sportzentrum Falkenwiese Lübeck“ ist der Beschluss der Bürgerstadt der Hansestadt Lübeck. Diese hat beschlossen, neben den auf dem Sportgelände an der Falkenwiese bereits beheimateten Vereinen LBV Phönix von 1903 e.V., SV Viktoria 08 Lübeck e.V., dem Türkischen SV Lübeck e.V. und dem Schulsport auch die an der Falkenstraße gegenüber benachbarten Vereine Lübecker Judo-Club e.V. und den Tanzclub Hanseatic Lübeck e.V. anzusiedeln. Zudem sollen die angrenzenden Wassersportvereine und der Hochschulsport einbezogen werden. Die Umsetzung dieses Beschlusses sollte in einer Projektentwicklung (der „Projektentwicklung Sportzentrum Falkenwiese Lübeck“) geprüft werden. Ziel ist es, ein sowohl funktionales als auch technisches Umsetzungskonzept zu entwickeln.

*Beschluss der
Bürgerschaft*

Zur Umsetzung dieses Beschlusses hat der Turn- und Sportbund Lübeck e.V. (TSB) gemeinsam mit der Hansestadt Lübeck, Bereich Schule und Sport, eine Auftraggeber Arbeitsgemeinschaft (ARGE) gebildet. Diese ARGE hat die Projektentwicklung in zwei Leistungsteilen beauftragt. Die sportfachliche Entwicklung inklusive Raumprogramm und Betriebskonzept der Sportanlagen ist an Herrn Prof. Dr. Kähler in Auftrag gegeben worden. Die baulich technische Entwicklung ist an Merker Architektur Management GmbH (MAM) beauftragt worden. MAM hat als Projektpartner das Freianlagenplanungsbüro Büro BRIEN WESSELS WERNING GmbH (BWW) hinzugezogen.

*Auftraggeber und
Auftragnehmer*

Bevor nun in die beschreibenden Ergebnisse des Realisierungskonzeptes eingeleitet werden soll, indem das methodische Vorgehen und die sportinfrastrukturelle sowie baulich technische Ausgangssituation erläutert werden, erfolgt die für das Projekt Sportzentrum Falkenwiese essentielle Darstellung der herausragenden gesellschaftlichen Bedeutung des Sports, die sich auf vielfältigen Wirkungen begründet.

So ist das Sporttreiben im Hinblick auf die eigenmotorische Fähigkeit jedes Einzelnen wichtig und unterstützt die ganzheitliche Entwicklung des Menschen in physischer, psychischer und sozialer Hinsicht. Darüber hinaus hat der Sport Aspekte wie die Gesundheitsförderung, die Pflege und Förderung des Gemeinschaftsgedankens, die Integration verschiedener Gruppen und das ganz besondere soziale Miteinander zum Inhalt.

*Bedeutung
des Sports*

In der Stadtentwicklung ist Sport ein wichtiger, weicher Standortfaktor und trägt zur Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit ihrem Wohn- und Lebensort bei.

Die Sportvereine der Zukunft werden daher nicht nur zur Pflege der vielseitigen Lübecker Sportkultur ihren unverzichtbaren Beitrag leisten. Sie sind darüber hinaus bedeutsame Stätten für die Begegnungen der Menschen unterschiedlichster Kulturen, Herkunft, Glaubensrichtungen, Altersgruppen, Geschlechter und Grundhaltungen und tragen dazu bei, dass eine Stadtgesellschaft entstehen, wachsen, sich entwickeln kann und zusammenhält. Der Sport kann folglich Brücken zwischen den Menschen aufbauen.

*Bedeutung
der Sportvereine*

Projektentwicklung Sportzentrum Falkenwiese Lübeck

Vorwort (BWW – Kähler & Rohkohl – MAM)

Das Konzept Das vorliegende Konzept zum zukünftigen Sportzentrum Falkenwiese, das in dieser Kurzfassung dargestellt wird, nimmt diese besonderen Wirkungen, die der Sport auf die Bildung und das gelingende Zusammenleben der Menschen hat, in ganz besonderer Weise auf und gibt ihnen eine sichtbare, räumliche Struktur. Es soll den Menschen einen Lebensort anbieten, in dem sie ihren Bewegungs-, Gesundheits-, Gemeinschafts- und Bildungsinteressen intensiv nachgehen können.

Projektentwicklung Sportzentrum Falkenwiese Lübeck

*Methodisches Vorgehen (Kähler & Rohkohl)***2. Methodisches Vorgehen** (Kähler & Rohkohl)

Bei dem Projekt Sportzentrum Falkenwiese handelt es sich um ein zukunftsorientiertes Innovationsprojekt mit besonderer lokaler und überregionaler Wirkung. Die Falkenwiese soll als zukünftiges attraktives, modernes Vereins-Sportzentrum auf einem wertvollen innerstädtischen Gelände hervorragend in die zukünftige Vereins-, Schulsport- und Stadtentwicklung der Hansestadt Lübeck passen.

Die Ziele des Projektes sind folglich der Auf- und Ausbau eines neuen, umfassenden Sportzentrums für Sportvereine, für den Schulsport und für die Bevölkerung in der Hansestadt Lübeck.

Konkret bezieht sich das Projekt daher auf die Erstellung von nachhaltigen und multifunktional nutzbaren Sportinnen- und Sportaußenräumen sowie öffentlich zugänglichen Bewegungsräumen eines bereits bestehenden Sportgeländes mit größtenteils abgängigen Sportstätten innerhalb eines integrierten Stadtentwicklungskonzeptes.

Ziele

In einem kooperativ und partizipativ angelegten Planungsprozess wurden das Raumprogramm für das zukünftige Sportzentrum Falkenwiese und die damit zusammenhängenden Planungsentwürfe, die potentiellen Nutzerinnen und Nutzer sowie Nutzungen, die Zuständigkeiten und die Art der Bewirtschaftung des Sportzentrums, die Abstimmung der Planungen mit den einzubeziehenden Ämtern, Sportvereinen, weiteren Einrichtungen und Personen sowie der Öffentlichkeit erarbeitet und abgestimmt.

kooperative Planung

Der Planungsprozess lässt sich insgesamt in drei Phasen unterteilen (siehe Abbildung 1) und gestaltete sich in acht Workshops.

Workshops

Abbildung 1. Phasenstruktur des Planungsprozesses (eigene Darstellung)

Ein großer Vorteil für den Prozess war, dass die wichtigsten Akteurinnen und Akteure, die Vorstände der vier Sportvereine (LBV Phönix von 1903 e.V., SV Viktoria 08 Lübeck e.V., Lübecker Judo-Club e.V., Tanzclub Hanseatic Lübeck e.V.)¹, der Turn- und Sportbund Lübeck e.V., die Hansestadt Lübeck und der Schulsport gemeinsam mit der Sportraumplanerin und dem Sportraumplaner sowie den Architekten permanent fachlich zusammen gearbeitet haben. Diese integrierte, objektbezogene Raumplanung hatte gegenüber einer additiven Planung, in der die Hochbau- und Landschaftsplanungen erst nach Festlegung der sportbezogenen Raumanforderungen beginnen, Vortei-

¹ Dem aktuell auf der Sportanlage Falkenwiese ebenfalls beheimateten Sportverein Türkischer SV Lübeck e.V. von 1982 wurde von Seiten der Auftraggeber sowie Planer wiederholt angeboten, sich in die Planungen einzubringen. Der Verein hat diese Chance jedoch nicht ergriffen und sich weder an den Workshops noch an den Befragungen beteiligt.

le: In einer integrierten Planung wurden alle Raumideen unmittelbar und sofort auf ihre Machbarkeit hin untersucht und bewertet. Somit sind die vielfältigen Bedingungen, die für die Realisierung eines Objektes einzubeziehen sind, frühzeitig in den Prozess eingeflossen. Die Nutzerinnen und Nutzer der zukünftigen Räume verstanden dadurch den gesamten Planungsprozess insgesamt besser und entwickelten ihre Raumideen mit dem Wissen um das Machbare stringenter.

Insofern fand in diesem Projekt eine sehr gelungene, intersektorale, interdisziplinäre, ganzheitliche Planung und Beteiligung der Akteurinnen und Akteure statt. Sie könnte, fachlich gesehen, als bewegungsraumplanerische Vorplanung vor der eigentlichen, formal geregelten Planung der Architekten nach HOAI bezeichnet werden.

Die folgenden Ausführungen sind daher das Ergebnis dessen, was die beteiligten Akteurinnen und Akteure für sich als Hauptnutzerinnen und Hauptnutzer, die Bevölkerung und die Hansestadt Lübeck von dem Sportzentrum Falkenwiese in Zukunft erwarten.

3. Ausgangssituation² (BWW – Kähler & Rohkohl – MAM)

Um ein Realisierungskonzept für das zukünftige Sportzentrum Falkenwiese zu erarbeiten und das damit einhergehende Raumprogramm zu entwickeln, bedurfte es vielfältiger Untersuchungen und Analysen im Vorfeld des eigentlichen Planungsprozesses. So mussten u.a. (1) die baulich technische sowie (2) die sportfachliche Ausgangssituation umfassend analysiert, mögliche (zukünftige) Entwicklungen antizipiert und ein nachhaltiges Konzept abgeleitet werden.

3.1 Baulich technische Analyse (BWW - MAM)

3.1.1 Städtebauliche Analyse des Umfeldes (MAM)

Das Sportzentrum an der Falkenwiese liegt östlich der Altstadt jenseits des Elbe-Lübeck Kanals und nördlich des Wohngebietes Falkenwiese. Das Gelände ist das nördliche Ende des Landschaftsschutzgebietes „Wakenitz und Falkenwiese. Somit stellt die Grünanlage für die ca. 7.000 Bewohner der nordöstlichen Altstadtinsel sowie die ca. 2.000 Bewohner des Wohngebietes die einzige Naherholungsfläche dar.

In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich der Schulgarten, die Badeanstalt Falkenwiese sowie Wassersporteinrichtungen wie der Kanuclub und eine Surfschule im Norden. Ein weiterer Nachbar ist der Hochschulsport.

Den Rahmen des dreieckigen Areals bilden im Nordosten die Wakenitz, im Süden die überwiegend fünf-geschossige Wohnbebauung und im Westen die 4-spurige Falkenstraße mit gewerblich genutzter Bebauung und einem Parkhaus. Diese drei Grundstücksgrenzen verfügen über jeweils unterschiedliche Qualitäten. Die östliche Geländekante ist geprägt durch Freizeitnutzungen wie

² Das Literaturverzeichnis der Langfassung des Realisierungskonzeptes ermöglicht der/dem interessierten Leserin/Leser, sich über weiterführende Themenkomplexe vertieft zu informieren.

Projektentwicklung Sportzentrum Falkenwiese Lübeck

Ausgangssituation (BWW – Kähler & Rohkohl – MAM)

Spaziergängern, Joggern, Radfahrer usw. Die Nachbarschaft der Wakenitz und des Schulgartens führt zur Ausweisung als „Sinnliche Kante“ mit dem Schwerpunkt der Erholung und Besinnung. Hier muss die Vernetzung der Freizeitgestaltung mit dem Vereins- und Schulsport erreicht werden.

Die südliche Geländekante ist geprägt durch die unmittelbare Nachbarschaft der Wohnbebauung mit einem hohen Attraktivitätsgrad und bietet die Möglichkeit, die Anwohner in das Sportzentrum zu ziehen. Kleinspielfelder, Kinderspielfeld oder Fitnessgeräte ermöglichen eine Art Pufferzone zum Wohngebiet und öffnen zugleich das Sportgelände. Dieser Bereich wird als „Verbindende Kante“ ausgewiesen.

Die westliche Geländekante an der Falkenstraße ist geprägt durch den Autoverkehr und die Haupterschließung. Hier kann die höchste Außenwirkung und Präsenz im Stadtbild erzeugt werden. Die Grenze stellt die „Werbliche Kante“ des Sportzentrums dar. Hier scheinen vor allem sportergänzenden Funktionen wie ein Sportbistro und Vereinsbüros sinnvoll. Auch muss es eine attraktive Zugangssituation in Form eines städtischen Platzes mit direktem Bezug zur Brücke in die Altstadt geben. Die Außenanlagen werden zum Großteil mit wenigen Ausnahmen als abgänglich betrachtet. Das neue Hockeyfeld befindet sich in einem guten Zustand und soll erhalten bleiben. Ausgehend davon, dass der Unterbau der Wettkampfbahn erhalten bleiben kann, soll diese an der jetzigen Stelle saniert und modernisiert werden. Somit ergeben sich bereits erste Rahmenbedingungen für die weitere Projektplanung. Hierzu wurden Alternativen untersucht, jedoch aufgrund der Kosteneffizienz und Nord-Süd-Orientierung der Kampfbahn wieder verworfen.

Die städtebauliche Struktur legt eine Konzentration der Hochbauten in dem Süd-Westlichen Bereich des Areales nahe. Hier ist durch die Brückenverbindung zur Altstadt sowohl für die Bewohner der Altstadt als auch die Bewohner des Viertels Falkenwiese ein zentraler Wegepunkt gegeben. Ein Vorplatz und die Konzentration der Erschließungen von Gebäude an dieser Stelle führen automatisch zu einer hohen Frequentierung und Attraktivität.

Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet stellt die naturschutzrechtliche Bewertung des Umfeldes in den Vordergrund. Hier sind die äußeren und inneren Landschaftselemente und Grünstrukturen nicht trennbar.

(Zusammenstellung gem. Auskunft Hansestadt Lübeck, Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz)

- Das Projektgebiet liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Wakenitz und Falkenwiese“.
- Der 50 m breite Gewässerschutzstreifen gem. § 61 BNatSchG in Verbindung mit § 35 LNatSchG umfasst den gesamten nördlichen und östlichen Bereich der Falkenwiese.
- Die Allee der Falkenstraße ist gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 21 LNatSchG.
- Der umfangreiche Baumbestand, vor allem im Randbereich des Planungsgebietes ist durch die Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck geschützt.

naturschutzrechtliche und baurechtliche Grundlagen

Projektentwicklung Sportzentrum Falkenwiese Lübeck

Ausgangssituation (BWW – Kähler & Rohkohl – MAM)

- Baurechtlich ist der Planungsraum als Außenbereich gem. § 35 BauGB zu behandeln.
- Limitierend in der Höhenentwicklung der Bebauung ist die Sichtachse auf die Altstadt vom Drägerpark „Drägerblick“.

landschaftsbildprägend

Der Gehölzbestand an der Wakenitz bildet eine deutliche Raumkante und schließt den Freiraum der Falkenwiese zur Wakenitz ab. An der Falkenstraße überlagert sich die Wirkung der straßenbegleitenden Lindenallee mit der des Baumbestandes auf dem Vereinsgelände des LBV-Phönix. Dadurch entsteht eine diffuse, grüngestalterisch motivlose Situation. Insbesondere die unmittelbare Nachbarschaft der Säulenpappeln und der Lindenallee wirkt zufällig und konkurrierend.

Der Gehölzstreifen in der Mitte der Falkenwiese bindet die Sporthallen wohl-tuend in die Grünanlagen ein und schafft weiter nördlich eine gewisse Räum-lichkeit innerhalb der Sportfelder.

vorhandene Grünstruktur

Eine vergleichsweise hohe Bedeutung als Lebensraum und Vernetzungsele-ment hat der Gehölzbestand im Verlauf des Wakenitzufers und Anbindung an den Schulgarten. Die Gehölzstreifen entlang der Straßen im Süden und Wes-ten sind weniger geschlossen und durchgängig. Die Einwirkungen durch die randlichen Nutzungen (Verkehr, Sport) sind hier intensiver. Insofern kann die ökologische Qualität nicht an die der erstgenannten Bestände heranreichen. Zwischen diesen beiden Wertigkeiten ist der mittlere Gehölzstreifen zwischen dem Phönix-Gelände und den städtischen Flächen einzuordnen, da dieser stark ausgelichtet und mit z.T. gering ausgeprägter Strauchschicht ausgestat-tet ist.

Erschließung

Die zentrale Lage der Falkenwiese ist im Hinblick auf ihre Erreichbarkeit, insbesondere für Fußgänger und Radfahrer ein großer Vorteil. Sowohl in der benachbarten Altstadt als auch im südlich angrenzenden Quartier besteht ein erhebliches Defizit von Kfz-Stellplätzen. Die individuelle Mobilität, auch ohne Auto, ist folglich von besonderer Relevanz und unterstreicht die Bedeutung eines wohnortnahen Sport- und Freizeitangebotes. Zwei größere Parkplätze auf dem Sportgelände sind jeweils von der Falkenstraße und von der Falken-wiese erschlossen.

3.1.2 Freiraumplanerische Bestandsanalyse (BWW)

In der freiraumplanerischen Analyse wird der Erhaltungszustand der Außen-anlagen erläutert und dokumentiert. Neben den Sportflächen werden auch die Wege und Grünflächen sowie der Baumbestand in die Analyse einbezogen.

Resümee der freiraum-planerischen Bestandsanalyse

Der bauliche Zustand der Sportanlagen im Außenbereich ist recht unter-schiedlich, überwiegend jedoch stark sanierungsbedürftig. In einem guten Zustand befinden sich das Hockeyfeld mit Kunststoffrasenbelag des LBV Phönix und das große Rasenspielfeld der Wettkampfbahn auf der städtischen Fläche. Die Kleinspielfelder mit Kunststoffbelag, die weiteren Rasenspielfel-der, die 400-Meter-Laufbahn und die Tennisplätze sind grundlegend sanie-rungsbedürftig. Hinzu kommt der z. T. schlechte und uneinheitliche Zustand der Nebenanlagen und Einbauten wie z. B. Ballfangzäune, Unterstände, Be-leuchtung, Möblierung etc.. Eine nachhaltige Verbesserung der Situation ist

Projektentwicklung Sportzentrum Falkenwiese Lübeck

Ausgangssituation (BWW – Kähler & Rohkohl – MAM)

nur durch eine grundhafte Sanierung der Flächen gewährleistet, wobei hier Investitionen erforderlich wären, die einem Neubau gleichzusetzen sind. Eine ausschließlich qualitative Verbesserung des Status Quo kann den gestiegenen Anforderungen an die Nutzungsintensitäten, Flexibilität, Öffnung und Außenwirkung des Sportzentrums nicht gerecht werden. Insofern spricht vieles für eine vollkommene Neuordnung der Sportanlagen auf der Falkenwiese.

3.1.3 Bauliche Analyse des Bestandes³ (BWW - MAM)

In der bautechnischen Analyse wird der Erhaltungszustand der Gebäude in einer Sachwertanalyse erläutert und dokumentiert. Der ermittelte Restwert aller Gebäude des Planungsgebietes gibt auch Aufschluss über den vorhandenen Instandhaltungstau. Für den wirtschaftlichen Betrieb von Sportanlagen ist der energetische Zustand der Gebäude von sehr hoher Bedeutung. Deshalb werden die Gebäude in den Betriebskosten vorrangig energetisch bewertet. Die detaillierte Aufstellung der bautechnischen Analyse ist im Gesamtbericht enthalten.

Die Gebäude auf dem Gelände des Sportzentrums Falkenwiese sind zwischen 44 und 25 Jahre alt. Die bautechnische Bestandsanalyse ergibt einen schlechten baulichen sowie technischen und energetischen Zustand. Die Restwertermittlung aller Gebäude ergibt einen durchschnittlichen Restwert von ca. 9 % gegenüber den Neuherstellungskosten bei gleichem baulichem Standard. Daraus lässt sich auf einen durchschnittlichen Instandhaltungstau von ca. 91 % schließen. Im Zusammenhang mit der geringen Nutzungsflexibilität und den energetischen Mängeln ist mit Sanierungs- und Modernisierungskosten auf Neubauniveau zu rechnen. Die geringe Nutzungsflexibilität, der schlechte energetische Standard mit einem Verbesserungspotential zwischen 70% und 90% sowie die optischen Mängel der Gebäudehüllen schließen eine zukünftige Nutzung als modernes Sportzentrum aus. Die aufgezeigten Defizite im baulichen Bereich legen den Neubau der Anlage nahe.

*Ergebnis der bautechnischen
Bestandsanalyse*

3.2 Sportfachliche Analyse (Kähler & Rohkohl)

Die Ergebnisse der sportfachlichen Analysen bestätigen die Ergebnisse der baulich technischen Analyse aus dem vorangegangenen Abschnitt und empfehlen ebenfalls eine Neugestaltung bzw. einen Neubau von Sport- und Freizeitanlagen auf der Falkenwiese.

³ Im Rahmen der Grundlagenermittlung wurden durch den AG verschiedene Unterlagen in digitaler Form und als Ausdruck übergeben. Neben einer Sichtung der Genehmigungsunterlagen im Archiv des Lübecker Bauamts und diversen Ortsbegehungen auf dem Gelände an der Falkenwiese, fanden auch Gespräche mit den Nutzern zum aktuellen Baubestand statt. MAM hat die zur Verfügung gestellten Bauzeichnungen gebäudeweise zusammengestellt, ein aktuelles Aufmaß oder ein detaillierter Abgleich mit dem Ist-Zustand erfolgte nicht. Gesamtnutzflächen und weitere Kerndaten der Gebäude wurden aus den vorliegenden Bestandsdaten und Plänen in vergleichenden Listen ausgewertet.

Projektentwicklung Sportzentrum Falkenwiese Lübeck

Ausgangssituation (BWW – Kähler & Rohkohl – MAM)

Im Detail wurde für die sportfachliche Analyse Folgendes untersucht:

1. Die Infrastruktur der Falkenwiese.
2. Die im Beschluss der Bürgerschaft genannten Sportvereine und die im Umfeld der Falkenwiese benachbarten Sportvereine und Einrichtungen bzw. Institutionen mit sportlichen Schwerpunktsetzungen.
3. Die Sportinnen- und Sportaußenanlagen der im Beschluss der Bürgerschaft genannten Sportvereine.
4. Die (zukünftige) Entwicklung von Schulen und Ganztagschulen mit Freizeitangeboten der Hansestadt Lübeck, die aktuell (oder zukünftig) die Falkenwiese nutzen (könnten).
5. Die demographischen Entwicklungen im Allgemeinen und im Speziellen. Damit einher gehen auch die Veränderungen des Sport- und Freizeitverhaltens der Menschen (z. B. der Anstieg individualisierter Sportformen im öffentlichen Raum wie Joggen, Rollsportarten, Fitness etc.), die zunehmende Verdichtung der Lebensräume der Menschen und die wachsende Bedeutung, die der Sport für die Gesundheitsbildung und für die Integration von Menschen hat.

3.2.1 Infrastruktur der Falkenwiese (Kähler & Rohkohl)

Standort Falkenwiese

Die zentrale, innenstadtnahe Lage der Falkenwiese, die unmittelbare Nähe zu der Wohnbevölkerung und zu den Schulen, die Tradition der Falkenwiese als Sportgelände, die Existenz von hoch engagierten Sportvereinen und der Zugang zum Wasser - sie alle bilden exzellente Voraussetzungen, innerstädtisch ein modernes Zentrum für Sport- und Gesundheitsbildung zu schaffen, das zukünftig mehrere Sport- und Bewegungsformen zentral auf einem Gelände konzentriert. Das Sportzentrum Falkenwiese könnte somit nicht nur lokal, sondern auch überregional wirken. Damit würde das Zentrum in besonderer Weise zur Steigerung des Gemeinwohls und der Profilierung der Hansestadt Lübeck beitragen.

3.2.2 Sportvereine (Kähler & Rohkohl)

Sportvereine

Um eine detaillierte Gesamtübersicht über die vier Sportvereine zu erhalten, wurden die Vereinshistorie und die Entwicklung des jeweiligen Sportvereins untersucht, der aktuelle Vereinssitz und aktuelle Sportanlagennutzungen sowie Nutzungszeiten wurden ermittelt, die jeweiligen Sportangebote wurden erhoben und anhand ihrer sportlichen Leistungen sowie der Mitgliederentwicklungen und Mitgliederzahlen analysiert. Ergänzend wurde eine Umfeldanalyse durchgeführt, die mögliche Mitbewerber mit einem ähnlichen Sportangebot aufzeigt. Abschließend wurde die finanzielle Situation der Vereine anhand der Haushaltszahlen rekonstruiert und die Struktur der Mitgliedsbeiträge untersucht. Diese differenzierten Daten sind der Langfassung des Realisierungskonzeptes zu entnehmen.

Sportangebot

Für die Ableitung des Raumprogramms ist insbesondere die Angebotssituation der Sportvereine (und derer im Umfeld) von zentraler Bedeutung, da sich die Sportvereine in Zukunft auf der Falkenwiese in ihrem Sportangebot ergänzen sollen und das Sportzentrum als Ganzes hoch attraktiv für viele Menschen ist. Die Abbildung 2 zeigt, dass die Schwerpunkte der vier Sportvereine

Projektentwicklung Sportzentrum Falkenwiese Lübeck

Ausgangssituation (BWW – Kähler & Rohkohl – MAM)

aktuell ganz unterschiedliche sind. Damit dies auch in Zukunft so bleiben wird und keine Konkurrenz zwischen den Vereinen entstehen wird, werden marktgerechte, wissenschaftlich begründete Profilbildungen für die einzelnen Vereine empfohlen. Zugleich sollten die Sportvereine kritisch an die Bewertung ihres derzeitigen, eigenen Sportangebotes gehen und prüfen, wo die Stärken sind, ob das Angebot auch in Zukunft trägt und die wirtschaftliche Zukunft des Vereins sichert.

	LBV Phönix von 1903 e.V. (1264)	Tanzclub Hanseatic Lübeck e.V. (454)	Lübecker Judo-Club e.V. (426)	SV Viktoria 08 Lübeck e.V. (386)	Türkischer SV Lübeck e.V. von 1982 (69)
Derzeitiges Vereinsangebot (Sparten/ Sportarten)	- Hockey - Tennis - Leichtathletik - Kinderturnen - Ultimate Frisbee - Golf - Beachvolleyball - Handball	Tanzen: - Standard - Latein - Jazztanz - Steptanz - Zumba (Kids) - 60+ - Tänzerische Gymnastik - Hip Hop - Breakdance - Turniertanz - Kindertanzen - Videoclip Dancing	- Judo - Karate - Kickboxen - Yoga - Ju-Jutsu - Kendo - Aikido - BJJ - Ving Tsun - TaiChi-Chuan - Gymnastik - Aktiv 50+	Fußball: - Senioren - Junioren - Frauen/Mädchen - [SG] - Kooperation Schule-Verein	Fußball: - Herren
Profilierung	- Leistungssport - Fitness - Beachsport - Mehrspartenverein - Frauen	- Tanzkulturen - Internationalität - Alter - Veranstaltungen - Outfit - Musik	- Östliche Bewegungskultur - Kampfsport - Seelische Gesundheit - Integration	- Kooperation - Jugend - Integration - Frauen - Ausbildung - Alter	

Abbildung 2. Sportangebots- und Raumentwicklung des Sportzentrums Falkenwiese

Es lässt sich festhalten, dass die Sportvereine zukünftig auf der Falkenwiese sich in ihrem Angebot ergänzen und ihre Profilbildung weiter verfolgen sollten.

Bezüglich ihrer finanziellen Situation sind die vier Sportvereine sehr unterschiedlich. Der Lübecker Judo-Club e.V. ist wirtschaftlich stark und hat erhebliche Einnahmemöglichkeiten. Der Tanzclub Hanseatic Lübeck e.V. ist ebenfalls wirtschaftlich gut aufgestellt, hat jedoch sehr hohe Personalkosten, die durch das professionelle Sportangebot des Vereins entstehen. Zwar sind diese durch hohe Beitragseinnahmen gedeckt, aber der Verein muss seine Einnahmen durch neue Angebote, die geringere Kosten verursachen, erweitern und die Kosten senken. Der SV Viktoria 08 Lübeck e.V. hat hingegen einen ausgeglichenen Haushalt, da er keine eigenen Sportanlagen bewirtschaften muss (wie es die anderen Sportvereine tun). In einer weitaus schwierigeren finanziellen Lage ist der LBV Phönix von 1903 e.V.. Er finanziert sich wesentlich durch Einnahmen aus der Infrastruktur und Zuschüsse von Dritten.

finanzielle Situation

Projektentwicklung Sportzentrum Falkenwiese Lübeck

Ausgangssituation (BWW – Kähler & Rohkohl – MAM)

Die beteiligten Sportvereine müssen in die Lage versetzt werden, die Finanzierung ihrer Sportstätten und Aufgaben langfristig selbst abzusichern und dürfen nicht durch den Neubau des Sportzentrums Falkenwiese in eine wirtschaftlich schwierige Situation kommen. Die vier Sportvereine benötigen daher eine langfristige Planungssicherheit.

Mitgliederzahlen

Damit die Einnahmemöglichkeiten durch Mitgliedsbeiträge auch zukünftig gedeckt und adäquate Sportangebote vorgehalten werden, ist ein Blick auf die Entwicklung der Vereinsmitgliederzahlen unabdingbar. Die Auswertung der Entwicklungszahlen zeigt auf, dass der LBV Phönix von 1903 e.V. mit 1.264 Mitgliedern der mitgliederstärkste Sportverein ist und seit dem Jahr 2005 einen Zuwachs von 45% an Mitgliedern erfahren hat. Der Anteil der Jugendlichen an der Gesamtmitgliederzahl hat dabei um 80 % und der der Erwachsenen um 12 % zugenommen. Die Sparte mit den meisten Mitgliedern (424) ist Hockey (Stand 2015).

Der Tanzclub Hanseatic Lübeck e.V. (454) und der Lübecker Judo-Club e.V. (426) weisen ähnliche Mitgliederzahlen auf. Während der Tanzclub Hanseatic Lübeck e.V. in den letzten zehn Jahren (2005-2015) einen Anstieg der Jugendlichen an der Gesamtmitgliederzahl von 11 % zu verzeichnen hatte, nahm der Anteil der Jugendlichen an der Gesamtmitgliederzahl um 45 % beim Lübecker Judo-Club e.V. ab. Den höchsten Anteil (73,6%) an Jugendlichen im Alter von 7- bis 18-Jahren hat der SV Viktoria 08 Lübeck e.V., der in den letzten zehn Jahren einen Zuwachs von 46 % an Mitgliedern erfahren hat.

Die Sportvereine sollten ihr Sportangebot den Mitgliederzahlen entsprechend (marktgerecht) weiter entwickeln, um ihre Existenz sichern können.

3.2.3 Sportinnen- und Sportaußenanlagen (Kähler & Rohkohl)

Die Ergebnisse der sportfachlichen Bewertung der Sportinnen- und Sportaußenanlagen zeigt (siehe Tabelle 1), dass fast 70% der Sportanlagen in einem nicht zufriedenstellendem bzw. nicht erhaltenswerten Zustand sind und einer dringenden Modernisierung bzw. Sanierung bedürfen.

Projektentwicklung Sportzentrum Falkenwiese Lübeck

Ausgangssituation (BWW – Kähler & Rohkohl – MAM)

Tabelle 1. Bewertung der Sportstätten aus sportfachlicher Sicht: Q1 = Erhalt (sehr guter Zustand, eventuell Weiterentwicklung), Q2 = geringer Veränderungsbedarf (guter Zustand mit Ergänzungs- und Entwicklungsbedarf), Q3 = Modernisierung/Sanierung (nicht zufriedenstellender Zustand mit dringendem Veränderungsbedarf), Q4 = Abriss/Neubau bzw. Aufgabe (nicht erhaltenswerte Anlage mit Rück- bzw. Neubaubedarf)

Name der Sportanlage	Auslastung*		Sportfachliche Bewertung
	Vormittag	Abend	
LBV Phönix von 1903 e.V., Phönixhalle	13 %	70 %	Q3
LBV Phönix von 1903 e.V., Hölthalle	/	/	Q3
LBV Phönix von 1903 e.V., Mehrzweckhalle	100 %	100 %	Q3
Tanzclub Hanseatic Lübeck e.V., Großer Tanzsaal	15 %	81 %	Q3
Tanzclub Hanseatic Lübeck e.V., Kleiner Tanzsaal	4 %	67 %	Q3
Lübecker Judo-Club e.V., Sporthalle (Dojo) – Matte I	0 %	86 %	Q3
Lübecker Judo-Club e.V., Sporthalle (Dojo) – Matte II	15 %	75 %	Q3
LBV Phönix von 1903 e.V., Tennisanlage	11 %	56 %	Q3
LBV Phönix von 1903 e.V., Naturrasen Hockeyplatz	0-30 %	100 %	Q2
LBV Phönix von 1903 e.V., Kunstrasenplatz	100 %	100 %	Q1
LBV Phönix von 1903 e.V., Beachvolleyballplatz	/	/	Q3
Hansestadt Lübeck, Sportplatz Falkenwiese, Nebenplatz (Großspielfeld)	(85 %)**	>47 %	Q2
Hansestadt Lübeck, Sportplatz Falkenwiese, Hauptplatz (Rasenfläche)	(85 %)**	>47 %	Q2
Hansestadt Lübeck, Sportplatz Falkenwiese, Hauptplatz (Rundlaufbahn)	(85 %)**	>47 %	Q4
Hansestadt Lübeck, Sportplatz Falkenwiese, Hockeyplatz, Nebenplatz	(85 %)**	>47 %	Q2
Hansestadt Lübeck, Sportplatz Falkenwiese, Kleinspielfeld 1 & Kleinspielfeld 2	/	/	Q3

* Um einen vergleichenden Überblick über alle Sportanlagen zu erhalten, wurde eine Gegenüberstellung der Auslastungen der Vormittage und Abende im Sommer in durch die in den Belegungsplänen ausgewiesenen Zeiträumen durchgeführt. Von einer Hinzunahme des Wochenendes wurde in dieser Zusammenschau abgesehen (diese kann aber in den jeweiligen Abschnitten nachgelesen werden). Auslastung der Sportstätten (optimal=100 %; gut=85-99 %, befriedigend=70-84 %, schlecht=55-69 %, ungenügend=1-54 %)

** Die Schulen verfügen über keine Belegungspläne. Die Werte in Klammern beziehen sich auf informelle Aussagen und sind als Annäherungswerte zu verstehen, die eine gute Auslastung darstellen.

Die Ergebnisse der Auslastungsanalysen zeigen darüber hinaus, dass insbesondere am Vormittag die Sportanlagen nicht optimal genutzt werden und für bestimmte Nutzergruppen und Sportangebote (Schulen, Seniorensport, Gesundheits- und Fitnesssport) zur Verfügung stünden. Hingegen besteht aber am Abend eine hohe Auslastung.

Die Sportvereine sollten in Zukunft in den Sportanlagen untereinander kooperieren. Freie Kapazitäten sollten bedarfsorientiert und auf der Grundlage neuer, festgelegter Vergaberichtlinien mit dem Ziel einer Steigerung der Nutzungsintensität und Belegungsdichte durch die Beteiligten an Dritte (z. B. Schulen) vergeben werden. Weitere Nutzerinnen und Nutzer des zukünftigen Sportzentrums Falkenwiese (wie beispielweise Wassersportvereine, der Hochschulsport, weitere Sportvereine oder Sportverbände) sollten daher, nach Abstimmung, integriert werden.

Für die Sportangebote in den attraktiven Nutzungszeiträumen (16:00 bis 22:00 Uhr) werden dringend zusätzliche, räumlich flexibel Kapazitäten in funktional einwandfreien Sportanlagen benötigt.

3.2.4 Schulsport (Kähler & Rohkohl)

Neben den Sportvereinen ist der Schulsport der wichtigste Nutzer und eine starke Säule des zukünftigen Sportzentrums Falkenwiese. Die Lehrinhalte gemäß der Lehrpläne und Fachanforderungen der Schulen im Fach Sport des Landes Schleswig-Holstein verlangen pädagogisch geeignete, vielseitig benutzbare, funktionale und sichere normierte Sportanlagen, aber auch infor-

Schulsport

Projektentwicklung Sportzentrum Falkenwiese Lübeck

Ausgangssituation (BWW – Kähler & Rohkohl – MAM)

melle Bewegungsräume. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Schulen in räumlicher Umgebung für den regulären, hoheitlichen, schulischen Sportunterricht und für ihre Nachmittagsangebote im Ganztagsschulbetrieb (bis 17:00 Uhr) attraktive Sporthallen und Außenanlagen sowie bewegungspädagogisch ausgerichtete Sportangebote benötigen. Auch im Zuge sogenannter Bildungslandschaften werden die Schulen in Zukunft daher vermehrt auf die Vernetzung mit Sportvereinen und geeigneten Sport- und Bewegungsräumen im Stadtquartier zurückgreifen müssen.

Das zukünftige Sportzentrum Falkenwiese kann mit einer bewegungspädagogischen, freizeitlich ausgerichteten Sportkonzeption, die sich an alle Schülerinnen und Schüler richtet und soziale Schwerpunkte hat, eine ideale Bildungsstätte werden.

Die Entwicklung des Sportzentrums muss daher auf die enge Verbindung zwischen Schulsport und Vereinsangebot und -anlagen ausgerichtet sein.

3.2.5 Bevölkerung (Kähler & Rohkohl)

Bevölkerung

Die für das Sportzentrum aus geografischer Sicht besonders relevanten Stadtteile St. Jürgen und St. Gertrud weisen, was das Thema Bewegungsräume, Angebote für Jugendliche, Naherholungsräume, Wander- und Radwege betrifft, erhebliche Defizite auf. Diesen kann durch ein attraktives und frei zugängliches Bewegungs- und Sportangebot sowie Raumangebote für alle Generationen und sozialen Schichten wirksam begegnet werden, indem öffentliche Freiräume und Sportanlagen Raum bieten für das selbstbestimmte, gesellige, sportaktive Leben der Menschen. Insbesondere Menschen unterschiedlicher sozialer Lage, geografischer und kultureller Herkunft und unterschiedlichen Alters und Geschlechts werden hierdurch dazu eingeladen, sich zu begegnen.

Es wird ein frei zugänglicher, öffentlicher Außenraum entstehen müssen, der Joggerinnen und Jogger, Nordic-Walkerinnen und Nordic-Walker, Inlineskaterinnen und Inlineskater, Spaziergängerinnen und Spaziergänger, Kletterinnen und Kletterer, Gesundheitssportlerinnen und Gesundheitssportler, Erholung Suchende, ältere Menschen und Kinder einlädt. Am Wasser sollten für wassersportaktive Personen Bewegungs- und Erholungsanlässe entstehen.

Stadtentwicklung

Die Hansestadt Lübeck versteht sich als Wissens- und Bildungsstadt und will innovative Bildungsmodelle fördern. Das Sportzentrum kann mit den Sportvereinen und Schulen ein solches innovatives Bildungsmodell auf dem Gebiet der sportlichen Bewegungs- und Gesundheitsbildung sein. Ein innovatives Bildungsmodell stellen z. B. die oben angesprochenen „Bildungslandschaften“ mit Schulen dar. Bildungsangebote greifen die Möglichkeiten, die der Sport als Medium für eine ganzheitliche Bildung des Menschen bietet, gezielt in besonderen Vorhaben, Projekten und Angeboten auf. Auch dem Turn- und Sportbund Lübeck e.V. kommt hierbei mit seiner sport- und jugendorientierten Bildungsarbeit eine besondere Bedeutung zu.

Projektentwicklung Sportzentrum Falkenwiese Lübeck

Ergebnisse des Planungsprozesses (BWW – Kähler & Rohkohl – MAM)

Das Sporttreiben wirkt positiv auf den Zusammenhalt der Menschen in der Stadtgesellschaft, weshalb die Beziehung „Sportvereine-Stadtentwicklung“ eine wesentliche Säule des Konzeptes für das Sportzentrum Falkenwiese ist.

4. Ergebnisse des Planungsprozesses (BWW – Kähler & Rohkohl – MAM)

Die in dem vorherigen Abschnitt dargelegten baulich technischen und sportfachlichen Defizite legen den Neubau von Sportanlagen mit einer Integration des Tanzclubs Hanseatic Lübeck e.V. und des Lübecker Judo-Clubs e.V. auf der Falkenwiese nahe.

Im Folgenden werden nun die sportfachlichen Ergebnisse dargestellt, die um die baulich technischen in einem zweiten und dritten Abschnitt dann ergänzt werden.

4.1 Sportfachliche Ergebnisse (Kähler & Rohkohl)

Für eine nachhaltige Neugestaltung des zukünftigen Sportzentrums Falkenwiese müssen insbesondere die verschiedenen Entwicklungen (Sportvereine, Sportverhalten, Demographie, Schulen, Bevölkerungsgruppen, Hansestadt Lübeck, Stadtprofile, Finanzen etc.) eine besondere Berücksichtigung finden.

Damit dies gewährleistet ist, fußt das Konzept des Sportzentrums Falkenwiese auf vier Säulen:

*Vier Säulen
des Konzeptes*

1. Einem attraktiven und zukunftsfähigen Sportangebot der Sportvereine,
2. einer engen Kooperation der Sportvereine mit den Schulen im Schulsport,
3. einem profilierten, auf die innovative Sport-, Gesundheitsbildung und Verbesserung der Lebensqualität der Menschen sowie auf die Förderung von Spitzenleistung ausgerichteten Sportzentrum und
4. einer Angliederung sport-, gesundheits- und bildungsnaher, privatwirtschaftlicher Einrichtungen zur wirtschaftlichen Absicherung des Sportzentrums.

Die Erwartungen der Sportvereine an die neuen Sporträume für ihre derzeitigen (und zukünftigen) Angebote auf dem künftigen Gelände des Sportzentrums Falkenwiese überstiegen bei Weitem das tatsächliche Flächen- und Raumangebot. Damit aber möglichst viele der sportfachlich gerechtfertigten Vorschläge und Forderungen realisiert werden können, müssen die gebauten Flächen und Räume in hohem Maße effizient und effektiv genutzt werden.

Zudem muss bei der Planung der zukünftigen Sportstätten, die immerhin mindestens 30 Jahre bestehen sollten, unbedingt berücksichtigt werden, dass die Sportanlagen offen für einen Wandel des Sportverhaltens der Menschen sind, ohne ihre Raumstruktur grundlegend und kostenaufwändig verändern zu müssen. Die Lösung dieses Nutzungs- und Raumproblems gelingt nur durch Multifunktionalität (z. B. Kunststoffbodenbeläge, Mitnutzung für andere Sport-

Planungsprinzipien

Projektentwicklung Sportzentrum Falkenwiese Lübeck

Ergebnisse des Planungsprozesses (BWW – Kähler & Rohkohl – MAM)

arten und Sportvereine, klimaoffene Räume, Errichtung kleinerer Bewegungsräume, Trennwände) und Variabilität (z. B. variabel zu befestigende Flächenbegrenzungen, Modellierung des Geländes, modular nutzbare Raumgestaltung, Nutzung von Innen- und Außenwänden, Anbringen von mobilen Geräten für temporäre Nutzungen) der Sportaußen- und Sportinnenanlagen sowie durch Steigerung der Belegung. Das impliziert die Mehrfachnutzung und die Erhöhung der Belegung pro Kapazitätseinheit einer Sportstätte, ohne die regelgerechte Nutzung dieser Anlage für Sportarten unter Wettkampfbedingungen grundsätzlich auszuschließen.

Die Multifunktionalität und Variabilität der zukünftigen Anlagen eröffnet zwischen den Sportvereinen auch eine neue Möglichkeit des Zusammenkommens und der Zusammenarbeit.

Das Ergebnis der vier Säulen der Sportkonzeption und der Planungsprinzipien ist das sportbezogene Raumprogramm. Tabelle 2 gibt eine Zusammenschau der im Prozess mit allen Akteuren abgestimmten Ergebnisse der Sportraumplanung. Präsentiert werden alle Sportinnenräume mit ihren Nutzungsmöglichkeiten und konkreten Raummaßen. Den Räumen zugeordnet sind zudem der jeweilige Sportverein oder die potentiellen Nutzerinnen und Nutzer sowie Betreiber, die die Räume innerhalb des Sportzentrums Falkenwiese bewirtschaften bzw. übernehmen wollen (vgl. Anlage A2).

Tabelle 2. Darstellung der von den Sportvereinen und externen Nutzerinnen und Nutzern zukünftig genutzten/bewirtschafteten Räumlichkeiten

Raum:	Nutzbarkeit für:
LBV Phönix von 1903 e.V.	
Dreifeld-Halle Phönix (27 m x 45 m) in drei Hallenteile teilbare Halle, 50 m Laufbahn integriert, Hochsprunganlage, Tribüne, weitere Funktionsräume	Hockey, Leichtathletik, Ballsportarten, Schulsport (Halle), zentrale Veranstaltungen
a) Geräteräume b) Duschen/Umkleide- und Funktionsräume c) Tribüne	a) Aufbewahrung Geräte für Hallensport und Außensport b) Hallen- und Außensportler, Schulsport, Regie, Lager, Hallenwart, Sanitätsraum, Technik, Lehrpersonal c) Zuschauerränge, Veranstaltungen
Tennishalle (50 m x 35 m) mit Funktionsräumen	Tennis, Großveranstaltungen, Schulsport, Tennisschule, Turniere
Umkleiden Tennishalle	Sanitärräume für Tennis (ggf. auch für Klettern)
Drei multifunktionale Tennisfelder (50 m x 36 m) klimaoffen und -geschlossen	Tennis, Golf (Abschlag, Putten), Ballsportarten, Schulsport, Veranstaltungen, Public Viewing, Winter ggf. Eislauf
Kinderturnhalle (24 m x 20 m) Umkleiden und Geräteraum	Kinderturnausbildung, Eltern-Kind-Turnen, Gymnastik, KITA Sportförderturnen, ggf. Kindersportschule
Vereinsheim Phönix (75 m²)	Clubhaus, Versammlungsstätte mit Blick in die Halle, Funktionsräume
Kleinfeldhalle 1 und 2 (19 m x 12 m, 19 m x 19 m) Nebenraum	verschiedene Nutzungen, fest installiert, variabel, z. B. Gesundheits-/Fitnesssport, Ballett, Tanz, Meditation, Schulsport
Umkleiden Kleinfeldhallen	Duschen, Umkleiden
Gymnastikhalle (24 m x 20 m)	Verschiedene Nutzungen, fest installiert, variabel, z. B. Gesundheits-/Fitnesssport, Ballett, Tanz, Meditation, Schulsport
Tennisplätze Neun Plätze, Tribüne	Tennissport

Projektentwicklung Sportzentrum Falkenwiese Lübeck

Ergebnisse des Planungsprozesses (BWW – Kähler & Rohkohl – MAM)

Raum:	Nutzbarkeit für:
LBV Phönix von 1903 e.V.	
Zwei Kleinspielfelder (45 m x 25 m) Kunststoffrasen	Hockey, Ballspiele, Schulsport
Ultimate Frisbeefeld (125 m x 35 m)	Ultimate Frisbee, Fußballspiele, Schulsport, Hockeyspiele, Leichtathletik (Wurfdisziplinen), ggf. Zelten, Ferienspiele, Feste
Hockeyplatz (Bestand)	Hockey, ggf. andere Ballspiele, Schulsport
Tanzclub Hanseatic Lübeck e.V.	
Tanzsaal (20 m x 36 m) Umkleiden, Nebenräume Tanzen, Gastraum mit Nebenräumen	Tanzangebote, Tanzveranstaltungen des Vereins, Turniere, Lehrgänge, Schulsport, weitere Angebote
Lübecker Judo-Club e.V.	
Judohalle (37 m x 20 m) dreifach teilbar, Umkleide/Nebenräume/Lager/Aufenthaltsraum	Sportangebote des Lübecker Judo-Clubs e.V., Schulsport, Lehrgänge, Kindersportausbildung
SV Viktoria 08 Lübeck e.V.	
Fußballplatz (105 m x 68 m) Kunststoffrasenbelag	Fußball, weitere Ballspiele, Training Leichtathletik, Schulsport
Rasenspielfeld (90 m x 60 m)	Fußball, Rasenspiele, Schulsport, Training Leichtathletik, zentrale Veranstaltungen, Zelten, Gesundheitssport
Vereinsheim Umkleide, Sanitäranlagen, Funktionsräume, Jugendraum, Büro, Schulungsraum	Jugendarbeit, Wettkampfororganisation, Vereinsführung, Sportausübung, Sozialraum
Turn- und Sportbund Lübeck e.V.	
Geschäftsräume des Turn- und Sportbundes Lübeck e.V. Büro, Seminarraum, Saal, Schulungs- und Seminarräume	„Haus des Sports“ Geschäftszimmer der Fachverbände und angesiedelter Vereine, Bildungs- und Serviceangebote, Sozialraum, Pausenraum, Versammlungssaal, Seminar- und Lehrgangsräume
Jugendzentrum	Jugendbereich des Turn- und Sportbundes Lübeck e.V., z. B. PC-Raum, Spielraum, Leseraum
Kommerzielle Betreiber	
Fitnessstudio (Gesamtfläche 286 m²) Gerätefläche, Gymnastikfläche, Umkleideräume, Servicräume, Sanitäranlagen, Sauna (Gesamtfläche 200 m²)	Fitness, Gymnastik, medizinische Angebote, Krafttraining, Bewegungstraining für besondere Gruppen, Sauna
Universität zu Lübeck	
Studiengang Physiotherapie (Universität zu Lübeck) Übungsraum, Seminarraum, Geräteraum, Büro Lehrende und Diagnostik	Ausbildung von Studierenden
Andere (z. B. Arztpraxen, Gastronomen)	
Physiotherapie (Bisher vorgesehene Gesamtfläche 139 m²) Orthopädische Praxis (Bisher vorgesehene Gesamtfläche 139m²) Ernährungsberatung, Sportdiagnostik (Bisher vorgesehene Gesamtfläche 88m²)	je nach fachlicher Ausrichtung
Sportshop (Gesamtfläche 100m²)	je nach fachlicher Ausrichtung, evtl. Verkauf von Hockey-Artikeln
Gastronomie (Gesamtfläche 206 m²), Speisesaal, Außenterrasse, Beachbereich	je nach fachlicher Ausrichtung
Hansestadt Lübeck	
Kunststoff-Rundlaufbahn, Crosslaufbahn, Hürdenlaufbahn, Beachfläche, Wellenbahn, Fitnessparcour, Spielplatz, Wegenetz	Vielfältige Nutzungen für Bevölkerung, Vereine, Schulen

Projektentwicklung Sportzentrum Falkenwiese Lübeck

Ergebnisse des Planungsprozesses (BWW – Kähler & Rohkohl – MAM)

	Für die Sportvereine sieht das Raumprogramm spezifische, auf die (zukünftigen) Bedürfnisse der Vereine angepasste (Funktions-)Räume vor.
<i>Vereinsheim (Clubraum)</i>	Diese vereinspezifischen Sporträume ergänzend benötigt jeder Verein auf dem Vereinsgelände zukünftig eine „Heimat“. Damit ist der Clubmittelpunkt des geselligen Lebens, der Treffpunkt der Mitglieder, der Ort für zentrale Veranstaltungen und das Forum für Information und Begegnung gemeint.
<i>Gastronomie</i>	Die Bewirtschaftung der vier Clubräume der Sportvereine soll in Abstimmung mit dem zentralen Betreiber des Sportzentrums stattfinden, so dass keine vier eigenen Vereinsgastronomien entstehen. Die Clubräume werden ausschließlich von Vereinsmitgliedern besucht. Die Wünsche nicht-vereinsgebundener Sportlerinnen und Sportler sowie Gäste, die die zahlreichen öffentlichen Innen- und Außenanlagen und Einrichtungen benutzen, bevorzugen eine andere Gastronomiekultur. Auf dem Gelände wird es daher zusätzlich zu den Vereinsbewirtungen zwei öffentliche Gasträume geben. Zum einen ein Bistro innerhalb des Hallenkomplexes mit Außenterrasse und Speiseraum, das eher im Sinne eines Sportlercafés geführt werden sollte. Zum anderen im Beachbereich eine Strandoase mit Ausschank zur Unterstützung einer freizeithlichen, jugendkulturellen Beachatmosphäre mit Liegestühlen etc..
<i>Fitnessstudio</i>	Bei zu erwartenden 2.500 Vereinsmitgliedern der vier Sportvereine, den zahlreichen Studierenden im Hochschulsport, der in unmittelbarer Nähe zum Sportzentrum wohnenden Bevölkerung und einem an Fitnesssport interessierten Schulsport ist ein öffentliches Fitnessstudio im Sportzentrum unverzichtbar. Ergänzt wird es durch einen kleineren Saunabereich. Die Sportvereine können gesundheitsorientierte Ergänzungsangebote für diese Fitnesssportlerinnen und Fitnesssportler anbieten und somit auch neue Mitglieder gewinnen. Ein wesentlicher Vorteil des Fitnessstudios ist, dass es Einnahmen erwirtschaftet, die zur Deckung der Gesamtkosten des Sportzentrums einfließen werden.
<i>externe Mieter - Universität</i>	Die Klinik für Orthopädie und Unfallchirurgie, Akademisches Zentrum, der Universität zu Lübeck hat zudem ihr Interesse an der Anmietung von Räumen im Sportzentrum für seinen neu einzurichtenden bewegungswissenschaftlichen Studiengang Physiotherapie bekundet. Auch die Sportdiagnostik des UKSH hat Interesse an der Raumanmietung geäußert. Aus Sicht des Bildungsziels „Gesundheitsbildung“ der Sportkonzeption würde eine Kooperation des Sportzentrums mit der Universität zu Lübeck sowie der Sportdiagnostik des UKSH sehr gut passen. Die Ausbildung von Studierenden im Fach Physiotherapie wird zu Synergieeffekten im Bereich des Fitnesssports, der Suche nach Fach Übungsleitern für Gesundheitsangebote der Sportvereine und des Informationstransfers im Bereich des Trainings von Sportlerinnen und Sportlern führen. Außerdem wird die Vermietung von Räumen an das Akademische Zentrum zu Einnahmen führen.
<i>Kinderbetreuung</i>	Für Familien ist es oft schwierig, sich mit allen Familienmitgliedern (zeitgleich) sportlich zu betätigen. Von daher wird empfohlen, eine a) qualifizierte Kinderbetreuung einzurichten, die es ermöglicht, die Kinder während des Sporttrei-

Projektentwicklung Sportzentrum Falkenwiese Lübeck

Ergebnisse des Planungsprozesses (BWW – Kähler & Rohkohl – MAM)

bens der Eltern oder Großeltern zu beaufsichtigen. Und zudem wird empfohlen, ein b) aktives Bewegungsangebot einzurichten, dass sich an die ganze Familie richtet (Kind(er), Geschwisterkind(er), Eltern, Großeltern, Tanten, Onkel usw.).

Der Turn- und Sportbund Lübeck e.V. beabsichtigt, seinen Standort vollständig in das zukünftige Sportzentrum zu verlagern. Das hat einen erheblichen Vorteil und Gewinn für das Gesamtprojekt Sportzentrum, wie beispielsweise verbandliche und sportpolitische Gründe (z. B. Fortbildungsangebote, Informationsveranstaltungen, administrative Tätigkeiten, Erreichbarkeit, zentrale Lage) und sportfachliche Gründe (z. B. Erweiterung des Bildungsangebotes). Der Turn- und Sportbund Lübeck e.V. nimmt damit seine Servicefunktion zentral und verstärkt wahr und wird sich zu einer professionellen Sportserviceeinrichtung weiter ausbauen können. Ein weiterer Grund bezieht sich auf die ökonomische Absicherung des Sportzentrums. Als Serviceeinrichtung kann der Turn- und Sportbund Lübeck e.V. mit seinen Bildungsangeboten Gewinne erwirtschaften und damit Kosten für Räume finanzieren, die wiederum allen Sportvereinen in Lübeck zugutekommen.

*Turn- und Sportbund
Lübeck e.V.*

In diesem Sinne versteht sich das Sportzentrum auch als ein „Haus des Sports“.

„Haus des Sports“

Mit den Räumlichkeiten für ein Jugendzentrum rundet der Turn- und Sportbund Lübeck e.V. sein bildungspolitisches und sportfachliches Raumprogramm ab. Der Turn- und Sportbund Lübeck e.V. wird, gemeinsam mit dem Jugendring, auf der Falkenwiese eine Jugendarbeit aufnehmen, die eine Brücke zu den Sportvereinen bilden kann und über die sportliche Jugendarbeit inhaltlich hinausgehen wird. Sie wird daher einen sozialpolitischen Beitrag leisten und das Sportzentrum profilieren.

Jugendzentrum

Die Sportvereine und der Turn- und Sportbund Lübeck e.V. sollten ihr Angebot und das Sportzentrum als Ganzes ausdrücklich profilieren auch im Sinne eines innovativen Vereins- und Verbandsbildungsmodells - neben ihren bisherigen Sportangeboten für Mitglieder. Dies geschieht z. B. durch Förderung von Ausbildungsplätzen, durch Schulkooperationen, außerschulische Betreuung von Schülern, besondere Jugendprojekte, Ferienprojekte mit Kindern auf der Falkenwiese, bewegungsorientierte Kindertagesstätten, Kindersportschulen, Sport-Jugendtreffs, Gesundheitsangebote für Ältere mit Ziel einer Gesundheitsbildung, Kooperationen mit ärztlichen Praxen, Betrieb eines Gesundheits- und Fitnesszentrums, Kooperationen mit Betrieben im Bereich des Gesundheitsmanagements, Ernährung und ökologische Bildung und durch die Kooperation mit dem Hochschulsport.

Kooperationen

Auch sollten an dieser Stelle Kooperationsmöglichkeiten mit der aktuell bestehenden Surfschule und den Wassersportangeboten der Universität Lübeck einer kritischen Betrachtung unterzogen werden. Da die Wassersportangebote jedoch saisonal bedingt sind, sollten weitere Ideen einer Nutzung (beispielsweise der Beherbergungsmöglichkeiten für Sportlerinnen und Sportler,

Projektentwicklung Sportzentrum Falkenwiese Lübeck

Ergebnisse des Planungsprozesses (BWW – Kähler & Rohkohl – MAM)

ein Vereinsgebäude für den Wassersport, die Einbeziehung der DLRG, multifunktional überdachte Betonfläche) in Betracht gezogen werden.

Schulen Auch die umliegenden Schulen werden im besonderen Maße aufgefordert, die Sportstätten und die weiteren Anlagen für den regelgerechten Sportunterricht und die Angebote im Rahmen der offenen Ganztagschule intensiv zu nutzen. Es werden Sportanlagen gebaut, die in besonderem Maße den sportpädagogischen Ansprüchen des Schulsports (z. B. Dreifeld-Halle, Kleinfeldhallen, Kletterbereich) entsprechen. Auch die Außenanlagen sind so gestaltet, dass sie sowohl für den Sportunterricht der Grundschulen als auch für die Sportkurse in der gymnasialen Oberstufe neue, vielseitige und attraktive Unterrichtsbedingungen darstellen. Dabei sind, auf der Basis der Lehrpläne und Fachanforderungen im Fach Sport der Schulen des Landes Schleswig-Holstein, besondere Geländevariationen in die Leichtathletikanlage integriert („Halbmonde“). Diese innovative Geländemodellierung führt zu einer deutlichen Verbesserung unterrichtlicher Rahmenbedingungen des Trainings und Lehrens, auch in der Disziplin Leichtathletik. Trotz dieser Vorteile wird dieser Punkt seitens der Vertretung der schulischen Leichtathletik bestritten und eine Wettkampfanlage Typ C an dieser Stelle gefordert. Wir folgen dieser Meinung aber nicht, um eine vielfältige Nutzung der Außenanlagen nicht nur für den Schul- und Vereinssport, sondern auch für das informelle Sporttreiben der Bevölkerung zu sichern.

Outdoor-Räume Die Außenflächen sollen einerseits in unmittelbaren Zusammenhang mit den sportlichen Angeboten der Sportvereine und des Schulsports stehen. Damit ist gemeint, dass die Sportvereine mit ihren Kursangeboten auch den öffentlich zugänglichen Freiraum in unmittelbarer Vereinsnähe nutzen sollten. Andererseits sollen die Bewegungs- und Sporträume in der Außenanlage auch für die Bevölkerung zur Erfüllung ihrer sportlichen Interessen und Erholungswünschen genutzt werden. Denn das Sportzentrum soll auch für die Lübecker Bevölkerung zugänglich und vielseitig nutzbar sein. Aus sportfachlicher und schulsportpädagogischer Sicht und im Hinblick auf das Thema informelles Sporttreiben und Erholung der Bevölkerung sind folgende Themen derzeit aber auch in Zukunft räumlich aufzugreifen: „Gesundheit, Fitness und Bewegungserfahrungen“ (z. B. Fitness- und Gesundheitsgeräte, Kinderspielbereich, Seniorensitzgelegenheiten, Geländemodellierungen, Schulgarten), „Laufen und Ausdauersport“ (z. B. beleuchtete Laufbahn mit digitaler Zeitmessung, Rundlaufstrecke), „Roller und Gleiten“ (z. B. betonierte Fläche auch als Eisbahn nutzbar, Bewegungsstrecke fürs Inlineskaten durch das Gelände, Wellenbahn im Freien), „Klettern“, „Tanzen und Kulturangebote (z. B. freier Platz vor dem Osteingang des Hauptgebäudes), „Erholen“ (z. B. Beach-Bereich, Liegewiese) und „Wasser“ (z. B. Badestelle, Anlegestelle für Boote, Naturschwimmbad).

Projektentwicklung Sportzentrum Falkenwiese Lübeck

Ergebnisse des Planungsprozesses (BWW – Kähler & Rohkohl – MAM)

Das Konzept antwortet mit seinem Raumprogramm somit mit einem innovativen, zukunftsorientierten und modellhaften Projekt auf die aktuellen demografischen Entwicklungen der Bevölkerung, die Veränderungen des Sport- und Freizeitverhaltens der Menschen, die Entwicklung der Ganztagschulen, die zunehmende Verdichtung der Lebensräume der Menschen in Großstädten, die wachsende Bedeutung der Gesundheitsbildung, Minderung des Energieverbrauches von Sport- und Bewegungsräumen (bspw. klimaschonende durch Belichtungs- und Heizmodelle) und die Frage nach geeigneten Mitteln zur Integration von Menschen (bspw. durch eine barrierefreie Gestaltung). Damit fördert es den Bildungs- und Gemeinschaftsgedanken im Sport und durch Sport und wirkt als ein wesentliches Element innerhalb der Integrierten Stadtentwicklungsplanung der Hansestadt Lübeck.

4.2 Bauliches Strukturkonzept (MAM)

Das bauliche Strukturkonzept zeigt eine Möglichkeit der Umsetzung des sportlichen Konzeptes in einen zentralen Gebäudekomplex für alle Vereine auf. Ziel ist durch Multifunktionalität und Konzentration von Anlagen Nutzungssynergien zu ermöglichen und Funktionen im Sinne einer Sportgemeinschaft zu bündeln.

Das Raum- und Funktionsprogramm setzt die sportfachlichen Ergebnisse sowohl in Qualitäten als auch Flächen um und bildet die Grundlage zur Entwicklung des Vorplanungskonzeptes inkl. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung.

Im Folgenden werden architektonische, städtebauliche und technische Qualitäten beschrieben und vorgeschlagen. Diese wurden zum Teil bereits in den Workshops diskutiert, jedoch nicht abschließend festgelegt, daher sind einige Qualitäten Empfehlungen der Planer. Weitere Punkte und eine tiefergehende Detaillierung erfolgen in den nächsten Planungsschritten.

Qualitäten

Die Öffnung des Sportzentrums und die Erlebbarkeit für die Öffentlichkeit sollen sich auch in der baulichen Struktur widerspiegeln. Lichtdurchlässige und transparente Materialien sollen Durch- und Einblicke ermöglichen. Sichtbeziehungen zwischen den Sportflächen sind ebenso wichtig wie die Sichtzüge nach außen. Der Einsatz natürlicher Baustoffe (nachwachsender Rohstoffe) in der Konstruktion und der Fassade ist wünschenswert. Die Verwendung eines WDVS oder einer harten Metallfassade scheint auch in Absprache mit der Stadtplanung ausgeschlossen. Eine Teilbegrünung der Fassaden ist insbesondere mit Blick auf den Standort denkbar. Insgesamt soll ein hochwertiges und einladendes Bild entstehen.

architektonische Qualität

Das Sportzentrum beherbergt verschiedene Funktionen mit unterschiedlichen raumklimatischen Bedarfen. Insgesamt wird von vier verschiedenen Temperaturbereichen ausgegangen, da beispielsweise Umkleiden, Sportflächen und Büroräume unterschiedlichen Bedürfnissen gerecht werden müssen.

energetische Qualität

Nach Möglichkeit soll die Abwärme aller Bereiche genutzt werden, z. B. über eine raumluftechnische Anlage mit Wärmerückgewinnung. Ziel ist eine Ener-

Projektentwicklung Sportzentrum Falkenwiese Lübeck

Ergebnisse des Planungsprozesses (BWW – Kähler & Rohkohl – MAM)

<i>weitere Definitionen</i>	gieeinsparung über dem Niveau der gültigen ENEV. Eine dezentrale Wärmeversorgung der einzelnen Gebäude erscheint ausgeschlossen. Im Spannungsfeld des Landschaftsschutzgebietes und einer möglichst hohen zeitlichen Nutzungsfrequenz ist insbesondere in den Freianlagen ein nutzungsgesteuertes Beleuchtungskonzept für die Gesamtanlage zu entwickeln, dass den erforderlichen Sicherheitsaspekten und der naturnahen Umgebung Rechnung trägt.
<i>Erschließung</i>	Die Erschließung des Sportzentrums sollte zentral für alle Vereine erfolgen. Da das Gebäude des Lübecker Judo-Clubs und TC Hanseatic Lübeck früh realisiert werden muss, ist für dieses Gebäude ein separater Zugang einzuplanen. Die Konzentration der Gebäude ermöglicht witterungsgeschützte Freiflächen als zentrale Orte sowie eine barrierefreie Erschließung der Obergeschosse für aller Gebäude über einen Aufzug an ein oder zwei zentralen Stellen.
<i>Betriebshof</i>	Es ist ein zentraler Betriebshof angedacht. An dieser Stelle soll jegliche Ver- und Entsorgung erfolgen. Auf diese Weise wird die Infrastruktur auf dem Gelände reduziert und Doppelvorhaltungen vermieden.

4.3 Vorplanungskonzept (BWW - MAM)

Die defizitäre Bewertung der sportlichen Funktionalität sowie die eingeschränkte Nutzungsflexibilität in Kombination mit dem schlechten baulichen Zustand der Gebäude und der Sportflächen, legen eine Neuorganisation der Flächen nahe. Das Idealmodell wird in der Neubau-Variante dargestellt, in der sämtliche Bestandsgebäude ersetzt werden (siehe Anlage A1). Die freiraumplanerischen und städtebaulichen Überlegungen definieren das übergeordnete Konzept und ermöglichen eine ideale Freiraumstruktur. Die Wünsche und Belange der Vereine, aber auch die der breiten Öffentlichkeit und der Anwohner, sind in diese Variante eingeflossen (siehe Sportkonzept Kapitel 4.1). Die Sanierungsvariante stellt ein reines Sanierungs- und Modernisierungskonzept dar. Die Zwänge des Bestandserhalts wirken sich negativ auf die Qualitäten der Gemeinschaft, der Sportflächen sowie einer klaren äußeren Erschließung des Sportzentrums aus.

4.3.1 Neubau-Variante (BWW - MAM)***Städtebauliches und freiraumplanerisches Konzept Neubau-Variante***

Im Entwurfsprozess wurden Lösungsansätze favorisiert, die durch Konzentration der hochbaulichen Anlagen die Entwicklung eines möglichst großen und zusammenhängenden Freiraumes ermöglichen. Die letztendliche Positionierung der Baumassen leitet sich aus folgenden Überlegungen ab.

Diese drei Grundstücksgrenzen verfügen, wie bereits unter 3.1.1 näher erläutert, über jeweils unterschiedliche Qualitäten in der Außendarstellung und der Wahrnehmung. Der Übergang zur Wakenitz im Norden und Osten als „sinnliche Kante“ erlebt durch Fußgänger, Radfahrer und Wassersportler, die Nachbarschaft zur Wohnbebauung im Süden als „Verbindende Kante“ erlebt durch die Anwohner sowie die Lage an der hoch frequentierten Falkenstraße als „Werbliche Kante“ mit der Möglichkeit der Selbstdarstellung und der ver-

Projektentwicklung Sportzentrum Falkenwiese Lübeck

Ergebnisse des Planungsprozesses (BWW – Kähler & Rohkohl – MAM)

kehrlichen Erschließung mit dem Fokus auf Autofahrer und die Fernsicht aus der Altstadt.

Grundsätzlich formuliert das freiraumplanerische Konzept zwei Entwicklungsschwerpunkte für die Falkenwiese. Die westliche Hälfte wird maßgeblich durch eine Optimierung der Sportanlagen für die Nutzungen durch den LBV Phönix bestimmt. Für den östlichen Bereich sieht die Planung sowohl eine räumliche als auch eine Öffnung für neue Nutzungen und Nutzergruppen vor. Der östliche und westliche Teil sind angebunden an eine neue, öffentliche Wegebeziehung in Nord-Süd-Richtung, welche aus dem südlich angrenzenden Wohnquartier bis zum Wakenitzufer entwickelt werden soll. Querbezüge, sowohl über Wegebeziehungen als auch durch das Gebäudeensemble der Hallenbaukörper, verbinden den westlichen und östlichen Teil miteinander. Sie stehen auch für die Zielsetzung, die Falkenwiese in der öffentlichen Wahrnehmung als Gesamtraum zu qualifizieren. In die Gesamtkonzeption eingebunden sind darüber hinaus das Areal des Schulgartens im Süd-Osten sowie die Vereinsgelände des Hochschulsports und des „Vereins für Kanusport“ im Norden.

Der ruhende Verkehr soll insgesamt an der Falkenstraße konzentriert werden. Durch Entfernung der Baumbestände in „zweiter Reihe“ wird die Allee an der Falkenstraße freigestellt und kommt als gliedernde Struktur besser zur Geltung. Die Begrünung der Stellplätze mit Linden unterstützt durch ihre Reihung das Motiv. Die Tennisplätze konzentrieren sich nördlich des neuen Sportzentrums. Sie sind, wie auch alle anderen Sportflächen in diesem Bereich, über eine großzügige Wegeverbindung an das Zentrum angebunden. Östlich des vorhandenen Hockeyplatzes ist die Neuanlage von zwei Kleinspielfeldern mit Kunststoffrasen geplant. Die sich wiederum östlich anschließende, lange gestreckte Rasenfläche ist in erster Linie für „Ultimate Frisbee“ konzipiert. Den Außensportflächen zugeordnet sind kleinere Freiräume, auf denen vereinsbezogene Nutzungen dezentral stattfinden können. Kleine Baukörper können hier als Stützpunkte für Materiallagerung (Freizeitmöbel, Grill etc.) aber auch als Umkleideraum genutzt werden. Die Schaffung von Kinderspielangeboten öffnet das Nutzungsspektrum für sporttreibende Mütter, Väter und Familien.

*westlicher Teil
(Vereinsgelände LBV Phönix)*

Die Öffnung der Falkenwiese zum Landschaftsraum der Wakenitz in Zusammenhang mit der Schaffung von zusätzlichen und zum Teil öffentlich nutzbaren Angeboten für Sport, Spiel und Freizeit ist ein zentrales Entwicklungsziel. Dazu ist eine Entfernung bzw. alternativ eine deutliche Auslichtung der trennenden Gehölzpflanzung entlang des Wanderweges an der Wakenitz erforderlich. Stattdessen ist die Pflanzung einer Baumreihe geplant, die einerseits die Falkenwiese als Raum definiert, in der Fußgängerperspektive jedoch ein hohes Maß an Transparenz und damit Aus- und Einblicke bietet. Das Konzept sieht ergänzend zum vorhandenen Wanderweg an der Wakenitz eine parallel verlaufende befestigte Promenade auf dem Sportgelände vor. Die sich anschließenden, ufernahen Bereiche werden als Grünzug mit integriertem Sport- und Spielangebot entwickelt. Er übernimmt die Funktion einer Schnittmenge, innerhalb derer sich der vereinsgebundene Sport und die öffentlichen Freizeitnutzungen überlagern und annähern. Nördlich des Schulgartens wird er

östlicher Teil

Projektentwicklung Sportzentrum Falkenwiese Lübeck

Ergebnisse des Planungsprozesses (BWW – Kähler & Rohkohl – MAM)

geprägt durch einen großzügigen Klettergarten als expressiv gestaltete Kunstfelsenlandschaft mit geringer Höhe (max. 2,50 Meter). Neben vielfältigen Spielmöglichkeiten in einer ganz eigenen Umgebung ohne Spielgeräte bietet die Anlage nicht nur Kindern eine Möglichkeit vielfältigster Bewegung. Das Bild der ostexponierten Felskante wandelt sich in die anderen Himmelsrichtungen zu einem landschaftlich modellierten Rasenhügel auf dem befestigte Wege im vielfältigen „Auf und Ab“ attraktive Fahrstrecken für BMX, Roller, Inliner und Longboards bieten. Im Weiteren steht der große, landschaftlich geformte Sandbunker des Beachsports für die Kombination aus sportlicher Aktivität und Urlaubsambiente. Eine gastronomische Einrichtung z. B. als temporäre Beachbar könnte eine sinnvolle Ergänzung sein. Die vorhandene Wettkampfbahn bleibt in ihrer Lage erhalten und wird mit einem Kunststoffrasenspielfeld sowie einer Kunststofflaufbahn ausgestattet. Außerdem ist die Aufstellung einer Flutlichtanlage zur Ausweitung der Nutzungszeiten geplant. Durch die Gestaltung der Segmentbögen als landschaftlicher Rasenhügel bzw. vielfältig nutzbare Laufkugellandschaft (Crossparcour) wird ihre normierte Sportanlagenstruktur aufgebrochen und in einen vielseitig nutzbaren Bewegungsraum überführt.

Schulsport

Im Zusammenhang mit der 400 m-Laufbahn ist als zusätzliche Trainingsmöglichkeit ein Sprungparcour in die Laufstrecke eingeschleift worden. Das Beachsportfeld am Ende der Sprintstrecke dient auch als Sprunggrube für Weitsprung und als Fläche für das Kugelstoßen. Das im Süden gelegene Rasenspielfeld wird um ca. 10 m in Richtung der Straße „An der Falkenwiese“ verschoben, um den nötigen Raum für die Grünverbindung zwischen den beiden Großspielfeldern zu schaffen. Das Rasenspielfeld wird grundsaniert. Eine Flutlichtanlage am südlichen Spielfeld ist im Hinblick auf die Nähe zur Wohnbebauung und mögliche Konflikte nicht vorgesehen.

Das gesamte Areal der Falkenwiese wird durch ein Wegenetz mit einheitlicher Oberflächengestaltung für alle Lauf- und Rollsportformen optisch und funktional als ein System gekennzeichnet. Als ergänzendes Angebot für die im Norden gelegene Einrichtung des Hochschulsports hat sich unter mehreren Varianten der Neubau eines überdachten Hartplatzes auf dem ehemaligen Boschgelände als die Vorteilhafteste durchgesetzt. Alternativ könnte dort aber auch ein Sport- und Jugendhostel entstehen. Auf das Thema Leichtathletikanlage wurde bereits unter dem Punkt *Schulen* eingegangen.

Hochbauliches Konzept Neubau-Variante

Die Neubau-Variante sieht die Konzentration aller Gebäude im Südwestlichen Grundstücksbereich vor. Für den Hochbau ergeben sich insbesondere zwei Rahmenbedingungen. Zum einen ist der Blick vom Drägerpark auf die Lübecker Altstadt zu schützen (Bauhöhe und Gebäudeposition) und zum anderen ist auf die angrenzende Wohnbebauung Rücksicht zu nehmen (Abstand, Bauhöhe und Emissionsschutz). Diese Umstände ergeben eine maximale Bauhöhe von 12,5 Metern und eine Position der Gebäude im südlichen Drittel des Geländes.

Projektentwicklung Sportzentrum Falkenwiese Lübeck

Ergebnisse des Planungsprozesses (BWW – Kähler & Rohkohl – MAM)

Der gemeinschaftliche Gedanke aus dem sportlichen Konzept soll sich auch in der Gebäudestruktur wiederfinden bzw. durch diese unterstützt werden.

Das Gebäudeensemble wird durch ein Eingangsgebäude mit Foyercharakter über einen öffentlichen Platz erschlossen. Dadurch entstehen zwei Vorderseiten, im Westen die städtische „werbliche“ Seite sowie die „sportliche“ Seite im Osten. Neben dem Foyer verbindet die ebenerdige Gastronomie den öffentlichen Raum mit internen zentralen Sport- und Erschließungsbereich, dem Atrium. In den Obergeschossen mit Fitness- und Büroflächen sind ebenfalls Ein- und Ausblicke zu beiden Seiten möglich.

Der zentrale Erschließungsbereich mit den überdachten multifunktionalen Sportflächen ist umgeben von den Vereinsgebäuden und bildet somit ein Atrium mit Flächen für Veranstaltungen, Sport und das öffentliche Leben. Die Anordnung der einzelnen Gebäude ergibt sich aus dem erforderlichen Bauablauf sowie den Zusammenhängen der Funktionen und Vereinszugehörigkeit im Innen- und Außenbereich.

Bauablauf und Rahmenterminplan Neubau-Variante

Der Bauablauf ist so geplant, dass der laufende Sportbetrieb in den Gebäuden über die gesamte Realisierung fortgesetzt werden kann. Allein im Bereich der Tennisplätze und im Bereich von Freiflächensanierungen im Bestand kommt es zu Nutzungsausfallzeiten, die jedoch nach Angabe Schule und Sport durch die Verlagerung des Trainings- und Spielbetriebes auf andere Sportstätten kompensiert werden können. Ausgehend von der notwendigen Verlagerung des Lübecker Judo-Club e.V. und des TC Hanseatic Lübeck e.V. (Räumung bis 31.12.2017) entsteht in der süd-westlichen Ecke des Geländes im ersten Bauabschnitt der Ersatzneubau für diese Vereine. Im zweiten Bauabschnitt ersetzt die neue Dreifeldhalle die bestehende Mehrzweckhalle. Den dritten Bauabschnitt bilden die Kindersport- und die Gymnastikhalle sowie das Vereinsheim mit Umkleiden des SV Victoria 08 Lübeck e.V.. Parallel können die überdachten Multifunktionsfelder als Ersatz für die Höltighalle entstehen. Im letzten Schritt wird die neue Tennishalle gebaut, sodass am Ort der aktuellen Phönixhalle die letzten Außentennisplätze entstehen. Die Realisierung des Eingangsgebäudes kann theoretisch in jedem Bauabschnitt erfolgen. Eine möglichst frühe Realisierung erhöht jedoch die Wirtschaftlichkeit, zugleich stehen allerdings auch weniger Tennisplätze zur Verfügung.

Sofern die Erstellung eines B-Plans notwendig ist, muss die Planung und Realisierung in verkürzter Zeit erfolgen, das Gesamtkonzept sollte jedoch im Vorfeld abgeschlossen sein, um eine Planungssicherheit zu erlangen. Die Fertigstellung des Gesamtkonzeptes kann frühestens Ende 2019 erfolgen.

Angepasste Neubau-Variante (Ergänzungsbau auf dem Boschgelände)

Über den Auftraggeber wurde der Wunsch einer hochbaulichen Entwicklung des Boschgeländes eingebracht. Da dies jedoch aus naturschutzrechtlichen Gründen nur schwer zu realisieren ist, sind bisherige Vorhaben gescheitert. Es besteht jedoch eine Ausnahmeregelung für bestimmte Nutzungen, sodass eine Bebauung für eine sportliche Ergänzung, auch in Absprache mit den städtischen Behörden, möglich erscheint. Aus Sicht der Planer und der Auftraggeber sind denkbare Nutzungen eine Sportherberge sowie ein Vereins-

Projektentwicklung Sportzentrum Falkenwiese Lübeck

Ergebnisse des Planungsprozesses (BWW – Kähler & Rohkohl – MAM)

gebäude für den Wassersport auf der Wakenitz. Ausgehend von einem Mischgebiet mit einer GRZ von 0,6 und einer GFZ von 1,2 ergibt sich auf dem Boschgelände eine theoretische maximale BGF von ca. 2.600 qm. Wenn an dieser Stelle zum Beispiel im Zusammenhang mit einer Sportherberge eine Gastronomie entsteht, sollte die zentrale Gastronomie im Gemeinschaftshaus in Frage gestellt werden, da ein wirtschaftlicher Betrieb von zwei Gastronomien kritisch erscheint.

4.3.2 Sanierungsvariante (BWW - MAM)

Hochbauliches Konzept Sanierungsvariante

Die bestehenden Anlagen werden wie im Bestand erhalten. Der vorhandene Sanierungs- und Modernisierungsstau wird durch energetische Sanierung und Modernisierung ausgeglichen. Ein separater Neubau für die Vereine Lübecker Judo-Club und TC Hanseatic entsteht an der Ecke der Straßen „Falkenstraße“ und der Straße „An der Falkenwiese“.

Um den derzeitigen Nutzungseinschränkungen zumindest zum Teil entgegenzuwirken sind neben der Sanierung auch erhebliche Modernisierungen und Erweiterungen als Mindestmaßnahmen, wie Geräteräume und Umkleiden für die Mehrzweckhalle, zu berücksichtigen. Ergänzende Funktionen wie die Büro- und Veranstaltungsräume des TSB oder der Fitnessbereich aber auch die geplanten Kleinfeldhallen können aus Platzgründen nicht realisiert werden. Synergien aus räumlicher Nähe aller Vereine sind nur im geringen Maße möglich. Die realisierbare Fläche ist somit wesentlich geringer als in der Neubau-Variante.

Des Weiteren ist die weitere Öffnung des Geländes für die Öffentlichkeit, insbesondere für informelle Sportarten (siehe Berichtsteil Prof. Dr. Kähler), nicht gegeben.

Städtebauliches und freiraumplanerisches Konzept Sanierungsvariante

Ausgehend von dem Bestandserhalt der vorhandenen Gebäude beschränken sich hochbauliche Maßnahmen im wesentlichen Abschnitt der Falkenwiese auf den erforderlichen Neubau des Tanz- und Judo-Clubs.

Der geplante Standort an der Ecksituation „Falkenstraße“ und der Straße „An der Falkenwiese“ kommt dem Wunsch der Nutzer nach einem präsenten Standort entgegen. Damit verbunden ist aber auch der Effekt, dass sich die Adresse des Sportzentrums maßgeblich an diesem Gebäude festmacht. Alternativ wäre auch ein Standort westlich und im Anschluss an die Phönix-Halle denkbar. Über einen gemeinsamen Eingang könnten beide Gebäude erschlossen werden und es bestünde die Möglichkeit, die gastronomischen Einrichtungen gemeinsam zu nutzen. Letztendlich führen beide Standorte zum Entfall von Tennisplätzen, die auf dem Vereinsgelände des LBV-Phönix nicht in gleicher Anzahl wieder ersetzt werden können.

Zwischen Mehrzweckhalle und Hölthalle kann aufgrund der Enge eine Sportfläche, z. B. in Tennisplatzgröße, nur in der ungünstigen West-Ost-Ausrichtung realisiert werden. Eine offene Überdachung mit entsprechenden Schattierungselementen vermeidet Blendwirkungen und erweitert das witterungsunabhängige Sportangebot. Eine Straffung des internen Wegenetzes

Projektentwicklung Sportzentrum Falkenwiese Lübeck

Betrieb und Finanzierung (BWW – Kähler & Rohkohl – MAM)

schaft eine klarere Verbindung zwischen den Hallenbaukörpern und Sportflächen. Durch die Pflanzung von kleinkronigen Bäumen in Reihen wird der Orientierungs- und Gliederungseffekt noch verstärkt. Die Zugangs- bzw. Zufahrtssituation zur Phönixhalle wird gestalterisch aufgewertet. Die vier nördlich gelegenen Tennisplätze erhalten eine Flutlichtbeleuchtung. Ebenso die beiden Kleinspielfelder.

Durch den Bestandserhalt fehlen die Spielräume für die Entwicklung einer klaren äußeren Erschließung des Sportzentrums. Die Kfz-Stellplätze verteilen sich in Folge dessen auf die beiden Standorte aus dem Bestand zuzüglich der Anlage für den Tanz- und Judo-Club. Die Anordnung der Fahrradständer erfolgt ebenfalls dezentral westlich der Hölthalle, nördlich des Tanz- und Judo-Clubs und südlich der Mehrzweckhalle. Beim Umkleidegebäude werden die Abstellanlagen von der Südseite in den Norden des Baukörpers verlagert. Im Süden ist die Anlage eines übergrünten und sichtgeschützten Wirtschaftshofes geplant.

Die neuen Sport- und Parkanlagen im östlichen Teil der Falkenwiese unterscheiden sich nicht von denen der Neubau-Variante.

5. Betrieb und Finanzierung (BWW – Kähler & Rohkohl – MAM)

5.1 Betrieb und Finanzierung aus baufachlich technischer Sicht (BWW - MAM)

5.1.1 Kosten Neubau-Variante (BWW - MAM)

Die Kosten für den Hochbau, KG 300 und 400 nach DIN 276, wurden über Referenzprojekte aus dem Baukosteninformationsdienstes (BKI) und der geplanten BGF aus dem Raumprogramm hergeleitet. Für die Sportstätten wurden die Kosten höherwertiger Projekte herangezogen. Die Kosten der ergänzenden Funktionen wurden über Referenzprojekte mittleren Standards errechnet.

Die Kosten für den Hochbau inklusive der Baunebenkosten belaufen sich auf 26,7 bis 31,0 Mio. € (siehe Anlage A5.2). Die Abrisskosten werden mit ca. 0,9 Mio. € eingeschätzt (siehe Anlage A5.1). Für die Außenanlagen ergeben sich Kosten von 10,9 Mio. € (siehe Anlage A5.3). Somit belaufen sich die Kosten für das Projekt Sportzentrum Falkenwiese auf 38,5 bis 42,8 Mio. €.

Hinzu kommen laut dem Bereich Stadtgrün und Verkehr noch für den Ersatzbau „Stadtgrün und Verkehr“ an einen neuen Standort 1,0 Mio. €, diese Summe wurde jedoch nicht weiter definiert und konnte daher nicht plausibilisiert werden.

Die Investitionssumme ist zu differenzieren in:

Vermietete Flächen inkl. Schulung und Konferenz	6,1 Mio. €
Sporträume mit Teilvermietung	7,7 Mio. €
Haus für Judo und Tanzen	4,9 Mio. €
Reine Vereinsnutzungen	12,3 Mio. €

Erläuterung siehe Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Projektentwicklung Sportzentrum Falkenwiese Lübeck

Betrieb und Finanzierung (BWW – Kähler & Rohkohl – MAM)

Die Kosten der Risiko-Chancen-Analyse sind unter Kapitel 6.2 erläutert und sind nicht in die Gesamtkosten eingeflossen.

5.1.2 Betriebskosten und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung Neubau-Variante (BWW - MAM)

Zur Einschätzung der Betriebskosten wurden die Werte des Baukosteninformationsdienstes (BKI) herangezogen. Die aufgezeigten Betriebskosten wurden auf Grundlage der DIN 18960 aufgestellt. Berücksichtigt wurden die Kostengruppen 200 bis 400 (200 Objektmanagementkosten, 300 Betriebskosten und 400 Instandsetzungskosten). Auf eine detaillierte Aufschlüsselung der Einzelpositionen wurde verzichtet.

Die Bewirtschaftungskosten (inkl. Rücklagen für Instandhaltung) für das gesamte Sportzentrum liegen in der Neubauvariante für den Hochbau bei 1.358.612 € im Jahr, dies entspricht 68,63 € / (qm*a) (siehe Anlage A4). Die Betriebskosten werden seitens der Vereine als deutlich geringer eingeschätzt, da im Bestand geringere Betriebskosten dokumentiert wurden. Dies ist unter anderem auf ehrenamtliche Arbeiten zurückzuführen. Die Instandhaltungsmaßnahmen werden von den Vereinen für die letzten zwei bis drei Jahre zwischen 0,4 €/(qm*a) und 6,48 €/(qm*a) angegeben, dies spiegelt jedoch aus Sicht der Planer den aktuellen Gebäudezustand wieder und es wurden keine Rücklagen für weitere Instandhaltungsmaßnahmen gebildet.

Sowohl die Investitions- als auch die Betriebskosten können in Teilbereichen durch Mieteinnahmen gedeckt werden. In der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wurden die möglichen Einnahmen aus den gewerblich zu vermietenden Flächen abgeschätzt.

Einnahmen aus sportgewerblicher Vermietung	262.000 €/a
Instandhaltungskosten sportgewerbliche Flächen	199.000 €/a
Überschuss aus sportgewerblicher Vermietung	63.000 €/a

Für den TSB ergeben sich Mieteinnahmen aus der Vermietung der Seminarräume.

TSB - Einnahmen aus Vermietung Seminarräume	57.000 €/a
TSB - Betriebskosten für die Seminarräume	41.000 €/a
TSB - Überschuss aus Vermietung Seminarräume	16.000 €/a

Für den LBV Phönix ergeben sich aus vorsichtig geschätzten Vermietungszeiten der Kleinfeldhallen, der Kinderhalle, der Gymnastikhalle und Dreifeldhalle ebenfalls Einnahmen.

LBV Phönix - Einnahmen aus Vermietung	76.000 €/a
LBV Phönix - Laufende Kosten	696.000 €/a
LBV Phönix - zu tragende Kosten	620.000 €/a

Die gesamte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung hat in den oben aufgeführten Bereichen noch erhebliches Verbesserungspotential und ist somit als Minimallösung zu betrachten. Es wird dringend empfohlen in der weiteren Planung ein Bewirtschaftungskonzept zu entwickeln, um weitere Deckungsbeiträge zu den

Projektentwicklung Sportzentrum Falkenwiese Lübeck

Betrieb und Finanzierung (BWW – Kähler & Rohkohl – MAM)

Betriebskosten abschätzen zu können. Insbesondere ist ein Nutzungskonzept für die Auslastung der vier Kleinfeldhallen (inkl. Kinder- und Gymnastikhalle) sowohl für die Vereine als auch für externe Nutzer zu entwickeln.

5.1.3 Kosten Sanierungsvariante (BWW - MAM)

Die Kosten wurden analog zu den Kosten der Neubau-Variante errechnet. Aufgrund der sehr einfachen Konstruktion der Hallen wurden die Kosten aus den Referenzprojekten mit 100 % angenommen, da mit einem vollständigen Austausch der Gebäudehülle zu rechnen ist. Außerdem besteht ein statisches Risiko in Bezug auf die Tragfähigkeit der Stützen und Träger durch die neuen Lasten. Auch sind einige Lastannahmen in den Normen seit Herstellung einiger Hallen (z. B. Windlast) erhöht worden. In der Phönixhalle gibt es Probleme mit eindringender Feuchtigkeit, sodass auch hier ein weiteres Kostenrisiko entsteht.

Die Kosten für den Hochbau für die KG 300 und 400 inklusive der Baunebenkosten belaufen sich auf 19,2 bis 21,3 Mio. €. Für die Außenanlagen ergeben sich Kosten von 10,7 Mio. €. Somit belaufen sich die Kosten für das Projekt Sportzentrum Falkenwiese auf 29,9 bis 32,0 Mio. €.

Hinzu kommen laut dem Bereich Stadtgrün und Verkehr noch für den Ersatzbau „Stadtgrün und Verkehr“ an einen neuen Standort 1,0 Mio. €, diese Summe wurde jedoch nicht weiter definiert und konnte daher nicht plausibilisiert werden.

Die Investitionssumme ist zu differenzieren in:

Vermietete Flächen (Anteil geschätzt)	1,0 Mio. €
Sporträume mit Teilvermietung (hier nur Dreifeldhalle)	3,7 Mio. €
Haus für Judo und Tanzen	4,9 Mio. €
Reine Vereinsnutzungen	11,7 Mio. €

Erläuterung siehe Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Die Kosten der Risiko-Chancen-Analyse sind unter Kapitel 6.2 erläutert und sind nicht in die Gesamtkosten eingeflossen.

5.1.4 Betriebskosten und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung Sanierungsvariante (BWW - MAM)

Zur Einschätzung der Betriebskosten wurden die Werte des Baukosteninformationsdienstes (BKI) herangezogen. Die aufgezeigten Betriebskosten wurden auf Grundlage der DIN 18960 aufgestellt. Berücksichtigt wurden die Kostengruppen 200 bis 400 (200 Objektmanagementkosten, 300 Betriebskosten und 400 Instandsetzungskosten). Auf eine detaillierte Aufschlüsselung der Einzelpositionen wurde verzichtet.

Die Bewirtschaftungskosten (inkl. Rücklagen für Instandhaltung) für das gesamte Sportzentrum liegen in der Sanierungsvariante für den Hochbau bei 917.445 € im Jahr, dies entspricht 62,96 € / (qm*a).

Die Betriebskosten werden seitens der Vereine als deutlich geringer eingeschätzt, da im Bestand geringer Betriebskosten vorhanden sind. Dies ist unter

Projektentwicklung Sportzentrum Falkenwiese Lübeck

Betrieb und Finanzierung (BWW – Kähler & Rohkohl – MAM)

anderem auf ehrenamtliche Arbeiten zurückzuführen. Die Instandhaltungsmaßnahmen werden von den Vereinen für die letzten zwei bis drei Jahre zwischen 0,4 €/qm*a) und 6,48 €/qm*a) angegeben, dies spiegelt jedoch aus Sicht der Planer den aktuellen Gebäudezustand wieder und es wurden keine Rücklagen für weitere Instandhaltungsmaßnahmen gebildet.

Den Betriebskosten stehen mögliche Einnahmen gegenüber, diese wurden in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung aufgestellt. Einnahmen durch die Vermietung der Dreifeldhalle für den Schulsport können, entsprechend der Angaben von Herrn Schröder (Hansestadt Lübeck, Bereich Schule und Sport) mit ca. 35.000 € im Jahr beziffert werden. Weitere Einnahmequellen, stellen zurzeit der bestehende Wellnessbereich, die Physiotherapiepraxis sowie der Sportshop und die Gastronomie des LBV Phönix von 1903 e.V. dar. Diese Bereiche werden in der Sanierungsvariante erhalten und tragen somit auch weiterhin zur Teildeckung der Betriebskosten der Vereine bei. Eine Aufstellung der bestehenden Einnahmen liegt nicht vor. Da die möglichen Einnahmen auf Grundlage der bestehenden Einnahmen zu ermitteln sind, wurde kein Wirtschaftlichkeitskonzept aufgestellt.

Es wird dringend empfohlen, in der weiteren Planung ein Bewirtschaftungskonzept, unter Berücksichtigung der bestehenden Einnahmen, zu entwickeln.

5.1.5 Bewertung Varianten (BWW - MAM)

Die Varianten sind in der Abbildung 3 mit ihren Randdaten gegenübergestellt und bewertet (siehe dazu auch Anlage A3).

Die Planer empfehlen die Umsetzung der Neubau-Variante. In dieser Variante ist das Soll-Raumprogramm vollständig umsetzbar. Dies ist für einen zukunftsfähigen Betrieb der Sportanlagen notwendig. Die Sanierung im laufenden Betrieb ist nicht möglich, sodass die zu sanierenden Sportflächen in diesem Zeitraum geschlossen werden müssen. Die Erstellung von Neubauten an neuer Stelle ermöglicht hingegen einen durchgehenden Betrieb und minimale Einschränkungen für die Sportler. Auch ist die zu erwartende bauliche Qualität der Neubauten höher, da sich aus dem Bestand heraus immer Einschränkungen ergeben. Das Kostenrisiko im Sanierungsfall aufgrund bisher unbekannter Faktoren, z. B. statische Mängel oder Schadstoffbelastungen, ist ebenfalls negativ zu bewerten.

Projektentwicklung Sportzentrum Falkenwiese Lübeck

Betrieb und Finanzierung (BWW – Kähler & Rohkohl – MAM)

	Neubau-Variante	Sanierungs-Variante
Flächen und Kosten		
Realisierung Raumprogramm	vollständig	keine ergänzenden Funktion (TSB, Kleinfeld-, Kindertum-, Gymnastikhalle, Fitnessbereich, Sauna, Praxen, UKSH, Schulung und Konferenz, Jugendzentrum)
realisierbare Fläche	13.257 qm BGF zzgl. überdachte Multifunktionsfelder	11.313 qm BGF inkl. 6 Hallentennisplätze
erforderliche Fläche Soll-Raumprogramm	13.065 qm BGF 11.185 qm NF	13.065 qm BGF 11.185 qm NF
Nutzungsflexibilität	hoch	sehr gering
Herstellungskosten (Hochbau, Abriss, Außenanlagen)	42.797.104 €	31.986.218 €
Realisierung		
Nutzung während Realisierung	Durchgängige Nutzung möglich, da erst Ersatzbau und dann Abriss	Sanierung im laufenden Betrieb nicht möglich, Hallen müssen geschlossen werden
Bauabschnitte	min. 5 BAs (+ 4 Abriss)	min. 5 BAs (+ Abriss Anbau Stadtgrün)
Bauablauf	Bauabschnitte von einander abhängig Reduktion Tennisplätze während Bauphase	geringe Abhängigkeiten der einzelnen Sanierungsmaßnahmen

Abbildung 3. Gegenüberstellung Varianten

- Kompakte Bauweise durch Stapelung und Konzentration der Baukörper (ermöglicht Realisierung innerhalb der zulässigen Höhen von ca. 12m und Reduktion der Flächen durch Synergien)
- Hohe Nutzungsfrequenz durch Multifunktionalität (Beläge und Ausgestaltung der Sportanlagen)
- Zukunftsfähiges und zeitgemäßes Sportangebot (z. B. informelle Sportarten wie Laufen und Skaten)
- Ausbau der Kernkompetenzen der Vereine (z. B. Kinder und Jugendsport)
- Nutzung auch für die Öffentlichkeit (Sportanlagen und Nebenflächen)
- Gestaltungsanspruch dem Ort angemessen (Transparenz, natürliche Baustoffe, evtl. teilbegrünte Fassade)

Mehrwert der Neubau-Variante

Projektentwicklung Sportzentrum Falkenwiese Lübeck

Betrieb und Finanzierung (BWW – Kähler & Rohkohl – MAM)

- Wirtschaftlichkeit*
- Sportgewerbliche Nutzungen (Gastronomie, Fitness,...)
 - Mieteinnahmen tragen Zinsen und Tilgung und Betriebskosten zzgl. Kostendeckungsbeitrag für Sportnutzungen
 - TSB Lübeck
 - Mieteinnahmen tragen Zinsen und Tilgung und Betriebskosten
 - Judo und Tanzen
 - Finanzierungskonzept steht bereits für das vereinseigene Konzept (Anpassung an Neukonzeption erforderlich)
 - Kosten für das Haus der Vereine Judo und Tanzen fallen in jedem Fall an
 - LBV Phönix und SV Viktoria
 - Auf externe Finanzierung angewiesen
 - KGR 200 + 300 (Objektmanagement- und Betriebskosten)
 - Eigenleistung der Vereine (Ehrenamt und Eigenpersonal)
 - Eigenmittel der Vereine (z. B. Mitgliedsbeiträge)
 - KGR 400 (Instandhaltungskosten)
 - Eigenleistung der Vereine (Ehrenamt und Eigenpersonal)
 - Im Bestand nur im geringen Maße erfolgt
 - Drittmittel notwendig (z. B. Einnahmen durch Vermietung von Flächen, Förderung)

Um die Instandhaltung zu gewährleisten, ist aus Sicht der Berater eine professionelle Begleitung durch einen Facility Manager oder Architekten sicherzustellen. Eine professionelle Begleitung des Objektmanagements wird ebenfalls empfohlen, insbesondere bei Vermietung von sportgewerblichen Flächen und Sportflächen.

5.2 Betrieb und Finanzierung aus sportfachlicher Sicht (Kähler & Rohkohl)

Betriebsmodell

Für den Betrieb des zukünftigen Sportzentrums Falkenwiese gibt es kein Modell, was als das für das gesamte Sportzentrum am besten geeignete gesehen werden kann. Die Eigenständigkeit der jeweiligen Sportvereine, deren kulturellen Unterschiede und Erfahrungen mit ihrem Verein und den Mitgliedern, die wirtschaftlichen Möglichkeiten, die die Vereine haben und die die verschiedenen Sportanlagen zur Erwirtschaftung von Mitteln erlauben und die handelnden Akteure lassen es ratsam erscheinen, ein Modell zu wählen, das genau auf die Situation in diesem Projekt abgestimmt ist. Wir legen in die Anlage (siehe A6) eine Übersicht von Betriebsmodellen mit Vereinsbeteiligung und kommunaler Beteiligung. Aus Sicht der Sportvereine und der Hansestadt Lübeck könnten dabei das Betriebsführungsmodell und das Betriebsüberlassungsmodell die bevorzugten Modelle sein. Die Sportvereine erhalten durch die Hansestadt Lübeck, sei es auf der Basis eines Erbpachtvertrages (wie derzeit beim LBV Phönix von 1903 e.V.) oder einer temporären Nutzungsüberlassungen auf der Basis eines Mietvertrages, Sportstätten zur selbstständigen Bewirtschaftung gegen Pachtzins oder Mietgebühr. Das ist das gängige Modell, wenn eine Stadt mit Vereinen zusammenarbeitet, wobei die Stadt die Sportstätten baut und, bei einem Mietvertragsverhältnis, für alle größeren investiven Maßnahmen aufkommen müsste.

Projektentwicklung Sportzentrum Falkenwiese Lübeck

Betrieb und Finanzierung (BWW – Kähler & Rohkohl – MAM)

Über diejenigen Sportanlagen, die von allen Vereinen gemeinsam genutzt werden, wird man sich zusätzlich verständigen müssen.

Im Moment bevorzugen die Sportvereine das Modell: „Jeder Verein sorgt für sich selbst“. Möglicherweise gewinnen in Zukunft aber, wenn die vier Sportvereine und der TSB mehr Erfahrungen miteinander gemacht haben, ein Patenschaftsmodell oder eine gemeinsame, gemeinnützige Betriebsführungsgesellschaft mit hauptamtlicher Geschäftsstelle an Attraktivität, um Kräfte zu bündeln, Ressourcen besser einzusetzen und dem Sportzentrum mehr Profil zu geben. Beide Modelle basieren auf einer engen Kooperation aller Vereine, was jedoch eine hohe Bereitschaft der Akteure voraussetzt, miteinander zu kooperieren und Konflikte gemeinsam zu lösen. Dies wird eher gelingen, wenn es eine hauptamtliche Koordinationsstelle gibt und die Sportvereine nicht in Konkurrenz zueinander stehen. Es wird daher die Aufgabe sein, vor Baubeginn mit allen Akteuren noch ein geeignetes Betriebsmodell zu erarbeiten.

Die vier Sportvereine und der Turn- und Sportbund Lübeck e.V. bekundeten im Laufe des Prozesses, dass sie sich für die ihnen „zugeteilten“ Sporträume selbstverantwortlich im Sinne einer eigenverantwortlichen Betreiberschaft fühlen. Sie übernehmen alle Risiken, die mit dem Betrieb ihrer Sporträume zusammenhängen. Darunter fallen alle technisch-administrativen und inhaltlich-geschäftlichen Tätigkeiten. (Die Kosten für die gemeinschaftlich genutzten Räume im Hallenkomplex der Anlage werden je nach Gebrauch anteilig unter den Nutzerinnen und Nutzern verrechnet.) Die vier Vereine und der Turn- und Sportbund Lübeck e.V. haben auch einstimmig erklärt, dass sie sich für die Bewirtschaftung der öffentlich zugänglichen Sport- und Bewegungsräume im Außenbereich nicht zuständig fühlen. Entweder übernimmt die Hansestadt Lübeck zukünftig die Instandhaltung und Pflege der Anlagen selbst oder die Bewirtschaftung der öffentlich zugänglichen Außenanlagen werden an ein privatwirtschaftliches Unternehmen abgegeben, das für eine hohe Qualität sorgt.

Bewirtschaftung

Auch wurde bisher noch keine Verabredung über ein Immobilienmanagement zur Bewirtschaftung der Gemeinschaftsräume, für ein Marketing des Sportzentrums als Gesamtmarke und für Sportveranstaltungen getroffen, die zentral durchgeführt werden sollen. Die Sportraumplanerin und der Sportraumplaner empfehlen daher, eine hauptamtliche Stelle als „Parkmanager*in“ einzurichten, die sich ausschließlich um die Vermarktung, Finanzierung und Kontrolle des Sportzentrums außerhalb der Vereinszuständigkeiten zu kümmern hat.

*Parkmanager*in*

Auch mehrere Finanzierungsmodelle, wie zum Beispiel die Kommunalfinanzierung oder die Möglichkeit einer Partnerschaft Kommune und Verein und Privatunternehmen, sind bei diesem Projekt möglich. Neben Eigenmitteln gibt es zinsvergünstigte Kreditprogramme. Hier ist das Sonderkontingent des Kommunalen Investitionsfonds (KIF) zu nennen, welches aus dem Schleswig-Holstein-Fonds Mittel erhält. Ferner kann die Hansestadt Lübeck die Kommunalkreditprogramme der KfW auch für die Finanzierung des Sportstättenbaus nutzen (Programmnummer 148, 208, 230, 271). Speziell für Schulturnhallen

Finanzierungsmodell

Projektentwicklung Sportzentrum Falkenwiese Lübeck

Betrieb und Finanzierung (BWW – Kähler & Rohkohl – MAM)

und Vereinsräume ist der Investitionskredit Kommunen (IKK) und der Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (IKU) konzipiert. Für die eventuell noch verbleibenden Finanzierungsbedarfe bleibt dann noch der Standardkommunalkredit. Die Investitionen von Sportvereinen sind zusätzlich über den Landessportverband Schleswig-Holstein zuschussfähig.

Bei der Finanzierung des Sportzentrums geht es jedoch nicht allein um die Finanzierung der Investitionskosten sondern auch um die Finanzierung der Bewirtschaftungskosten. Finanzierung und Betrieb von Sportanlagen müssen folglich zusammen gesehen werden. Die geschieht unter dem Blickwinkel des Lebenszyklus (mind. 30 Jahre) einer Sportanlage. In diesem Zeitverlauf entstehen vielfältige Kosten, die durch Finanzierungsmaßnahmen gedeckt werden müssen.

Finanzierbarkeit

Zur wirtschaftlichen Absicherung der Investitionen und Bewirtschaftungskosten des Sportzentrums sind zusätzlich zu den Einnahmeaktivitäten der Sportvereine daher Maßnahmen zu ergreifen, die die Existenz der Sportvereine und des Sportzentrums als Ganzes, und darin eingeschlossen das ergänzende Schulsportangebot, langfristig sichert.

Das Sportzentrum soll in Zukunft als attraktives Zentrum für Bewegungs-, Sport- und Gesundheitsbildung wahrgenommen werden. Der Markt für diese Themen ist stabil und für Gesundheit zudem weiterhin wachsend. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass privatwirtschaftlich betriebene Einrichtungen wie z. B. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Fitnessstudiobetreiberinnen und Fitnessstudiobetreiber, Bildungsträgerinnen und Bildungsträger, Gastronomiebetriebe, Betreiberinnen und Betreiber einer Unterkunft für Sportlerinnen und Sportler u. a. Interesse an einer Investition bzw. Nutzungsüberlassung äußern und anstreben⁴. Es können sich hierdurch nicht nur fachliche Synergien zwischen den Sportvereinen und diesen Einrichtungen ergeben, sondern es können auch Gewinne für das Sportzentrum erwirtschaftet werden, die allen Vereinen wieder zugutekommen. Zudem werden diese Einrichtungen eine Kundschaft anziehen, die wiederum in Kontakt zu Vereinsangeboten und Vereinen kommt.

⁴ Die Klinik für Orthopädie und Unfallchirurgie, Akademisches Zentrum, der Universität zu Lübeck hat ihr Interesse an der Anmietung von Räumen im Sportzentrum für seinen neu einzurichtenden bewegungswissenschaftlichen Studiengang Physiotherapie bekundet. Auch die Sportdiagnostik des UKSH hat Interesse an der Raumanmietung geäußert. Von „zebra mobil gemeinnützige UG“ (durch den 2. Vorsitzenden des SV Viktoria 08 Lübeck e.V., Herrn Schick) liegt eine informelle, mündliche Bekundung vor, die Außenbewirtung der zukünftigen Außenanlagen zu übernehmen. Weitere Kontakte bestehen zu dem Unternehmen „Strandsalon“. Der Kontakt zum Deutschen Alpenverein ist aufgenommen worden, der Interesse an dem Outdoor-Indoor-Kletterbereich im Erdgeschoss des Hallenkomplexes bekundet.

Projektentwicklung Sportzentrum Falkenwiese Lübeck

Gesamtbewertung (BWW – Kähler & Rohkohl – MAM)

6. Gesamtbewertung (BWW – Kähler & Rohkohl – MAM)**6.1 Sportinfrastrukturelle Gesamtbewertung (Kähler & Rohkohl)**

Das Sportzentrum Falkenwiese ist, bildlich gesprochen, das zukünftige Haus des Sports der Hansestadt Lübeck, in dem sich in Sportvereinen organisierte und nicht-organisierte Bürgerinnen und Bürger treffen und miteinander aktiv sind.

Die Ergebnisse und die Erkenntnisse aus der Entwicklung des Raumprogramms für das Sportzentrum Falkenwiese weisen eine Vielzahl an Chancen und Risiken auf, die für die zukünftige Entwicklung des Sportzentrums, die Hansestadt Lübeck und den (über-)regionalen Sport insgesamt von Bedeutung sind. Die aus sportfachlicher Sicht wichtigsten Chancen und Risiken sind in der folgenden Tabelle 3 präsentiert:

Tabelle 3. Übersicht der Chancen und Risiken

Chancen	Risiken
– Steigerung der Attraktivität des Stadtteils nahe der Falkenwiese – Anstieg des Gesundheitsbewusstseins der Bevölkerung – Zunahme der Sportaktivitäten der Bevölkerung – Steigerung der Attraktivität der Innenstadt – Stärkung des Bewegungsprofils der Hansestadt Lübeck – Stärkung des Gemeinschaftsprofils der Hansestadt Lübeck – Steigerung des Gemeinwohls – Steigerung der Lebensqualität – Steigerung der Wohnqualität	– Höhere Belastung des Sporthaushaltes der Hansestadt Lübeck – Unsicherheit des Investitionshaushaltes der Hansestadt Lübeck – Ausbleiben von potentiellen Drittmittelgebern – Verändertes Freizeit- und Sportverhalten durch demographische Entwicklungen – Rückgang der Nutzung der Falkenwiese durch demographische Entwicklungen – Konkurrierendes Gelände mit Sport- und Bewegungsflächen in der Nähe – Entwicklungen in der Ganztagesesshule (Schülerrückgang, abnehmendes Sportinteresse) könnten zu einer erhöhten Belegung führen (oder auch andersherum) – Verwahrlosung des Geländes durch geringe Kontrolle bzw. Öffnung

6.2 Bauliche Gesamtbewertung (BWW - MAM)**Risiko-Chancen-Analyse Sanierungsvariante (BWW - MAM)**

Die Risiken und Chancen sind in einer Risikomatrix aufgeführt. Um die Risiken zu bewerten wurden eventuelle Folgen benannt und mit von-bis Kosten beziffert. Die wahrscheinlich zu erwartenden Kosten wurden mit der Wahrscheinlichkeit des Eintreffens des Risikos multipliziert. Auf diese Weise kann über alle Risiken hinweg ein zusätzliches Risikopotential in Euro benannt werden, dass bei der Finanzierung berücksichtigt werden sollte. Die Risiken sind in Risiken Vorplanung, Risiken Realisierung sowie Risiken Betrieb gegliedert.

Dieses Risikopotential für die Planung bis zur Baugenehmigung beläuft sich auf ca. 76.350 € und für die Umsetzungsrisiken auf ca. 237.350 €. Dies entspricht ca. 1 bis 2 % des Investitionsvolumens für den Hochbau.

Die Risiken für den Betrieb belaufen sich auf ca. 46.400 €/a. Dies entspricht ca. 5 bis 6% der jährlichen Betriebskosten. Eine Reduktion der Betriebsrisiken ist vom Betreiberkonzept abhängig und sollte in der weiteren Planung anvisiert werden.

7. Weiteres Vorgehen aus bautechnischer Sicht (MAM)

Im Folgenden werden Vorschläge für das weitere Vorgehen aus baulicher Sicht benannt (siehe auch Abbildung 4). Die Aufzählung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und soll lediglich als Leitfaden für das weitere Vorgehen dienen. Themen wie Finanzierung oder Betriebsorganisation sind hier nicht mit aufgeführt.

- inhaltlich*
1. Definition übergeordneter Ziele für die baulichen Qualitäten (erste Ansätze siehe Kapitel 4.2 - Bauliches Strukturkonzept)
 - a. Gestalterische und städtebauliche Qualität, Leitbild
 - b. Gemeinsame Infrastruktursysteme (Verkehr und Technik)
 2. Erstellen eines Raumbuches für alle Vereine und Bereiche
 - a. Raumweise Qualitäten mit Ausstattung und Einrichtung, sowie technische Anforderungen
 - b. Räume wie Sanitäranlagen nach Möglichkeit Projektübergreifend
 - c. Optimierung und Plausibilisierung des aufgestellten Raumprogramms
 3. Gutachten für Anwohnerschutz, Umweltverträglichkeit (Landschaftsschutzgebiet), Beweissicherungsverfahren, Verkehrsgutachten, weitere Baugrundgutachten...

- organisatorisch*
1. Bauausführung über einen professionellen Bauherrenvertreter („Professioneller Bauherr“)
 - a. hierfür sind klar definierte Ziele zwingend erforderlich (Raumbuch und Budget)
 - b. Entscheidungsbefugnisse für Bauherrenvertreter
 2. Architektenbeauftragung
 - a. Vergabeverfahren z. B. mit Lösungsvorschlägen
 - b. Von einer freien Vergabe wird aufgrund der Größe des Projektes abgeraten (je nach Konstellation Stadt-Vereine ist eine öffentliche Ausschreibung vorgeschrieben)

Projektentwicklung Sportzentrum Falkenwiese Lübeck

Schlussempfehlung (Kähler & Rohkohl)

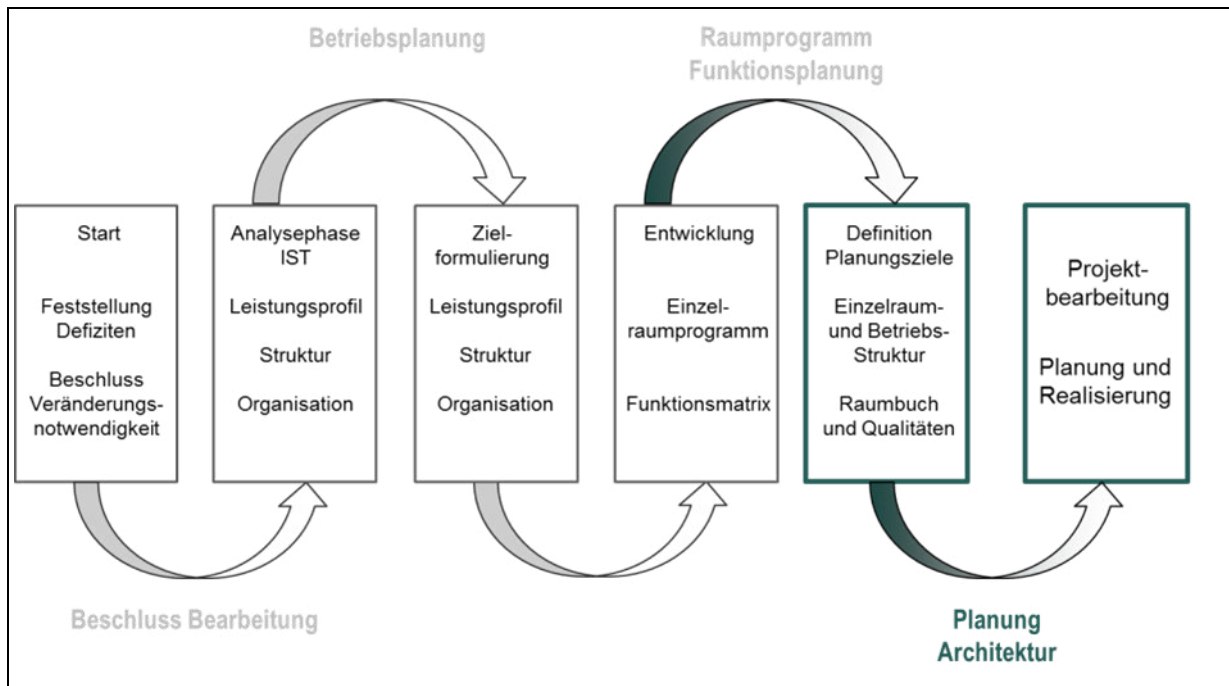


Abbildung 4. Projekttablaufdiagramm

8. Schlussempfehlung (Kähler & Rohkohl)

Zusammenfassend empfehlen wir der Hansestadt Lübeck, den Sportvereinen und der Öffentlichkeit dieses "Haus" zu bauen und den Mieterinnen und Mietern zu vertrauen, dass sie es nachhaltig und dem Gemeinwohl verpflichtet bewahren und mit Leben füllen. Das Sportzentrum Falkenwiese profiliert in außergewöhnlicher Weise den Sport in Lübeck, indem es für die Sportvereine, den Turn- und Sportbund Lübeck e.V., den Schulsport und für den selbstbestimmten, informellen Sport der Bürgerinnen und Bürger ideale Bedingungen bereitstellen wird.

Das Projekt hat für den Sport, die Bevölkerung und für die Hansestadt Lübeck einen herausragenden Wert und verdient, politisch wie finanziell unterstützt zu werden.

Das Planungsgebiet befindet sich im
Landschaftsschutzgebiet (LSG)



Verfasser:

BRIEN WESSELS WERNING GMBH
Merker Architektur Management GmbH

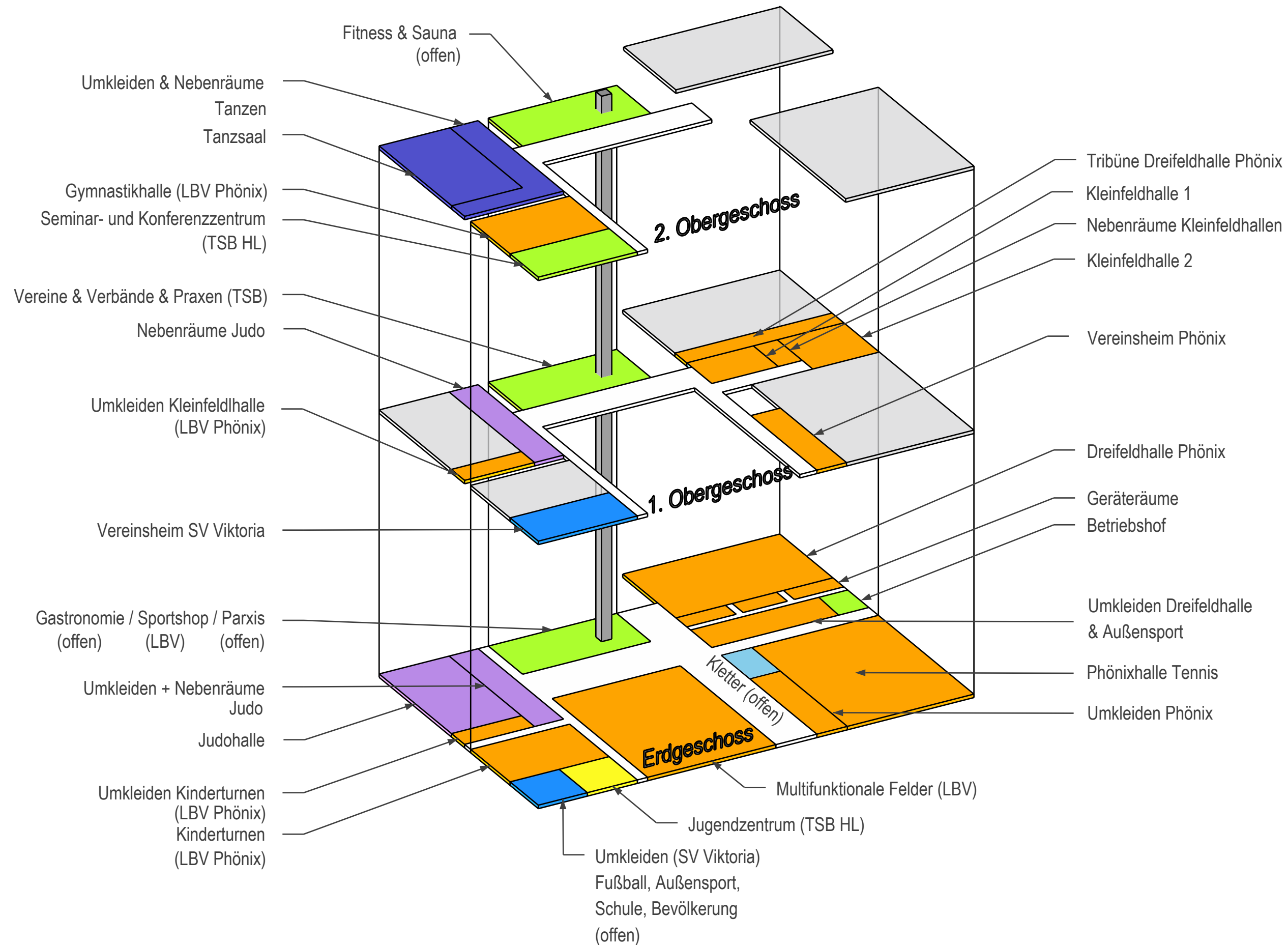
Index 3: 21.01.2015; Ergänzung 7: Bauabschnitte
Index 2: 15.12.2015; Änderung Bauabschnitte
Index 1: 03.12.2015; Änderung Spielplatzanlage

L 555 Sportzentrum Falkenwiese

Datum: 10.11.2015 Plan-Nr.: L555 Maßstab 1:1000

BRIEN • WESSELS • WERNING
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
UND INGENIEURE GMBH
KANALSTRASSE 40 22085 HAMBURG
TEL.: 040 / 22 94 64 - 0 FAX: 040 / 22 94 64 - 22

Zuordnung Flächen



	Neubau-Variante	Sanierungs-Variante	Anmerkungen
Flächen und Kosten	  	  	
Realisierung Raumprogramm	vollständig	keine ergänzenden Funktion (TSB, Kleinfeld-, Kinderturn-, Gymnastikhalle, Fitnessbereich, Sauna, Praxen, UKSH, Schulung und Konferenz,	
realisierbare Fläche	13.257 qm BGF zzgl. überdachte Multifunktionsfelder	11.313 qm BGF inkl. 6 Hallentennisplätze	Differenz 2.237 qm + 1.891 qm überdachte Multifunktionsfelder
erforderliche Fläche Soll-Raumprogramm	13.065 qm BGF 11.185 qm NF	13.065 qm BGF 11.185 qm NF	überdachte Multifunktionsfelder in Außenanlagen enthalten
Nutzungsflexibilität	hoch	sehr gering	
Herstellungskosten (Hochbau, Abriss, Außenanlagen)	42.797.104 €	31.986.218 €	Kostendifferenz aufgrund Flächendifferenz zzgl. 1 Mio € für Stadtgrün an neuem Standort
Realisierung	  	  	
Nutzung während Realisierung	Durchgängige Nutzung möglich, da erst Ersatzbau und dann Abriss	Sanierung im laufenden Betrieb nicht möglich, Hallen müssen geschlossen werden	hohes Risiko des Mitgliederverlustes bei Schließung der Hallen
Bauabschnitte	min. 5 BAs (+ 4 Abriss)	min. 5 BAs (+ Abriss Anbau Stadtgrün)	
Bauablauf	Bauabschnitte von einander abhängig Reduktion Tennisplätze während Bauphase	geringe Abhängigkeiten der einzelnen Sanierungsmaßnahmen	

		Neubau-Variante		Sanierungs-Variante	
Investitionskosten	Hochbau	30.982.798 €	inkl. Baunebenkosten	21.302.070 €	inkl. Baunebenkosten
	Abriss	901.315 €	Abriss Bestand	8.910 €	Abriss Gebäude Stadtgrün
	Außenanlagen	10.912.991 €	inkl. überdachte Sportfelder ohne Überdachung	10.675.238 €	inkl. überdachte Sportfelder ohne Überdachung
	Gesamtkosten	42.797.104 €	zzgl. 1 Mio € für Stadtgrün an neuem Standort	31.986.218 €	zzgl. 1 Mio € für Stadtgrün an neuem Standort
Betriebskosten	Betriebskosten Hochbau	1.358.612 €/a	Details siehe Aufstellung Betriebskosten Neubau	917.445 €/a	Details siehe Aufstellung Betriebskosten Sanierung
	Betriebskostenübernahme durch Mieter (vermietete Flächen)	-58.600 €/a	siehe Wirtschaftlichkeitsbetrachtung	0 €/a	
	Betriebskosten Außenanlagen	444.201 €/a	Details siehe Kostenermittlung Außenanlagen Neubau	490.693 €/a	Details siehe Kostenermittlung Außenanlagen Sanierung
	Betriebskosten gesamt	1.744.213 €/a	inkl. aller Betriebskosten (ca. 230.000 €) für sportergänzende Funktionen	1.408.138 €/a	
mögl. Einnahmen	Einnahmen gewerbliche Vermietung	260.000 €/a	inkl. Einnahmen aus Parkplätzen, zzgl. Betriebskosten	0 €/a	zzgl. Einnahme derzeitige Vermietung - Einnahmen nicht bekannt
	Einnahmen Seminarräume	55.000 €/a		0 €/a	bei Vermietung aktueller Räume ebenfalls Einnahmen möglich
	Einnahmen Sportflächen	75.000 €/a	Vermietung Sporthallen inkl. 35.000€/a für Dreifeldhalle	35.000 €/a	nur Dreifeldhalle
	mögl. zusätzliche Einnahmen	390.000 €/a	Details siehe Aufstellung Wirtschaftlichkeitsbetrachtung	35.000 €/a	keine sportergänzenden Funktionen geplant
finanzielles Risiko	Risikovolumen Invest	542.130 €	Planungsrisiken und Umsetzungsrisiken	313.700 €	Planungsrisiken und Umsetzungsrisiken
	Risikovolumen Betrieb	115.721 €/a	Betriebsrisiken ohne organisatorische Risiken	46.400 €/a	Betriebsrisiken ohne organisatorische Risiken
Auswertung Ausgaben / Einnahmen	Differenz Investitionskosten Neubauvariante	10.810.886 €	Finanzierung der höheren Investitionskosten der Neubauvariante über ca. 29 Jahre durch Mieteinnahmen oder Vollständige Deckung der Betriebskosten aller Mehrflächen (z.B. Kleinfeldhallen, Gymnastikhalle, TSB und Gemeinschaftsflächen) durch Mieteinnahmen		
	Rendite für Mehrkosten	3,3%			
	Neubauvariante aus Mieteinnahmen	30 a			
	Differenz Betriebskosten Neubauvariante	-336.075 €/a			
	Differenz Mieteinnahmen Neubauvariante	355.000 €/a			

Einnahmen aus Vereinsbetrieb und vereinseigenen Geschäften nicht berücksichtigt.
 Einnahmen wurden grob gerundet.

Stand 11.02.2016

Schätzung Betriebskosten Neubau

Sportzentrum Falkenwiese (inkl. Überdachungen)	BGF nach RP	Kosten Neubau		Betriebskosten Bestand	Auswertung Betriebsflächen		Sportzentrum Falkenwiese Betriebskostenschätzung gesamt
		KG 300+400	inkl. Nebenb.		Auswertung Betriebskosten nach BGF	Summe Betriebskosten Hochbau	
200 Objektmanagementkosten	19.796 qm	24.375.548 €	31.823.412 €	-	7,35 €/(qm*a)	145.503 €/a	
300 Betriebskosten					29,13 €/(qm*a)	576.641 €/a	
400 Instandsetzungskosten					32,15 €/(qm*a)	636.468 €/a	
Bewirtschaftungskosten SZF				-	68,63 €/(qm*a)	1.358.612 €/a	
	inkl. überdachter Flächen (Multifunktionsfeld, Gemeinschaftsfläche und Boschgelände)						

Lübecker Judo Club	BGF nach RP	Kosten Neubau		Angaben Judo Club	BKI-Nutzungskosten (Durchschnitt Sporthallen)	
		KG 300+400	inkl. Nebenb.	Median Betriebskosten Judo Bestand	Betriebskosten nach BKI	Betriebskosten
200 Objektmanagementkosten	1.395 qm	2.021.905 €	2.628.476 €	21,49 €/(qm*a)	7,89 €/(qm*a)	11.007 €/a
300 Betriebskosten				19,92 €/(qm*a)	37,23 €/(qm*a)	51.936 €/a
400 Instandsetzungskosten				0,42 €/(qm*a)	37,68 €/(qm*a)	52.570 €/a
Bewirtschaftungskosten				41,83 €/(qm*a)	82,80 €/(qm*a)	115.512 €/a

TC Hanseatic Lübeck	BGF nach RP	Kosten Neubau		Betriebskosten Bestand	BKI-Nutzungskosten (Durchschnitt Sporthallen)	
		KG 300+400	inkl. Nebenb.		Betriebskosten nach BKI	Betriebskosten
200 Objektmanagementkosten	1.213 qm	1.758.115 €	2.285.550 €	k.A.	7,89 €/(qm*a)	9.571 €/a
300 Betriebskosten					37,23 €/(qm*a)	45.160 €/a
400 Instandsetzungskosten					37,68 €/(qm*a)	45.711 €/a
Bewirtschaftungskosten				-	82,80 €/(qm*a)	100.442 €/a

LBV Phönix (Tennishalle, Vereinheim und Nebenflächen)	BGF nach RP	Kosten Neubau		Angaben LBV Phönix	BKI-Nutzungskosten (Durchschnitt Sporthallen)	
		KG 300+400	inkl. Nebenb.	Median Betriebskosten Phönixhalle Bestand	Betriebskosten nach BKI	Betriebskosten
200 Objektmanagementkosten	2.562 qm	3.430.464 €	4.459.603 €	k.A.	7,89 €/(qm*a)	20.216 €/a
300 Betriebskosten				23,29 €/(qm*a)	37,23 €/(qm*a)	95.391 €/a
400 Instandsetzungskosten				1,49 €/(qm*a)	34,81 €/(qm*a)	89.192 €/a
Bewirtschaftungskosten				24,78 €/(qm*a)	79,93 €/(qm*a)	204.799 €/a

LBV Phönix (Dreifeldhalle & Kleinfeldhalle)	BGF nach RP	Kosten Neubau		Angaben LBV Phönix	BKI-Nutzungskosten (Durchschnitt Sporthallen)	
		KG 300+400	inkl. Nebenb.	Median Betriebskosten Mehrzweckhalle Bestand	Betriebskosten nach BKI	Betriebskosten
200 Objektmanagementkosten	2.896 qm	3.888.261 €	6.496.882 €	k.A.	7,89 €/(qm*a)	22.849 €/a
300 Betriebskosten		1.109.340 €		14,52 €/(qm*a)	37,23 €/(qm*a)	107.818 €/a
400 Instandsetzungskosten				6,48 €/(qm*a)	44,87 €/(qm*a)	129.938 €/a
Bewirtschaftungskosten				20,99 €/(qm*a)	89,99 €/(qm*a)	260.605 €/a

Schätzung Betriebskosten Neubau

LBV Phönix (Kinder- und Gymnastikhalle)	BGF nach RP	Kosten Neubau		Betriebskosten Bestand	BKI-Nutzungskosten (Durchschnitt Sporthallen)	
		KG 300+400	inkl. Nebenk.		Betriebskosten nach BKI	Betriebskosten
200 Objektmanagementkosten	1.501 qm	1.333.986 €	3.461.447 €	k.A. & neu	7,89 €/(qm*a)	11.843 €/a
300 Betriebskosten		1.328.665 €			37,23 €/(qm*a)	55.882 €/a
400 Instandsetzungskosten					46,12 €/(qm*a)	69.229 €/a
Bewirtschaftungskosten				-	91,24 €/(qm*a)	136.954 €/a

SV-Viktoria (Umkleiden und Vereinsräume)	BGF nach RP	Kosten Neubau		Betriebskosten Bestand	BKI-Nutzungskosten (Durchschnitt Sporthallen)	
		KG 300+400	inkl. Nebenk.		Betriebskosten nach BKI	Betriebskosten
200 Objektmanagementkosten	674 qm	954.723 €	1.241.140 €	k.A. & neu	7,89 €/(qm*a)	5.318 €/a
300 Betriebskosten					37,23 €/(qm*a)	25.093 €/a
400 Instandsetzungskosten					36,83 €/(qm*a)	24.823 €/a
Bewirtschaftungskosten				-	81,95 €/(qm*a)	55.234 €/a

ergänzende Funktionen (inkl. TSB und Außentoiletten und Beachclub)	BGF nach RP	Kosten Neubau		Betriebskosten Bestand	BKI-Nutzungskosten	
		KG 300+400	inkl. Nebenk.		Betriebskosten nach BKI	Betriebskosten
200 Objektmanagementkosten	3.099 qm	4.711.767 €	6.125.297 €	neu	8,01 €/(qm*a)	24.823 €/a
300 Betriebskosten (Durschnitt Verwaltungsgeb. BKI)					25,68 €/(qm*a)	79.582 €/a
400 Instandsetzungskosten					39,53 €/(qm*a)	122.506 €/a
Bewirtschaftungskosten				-	73,22 €/(qm*a)	226.911 €/a

Stadtgrün	BGF nach RP	Kosten Neubau		Betriebskosten Bestand	BKI-Nutzungskosten (Durchschnitt Sporthallen)	
		KG 300+400	inkl. Nebenk.		Betriebskosten nach BKI	Betriebskosten
200 Objektmanagementkosten	70 qm	88.718 €	115.333 €	k.A.	8,01 €/(qm*a)	561 €/a
300 Betriebskosten (Durschnitt Verwaltungsgeb. BKI)					25,68 €/(qm*a)	1.798 €/a
400 Instandsetzungskosten					32,95 €/(qm*a)	2.307 €/a
Bewirtschaftungskosten				-	66,64 €/(qm*a)	4.665 €/a

Galerie im 1. und 2.OG	Dachfläche nach RP	Kosten Neubau		Betriebskosten Bestand	BKI-Nutzungskosten - angepasst für Dachflächen	
		KG 300+400	inkl. Nebenk.		Betriebskosten nach BKI	Betriebskosten
200 Objektmanagementkosten	880 qm	523.779 €	680.913 €	-	4,01 €/(qm*a)	3.524 €/a
300 Betriebskosten (Durschnitt Verwaltungsgeb. BKI)					16,63 €/(qm*a)	14.632 €/a
400 Instandsetzungskosten					15,48 €/(qm*a)	13.618 €/a
Bewirtschaftungskosten				-	36,11 €/(qm*a)	31.775 €/a

psch. 50 % BKI Wert
psch. 70% BKI Wert abzgl. Pflege Außenanlage

Gemeinschaftsflächen (Überdachung und Bodenbelag)	Dachfläche nach RP	Kosten Neubau		Betriebskosten Bestand	BKI-Nutzungskosten - angepasst für Dachflächen	
		Überdachung + Spielfeld	inkl. Nebenk.		Betriebskosten nach BKI	Betriebskosten
200 Objektmanagementkosten	2.075 qm	623.537 €	1.196.602 €	-	4,01 €/(qm*a)	8.310 €/a
300 Betriebskosten (Durschnitt Verwaltungsgeb. BKI)		296.926 €			16,63 €/(qm*a)	34.503 €/a
400 Instandsetzungskosten					11,53 €/(qm*a)	23.932 €/a
Bewirtschaftungskosten				-	32,17 €/(qm*a)	66.745 €/a

psch. 50 % BKI Wert
psch. 70% BKI Wert abzgl. Versorg., Pflege Außenanl.

LBV Phönix - Multifunktionsfelder (Überdachung und Sportfläche)	Dachfläche nach RP	Kosten Neubau		Betriebskosten Bestand	BKI-Nutzungskosten - angepasst für Dachflächen	
		Überdachung + Spielfeld	inkl. Nebenk.		Betriebskosten nach BKI	Betriebskosten
200 Objektmanagementkosten	1.891 qm	568.215 €	1.058.089 €	-	8,01 €/(qm*a)	15.146 €/a
300 Betriebskosten (Durschnitt Verwaltungsgeb. BKI)		245.700 €			16,63 €/(qm*a)	31.441 €/a
400 Instandsetzungskosten					11,19 €/(qm*a)	21.162 €/a
Bewirtschaftungskosten				-	35,83 €/(qm*a)	67.749 €/a

psch. 70% BKI Wert abzgl. Versorg., Pflege Außenanl.

LBV Phönix Einhausung der Multifunktionsfelder	Fläche nach RP	Kosten Neubau		Betriebskosten Bestand	BKI-Nutzungskosten - angepasst für Dachflächen	
		Einhausung + Brandschutz	inkl. Nebenk.		Betriebskosten nach BKI	Betriebskosten
200 Objektmanagementkosten	770 qm	378.630 €	1.337.279 €	-	entfällt	entfällt
300 Betriebskosten (Durschnitt Verwaltungsgeb. BKI)	3.966 qm	650.047 €			10,13 €/(qm*a)	7.797 €/a
400 Instandsetzungskosten					34,73 €/(qm*a)	26.746 €/a
Bewirtschaftungskosten				-	44,86 €/(qm*a)	34.543 €/a

psch. 30% BKI Wert abzgl. Pflege Außenanl.
inkl. 3 €/qm für Betrieb Brandschutz

Hartplatz auf dem Boschgelände (Überdachung und Sportfläche)	Dachfläche nach RP	Kosten Neubau		Betriebskosten Bestand	BKI-Nutzungskosten - angepasst für Dachflächen	
		Überdachung + Spielfeld	inkl. Nebenk.		Betriebskosten nach BKI	Betriebskosten
200 Objektmanagementkosten	1.540 qm	462.770 €	736.801 €	-	8,01 €/(qm*a)	12.335 €/a
300 Betriebskosten (Durschnitt Verwaltungsgeb. BKI)		104.000 €			16,63 €/(qm*a)	25.607 €/a
400 Instandsetzungskosten					9,57 €/(qm*a)	14.736 €/a
Bewirtschaftungskosten				-	34,21 €/(qm*a)	52.678 €/a

psch. 70% BKI Wert abzgl. Versorg., Pflege Außenanl.

Anmerkungen

Ansatz Instandhaltungskosten = (Kosten Neubau inkl. Nebenkosten) / 50 Jahre
liegen keine Angaben vor werden die Daten dem "BKI - Objektdaten Nutzungskosten NK4" entnommen
Kosten für Neubau auf das Jahr 2018 indiziert
alle Kosten inkl. MwSt.

Abrisskosten

Bauwerk		BRI m³	BGF m²	Kostenansatz €/m³ BRI	Abrisskosten	Anmerkungen
Mehrzweckhalle		9.710	1.351	14,0	135.940 €	Holzfachwerk, Innenwände aus Gasbetonstein
Phönixhalle		23.590	3.703	16,0	376.850 €	Holzfachwerk, Innenwände und Anbau aus Ytong
Höltighalle	Kauf der Höltighalle	14.687	1.935	-	103.943 €	Annahme Kaufpreis = Sachwert, siehe Wertermittlung 09.11.2015
	Abrisskosten			12,3	179.912 €	sehr einfache Holz-Trapezblech-Konstruktion
	Abriss Asbestbaustoffe			-	17.991 €	10 % Aufschlag für das verbaute Promabest im Heizungsraum
Umkleidegebäude		2.431	818	18,0	43.758 €	Holz-Trapezblech-Konstruktion
Zwischensumme		50.418	7.806		858.395 €	
				Baunebenkosten 5%	42.920 €	
				Abrisskosten	901.315 €	

Herstellungskosten Hochbau

nach Raumprogramm Stand: 16.122015				BKI Referenzobjekt (2011)			Kosten je qm BGF			Regionalfktor 2015	Baukosten 2018**	Eventualposition Baukosten 2018**	Anmerkungen
Bauwerk	Hauptnutzung	NF m²	BGF m²	Referenzobjektnr.	Objektbezeichnung	BGF m² Referenz	2011	2015	2018*				
Judo	Judohalle	1.218 qm	1.395 qm	5100-072 (S. 218)	Sport- und Mehrzweckhalle	1.035 qm	1.322 €	1.440 €	1.574 €	0,921	2.021.905 €		
Tanzen	Tanzsäle	1.044 qm	1.213 qm	5100-072 (S. 218)	Sport- und Mehrzweckhalle	1.035 qm	1.322 €	1.440 €	1.574 €	0,921	1.758.115 €		
Tennis	Tennishalle	2.326 qm	2.562 qm	Kostenkennwert NHK 2010 aus Sachwertrichtlinien Anlage 1 - 12.3 Standardstufe 4			1.190 €	1.330 €	1.454 €	0,921	3.430.464 €		Referenzwert von 2010
Schulsport	Dreifeldhalle als Multifunktionshalle - EG	1.963 qm	2.199 qm	5100-033 (S. 233)	Sporthalle (Dreifeldhalle)	2.205 qm	1.613 €	1.757 €	1.920 €	0,921	3.888.261 €		Lichte Höhe 5,5m
	Kleinfeldhallen - OG	629 qm	697 qm	5100-033 (S. 233)	Sporthalle (Dreifeldhalle) - 10%	2.205 qm	1.452 €	1.581 €	1.728 €	0,921	1.109.340 €		Lichte Höhe 3,5m
				5100-037 (S. 233)	Sporthalle (Dreifeldhalle)	2.633 qm	1.357 €	1.478 €	1.615 €	0,921	4.308.127 €		
Kinderturnhalle	Kinderturnhalle - Erdgeschoss	652 qm	752 qm	5100-025 (S. 226)	Sporthalle	1.174 qm	1.618 €	1.763 €	1.926 €	0,921	1.333.986 €		
	Gymnastikhalle - Obergeschoss	650 qm	749 qm	5100-025 (S. 226)	Sporthalle	1.174 qm	1.618 €	1.763 €	1.926 €	0,921	1.328.665 €		
Fussball	Umkleiden/Betreuung/Lehre/Gemeinschaft	533 qm	674 qm	6500-008 (S. 531)	Vereinsheim	1.203 qm	1.292 €	1.407 €	1.538 €	0,921	954.723 €		
Stadtgrün	nur Bedarf für Schulgarten	54 qm	70 qm	1300-146 (S. 100)	Verwaltungsgebäude	746 qm	1.156 €	1.259 €	1.376 €	0,921	88.718 €		zzgl. 1 Mio € Ersatzneubau an neuem Standort
ergänzende Funktionen	Gastronomie - EG	206 qm	267 qm	6500-018 (S. 530)	Restaurant	1.162 qm	1.798 €	1.959 €	2.140 €	0,921	526.327 €		4.711.767,12
	Shop - EG	100 qm	130 qm	Kostenansatz wie Verwaltungsbau (s.u.)			1.280 €	1.394 €	1.524 €	0,921	182.435 €		
	Fitnessbereich	286 qm	371 qm	5100-073 (S. 226)	Einfeldhalle	741 qm	1.164 €	1.268 €	1.386 €	0,921	473.459 €		
	Sauna	200 qm	260 qm	Kostenansatz zwischen Schwimmbad und Sporthalle			2.200 €	2.397 €	2.619 €	0,921	627.121 €		
	Praxen	366 qm	476 qm	3100-007 (S. 128)	Ärztehaus	369 qm	1.202 €	1.309 €	1.431 €	0,921	627.287 €		
	UKSH - Studiengang Physiotherapie	68 qm	88 qm	1300-140 (S. 101)	Büro- / Verwaltungsgebäude	1.130 qm	1.280 €	1.394 €	1.524 €	0,921	123.495 €		
	Zentrumsverwaltung	129 qm	168 qm	1300-140 (S. 101)	Büro- / Verwaltungsgebäude	1.130 qm	1.280 €	1.394 €	1.524 €	0,921		235.762 €	
	Schulung und Konferenz	192 qm	250 qm	1300-140 (S. 101)	Büro- / Verwaltungsgebäude	1.130 qm	1.280 €	1.394 €	1.524 €	0,921	350.837 €		
	TSB	254 qm	330 qm	1300-140 (S. 101)	Büro- / Verwaltungsgebäude	1.130 qm	1.280 €	1.394 €	1.524 €	0,921	463.104 €		
	Jugendzentrum	174 qm	226 qm	6400-024 (S. 693)	Jugendfreizeitstätte	867 qm	1.354 €	1.475 €	1.612 €	0,921	335.492 €		
	Kletterwand	134 qm	147 qm	Annahme 400€/qm Wand bei 300qm Kletterwand + 800€/qm BGF			-	-	1.614 €	-	237.920 €		Kosten je BGF aus Kosten ges. errechnet
	Sonstiges (Technik, Betriebshof)	100 qm	130 qm	Kostenansatz wie Verwaltungsbau (s.o.)			1.280 €	1.394 €	1.524 €	0,921	182.435 €		
Galeriefläche	Verbindung aller Gebäude im 1. und 2. OG Breite ca. 2,5m	838 qm	880 qm	Annahme 500 €/qm			500 €	545 €	595 €	-	523.779 €		
Überdachung Gemeinschaftsbereich	Multi-Felder (ohne Spielfeldflächen)	-	1.891 qm	basierend auf Angeboten der Firma SMC2 - mit Membrandach			-	275 €	300 €	-	568.215 €		Kostenrisiko durch evtl. erhöhte Brandschutz- anforderungen
	Gemeinschaftsfläche	-	2.075 qm	inkl. Beleuchtung inkl. Aufschlag für Einbindung in Gebäudekomplex			-	275 €	300 €	-	623.537 €		
	Einhausung Multifelder / Ostwand + Haupteingänge	-	770 qm	Anahme hohe Qualität - Transparenz und offenbare Elemente			-	450 €	492 €	-		378.630 €	Kosten Sportfläche und Erschließung EG in Außenanlagen enth.
	Einhausung Multifelder / Aufschlag Brandschutz	-	3.966 qm	pauschaler Aufschlag - durch Brandschutzgutachten genauer zu definieren			-	150 €	164 €	-		650.047 €	
Überdachung Boschgelände	Hartplatz als Multifunktionsfeld	-	1.540 qm	basierend auf Angeboten der Firma SMC2 - mit Membrandach inkl. Beleuchtung inkl. Aufschlag für Einbindung in Gebäudekomplex			-	275 €	300 €	-	462.770 €		kein Regionalfaktor da Angebot für HL
dezentrale Einheiten	Außentoilette / Wickelstation	47 qm	61 qm	6600-014 (S. 708)	Servicegebäude Campingplatz	293 qm	1.400 €	1.525 €	1.667 €	0,921	101.661 €		
	Beachclub	150 qm	195 qm	5300-003 (S. 712)	Clubgebäude Segelverein	363 qm	1.053 €	1.147 €	1.253 €	0,921		244.432 €	
Zwischensumme Bauwerkskosten		12.313 qm	13.410 qm	von 20.505.551 € bis							22.324.051 €	1.508.871 €	KG 300 + 400 inkl. 19% MwSt
							Baunebenkosten 25 %				5.581.013 €	377.218 €	
							statisches Risiko aufgrund Bodenverhältnisse 5 %				1.116.203 €	75.444 €	
							Herstellungskosten				29.021.266 €	1.961.532 €	ohne KG 600 (lose Einrichtung)
											30.982.798 €		

Anmerkungen:

Die Kosten des BKI 2011 wurden über den Baupreisindex auf 2015 umgerechnet. Für den Baubeginn wurde das Jahr 2018 angenommen.

* Annahme Baupreissteigerung von 3% im Jahr

** Berechnungsgrundlage jeweils höchster Referenzobjektwert

Quelle: BKI 2011 Baukosten Neubau

Ansatz Baunebenkosten 25% nach Vorgabe Gebädemanagement Lübeck

Die Kosten sind von Entwurf und Konstruktionsart sowie Ausbaustandard abhängig

KG 500 separat berechnet

KG 600 abhängig von Verpachtungsmodell

überschlägige Plausibilitätsprüfung

SZF Bruttogrundfläche	7.348 qm	ohne Überdachung
mittlere Gebäudehöhe (überschlägig)	11 m	
Baukosten m³	245 €	Referenzwert BKI 2011
Herstellungskosten (ohne BauNeKo)	21.639.120 €	1.613,62 €/m²BGF
	28.130.856 €	

Pos.	Maßnahme	Beschreibung	Fläche / Länge Stück		Faktor	Menge		Baukosten EP (brutto)	Baukosten GP (Brutto)		Betriebskosten € / Jahr - EP	Betriebskosten € / Jahr - GP	Gesamtnutzungszeit [a]	Instandsetzung [Baukosten/a]*	Betriebs- und Instandsetzungskosten
1. BA															
1.1	Kunststoffrasenspielfeld	Spielfeld; 105 x 68 m	7.140,00	m²	1,00	7.140,00	m²	75,00 €	535.500 €		2 €	15.708 €/a	15 a	35.700 €/a	51.408 €/a
1.2	Ballfangzaun	Höhe 6,00 m	68,00	m	2,00	136,00	m	350,00 €	47.600 €		0 €	0 €/a	50 a	952 €/a	952 €/a
1.3	Flutlicht (200 Lux), dimmbar	4 Masten	4,00	St	1,00	4,00	St	50.000,00 €	200.000 €		2.000 €	8.000 €/a	50 a	4.000 €/a	12.000 €/a
1.4	Laufbahn	Kunststoff	3.042,00	m²	1,00	3.042,00	m²	70,00 €	212.940 €		1 €	3.042 €/a	15 a	14.196 €/a	17.238 €/a
1.5	Crossparcours	Kunststoff	720,00	m²	1,00	720,00	m²	180,00 €	129.600 €		1 €	720 €/a	15 a	8.640 €/a	9.360 €/a
1.6	Rasennebenflächen		4.979,00	m²	1,00	4.979,00	m²	17,00 €	84.643 €		1 €	4.979 €/a	20 a	4.232 €/a	9.211 €/a
1.7	Bäume		11,00	St	1,00	11,00	St	500,00 €	5.500 €		53 €	583 €/a	50 a	110 €/a	693 €/a
1.8	Tribüne	Rasenstufen	55,00	m²	3,00	165,00	m²	270,00 €	44.550 €		1 €	165 €/a	20 a	2.228 €/a	2.393 €/a
1.9	Fitnessparcours	Kreise mit je 2 Geräten	8,00	St	1,00	8,00	St	11.000,00 €	88.000 €		50 €	400 €/a	20 a	4.400 €/a	4.800 €/a
1.10	Sitzbänke		6,00	St	1,00	6,00	St	1.800,00 €	10.800 €		20 €	120 €/a	50 a	216 €/a	336 €/a
1.11	Abfalleimer		10,00	St	1,00	10,00	St	800,00 €	8.000 €		130 €	1.300 €/a	50 a	160 €/a	1.460 €/a
1.12	Hecke	Rotbuchen 100/125 cm	123,00	m²	1,00	123,00	m²	100,00 €	12.300 €		10 €	1.267 €/a	20 a	615 €/a	1.882 €/a
	Summe brutto Euro								1.379.433 €			36.284 €/a		75.449 €/a	111.733 €/a
2. BA															
2.1	Kunststoffrasenspielfeld	Kleinspielfeld; 2 x 42 x 25 m	1.050,00	m²	2,00	2.100,00	m²	75,00 €	157.500 €		2 €	4.620 €/a	15 a	10.500 €/a	15.120 €/a
2.2	Ballfangzaun	Höhe 6,00 m	37,00	m	4,00	148,00	m	350,00 €	51.800 €		0 €	0 €/a	50 a	1.036 €/a	1.036 €/a
2.3	Rohrgeländer (Barriere)		30,00	m	4,00	120,00	m	240,00 €	28.800 €		0 €	0 €/a	50 a	576 €/a	576 €/a
2.4	Flutlicht (100 Lux), dimmbar	4 Masten (für Kunststoffrasenspielfeld)	4,00	St	1,00	4,00	St	40.000,00 €	160.000 €		600 €	2.400 €/a	50 a	3.200 €/a	5.600 €/a
2.5	Rasenspielfeld	Naturrasen einschl. Bewässerung	4.200,00	m²	1,00	4.200,00	m²	41,00 €	172.200 €		4 €	16.800 €/a	20 a	8.610 €/a	25.410 €/a
2.6	Tennis	Tennenbelag	3.345,00	m²	1,00	3.345,00	m²	41,00 €	137.145 €		2 €	6.690 €/a	20 a	6.857 €/a	13.547 €/a
2.7	PKW-Stellplätze	Pflaster	1.737,00	m²	1,00	1.737,00	m²	80,00 €	138.960 €		1 €	1.476 €/a	50 a	2.779 €/a	4.256 €/a
2.8	Wege	Pflaster	1.457,00	m²	1,00	1.457,00	m²	70,00 €	101.990 €		1 €	1.238 €/a	50 a	2.040 €/a	3.278 €/a
2.9	Rasennebenflächen		4.498,00	m²	1,00	4.498,00	m²	17,00 €	76.466 €		1 €	4.498 €/a	20 a	3.823 €/a	8.321 €/a
2.10	Bäume		34,00	St	1,00	34,00	St	500,00 €	17.000 €		53 €	1.802 €/a	50 a	340 €/a	2.142 €/a
2.11	Tribüne	Betonstufen	181,00	m²	1,00	181,00	m²	350,00 €	63.350 €		1 €	154 €/a	50 a	1.267 €/a	1.421 €/a
2.12	Spielen		2,00	psch.	1,00	2,00	psch.	5.000,00 €	10.000 €		100 €	200 €/a	20 a	500 €/a	700 €/a
2.13	Stützpunkt Wetterschutz		3,00	St	1,00	3,00	St	2.600,00 €	7.800 €		100 €	300 €/a	50 a	156 €/a	456 €/a
2.14	Sitzbänke		6,00	St	1,00	6,00	St	1.800,00 €	10.800 €		20 €	120 €/a	50 a	216 €/a	336 €/a
2.15	Abfalleimer		10,00	St	1,00	10,00	St	800,00 €	8.000 €		130 €	1.300 €/a	50 a	160 €/a	1.460 €/a
2.16	Hecke	Rotbuchen 100/125 cm	122,00	m²	1,00	122,00	m²	100,00 €	12.200 €		10 €	1.257 €/a	20 a	610 €/a	1.867 €/a
	Summe brutto Euro								1.154.011 €			42.855 €/a		42.671 €/a	85.526 €/a
3. BA															
3.1	Beach-Sport	Sand	1.877,00	m²	1,00	1.877,00	m²	150,00 €	281.550 €		2 €	3.754 €/a	50 a	5.631 €/a	9.385 €/a
3.2	Rasennebenflächen		765,00	m²	1,00	765,00	m²	17,00 €	13.005 €		1 €	765 €/a	20 a	650 €/a	1.415 €/a
3.3	Spielen		1,00	psch.	1,00	1,00	psch.	10.000,00 €	10.000 €		100 €	100 €/a	20 a	500 €/a	600 €/a
3.4	Bäume		5,00	St	1,00	5,00	St	500,00 €	2.500 €		53 €	265 €/a	50 a	50 €/a	315 €/a
3.5	Sitzbänke		6,00	St	1,00	6,00	St	1.800,00 €	10.800 €		20 €	120 €/a	50 a	216 €/a	336 €/a
3.6	Abfalleimer		10,00	St	1,00	10,00	St	800,00 €	8.000 €		130 €	1.300 €/a	50 a	160 €/a	1.460 €/a
3.7	Flutlicht (100 Lux), dimmbar	Trainingsbeleuchtung	1,00	St	1,00	1,00	St	40.000,00 €	40.000 €		600 €	600 €/a	50 a	800 €/a	1.400 €/a
	Summe brutto Euro								365.855 €			6.904 €/a		8.007 €/a	14.911 €/a
4. BA															
4.1	Rasenspielfeld	Naturrasen einschl. Bewässerung	5.400,00	m²	1,00	5.400,00	m²	41,00 €	221.400 €		4 €	21.600 €/a	20 a	11.070 €/a	32.670 €/a
4.2	Ballfangzaun	Höhe 6,00 m	76,00	m	2,00	152,00	m	350,00 €	53.200 €		0 €	0 €/a	50 a	1.064 €/a	1.064 €/a
4.3	Spielen		1,00	psch.	1,00	1,00	psch.	15.000,00 €	15.000 €		100 €	100 €/a	20 a	750 €/a	850 €/a
	Summe brutto Euro								289.600 €			21.700 €/a		12.884 €/a	34.584 €/a

Pos.	Maßnahme	Beschreibung	Fläche / Länge Stück		Faktor	Menge	Baukosten EP (brutto)	Baukosten GP (Brutto)		Betriebskosten € / Jahr - EP	Betriebskosten € / Jahr - GP	Gesamtnutzungszeit [a]	Instandsetzung [Baukosten/a]*	Betriebs- und Instandsetzungskosten
5. BA														
5.1	Flutlicht (100 Lux), dimmbar	Trainingsbeleuchtung (Klettergarten)	1,00	St	1,00	1,00	St	40.000,00 €	40.000 €	600 €	600 €/a	50 a	800 €/a	1.400 €/a
5.2	Rasennebenflächen		9.181,00	m²	1,00	9.181,00	m²	17,00 €	156.077 €	1 €	9.181 €/a	20 a	7.804 €/a	16.985 €/a
5.3	Bäume		20,00	St	1,00	20,00	St	500,00 €	10.000 €	53 €	1.060 €/a	50 a	200 €/a	1.260 €/a
5.4	Tribüne	Rasenstufen	30,00	m²	3,00	90,00	m²	270,00 €	24.300 €	1 €	90 €/a	20 a	1.215 €/a	1.305 €/a
5.5	Spieelpunkt		1,00	psch.	1,00	1,00	psch.	10.000,00 €	10.000 €	200 €	200 €/a	50 a	200 €/a	400 €/a
5.6	Sitzbänke		6,00	St	1,00	6,00	St	1.800,00 €	10.800 €	20 €	120 €/a	50 a	216 €/a	336 €/a
5.7	Abfalleimer		10,00	St	1,00	10,00	St	800,00 €	8.000 €	130 €	1.300 €/a	50 a	160 €/a	1.460 €/a
5.8	Wege	Asphalt	4.972,00	m²	1,00	4.972,00	m²	130,00 €	646.360 €	1 €	4.226 €/a	30 a	21.545 €/a	25.772 €/a
5.9	Wege	Pflaster	153,00	m²	1,00	153,00	m²	70,00 €	10.710 €	1 €	130 €/a	50 a	214 €/a	344 €/a
5.10	Klettergarten		508,00	m²	1,00	508,00	m²	726,00 €	368.808 €	4 €	2.032 €/a	50 a	7.376 €/a	9.408 €/a
5.11	Wakenitzdeck	Stahl- / Holzkonstruktion	112,00	m²	1,00	112,00	m²	1.460,00 €	163.520 €	100 €	11.200 €/a	50 a	3.270 €/a	14.470 €/a
	Summe brutto Euro								1.448.575 €		30.139 €/a		43.001 €/a	73.140 €/a
6. BA														
6.1	PKW-Stellplätze	Pflaster	3.048,00	m²	1,00	3.048,00	m²	80,00 €	243.840 €	1 €	2.591 €/a	50 a	4.877 €/a	7.468 €/a
6.2	Wege	Pflaster	5.180,00	m²	1,00	5.180,00	m²	70,00 €	362.600 €	1 €	4.403 €/a	50 a	7.252 €/a	11.655 €/a
6.3	Rasennebenflächen		2.508,00	m²	1,00	2.508,00	m²	17,00 €	42.636 €	1 €	2.508 €/a	20 a	2.132 €/a	4.640 €/a
6.4	Tennis	Tennenbelag	2.676,00	m²	1,00	2.676,00	m²	41,00 €	109.716 €	2 €	5.352 €/a	20 a	5.486 €/a	10.838 €/a
6.5	Flutlicht (100 Lux), dimmbar	2 Masten (für Tennis)	2,00	St	1,00	2,00	St	40.000,00 €	80.000 €	600 €	1.200 €/a	50 a	1.600 €/a	2.800 €/a
6.6	Tribüne	Betonstufen	124,00	m²	1,00	124,00	m²	350,00 €	43.400 €	1 €	105 €/a	50 a	868 €/a	973 €/a
6.7	Bäume		36,00	St	1,00	36,00	St	500,00 €	18.000 €	53 €	1.908 €/a	50 a	360 €/a	2.268 €/a
6.8	Forum	Betonstufen	26,50	m²	2,00	53,00	m²	270,00 €	14.310 €	1 €	45 €/a	50 a	286 €/a	331 €/a
6.9	Sitzbänke		6,00	St	1,00	6,00	St	1.800,00 €	10.800 €	20 €	120 €/a	50 a	216 €/a	336 €/a
6.10	Abfalleimer		10,00	St	1,00	10,00	St	800,00 €	8.000 €	130 €	1.300 €/a	50 a	160 €/a	1.460 €/a
6.11	Hecke	Rotbuchen 100/125 cm	468,00	m²	1,00	468,00	m²	100,00 €	46.800 €	10 €	4.820 €/a	20 a	2.340 €/a	7.160 €/a
6.12	Fahrradbügel		150,00	St	1,00	150,00	St	100,00 €	15.000 €	0 €	0 €/a	50 a	300 €/a	300 €/a
	Summe brutto Euro								995.102 €		24.353 €/a		25.877 €/a	50.229 €/a
7. BA														
7.1	Rasennebenflächen		3.272,00	m²	1,00	3.272,00	m²	17,00 €	55.624 €	1 €	3.272 €/a	20 a	2.781 €/a	6.053 €/a
7.2	Hartplatz	Asphalt	800,00	m²	1,00	800,00	m²	130,00 €	104.000 €	1 €	680 €/a	30 a	3.467 €/a	4.147 €/a
7.3	Wege	Pflaster	676,00	m²	1,00	676,00	m²	70,00 €	47.320 €	1 €	575 €/a	50 a	946 €/a	1.521 €/a
7.4	PKW-Stellplätze	Pflaster	777,50	m²	1,00	777,50	m²	80,00 €	62.200 €	1 €	661 €/a	50 a	1.244 €/a	1.905 €/a
	Summe brutto Euro								269.144 €		5.187 €/a		8.438 €/a	13.626 €/a

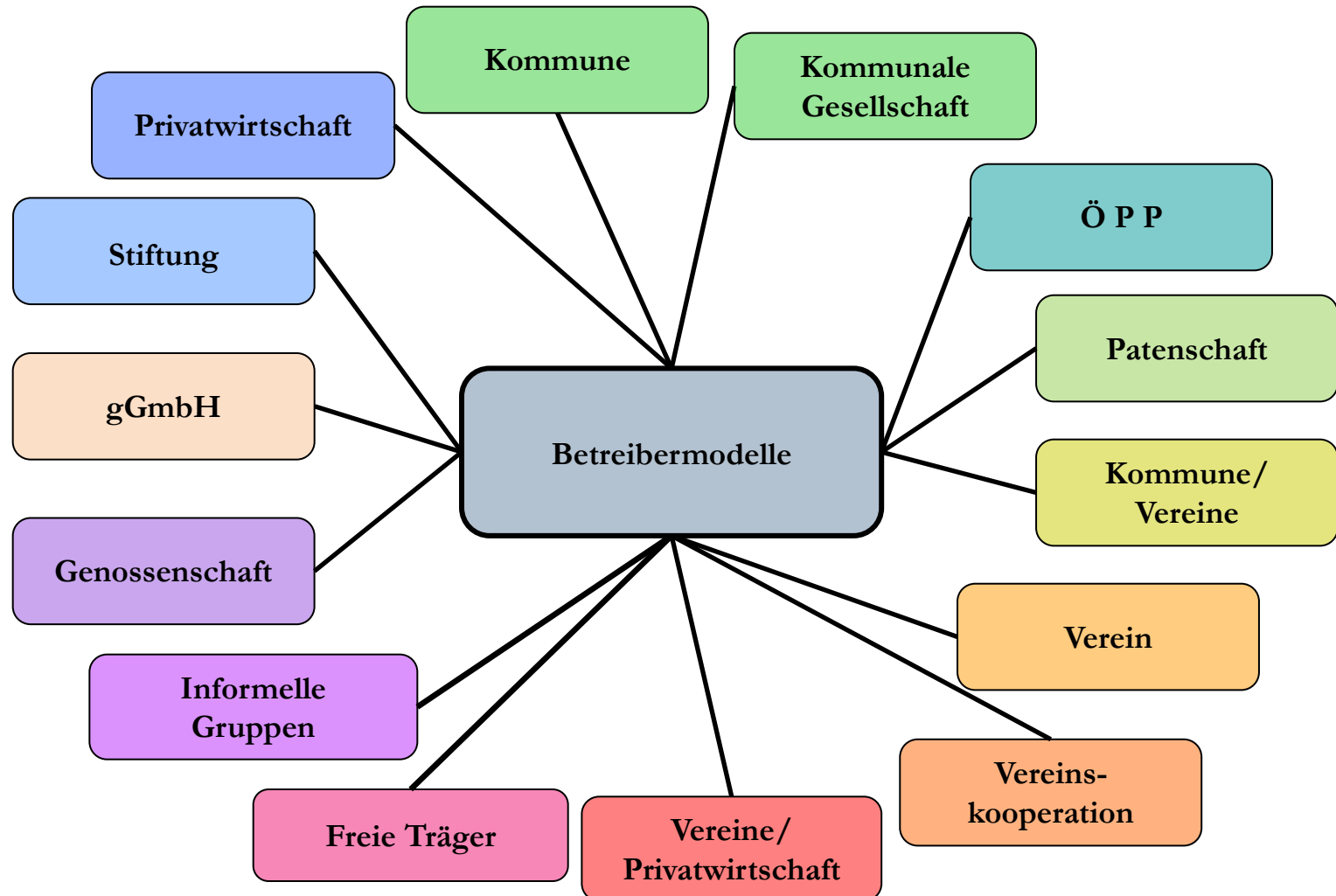
Pos.	Maßnahme	Beschreibung	Fläche / Länge Stück		Faktor	Menge		Baukosten EP (brutto)	Baukosten GP (Brutto)		Betriebskosten € / Jahr - EP	Betriebskosten € / Jahr - GP	Gesamtnutzungszeit [a]	Instandsetzung [Baukosten/a]*	Betriebs- und Instandsetzungskosten
	Gebäudebereich														
8.1	Plattenbelag	überdacht	2.338,00	m²	1,00	2.338,00	m²	127,00 €	296.926 €						
8.2	Hartplatz Tennis	überdacht	1.890,00	m²	1,00	1.890,00	m²	130,00 €	245.700 €						
	Summe brutto Euro								542.626 €						
	Abbruch														
8.3	Wege, Rasen, Zäune, Einbauten	pauschal	85.000,00	m²	1,00	85.000,00	m²	10,00 €	850.000 €						
	Summe brutto Euro								850.000 €						
	Beleuchtung														
8.4	Wegenetz	1 Leuchte / 25 Meter	2.117,00	m	0,04	85,00	St	3.800,00 €	323.000 €		25 €	2.125 €/a	30 a	10.767 €/a	12.892 €/a
	Summe brutto Euro								323.000 €			2.125 €/a		10.767 €/a	12.892 €/a
	Entwässerung														
8.5	RW-Leitungsnetz		1.211,00	m	1,00	1.211,00	m	200,00 €	242.200 €		2 €	2.422 €/a	50 a	4.844 €/a	7.266 €/a
	Summe brutto Euro								242.200 €			2.422 €/a		4.844 €/a	7.266 €/a
	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen														
8.6	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen		1,00	psch.	1,00	1,00	psch.	30.000,00 €	30.000 €						
	Summe brutto Euro								30.000 €						
	Provisorische Außenanlagen														
8.7	Prov. Zufahrten, Baustraßen		1,00	psch.	1,00	1,00	psch.	20.000,00 €	20.000 €						
	Summe brutto Euro								20.000 €						
	Erschließung														
8.8	Medien, Strom, Gas, Wasser,														
8.9	Schmutzwasser		1,00	psch.	1,00	1,00	psch.	80.000,00 €	80.000 €		1.000 €	1.000 €/a	50 a	1.600 €/a	2.600 €/a
	Summe brutto Euro								80.000 €			1.000 €/a		1.600 €/a	2.600 €/a
	Zwischenummen brutto Euro								7.989.546 €			172.970 €/a		233.537 €/a	406.507 €/a
	Honorar	25 % der Bausumme				25%			1.997.387 €						
	Summe gesamt brutto Euro								9.986.933 €			172.970 €/a		233.537 €/a	406.507 €/a
	indexierte Kosten für das Jahr 2018								10.912.991 €						444.201 €/a
	*Anmerkungen														
	Ansatz Instandhaltungskosten= Herstellungskosten / a														

Betreiberregelungen

Modelle

Chancen und Risiken

Übersicht der Betreibermodelle nach Hauptakteuren



Kommune - Jahnpark Bad Hersfeld



Eigentümer / Betreiber

Stadt Bad Hersfeld

Betrieb,
Instandhaltung und
bauliche Erweiterung

Objekt

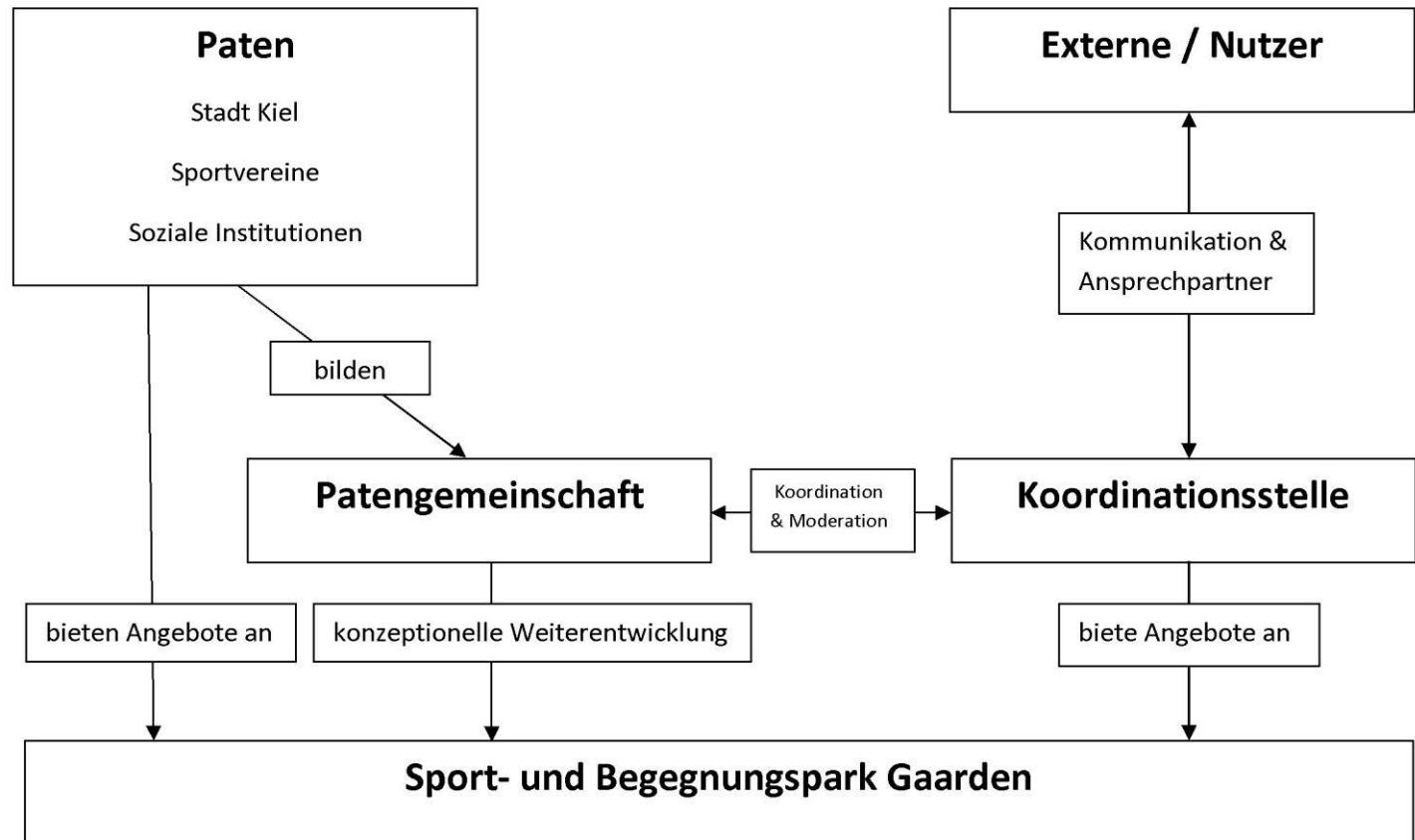
Jahnpark (Außengelände mit
Bewegungspark und Spielfeldern)

Können den Park nutzen,
aber kaum gestalten

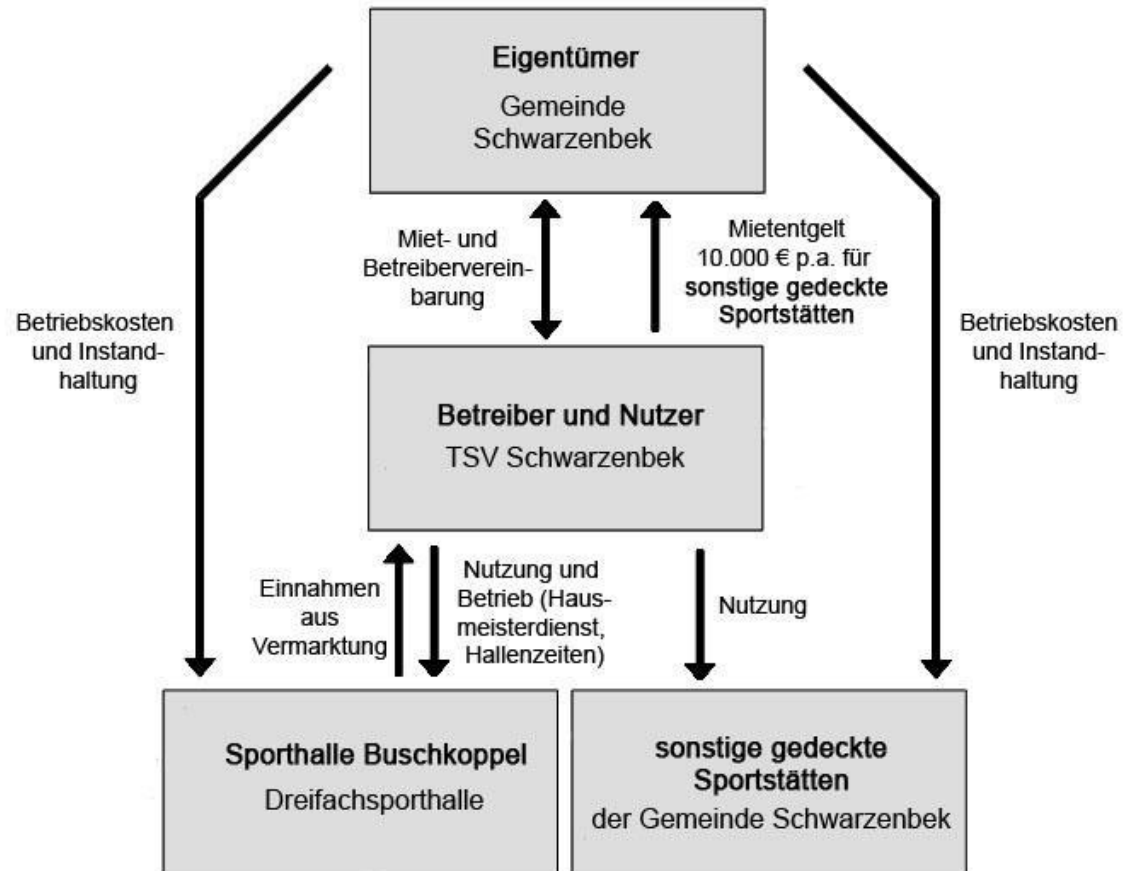
Nutzer

„Jedermann“, Vereine

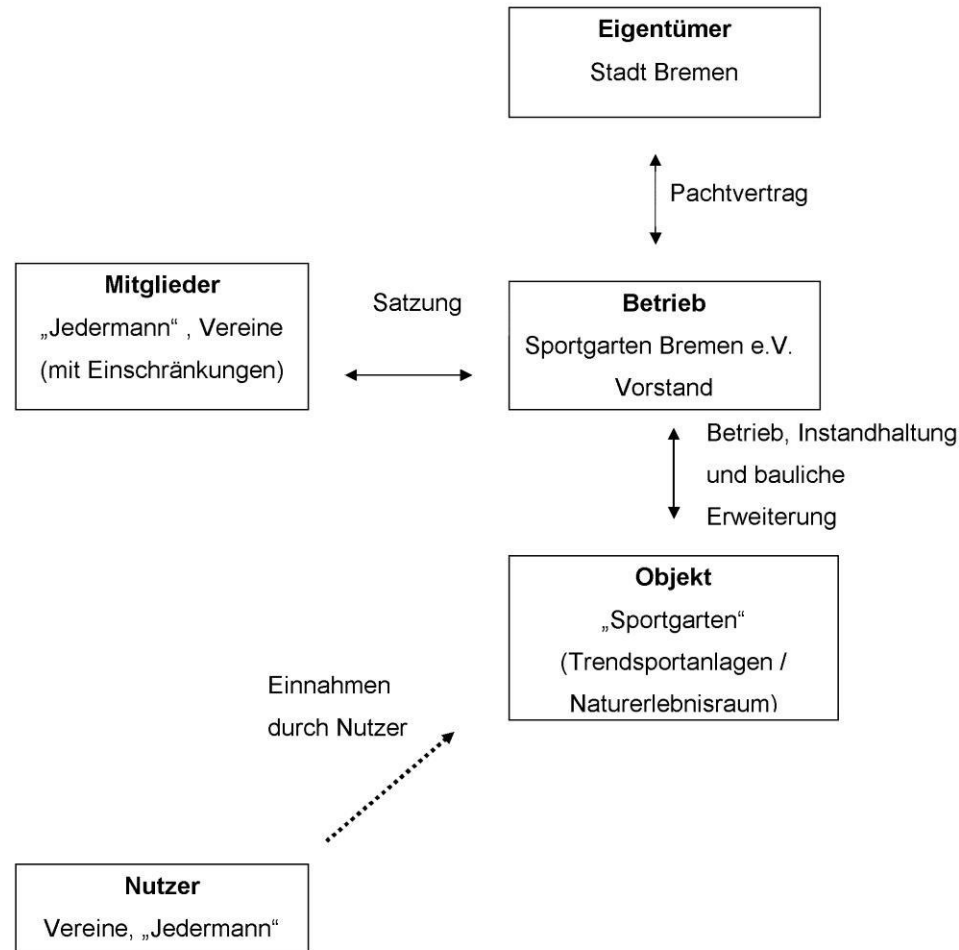
Patenschaft – Sportpark Kiel-Gaarden



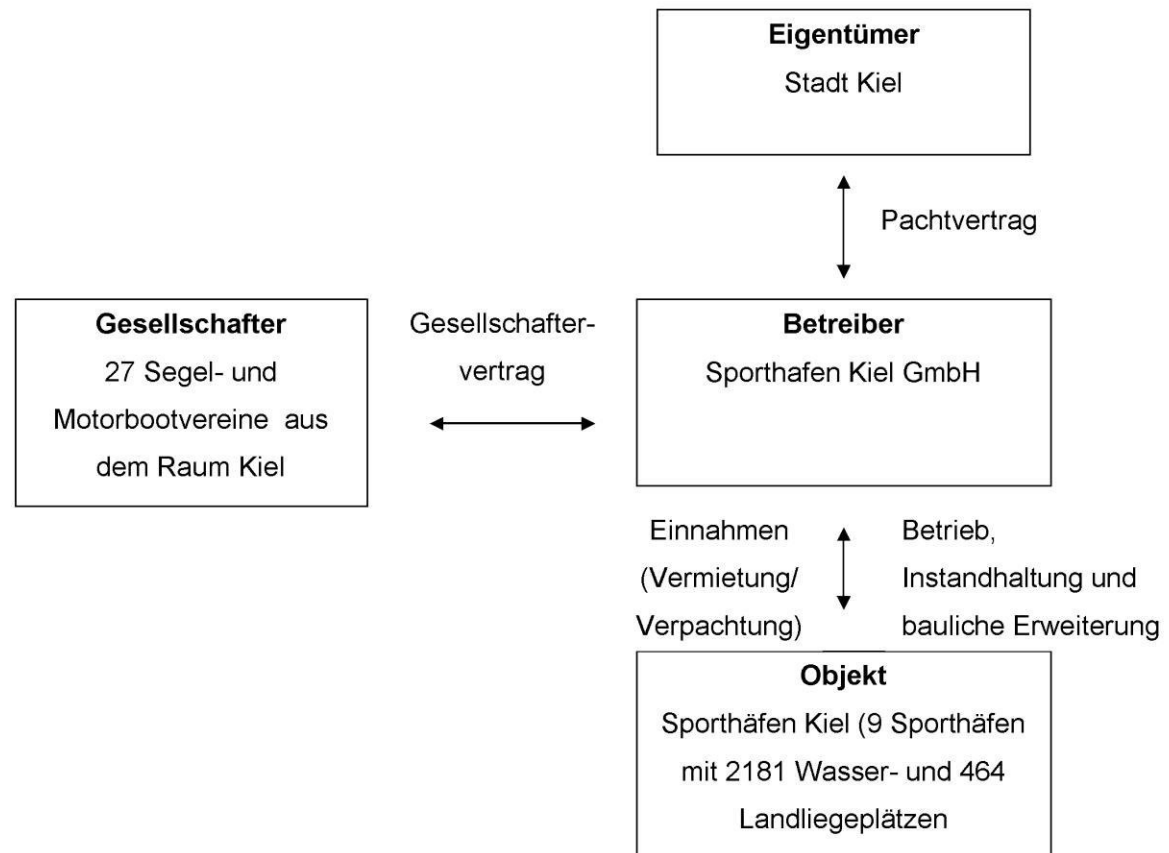
Kommune / Verein - Schwarzenbek



Verein – Sportgarten Bremen

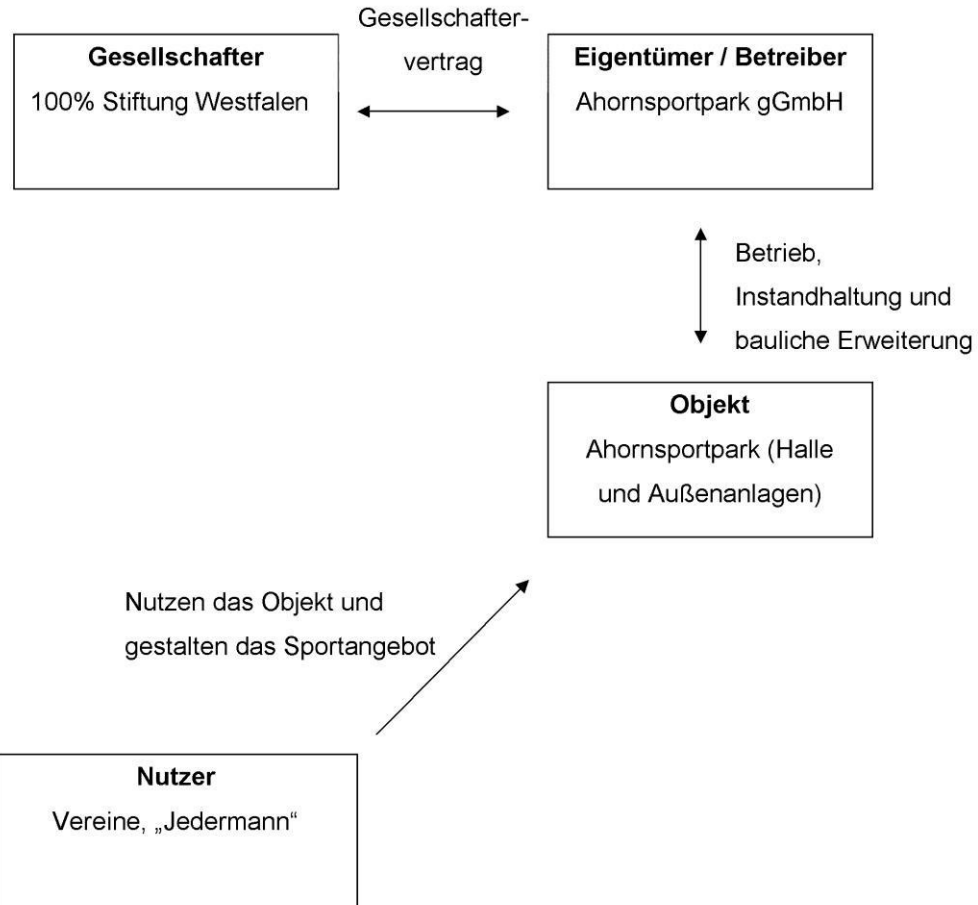


Vereinskooperation – Sporthafen Kiel





gGmbH – Ahornsportpark Paderborn



Hallo Frau Weiß,

da Frau von Gerlach-Zapf heute leider immer noch erkrankt ist, melde ich mich bzgl. der Frage, ob die Leistungsphasen 2 und 3 für die Planung der Freianlagen im Rahmen einer Angebotsabfrage vergeben werden können, wie es der Projektsteuerer vorgeschlagen hat. Bzgl. des ursprünglichen Auftrags an die Firma Merker habe ich bereits mit Herrn Schröder telefoniert.

Nach der Schätzung des Projektsteuerers Drees & Sommer belaufen sich die Gesamtkosten für die Planung der Freianlagen auf knapp 270.000 EUR netto. Dies führt grundsätzlich zur Anwendung des EU-Vergaberechts, so dass die Leistungen europaweit auszuschreiben wären. Vergaberechtlich ist es grundsätzlich nicht zulässig, Planungsleistungen für gleichartige Leistungen so aufzuteilen, dass damit der EU-Schwellenwert unterschritten wird (§ 3 Abs.7 VgV). Bei der Planung der Freianlagen handelt es sich um solche gleichartigen Leistungen. Der öffentliche Auftraggeber kann jedoch gem. § 3 Abs.9 VgV bei der Vergabe einzelner Lose von diesem Grundsatz abweichen, wenn der geschätzte Auftragswert unter 80.000 EUR liegt und die Summe der Nettowerte dieser Lose 20 % des Gesamtwertes aller Lose nicht übersteigt.

Der geschätzte Auftragswert für die Leistungsphasen 2 und 3 beträgt vorliegend weniger als 20% des geschätzten Auftragswertes für die gesamte Freianlagenplanung. Allein auf diese Leistungen ist vorliegend auch abzustellen. Die bisherige Tätigkeit des Büros Merker für die Erstellung des Nutzungskonzepts mit verschiedenen Varianten zur Umsetzung ist nicht als gleichartige Leistung zu betrachten und in die Berechnung einzubeziehen. Ebenso ist die derzeitige Tätigkeit des Büros Merker nicht zu berücksichtigen, dass die HL derzeit bei der Erstellung des Förderantrages unterstützt. Diese Leistung besteht im Wesentlichen darin, die erforderlichen Unterlagen zu benennen und zusammenzustellen, ist also nicht gleichartig mit der zu erbringenden Leistung der Planung von Freianlagen. Selbst, wenn man davon ausginge, dass diese Leistungen als gleichartig zu betrachten wären, würde bei dem derzeit geschätzten Auftragsvolumen für die Tätigkeit des Büros Merker der Anteil von 20% an den Gesamtkosten nicht überschritten werden.

Wir gehen daher davon aus, dass aufgrund der Regelung in § 3 Abs.9 VgV so wie vom Projektsteuerer vorgeschlagen, verfahren werden kann.

Sollten Sie noch Rückfragen haben, können Sie sich gerne melden.

Schöne Grüße

Britta Kappelmann

1.300 Bereich Recht
Hansestadt Lübeck
Markt 16 d, 23552 Lübeck
Tel: 0451/122-3010
mail: britta.kappelmann@luebeck.de





► **Nr. VO/2016/04022**
öffentlich

Lübeck, 02.08.2016

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Herbert Schnabel (E-Mail: herbert.schnabel@luebeck.de Telefon: 122-6020)

Neuorganisation der Metropolregion Hamburg (MRH), neue Ziele und Strukturen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.09.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
27.09.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.09.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Dem Entwurf des Kooperationsvertrages über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg wird zugestimmt (siehe Anlage 2 und 3).
2. Dem Entwurf der Satzung des Vereins „Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.“ wird zugestimmt (siehe Anlage 4).
3. Der Kreis/die Stadt wird Gründungsmitglied des Vereins „Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.“
4. Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck wird als stimmberechtigter Bevollmächtigter der Hansestadt Lübeck in die Mitgliederversammlung des Vereins „Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.“ entsandt.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
 Ergebnis:

Die Unterlagen wurden den Fachbereichen 1-5 übersandt.
 Die Delegierten der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck haben die Unterlagen zur Vollsitzung der ARGE-HH-Rand erhalten.
 Die Vollsitzung der ARGE-HH-Rand hat empfohlen, entsprechend den ihr vorgelegten Vorschlägen zu beschließen.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
 Begründung:

☐
☒

Ja
 Nein
 Die Belange von Kindern und Jugendlichen sind nicht unmittelbar berührt.

Die Maßnahme ist:

☐
☒
☐

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Nein
☐	Ja (Anlage 1)

Begründung:

Neuorganisation der Metropolregion Hamburg unter Einbeziehung der Wirtschaft und Sozialpartner in die Trägerschaft

Bezug

- Diskussionspapier „Ziele und Strukturen der Metropolregion Hamburg“ vom 26.06.2015
- Stellungnahmen der zuständigen Fachausschüsse der Kreise und Städte zum Diskussionspapier (Sept. bis Nov. 2015)
- Chronologie des Ziel- und Strukturfindungsprozesses der Metropolregion Hamburg 2012-2016 (Anlage 1)
- Kurzdarstellung „Zukünftige Organisationsstrukturen der Metropolregion Hamburg“ (Anlage 2)
- Entwurf des Kooperationsvertrages über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg, Stand 01.06.2016 (Anlage 3)
- Entwurf der Satzung des Vereins „Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.“, Stand 13.05.2016 (Anlage 4)

Sachstand

Das Diskussionspapier „Ziele und Strukturen der Metropolregion Hamburg“ vom 26.06.2015 unterrichtete die Kreise und Städte als Träger der Regionalkooperation Metropolregion Hamburg (MRH) über den Zielfindungsprozess und das Vorhaben, die in der „Initiative Pro Metropolregion Hamburg e.V.“ (IMH) zusammengeschlossenen Institutionen der Wirtschaft und Sozialpartner in die Trägerschaft der MRH einzubeziehen. Teil A des Papiers stellte einen Katalog gemeinsamer Themen, Ziele und Maßnahmen zur Diskussion, Teil B vier Strukturmodelle, von denen nachträglich eines als mögliches Konsensmodell aller Träger und IMH-Mitglieder herausgestellt wurde.

Zu dem Diskussionspapier hatten die zuständigen Fachausschüsse der Kreise und Städte im Zeitraum Sept. bis Nov. 2015 gleichlautend Stellung genommen.

Die Anregungen der Ausschüsse zu den in Teil A vorgeschlagenen Themenfeldern, Zielen und Maßnahmen sind nahezu vollständig in den Entwurf des Strategischen Handlungsrahmens der Metropolregion Hamburg 2016-2020 (Stand 18.12.2015) eingeflossen. Der Handlungsrahmen wird dem künftigen Regionsrat der MRH 2017 zur Beschlussfassung vorgelegt (ist nicht Gegenstand dieser Beschlussvorlage).

Die Stellungnahmen der Ausschüsse zu Teil B bezogen sich auf das vorgeschlagene Konsensmodell: Regionalkooperation ohne Rechtsform plus rechtsfähigem „Projektbüro e.V.“ unter Einbeziehung der zwölf Gründungsmitglieder der IMH in die Trägerschaft. Die Zustimmung zu diesem Modell hatten die Ausschüsse an Vorbehalte geknüpft, desgleichen die Zustimmung zur Einbeziehung des Altkreises Parchim und der kreisfreien Stadt Schwerin in die Metropolregion. Bezüglich der Vorbehalte herrscht Einvernehmen unter den Trägern und mit den IMH-Mitgliedern:

- Den Trägern der MRH werden aus der neuen Struktur keine höheren finanziellen und personellen Beitragsleistungen als heute erwachsen;
- über die zwölf Gründungsmitglieder hinaus werden keine weiteren Mitglieder der IMH in die Trägerschaft einbezogen;

- die Gründungsmitglieder der IMH tragen 100.000 EUR p.a. plus zwei Personalstellen zur Ausstattung der Geschäftsstelle bei (Gesamtbeitrag ≈250.000 EUR, plus Projekt-mittel) und erhalten dafür ein Drittel der Stimmen in den Gremien der MRH;
- ein förmlicher Ausschluss der IMH-Mitglieder vom Stimmrecht bei bestimmten Ent-scheidungen erübrigt sich (bei politischen und strategischen Beschlüssen gilt weiter-hin das Konsensprinzip in Verbindung mit dem „Stillhaltegebot“);
- mit der Arrondierung in Westmecklenburg ist der Gebietserweiterungsprozess der MRH abgeschlossen;
- der Großen Kreisstadt Lüneburg wird kein Trägerstatus neben dem Landkreis Lüne-burg zugestanden.

Die vorliegenden Vertragswerke tragen den Maßgaben der Ausschüsse vollständig Rech-nung.

Die Vertragswerkeschließen den Gesamtprozess der Evaluation, Zielfindung und Neuorgani-sation der MRH ab, den Anlage 1 wiedergibt. Der formelle Abschluss erfolgt im Frühjahr 2017, wenn die Gremien aller Träger und IMH-Mitglieder zugestimmt haben.

Einen Gesamtüberblick über die neue Organisationsstruktur und die Aufgaben der Gremien gibt Anlage 2.

Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg

Der Vertrag- Anlage 3 - löst das bisherige Verwaltungsabkommen der Länder, Kreise und Städte über die Zusammenarbeit in der Metropolregion ab. Die zwölf Gründungsmitglieder der IMH werden Vertragspartner und Mitträger der Regional Kooperation. Ziel dieser institutio-nellen Erweiterung ist die Verbreiterung und Vertiefung der Zusammenarbeit speziell auf den Handlungsfeldern Wirtschaft, Innovation und Wissenstransfer, Bildung und Fachkräfte sowie die Erzielung nachhaltiger Effekte für die Profilierung der Region nach innen und außen, für die Projektarbeit und die Projektmittelakquisition.

Bei der Stimmen- und Sitzverteilung im strategischen und im operativen Beschlussgremium (Regionsrat und Lenkungsausschuss) wurde eine annähernde Gleichverteilung der Stim-menanteile für die Teilräume bzw. die drei „Bänke“ Länder/Bezirke, Kreise/Städte/Kommun-en und Wirtschaft/Sozialpartner angestrebt. Ein rechnerisch exaktes Ergebnisbild ließ sich dabei nicht herstellen; die Verteilung gewährleistet aber

- den zugesagten 1/3-Stimmenanteil für die IMH-Mitglieder,
- die Berücksichtigung der Teilräume und verschiedenen Institutionen innerhalb der IMH,
- den Proporz zwischen den Bänken,
- den Proporz zwischen den Teilräumen über die Bänke hinweg,
- eine tragfähige Gremiengröße.

Tabelle1

Regionsrat	Stimmen HH	Stimmen MV	Stimmen NI	Stimmen SH	weitere Stimmen	<i>beratende Stimmen*</i>
Landesregierung	1	1	1	1		
Kreise / kreisfr. Städte		1	1	1		
Kreisang. Kommunen		1	1	1		
IHK / HwK	1	1	1	1		
UV und DGB					2	
<i>Kommunalbeirat</i>						1
<i>Unternehmensbeirat</i>						1

Insgesamt 16 Stimmen, 18 Sitze(* Sitze ohne Stimmrecht)

Tabelle 2

Lenkungsausschuss	Stimmen HH	Stimmen MV	Stimmen NI	Stimmen SH	weitere Stimmen	<i>beratende Stimmen*</i>
Landesregierung	1	1	1	1		4
HH-Bezirke	2					
Kreise / kreisfr. Städte		1	1	1		
Kreisang. Kommunen		1	1	1		
IHK / HwK	1	1	1	1		
UV und DGB					2	

Insgesamt 18 Stimmen, 22 Sitze (* Sitze ohne Stimmrecht)

In der Trägerversammlung und im Regionsrat gilt das Konsensprinzip in Verbindung mit dem Stillhaltegebot (wer Bedenken hegt, aber von einem Beschluss materiell nicht betroffen ist, enthält sich der Stimme). Im Lenkungsausschuss gilt bei bestimmten Beschlüssen das Konsensprinzip und im Übrigen das Mehrheitsprinzip (vergl. Artikel 3, 4 und 5 des Kooperationsvertrages).

Diese Verteilung gewährleistet

- den zugesagten 1/3-Stimmenanteil für die IMH-Mitglieder,
- die Berücksichtigung der Teilräume und verschiedenartigen Institutionen innerhalb der IMH,
- den Proporz zwischen den Bänken,
- den Proporz zwischen den Teilräumen über die Bänke hinweg,
- eine tragfähige Gremiengröße.

Satzung des zu gründenden Vereins „Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.“

Der Satzungsentwurf - Anlage 4 - ist juristisch und steuerrechtlich geprüft worden. Etliche Förderprogramme der EU und des Bundes verlangen von Projektträgern mit der Rechtsform ‚Verein‘ die Gemeinnützigkeit. Zur Erlangung der Gemeinnützigkeit sind in den §§ 2 und 3 der Satzung die zum Tätigkeitsspektrum des Projektbüros passenden gemeinnützigen Zwecke aus der Abgabenordnung (AO) und entsprechende Projektbeispiele aufgeführt (in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt).

Der Verein ist als rechtsverleihende Hülle ohne Eigenleben konzipiert und soll die Beschlüsse des Lenkungsausschusses MRH ausführen; § 2 Abs. 2 gewährleistet das.

Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise

Die Vollsitzung der Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise hat am 31.05.2016 über die Neuorganisation der Metropolregion Hamburg beraten und bei einer Enthaltung (Kreis Steinburg) folgenden Beschluss gefasst:

„Die Vollsitzung empfiehlt den Kreistagen, der Bürgerschaft und der Ratsversammlung, dem Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg zuzustimmen und die Mitgliedschaft des Kreises bzw. der Stadt in dem zu gründenden Verein „Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.“ auf Basis des vorliegenden Satzungsentwurfes zu beschließen.“

Zusätzliche Information zu Zielen und Inhalten:

Als Anlage 5 ist eine Übersicht zu Zielen und Maßnahmen des Strategischen Handlungsrahmens der MRH 2016 - 2020 angefügt, der nach heutigem Stand voraussichtlich Anfang 2017 von dem Regionsrat der MRH, sobald dieser konstituiert ist, beschlossen wird.

Als Anlage 6 ist der Strategische Handlungsrahmen der MRH 2016 – 2020 mit Stand 18.12.2015 beigefügt (siehe oben).

Beide Anlagen sind nicht Gegenstand der Beschlussfassung dieser Vorlage.

Anlagen:

Anlage 1: Chronologie

Anlage 2: Organisationsstruktur neu MRH

Anlage 3: Kooperationsvertrag MRH

Anlage 4: Satzung Projektbüro e.V.

Anlage 5: Übersicht der Ziele und Maßnahmen des Strategischen Handlungsrahmens der MRH 2016 -2020

Anlage 6: Strategischer Handlungsrahmen der MRH für die Jahre 2016 - 2020

Senator F. - P. Boden

Anlage 1**Chronologie des Ziel- und Strukturfindungsprozesses der Metropolregion Hamburg**

Den Eintritt der Städte Lübeck und Neumünster, des Kreises Ostholstein, der Landkreise Ludwigslust und Nordwestmecklenburg sowie des Landes Mecklenburg-Vorpommern in die Metropolregion Hamburg (MRH) im Jahr 2012 hatten die Vertragspartner mit dem **Auftrag** verbunden, Ende 2013 eine Überprüfung der Strukturen der Regionalkooperation in Angriff zu nehmen (*Verwaltungsabkommen über die Zusammenarbeit in der MRH vom 20.04.2012*).

Dabei sollte zugleich eine Lösung für den offensiv vorgetragenen Wunsch der Kammern in der MRH entwickelt werden, die Verwaltungskooperation der Länder, Kreise und Städte zu einer öffentlich-privaten Kooperation mit der Wirtschaft zu erweitern.

Der Gesamtprozess umfasste bisher folgende Schritte:**2011/2012 Gespräche über die Einbeziehung der Wirtschaft in die Kooperation**

11.6.2013 Gründung des Vereins „Initiative Pro Metropolregion Hamburg“ (IMH) e.V. der Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, des UV Nord und DGB Nord. MRH und IMH e.V. räumen sich gegenseitig einen Gaststatus ein.

2013/2014 Evaluation der regionalen Zusammenarbeit 2010-2013

Ziele, Aufgaben, Strukturen, Instrumente und Prozessabläufe, gutachterliche Empfehlungen (*Endbericht Prof. Dr. Wiechmann, TU Dortmund, 31.3.2014*).

2012-2015 Zielfindungsdiskussion

1. In Schleswig-Holstein: Workshops „Zukunft der MRH“ der ARGE Hamburg-Rand und der Staatskanzlei am 21.9.2012 und 7.4.2014;
2. der Träger der MRH mit Beteiligung des IMH e.V.: Workshops „Ziele“ am 14.11.2014 und „Strukturen“ am 12.12.2014 (*Endbericht Prof. Dr. Wiechmann, TU Dortmund, 14.4.2015*);
3. Diskussionspapier Teil A - Themenfelder, Oberziele und Maßnahmen - Stand 26.6.2015;
4. Stellungnahme der Fachausschüsse der Kreise und Städte zu Teil A (Sept. - Nov. 2015);
5. Entwurf des „Strategischen Handlungsrahmens MRH 2016-2020“ - Stand 18.12.2015.

2015-2016 Strukturdiskussion

1. Aufbauend auf den Workshops „Ziele“ und „Strukturen“ Ende 2014: Diskussionspapier Teil B - Strukturmodelle - Stand 26.6.2015;
2. Spitzengespräch von Vertretern der Länder, Kreise/Städte und des IMH e.V. am 7.8.2015: Verständigung auf das Strukturmodell 3 - mit erweiterter Trägerschaft und Gründung eines Vereins „Projektbüro MRH e.V.“ - als Vorschlag an die Gremien der Träger und der IMH;
3. Stellungnahme der Fachausschüsse der Kreise und Städte zu Teil B (Sept. - Nov. 2015);
4. Entwurf des Kooperationsvertrages MRH und der Satzung des Projektbüro MRH e.V. (Okt. 2015 - April 2016);
5. der IMH e.V. sagt zu, 100.000 € Verfügungsmittel und zwei Personalstellen für die MRH bereitzustellen und erfüllt damit die Bedingungen für den angebotenen 1/3-Stimmenanteil in den Gremien der MRH; der Lenkungsausschuss verabschiedet am 13.5.2016 die Entwürfe des Kooperationsvertrages MRH und der Satzung des Projektbüro MRH e.V.

Die weiteren Schritte werden sein:

Juni bis Okt. 2016 Beschlussfassungen der Landesregierungen, der Gremien der Kreise und kreisfreien Städte sowie der Mitglieder des IMH e.V. über den Kooperationsvertrag MRH und die Gründung des Projektbüro MRH e.V.

Anfang 2017 Unterzeichnung der Vertragswerke.

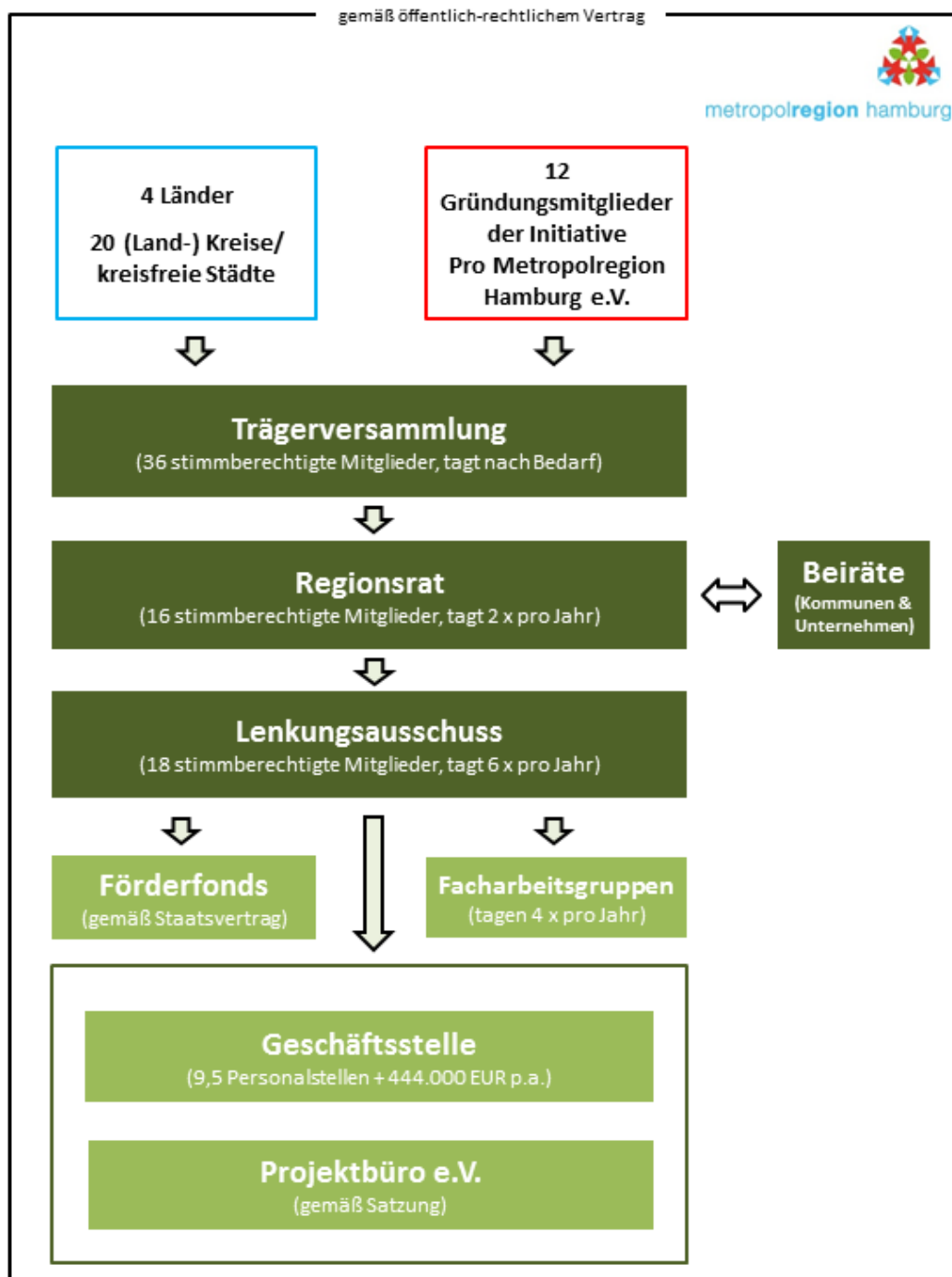
Anlage 2



metropolregion hamburg

AG Zielfindung

Zukünftige Organisationsstrukturen der Metropolregion Hamburg



Trägerversammlung

In der Trägerversammlung sind alle 36 Träger der Metropolregion Hamburg mit je einer Stimme vertreten. Sie tritt anlassbezogen zusammen, wenn Entscheidungen über Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung für die Metropolregion Hamburg zu treffen sind wie Veränderungen des Kooperationsraumes, der Trägerschaft, der Organisationsstruktur oder der Beiträge zur personellen und finanziellen Ausstattung der Geschäftsstelle.

Regionsrat

Der Regionsrat tagt zweimal pro Jahr und legt die strategische Ausrichtung der Metropolregion fest. Er ist zuständig für Politik und Programmatik der Zusammenarbeit und trifft Entscheidungen in Angelegenheiten, die eine Abstimmung auf Spitzenebene (Staatssekretäre, Landräte, Bürgermeister und Hauptgeschäftsführer) erfordern. Der Regionsrat umfasst sechzehn stimmberechtigte Mitglieder, die die Belange der Länder, Landkreise/kreisfreien Städte, der kreisangehörigen Kommunen und der Wirtschaft und Sozialpartner vertreten. Er beschließt u.a. den Strategischen Handlungsrahmen und überprüft dessen Zielerreichung. Seine Beschlüsse sind bindend für den Lenkungsausschuss, die Facharbeitsgruppen und die Geschäftsstelle.

Lenkungsausschuss

Der Lenkungsausschuss tagt sechsmal pro Jahr. Auf Grundlage der Beschlüsse des Regionsrates legt der Lenkungsausschuss die operationellen Ziele und Maßnahmen fest (u.a. Arbeitsprogramm) und überwacht die nachfolgenden Umsetzungsprozesse und ihre Ergebnisse (Monitoring). Beschlüsse des Lenkungsausschusses sind bindend für die Geschäftsstelle, die Facharbeitsgruppen und für den Verein Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.. Weitere Aufgaben sind u.a.:

- Beschluss des Finanzplans zur Verwendung der Sachmittel der Geschäftsstelle;
- Einsetzung, Auflösung oder Veränderung von Facharbeitsgruppen;
- Anerkennung von einzelnen Projekten als Leitprojekte der Metropolregion Hamburg;
- Entscheidungen über Anträge auf Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg;

Der Lenkungsausschuss umfasst achtzehn stimmberechtigte Mitglieder (Vertreter der zuständigen Länderressorts, Landräte, Bürgermeister, Geschäftsführer der IMH-Gründungsmitglieder).

Beiräte

Die Struktur der Metropolregion Hamburg sieht die Einrichtung von zwei Beiräten vor, die die strategische Ebene beratend unterstützen und ein wichtiges Bindeglied zwischen den Kommunen bzw. Unternehmen und dem Regionsrat darstellen. Der Kommunalbeirat gibt Städten und Gemeinden aus der Metropolregion Hamburg eine neue Plattform, in der die Meinungen sowie Anliegen zu kommunalen und regionalen Themen zusammengeführt werden. Der Unternehmensbeirat umfasst die Unternehmen aus der Gruppe der assoziierten Mitglieder des Vereins Initiative pro Metropolregion Hamburg e.V.. Der Regionsrat kann bei Bedarf weitere Beiräte einsetzen.

Förderfonds

Die Länder unterhalten auf Basis eines Staatsvertrages die Förderfonds Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg/Niedersachsen und Hamburg/Schleswig-Holstein mit einem Gesamtbudget von 2,7 Millionen pro Jahr. Die ländereigenen Geschäftsstellen der Förderfonds sind zuständige Bewilligungsbehörden für die Bearbeitung der Förderanträge und das Verwalten der Mittel. Die Entscheidung über eine Förderung trifft der Lenkungsausschuss nach vorheriger Antragsprüfung durch die Geschäftsstellen der Förderfonds. Bei den Förderprojekten ist zwischen kommunalen Einzelprojekten (z.B. kommunale Park+Ride-Anlagen) und vom Lenkungsausschuss beschlossenen Leitprojekten (z.B. ein regionsweites Gewerbeflächenentwicklungskonzept) zu unterscheiden. Leitprojekte können bis zu 80 %, kommunale Einzelprojekte mit bis zu 50 % gefördert werden.

Facharbeitsgruppen

Für den fachlichen Erfahrungs- und Wissensaustausch und die Entwicklung von (Leit-) Projekten der Metropolregion setzt der Lenkungsausschuss Facharbeitsgruppen ein (aktuell: Bildung, Klimaschutz und Energie, Naturhaushalt, Siedlungsentwicklung, Tourismus, Verkehr, Wirtschaft). Die Themen, Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen der Facharbeitsgruppen werden im jeweiligen Arbeitsprogramm der Metropolregion Hamburg bestimmt. Die Facharbeitsgruppen melden der Geschäftsstelle den für ihre Tätigkeiten erforderlichen Bedarf an Sachmitteln im Rahmen des jeweiligen Finanzplanes an.

Geschäftsstelle

Die Träger der Metropolregion unterhalten zur Unterstützung ihrer regionalen Zusammenarbeit eine Geschäftsstelle mit Sitz in Hamburg. Diese Geschäftsstelle ist die offizielle Adresse der Metropolregion und organisatorisch sowie räumlich an die Hamburger Wirtschaftsbehörde angebunden. Zu den Aufgaben gehören u.a. die Gremienbetreuung und das Management der gemeinsamen Themen und Projekte. Die Träger entsenden insgesamt 9,5 Personalstellen auf Referenten- bzw. Sachbearbeiterebene in die Geschäftsstelle. Außerdem stellen sie der Geschäftsstelle durch ihre jährlichen Beiträge (je Land=51.000 EUR; je Landkreis/kreisfreie Stadt=7.000 EUR; Wirtschaft und Sozialpartner insgesamt=100.000 EUR) insgesamt Sachmittel in Höhe von 444.000 EUR zur Verfügung. Aus diesen Sachmitteln werden u.a. folgende Vorhaben finanziert:

- Projekte bzw. Veranstaltungen der Facharbeitsgruppen und Geschäftsstelle
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- eine oder mehrere Assistenzkräfte für die Geschäftsstelle
- Eigenmittel für Drittmittelprojekte des Projektbüro e.V.

Die Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg ist eine Einrichtung ohne Rechtsfähigkeit und Arbeitgeber- bzw. Dienstherrnfähigkeit.

Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.

Die Metropolregion Hamburg ist im Vergleich der elf Metropolregionen in Deutschland die einzige ohne eine rechtliche Handlungsebene. Alle sind - in unterschiedlichen Varianten - rechtlich organisiert (u.a. GmbH, Verein, Körperschaft ö.R., als Regionalverband). Um große und regionsweite Projekte (wie z.B. „Schaufenster Elektromobilität“ der MR Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH) durchführen, dazu Drittmittel akquirieren und ggf.

Personal einstellen zu können, wird ein Verein „Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.“ gegründet. Insbesondere kommen für den Verein folgende Projektkonstellationen in Betracht:

- Projektbüro ist Projektträger und Antragsteller bei EU- oder Bundesförderprogrammen.
- Projektbüro ist Projektträger und Antragsteller bei den MRH-Förderfonds der Länder:
 - o Zur Durchführung eines Leitprojekts bzw. eines Projektes, das im regionsweiten Interesse der Metropolregion Hamburg liegt.
 - o Um Eigenmittel für ein aus EU- oder Bundesmitteln gefördertes Projekt aufbringen zu können.
- Eine kommunale Gebietskörperschaft ist Träger eines regionalen Projektes und Antragsteller bei den MRH-Förderfonds der Länder. Das Projektbüro ist Projektpartner und erhält für bestimmte Arbeitspakete gemäß einer Kooperationsvereinbarung Fördergelder vom Projektträger weitergeleitet.

Alle Träger der Metropolregion und damit auch die Länder werden Mitglied im Verein. Alle Entscheidungen für das „Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.“ sollen faktisch im Lenkungsausschuss der Metropolregion getroffen und vom Vereinsvorstand - bestehend aus Mitgliedern des Lenkungsausschusses - umgesetzt werden. Das „Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.“ soll ausschließlich als rechtsverleihende Hülle innerhalb der MRH-Organisation dienen, wird also selber nicht aktiv. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben, somit gibt es kein Vereinsvermögen.

Die MRH-Geschäftsstelle soll mit der Vereinsgeschäftsführung betraut werden und einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem „Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.“ schließen, auf dessen Basis sie alle Aufgaben des „Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.“ durchführen wird. Der Leiter der Geschäftsstelle soll Geschäftsführer des Vereins werden. Für die Laufzeit größerer Projekte soll der Verein aus Drittmitteln finanziert Personal einstellen können, das in die Geschäftsstelle integriert wird.



Anlage 3

metropolregion hamburg

Kooperationsvertrag

über die Zusammenarbeit
in der Metropolregion Hamburg

Stand: 01.06.2016

Kooperationsvertrag

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg,

dem Land Mecklenburg-Vorpommern,

dem Land Niedersachsen,

dem Land Schleswig-Holstein,

den mecklenburg-vorpommerschen Landkreisen Ludwigslust-Parchim und
Nordwestmecklenburg sowie der kreisfreien Landeshauptstadt Schwerin,

den niedersächsischen Landkreisen Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-
Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Stade und Uelzen

den schleswig-holsteinischen Kreisen Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg,
Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn sowie den kreisfreien
Städten Hansestadt Lübeck und Neumünster;

den Industrie- und Handelskammern IHK zu Flensburg, Handelskammer Hamburg,
IHK zu Kiel, IHK zu Lübeck, IHK Lüneburg-Wolfsburg, IHK zu Schwerin und IHK
Stade für den Elbe-Weser-Raum,

den Handwerkskammern Hamburg, Lübeck und Schwerin,

der Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und in Schleswig-Holstein
e.V.,

dem Bezirk Nord des Deutschen Gewerkschaftsbundes

- nachfolgend „Träger“ genannt -

über ihre Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg

P r ä a m b e l

Deutschlands zweitgrößte Stadt Hamburg und die sie umgebenden ländlichen und städtischen Räume in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein bilden zusammen die Regionalkooperation Metropolregion Hamburg. Als bedeutende europäische Region ist sie wirtschaftlicher Wachstumsmotor Norddeutschlands, Drehscheibe für den internationalen Güter- und Dienstleistungsaustausch, bedeutender Wissenschafts- und Forschungsstandort, ein gemeinsamer Arbeitsmarkt für rund 2,6 Millionen Erwerbstätige und ein höchst attraktiver Lebensraum mit besonderen kulturellen und naturräumlichen Qualitäten.

Um die Zukunftschancen der Metropolregion Hamburg und Norddeutschlands in nachhaltiger Weise zu verbessern, die regionale Wirtschaft und Beschäftigung im globalen Wettbewerb zu stärken und den Zusammenhalt (Kohäsion) zwischen ländlichen und städtischen Räumen zu fördern, wollen die Länder, die kommunalen Gebietskörperschaften, die Wirtschaft und die Sozialpartner in gemeinschaftlicher Verantwortung zusammenarbeiten.

Die Metropolregion Hamburg mit ihren über 5 Millionen Einwohnern verfügt über eine kritische Masse, um ihre Ziele durch gemeinsame Aktivitäten und Projekte besonders dann zu erreichen, wenn die Wirkungskraft und -reichweite eines Aufgabenträgers allein nicht ausreichen würde. Sie versteht sich nicht als Konkurrenz zu den in ihren Teilregionen bestehenden Organisationen, Initiativen und Netzwerken. Die Metropolregion ist vielmehr die einzige Plattform, bei der Akteure aus Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein länder- und ebenenübergreifend zusammenarbeiten. Der Erfolg dieser Zusammenarbeit, deren Grundprinzip die Freiwilligkeit ist, fußt auf einer Kultur des vertrauensvollen und aktiven Miteinanders. Gemeinsam können die Stärken und Chancen der Teilräume wirkungsvoller entfaltet und vorhandene Schwächen und Risiken besser gemeistert werden.

Als Impulsgeber für die Regionalentwicklung formuliert die Metropolregion Hamburg Strategien und Handlungsansätze, initiiert und entwickelt Kooperationsprojekte und setzt sie gemeinsam mit den Akteuren um. Ihr projektorientiertes Handeln konzentriert sich dabei auf Aufgaben, die insbesondere auf dieser regionalen Ebene wahrgenommen werden können. Die Metropolregion versteht sich dabei als offen und variabel. Wo immer es angebracht ist, sind interessierte Partner, auch außerhalb ihrer Grenzen, eingeladen, an ihren Projekten und Aktivitäten mitzuwirken. Aufgrund ihrer Lage im Schnittpunkt der Verkehrsachsen zwischen Zentraleuropa und dem Ostseeraum hat auch die Kooperation mit anderen in- und ausländischen Regionen für die Metropolregion Hamburg einen hohen Stellenwert. Aktive Nachbarschaftspolitik in einer weltoffenen Region überwindet Grenzen.

Die Kooperation in der Metropolregion Hamburg gilt es weiter zu stärken.

Artikel 1

Kooperationsraum der Metropolregion Hamburg

(1) Der Kooperationsraum der Metropolregion Hamburg umfasst

- in Mecklenburg-Vorpommern die Landkreise Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg sowie die kreisfreie Landeshauptstadt Schwerin,
- in Niedersachsen die Landkreise Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Stade und Uelzen,
- in Schleswig-Holstein die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn sowie die kreisfreien Städte Hansestadt Lübeck und Neumünster,
- die Freie und Hansestadt Hamburg.

(2) Der in Art. 1, Abs. 1 definierte Kooperationsraum legt auch das Fördergebiet für die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg fest. Abweichende Regelungen können in den gemeinsamen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg getroffen werden.

Artikel 2

Zweck und Ziele der Zusammenarbeit

(1) Ziele der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg sind die Erhöhung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit sowie die Stärkung der Sichtbarkeit nach Außen sowie der Zusammenhalt und die Kooperation innerhalb der Region. Die Metropolregion Hamburg will ihre wirtschaftliche, technologische, räumliche, soziale und kulturelle Entwicklung als gemeinsamen Wirtschafts- und Lebensraum vorantreiben.

Dazu wird sie die themen- und projektbezogene Zusammenarbeit durch Förderung sowie Initiierung von Maßnahmen und Aktivitäten intensivieren. Zudem strebt sie die weitere Vernetzung und Interaktion von Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Unternehmen, Wissenschaft und Sozialpartnern in der Metropolregion Hamburg an.

Die Zusammenarbeit beruht auf freiwilliger Selbstverpflichtung.

(2) Die konkreten Zielformulierungen werden nach Maßgabe der folgenden Artikel durch die Gremien im Rahmen ihrer Aufgaben und Verantwortung vorgenommen und regelmäßig angepasst. Diese Struktur schließt einen Verein Projektbüro e.V. mit ein.

Strukturen der Metropolregion Hamburg

Artikel 3

Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung tritt zusammen, wenn Entscheidungen über Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung für die Metropolregion Hamburg zu treffen sind sowie auf Antrag eines Trägers. Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung sind insbesondere Veränderungen des Gebietes, der Trägerschaft, der Organisationsstruktur der Metropolregion Hamburg oder der Beiträge zur personellen und finanziellen Ausstattung der Geschäftsstelle. Die Trägerversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden des Regionsrates einberufen und geleitet.
- (2) Der Trägerversammlung gehören an:
 - ein Staatsrat oder eine Staatsrätin der Freien und Hansestadt Hamburg sowie jeweils ein Staatssekretär oder eine Staatssekretärin der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein,
 - die Landräte oder Landrätinnen der (Land-)Kreise und die (Ober-)Bürgermeister oder (Ober-)Bürgermeisterinnen der kreisfreien Städte Mecklenburg-Vorpommerns, Niedersachsens und Schleswig-Holsteins,
 - die Hauptgeschäftsführer oder Hauptgeschäftsführerinnen der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern und der Vereinigung der Unternehmensverbände sowie der oder die Vorsitzende des DGB-Bezirks Nord.

Der oder die Vorsitzende des Lenkungsausschusses und die Leitung der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

- (3) In der Trägerversammlung hat jeder Träger eine Stimme. Bei Beschlüssen gilt das Konsensprinzip mit der Möglichkeit der Stimmenthaltung.

Artikel 4

Regionsrat

- (1) Dem Regionsrat obliegt die strategische Steuerung der Metropolregion Hamburg. Er ist zuständig für Politik und Programmatik der Zusammenarbeit und trifft Entscheidungen in Angelegenheiten, die eine Abstimmung auf Spitzenebene erfordern. Er beschließt die grundsätzliche strategische Ausrichtung, überprüft deren Zielerreichung und gibt Impulse für die inhaltliche und strukturelle

Weiterentwicklung der Zusammenarbeit. Zu seinen Aufgaben zählt auch die Einsetzung, Auflösung oder Veränderung weiterer Beiräte als die in Art. 7 und 8 aufgeführten. Die Beschlüsse des Regionsrates sind bindend für die operative Steuerungs- und Umsetzungsebene.

(2) Dem Regionsrat gehören an:

- ein Staatsrat oder eine Staatsrätin der Freien und Hansestadt Hamburg sowie jeweils ein Staatssekretär oder eine Staatssekretärin der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein,
- jeweils ein Landrat, eine Landrätin, ein (Ober-)Bürgermeister oder eine (Ober-)Bürgermeisterin der (Land-)Kreise und kreisfreien Städte Mecklenburg-Vorpommerns, Niedersachsens und Schleswig-Holsteins,
- jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der kreisangehörigen Gemeinden Mecklenburg-Vorpommerns, Niedersachsens und Schleswig-Holsteins.
- insgesamt sechs Vertreter oder Vertreterinnen der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern, der Vereinigung der Unternehmensverbände und des DGB-Bezirks Nord.

Im Regionsrat hat jeder Vertreter bzw. jede Vertreterin der Länder, (Land-)Kreise und kreisfreien Städte, der kreisangehörigen Gemeinden sowie der Wirtschafts- und Sozialpartner eine Stimme. Bei seinen Beschlüssen gilt das Konsensprinzip mit der Möglichkeit der Stimmenthaltung.

Der oder die Vorsitzende des Lenkungsausschusses und der einzelnen Beiräte (Art. 7 und 8) sowie die Leitung der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(3) Der Regionsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Regel tritt er zweimal jährlich zu Sitzungen zusammen.

Artikel 5

Lenkungsausschuss

(1) Dem Lenkungsausschuss obliegt die operative Steuerung der Metropolregion Hamburg. Auf Grundlage der Beschlüsse des Regionsrates legt er die operationellen Ziele und Maßnahmen fest und überwacht die nachfolgenden Umsetzungsprozesse und ihre Ergebnisse.

(2) Dem Lenkungsausschuss gehören an:

- jeweils zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein,
- jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der (Land-)Kreise und kreisfreien Städte Mecklenburg-Vorpommerns, Niedersachsens und Schleswig-Holsteins,
- jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der kreisangehörigen Gemeinden Mecklenburg-Vorpommerns, Niedersachsens und Schleswig-Holsteins,
- zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Bezirksämter der Freien und Hansestadt Hamburg,
- insgesamt sechs Vertreter oder Vertreterinnen der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern, der Vereinigung der Unternehmensverbände und des DGB-Bezirks Nord.

Im Lenkungsausschuss hat jeder Vertreter bzw. jede Vertreterin der (Land-) Kreise und kreisfreien Städte, der kreisangehörigen Gemeinden sowie der Wirtschafts- und Sozialpartner eine Stimme. Die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Länder haben pro Land eine Stimme.

Die Leitung der Geschäftsstelle sowie die in Art. 15 Abs. 2 benannten Ansprechpartner der Träger nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(3) Zu den Aufgaben des Lenkungsausschusses gehören:

- a) Beschluss und Fortschreibung des Arbeitsprogramms;
- b) Beschluss des Finanzplans;
- c) Entscheidungen über die Verwendung der laufenden Sachmittel der Metropolregion;
- d) Überwachung der Umsetzungsprozesse und ihrer Ergebnisse;
- e) Initiierung von Projekten;
- f) Einsetzung, Auflösung oder Veränderung von Facharbeitsgruppen;
- g) Ernennung und Abberufung der Leitung der Geschäftsstelle;
- h) Beschluss über den Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Verein Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V..

Bei Entscheidungen gilt hier das Mehrheitsprinzip nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Lenkungsausschusses.

(4) Der Lenkungsausschuss ist ebenfalls zuständig für:

- a) die Anerkennung von einzelnen Projekten oder Projektgruppen als Leitprojekte der Metropolregion Hamburg;
- b) die Entscheidung über die Durchführung von Gemeinschaftsprojekten der staatlichen und der aus dem Bereich Wirtschaft stammenden Träger;
- c) die Entscheidungen über Anträge auf Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg;
- d) die Zustimmung zu den gemeinsamen Förderrichtlinien gemäß Art. 16 Abs. 2;
- e) die Delegation von Entscheidungen über die Gewährung von Zuwendungen aus Förderfondsmitteln auf die Förderfonds-Geschäftsstellen;
- f) Beschlüsse oder nach außen gerichtete Festlegungen gemäß Art. 3 Abs. 3 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit und der Förderfonds in der Metropolregion Hamburg.

Bei Entscheidungen gilt hier das Konsensprinzip mit der Möglichkeit der Stimmenthaltung. Spricht sich ein Vertragspartner gegen ein Projekt aus, soll dieser die von der eigenen Teilnahme unabhängige Durchführung des Projektes durch andere Gebietskörperschaften gleichwohl nicht verhindern. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(5) Beschlüsse des Lenkungsausschusses sind bindend für die Geschäftsstelle, die Facharbeitsgruppen und für den Verein Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V..

(6) Der Lenkungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tritt in der Regel bis zu sechsmal jährlich zu Sitzungen zusammen.

Artikel 6

Facharbeitsgruppen

- (1) Die Facharbeitsgruppen unterstützen den Lenkungsausschuss bei der Erledigung seiner Aufgaben und bei der Entwicklung von Projekten.
- (2) Die Themen, Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen der Facharbeitsgruppen werden im jeweiligen Arbeitsprogramm der Metropolregion Hamburg bestimmt. Darüber hinaus kann der Lenkungsausschuss den Facharbeitsgruppen Sonderaufträge erteilen und die Facharbeitsgruppen können weitere Themen behandeln. Zur Abstimmung werden ihre Leitungen nach Bedarf in den Lenkungsausschuss eingeladen.

- (3) Die Facharbeitsgruppen sollen mindestens viermal jährlich tagen. Für eine ausreichende Organisation der Facharbeitsgruppen (Festlegung und Pflege des Teilnehmerkreises, Vorbereitung der Sitzungen, Protokollerstellung, Berichtspflichten an den Lenkungsausschuss, Abstimmung mit anderen Facharbeitsgruppen) sind die Leitungen verantwortlich.
- (4) Die Facharbeitsgruppen melden der Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg den für ihre Tätigkeiten erforderlichen Mittelbedarf im Rahmen des jeweiligen Finanzplanes an. Die Leitungen der Facharbeitsgruppen legen dem Lenkungsausschuss jeweils am Jahresanfang einen Bericht über die Aktivitäten des abgelaufenen Jahres sowie einen Ausblick auf das neue Jahr vor.

Artikel 7

Kommunalbeirat

- (1) Der Kommunalbeirat begleitet und berät den Regionsrat bei der Erledigung seiner Aufgaben. Er soll mindestens zweimal jährlich tagen.
- (2) Der Kommunalbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die Dauer eines Jahres. Der Vorsitz soll rotierend von einer Vertreterin oder einem Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden Mecklenburg-Vorpommerns, Niedersachsens und Schleswig-Holsteins wahrgenommen werden. Der oder die Vorsitzende nimmt als Vertreter oder Vertreterin des Kommunalbeirates mit beratender Stimme an den Sitzungen des Regionsrates teil (Art. 4, Abs. 2).
- (3) Mitglieder des Beirates können Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden Mecklenburg-Vorpommerns, Niedersachsens und Schleswig-Holsteins sowie der Bezirksämter der Freien und Hansestadt Hamburg sein. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 8

Unternehmensbeirat

- (1) Der Unternehmensbeirat begleitet und berät den Regionsrat bei der Erledigung seiner Aufgaben. Er soll mindestens zweimal jährlich tagen.
- (2) Der Unternehmensbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der oder die Vorsitzende nimmt als Vertreter oder Vertreterin des Unternehmensbeirates mit beratender Stimme an den Sitzungen des Regionsrates teil (Art. 4, Abs. 2).
- (3) Mitglieder des Beirates sind die Unternehmen aus der Gruppe der assoziierten Mitglieder des Vereins Initiative pro Metropolregion Hamburg e.V.

Geschäftsstelle Metropolregion Hamburg

Artikel 9

Geschäftsstelle

- (1) Die Träger unterhalten zur Unterstützung ihrer regionalen Zusammenarbeit eine Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg mit Sitz in Hamburg. Diese Geschäftsstelle ist die offizielle Adresse der Metropolregion.
- (2) Die Geschäftsstelle ist die räumliche Zusammenführung der mit der Aufgabe „Geschäftsstelle Metropolregion Hamburg“ betrauten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der folgenden Träger am Standort Hamburg:
 - Freie und Hansestadt Hamburg,
 - Land Mecklenburg-Vorpommern,
 - Land Niedersachsen,
 - Land Schleswig-Holstein sowie
 - die Landkreise Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg für die mecklenburg-vorpommerschen Landkreise und die kreisfreie Landeshauptstadt Schwerin,
 - der Landkreis Harburg für die unterzeichnenden niedersächsischen Landkreise,
 - der Kreis Segeberg für die unterzeichnenden schleswig-holsteinischen Kreise und kreisfreien Städte (Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise),
 - die unterzeichnenden Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, die Vereinigung der Unternehmensverbände, der DGB-Bezirk Nord oder mit ihnen verbundene Institutionen.

Artikel 10

Ausstattung der Geschäftsstelle

- (1) Die Träger statten die Geschäftsstelle mit folgenden Personal- und Sachmitteln aus:
 - Von den Ländern, (Land-)Kreisen und kreisfreien Städten werden insgesamt sechseinhalb Personalstellen auf Referentenebene [(A13 bis A16 bzw. EGr 13

bis 15)] finanziert und die entsprechenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in die Geschäftsstelle entsandt:

- die Freie und Hansestadt Hamburg zwei Stellen,
 - das Land Niedersachsen und das Land Schleswig-Holstein jeweils eine Stelle,
 - die acht niedersächsischen Landkreise gemeinsam eine Stelle,
 - die sieben Kreise und zwei kreisfreien Städte aus Schleswig-Holstein gemeinsam eine Stelle,
 - das Land-Mecklenburg-Vorpommern sowie die zwei Landkreise und die kreisfreie Stadt dieses Landes gemeinsam eine halbe Stelle.
- Das Land Mecklenburg-Vorpommern sowie die zwei Landkreise und die kreisfreie Stadt dieses Landes werden zusätzlich eine Personalstelle auf Sachbearbeiterebene (A9 bis A12 bzw. E9 bis E12) finanzieren und den entsprechenden Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin in die Geschäftsstelle entsenden.
 - Von den unterzeichnenden Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, der Vereinigung der Unternehmensverbände und dem DGB-Bezirk Nord werden insgesamt zwei Personalstellen finanziert und die entsprechenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in die Geschäftsstelle entsandt. Davon wird eine Personalstelle auf Referentenebene finanziert. Eine zweite Personalstelle wird auf Sachbearbeiter- oder Referentenebene finanziert.
 - Aus Mitteln der Metropolregion Hamburg werden eine oder mehrere Assistenzkräfte für die Geschäftsstelle finanziert. Näheres regelt der Lenkungsausschuss mit der Aufstellung des Finanzplans. Die Stelle wird bei der Freien und Hansestadt Hamburg angesiedelt und gemäß deren Regularien ausgeschrieben.
 - Die Träger stellen der Metropolregion Hamburg insgesamt Mittel in Höhe von 444.000 EUR p.a. zur Verfügung; davon tragen die Freie und Hansestadt Hamburg sowie die Länder Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen jeweils 51.000 EUR, die acht niedersächsischen Landkreise insgesamt 56.000 EUR und die übrigen Kreise, Landkreise und kreisfreien Städte jeweils 7.000 EUR. Die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Vereinigung der Unternehmensverbände, der DGB-Bezirk Nord sowie Mitgliedsunternehmen der IMH tragen insgesamt 100.000 EUR.
 - Die Mittel werden jeweils spätestens zum 15.03. eines jeden Jahres durch die Vertragspartner auf ein Konto der Freien und Hansestadt Hamburg mit dem Titel „Gemeinsame Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg“ angewiesen. Die Mittel werden in der Geschäftsstelle nach den

Bestimmungen des Haushaltsrechts der Freien und Hansestadt Hamburg verwaltet.

- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt der Geschäftsstelle Räumlichkeiten, Büroarbeitsplätze und die laufenden Bürobetriebskosten für zehn Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen gemäß der Hamburger Büroarbeitsplatzkostenpauschale kostenfrei zur Verfügung. Die Büroarbeitsplatzkosten für weitere in die Geschäftsstelle entsandte Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen werden gemäß der Hamburger Büroarbeitsplatzkostenpauschale aus Sachmitteln der Geschäftsstelle finanziert.

Artikel 11

Arbeitgeber und Dienstherrn

- (1) Die Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg ist eine Einrichtung ohne Rechtsfähigkeit und Arbeitgeber- bzw. Dienstherrnenfähigkeit.
- (2) Dienstort der Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen ist die Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg.
- (3) Die Arbeitgeber oder Dienstherrn verpflichten sich,
 - die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen ausschließlich für die Aufgaben der Geschäftsstelle einzusetzen,
 - dem Lenkungsausschuss der Metropolregion Hamburg das alleinige Recht einzuräumen, der Leitung der Geschäftsstelle Aufträge zu erteilen,
 - bei der Ausübung der arbeits- und dienstrechtlichen Befugnisse gegenüber den Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle die Beschlüsse des Lenkungsausschusses zu berücksichtigen und sich mit der Leitung der Geschäftsstelle ins Benehmen zu setzen.

Artikel 12

Aufgaben der Geschäftsstelle

- (1) Grundlage für die Arbeit der Geschäftsstelle sind die Beschlüsse und Aufträge des Lenkungsausschusses sowie das Arbeitsprogramm der Metropolregion Hamburg.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind

- a) die Unterstützung des Lenkungsausschusses, des Regionsrates und der Beiräte sowie ihrer Vorsitzenden bei ihren Aufgaben; dazu zählen insbesondere
 - die Organisation der Sitzungen des Lenkungsausschusses, des Regionsrates, der Beiräte und der Trägerversammlung
 - die Vorbereitung der Beschlüsse des Lenkungsausschusses, des Regionsrates, der Beiräte und der Trägerversammlung in Abstimmung mit den Geschäftsstellen der Förderfonds, den Facharbeitsgruppen, den Vorsitzenden der Beiräte und den zuständigen Aufgabenträgern in der Region¹,
 - die Ausführung der Beschlüsse bzw. die Koordination ihrer Umsetzung,
- b) die Erstellung von Analysen und Konzepten sowie die Entwicklung von Methoden und Verfahren zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg.
- c) das Management der gemeinsamen Themen und Projekte der Metropolregion Hamburg; dazu zählen insbesondere:
 - die Aufstellung des Arbeitsprogramms in Abstimmung mit den Facharbeitsgruppen und den zuständigen Aufgabenträgern in der Region,
 - Koordinationsleistungen bei der Umsetzung des Arbeitsprogramms²,
 - die Organisation von Workshops und Veranstaltungen,
 - das Monitoring des Arbeitsprogramms und das Berichtswesen;
- d) die Öffentlichkeitsarbeit sowie Koordinationsleistungen beim Regionalmarketing für die Metropolregion Hamburg;
- e) die Vertretung der Metropolregion Hamburg in regionalen und überregionalen Gremien;

¹ Abstimmungserfordernis nach Lage des Einzelfalles. Zuständige Aufgabenträger sind die Länder, (Land)Kreise und Gemeinden bzw. deren Behörden und Dienststellen sowie Wirtschaftsförderungs-, ÖPNV-, Tourismus-, Marketing- und sonstige Organisationen.

² Die Leistungen umfassen speziell die Herstellung des Informationsflusses zwischen dem Lenkungsausschuss und den Fach- und Projektarbeitsgruppen der Metropolregion und die Koordination der Arbeitsgruppen übergreifenden Belange.

- f) die Aufstellung des Finanzplanes, die Verwaltung der Sachmittel und die Auftragsvergabe an externe Dienstleister;
 - g) die Information der Träger bzw. der von ihnen benannten Ansprechpartner über laufende und geplante Aktivitäten der Metropolregion Hamburg;
 - h) die Geschäftsführung des Vereins Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V. sowie die Umsetzung der vom Verein getragenen Projekte in Abstimmung mit den beteiligten Projektpartnern.
- (3) Die inhaltliche Ausgestaltung der genannten Aufgabenbereiche wird vom Lenkungsausschuss konkretisiert.

Artikel 13

Leitung der Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle untersteht einem Leiter oder einer Leiterin, der oder die vom Lenkungsausschuss eingesetzt wird. Die Leitung ist für die Gesamtkoordination der Aufgaben und der Arbeitsabläufe verantwortlich und berichtet dem Lenkungsausschuss. Die Leitung repräsentiert die Geschäftsstelle nach außen.
- (2) Die Leitung der Geschäftsstelle ist für die Verwendung der Sachmittel entsprechend dem Finanzplan verantwortlich. Sie ist berechtigt, über zusätzliche Einzelausgaben der Sachmittel bis zu einer Höhe von 20.000 EUR selbst zu entscheiden und den Finanzplan entsprechend anzupassen. Über Änderungen des Finanzplans wird der Lenkungsausschuss regelmäßig unterrichtet.
- (3) Die Leitung der Geschäftsstelle hat die Vorgesetztenfunktion gegenüber den Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der in Art. 9 Abs. 2 genannten Träger. Dienstvorgesetzte bleiben die in Art. 9 Abs. 2 genannten Träger, ebenso finden für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die jeweiligen tariflichen und beamtenrechtlichen Vorschriften der einstellenden Körperschaft weiterhin Anwendung.
- (4) Die Nachbesetzung der Stellen in der Geschäftsstelle nach Art. 10 wird von den Trägern im Einvernehmen mit der Leitung der Geschäftsstelle vorgenommen. Die Leitung der Geschäftsstelle wird hierzu am Auswahlprozess aktiv beteiligt.
- (5) Der Lenkungsausschuss beschließt auf Vorschlag der Leitung der Geschäftsstelle die Stellvertretung.

Artikel 14

Finanzplan

- (1) Zur Verwaltung der jährlich bereitzustellenden Sachmittel wird ein Finanzplan aufgestellt.
- (2) Der Finanzplan der Geschäftsstelle umfasst die von den Trägern jährlich bereitzustellenden Mittel der Metropolregion. Daraus werden insbesondere
 - die in Art. 10, Abs. 1, 4. Spiegelstrich genannten Personalkosten
 - die Sachkosten der Geschäftsstelle,
 - die Reisekosten der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle,
 - die Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation der Metropolregion,
 - Workshops und andere Veranstaltungen,
 - Expertisen und Projekte,
 - Maßnahmen der Facharbeitsgruppen,
 - Datenbeschaffung, Drucksachen, Kartografie u. ä. sowie
 - die nicht von Mitgliedsbeiträgen und Projektfördermitteln gedeckten Kosten des Vereins Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V. auf Grundlage des Geschäftsbesorgungsvertrages mit dem Verein finanziert.
- (3) Die Geschäftsstelle stellt den Finanzplan gemäß den Vorplanungen des Arbeitsprogramms, den Bedarfsanmeldungen der Facharbeitsgruppen, den Vorplanungen des Vereins Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V. sowie den Beschlüssen des Lenkungsausschusses auf. Sie legt den Finanzplan dem Lenkungsausschuss zur Genehmigung gemäß Art. 5 Absatz 3 b) vor.
- (4) Jeder Träger stellt seinen Finanzierungsanteil im Rahmen der Haushaltsplanung sicher. Die Bereitstellung des Finanzierungsanteils durch den jeweiligen Träger ist Voraussetzung für seine Befugnis zur Mitwirkung in den Gremien der Metropolregion Hamburg. Im Falle des Ausscheidens eines Trägers aus der Mitfinanzierung reduzieren sich die Sachmittel um den entsprechenden Betrag.

Artikel 15

Aufgaben der Träger

- (1) Die interne Abstimmung und Koordination der Behörden, Dienststellen und Organisationen auf Seiten der Träger in Angelegenheiten der Metropolregion Hamburg ist Aufgabe der Träger.
- (2) Die Träger benennen je einen Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin für die Geschäftsstelle, die oder der die Meinungsbildungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse im eigenen Zuständigkeitsbereich koordiniert.

- (3) Die benannten Ansprechpartner und die jeweils entsandten Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle stellen einen regelmäßigen Informationsaustausch sicher.
- (4) Der Informationsfluss zu den Städten und Gemeinden wird i. d. R. von deren eigenen Vertretern oder Vertreterinnen organisiert. Die Träger der Wirtschaft und Sozialpartner verfahren analog mit ihren Organisationen.

Artikel 16

Förderfonds

- (1) Zur Verbesserung der Struktur und zur Entwicklung der Metropolregion Hamburg unterhalten die Länder die Förderfonds Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg/Niedersachsen und Hamburg/Schleswig-Holstein.
- (2) Für die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg erstellen die Länder unter Beteiligung der (Land)Kreise und kreisfreien Städte gemeinsame Richtlinien, die der Zustimmung des Lenkungsausschusses bedürfen.
- (3) Dem Land Mecklenburg-Vorpommern obliegt die Verwaltung des Förderfonds Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen obliegt die Verwaltung des Förderfonds Hamburg/Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein die Verwaltung des Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein. Dort sind die drei Geschäftsstellen der Förderfonds angesiedelt. Die Anteile der Freien und Hansestadt Hamburg werden von Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein abgerufen und zur Weiterleitung an den Zuwendungsempfänger in den jeweiligen Landeshaushalt vereinnahmt. Die Geschäftsstellen der Förderfonds bearbeiten die Förderanträge, erstellen im Einvernehmen mit der Geschäftsstelle der Freien und Hansestadt Hamburg die Beschlussvorlagen dazu und verwalten die Mittel. Wenn Förderungen aus mehr als einem Förderfonds beantragt werden, bestimmen die Geschäftsstellen eine federführende Stelle, die das Einvernehmen aller Geschäftsstellen sicherstellt.

Artikel 17

Schlussbestimmungen

- (1) Der Kooperationsvertrag tritt mit Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein zur zweiten Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über die Finanzierung der

Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg und die Fortführung der Förderfonds in Kraft und endet mit Inkrafttreten eines neuen bzw. modifizierten Kooperationsvertrages.

- (2) Die Strukturen und strategischen Ziele der Metropolregion Hamburg sollen alle fünf Jahre einer Bewertung unterzogen werden.
- (3) Die Vereinbarung kann bis zum Ende eines Kalenderjahres zum Ablauf des nächsten Jahres gekündigt werden. Die Kündigung der Vereinbarung durch einen der Träger berührt nicht die Fortwirkung der Vereinbarung zwischen den übrigen Trägern.



metropolregion hamburg

Anlage 4

Satzung

des Vereins
„Projektbüro Metropolregion Hamburg“

Stand: 13.05.2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

Projektbüro Metropolregion Hamburg
(nachfolgend auch „Verein“ genannt).

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

(3) Sitz des Vereins ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Beginnt das erste Geschäftsjahr im Laufe eines Kalenderjahres, so ist es ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung der Allgemeinheit in der Metropolregion Hamburg auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet, insbesondere jedoch die Förderung:

- a) der Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO),
- b) der Gesundheit (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AO),
- c) der Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AO),
- d) des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 AO),
- e) des Natur- und Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 AO),
- f) der Hilfe für Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 AO),
- g) der Völkerverständigung (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 AO),
- h) der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 18),
- i) des Sports (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 AO),
- j) der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 22 AO),
- k) des Demokratischen Staatswesens (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 24 AO),
- l) des Bürgerschaftlichen Engagements § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 25 AO).

Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch die Unterstützung und Förderung der Metropolregion Hamburg bei der Umsetzung ihrer Ziele und Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung der Metropolregion in wirtschaftlicher, technologischer, räumlicher, sozialer und kultureller Hinsicht verwirklicht. Die Unterstützung und Förderung dient vor allem der nachhaltigen Verbesserung der Daseinsvorsorge, der Regionalentwicklung und der regionalen Wirtschaft in der Metropolregion Hamburg.

(2) Der Vorstand und die Geschäftsführung des Vereins werden hiermit von den Mitgliedern angewiesen, für das Handeln des Vereins die in den Gremien der Metropolregion Hamburg gefassten Beschlüsse als bindend zu beachten.

§ 3 Aufgaben des Vereins

(1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Ebenen übergreifende Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Metropolregion Hamburg;
- b) die Förderung von Projekten zur Entwicklung der Metropolregion in den in § 2 Absatz 1 genannten Bereichen:
 - a. Wissenschaft und Forschung: z.B. durch ein Projekt zur Identifizierung optimaler Ladestandorte für Elektromobilität auf Basis eines wissenschaftlichen Standortmodells;
 - b. Gesundheit: z.B. durch ein Projekt zur Identifizierung mit Gesundheitseinrichtungen unterversorgter Teilräume durch Nutzung regionaler Erreichbarkeitsanalysen;
 - c. Kunst und Kultur: z.B. durch ein Theater-Projekt mit szenischen Lesungen an außergewöhnlichen Spielorten in der Metropolregion;
 - d. Denkmalschutz und Denkmalpflege: z.B. durch die Organisation der Tage der Industriekultur am Wasser;
 - e. Natur- und Umweltschutz: z.B. durch die planerische und bauliche Umsetzung von Biotopverbundstrukturen in der Metropolregion;
 - f. Hilfe für Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten: z.B. durch den Erfahrungsaustausch der Städte und Gemeinden in der Region zur stärkeren Integration von Flüchtlingen;
 - g. Völkerverständigung: z.B. durch Inwertsetzung der Orte der Erinnerungskultur entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze;
 - h. Gleichberechtigung von Frauen und Männern: z.B. durch Informationsveranstaltungen mit best-practise-Beispielen für gelungene Gleichberechtigung;
 - i. Sport: z.B. durch die Organisation des Metropolregion Hamburg-Fußball-Turniers für Mädchen-Schulmannschaften;
 - j. Heimatpflege und Heimatkunde: z.B. durch Schaffung mediengestützter KulturLandschaftsRouten durch das Alte Land, die Lüneburger Heide oder das Pinneberger Baumschulland;
 - k. Demokratisches Staatswesen: z.B. durch Begleitung von Bürgerbeteiligungsforen zu großen Verkehrsprojekten (z.B. Dialogforum SchieneNord);
 - l. Bürgerschaftliches Engagement: z.B. durch Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern bei Renaturierungsmaßnahmen von Gewässern;
- c) die Akquisition von Projektfördermitteln;

- d) die Übernahme der Trägerschaft von mit Drittmitteln finanzierten Projekten der Metropolregion Hamburg;
- e) die Durchführung dieser Projekte / von Projekten im Zusammenwirken mit den beteiligten Akteuren;
- f) die Bewirtschaftung der Projektmittel.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Personal anstellen. Das Personal wird in die Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg entsandt, die die Vereinsgeschäfte führt.

§ 4 Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist gemäß § 55 AO selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins sind die Träger der Metropolregion Hamburg gemäß Verwaltungsabkommen/Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg.

(2) Es können weitere Mitglieder aufgenommen werden. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahmebeschluss. Die Aufnahme weiterer Mitglieder setzt voraus, dass das jeweils neue Mitglied zum Trägerkreis der Metropolregion Hamburg gehört.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragsfrei.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt aus dem Verein,
- b) Austritt aus der Metropolregion Hamburg,
- c) Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds oder
- d) Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt aus dem Verein kann bis zum Ende eines Kalenderjahres zum Ablauf des nächsten Jahres erfolgen und nur durch schriftliche Mitteilung des Mitglieds an den Vorstand erklärt werden.

(3) Bei Austritt aus der Metropolregion Hamburg endet die Vereinsmitgliedschaft zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer schriftlichen Mitteilung bedarf.

(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die *Vereinssatzung* verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied ist Gehör zu gewähren. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen. Der Anruf der Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen und aufschiebende Wirkung. Bei Anrufung der Mitgliederversammlung wird über den Ausschluss des Mitglieds durch die Mitgliederversammlung entschieden (§ 9 Abs. 5 lit. i.). Das auszuschließende Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies im Vereinsinteresse erforderlich ist oder von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) an den Vorstand richten. Ergibt sich

hieraus eine veränderte bzw. ergänzte Tagesordnung, so sind alle Mitglieder spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung von dieser in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, bei Verhinderung von der/dem Ersten bzw. Zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden. Ist auch keiner der Stellvertreter anwesend, so leitet das älteste, dazu bereite Mitglied die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Beschlüsse zuständig und stimmt darüber mit den jeweils anwesenden Mitgliedern bzw. den anwesenden Bevollmächtigten der Mitglieder folgendermaßen ab:

- a. Festlegung der Reihenfolge der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit,
- b. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder mit einfacher Mehrheit,
- c. Entgegennahme der Geschäfts- und der Rechnungslegungsberichte mit einfacher Mehrheit,
- d. Bestellung und Abberufung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit,
- e. Entlastung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit,
- f. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit,
- g. Aufnahme neuer Mitglieder mit Einstimmigkeit,
- h. Ausschluss von Mitgliedern bei Anrufung der Mitgliederversammlung mit Einstimmigkeit,
- i. Änderung der Satzung mit Einstimmigkeit,
- j. Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit.

Bei allen anderen als den hier aufgeführten Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. der anwesenden Bevollmächtigten der Mitglieder.

(6) Jedes Mitglied entsendet eine/n Bevollmächtigte/n in die Mitgliederversammlung und hat eine Stimme. Bevollmächtigte können auch die Mitglieder des Vorstandes sein; sind diese nicht bevollmächtigt, nehmen sie sowie der/die Geschäftsführer/in des Vereins ohne Stimmrecht an den Versammlungen teil.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(8) Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, es sei denn, ein Drittel der anwesenden Bevollmächtigten beantragt eine geheime Abstimmung. Es zählen die von den anwesenden Bevollmächtigten abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussvorschlag als abgelehnt. Die Beschlüsse werden protokolliert und von dem/der Versammlungsleiter/in unterzeichnet.

(9) Die Mitgliederversammlung kann die Beschlüsse zu Absatz 5 auch im schriftlichen Verfahren fassen. Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet und mit einer angemessenen Fristsetzung versehen. Die Mitglieder erhalten zu jedem Beschlussgegenstand einen Beschlussvorschlag mit Begründung und ein Formular für die Stimmabgabe. Es zählen nur die fristgerecht abgegebenen Stimmformulare; § 32 Abs. 2 BGB kommt hier nicht zum Tragen. Der Vorstand protokolliert das Abstimmungsergebnis und gibt es den Mitgliedern bekannt. Die abgegebenen Stimmformulare werden dem Protokoll hinzugefügt.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Ersten und dem/der Zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Lenkungsausschusses der Metropolregion Hamburg und aus dem Personenkreis desselben für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Lenkungsausschuss oder dem Vorstandsamt aus, kann der verbleibende Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Person aus dem Lenkungsausschuss der Metropolregion Hamburg als kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind unentgeltlich tätig.

(5) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

- a. die Umsetzung der Beschlüsse des Lenkungsausschusses der Regionalkooperation im Aufgabenbereich des Vereins;
- b. die Einberufung der Mitgliederversammlung und alternativ die Durchführung eines schriftlichen Abstimmungsverfahrens;
- c. die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- d. der Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages (§ 11 Abs. 3);
- e. der Erlass einer Geschäftsführungsanweisung (§ 11 Abs. 2);
- f. die Überwachung der Tätigkeiten der Geschäftsführung einschließlich der Mittelbewirtschaftung;
- g. die Anstellung von Personal (§ 3 Absatz 2).

Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung erlassene Geschäftsordnung des Vereins.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die grundsätzlich im Anschluss an die Sitzungen des Lenkungsausschusses der Metropolregion Hamburg abgehalten werden. Außerhalb dieses Regelfalles können Sitzungen auf Einladung der/des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall der/des Stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung per Brief oder E-Mail einberufen werden; die Einladungsfrist dazu beträgt mindestens 14 Tage.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der/die Geschäftsführer/in des Vereins oder ein/e Vertreter/in nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Die Beschlüsse werden protokolliert und von dem/der Sitzungsleiter/in unterzeichnet.

(8) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder telefonisch fassen. Auch in diesem Fall werden die Beschlüsse protokolliert und von dem/der Sitzungsleiter/in unterzeichnet.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Die geschäftlichen Aufgaben des Vereins werden von der Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg wahrgenommen. Ihr/e Leiter/in ist zugleich der/die Geschäftsführer/in des Vereins.

(2) Die Geschäftsführung ist für den allgemeinen Geschäftsgang, die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, die Ausführung der Beschlüsse, die Akquisition von Fördermitteln, die Umsetzung der beschlossenen Projekte sowie für die Mittelbewirtschaftung und die Rechnungslegung des Vereins verantwortlich. Näheres regelt die Geschäftsführungsanweisung und im Einzelfall ein Beschluss des Vorstandes.

(3) Die Abgeltung der personellen und sachlichen Aufwendungen der Geschäftsstelle für die Vereinsgeschäftsführung wird in einem Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Absicht, diesen Beschluss herbeiführen zu wollen, ist den Mitgliedern drei Monate vorher in Briefform mitzuteilen und zu begründen.

(2) Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit darüber, welcher juristischen Person des öffentlichen Rechts oder anderen steuerbegünstigten Körperschaft und für welchen konkreten gemeinnützigen Zweck das vorhandene Vereinsvermögen zugewiesen wird.

(3) Bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Auflösung einvernehmlich darüber zu befinden, ob Mitarbeiter/innen von einzelnen Mitgliedern übernommen werden oder Kündigungen auszusprechen sind.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Datum der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Übersicht: Ziele und Maßnahmen des Strategischen Handlungsrahmens der Metropolregion Hamburg 2016-2020

(1) Die MRH sichert ihre Rolle als Wachstumsmotor Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Profilierung des Wirtschaftsraumes ► Ziel ist die Erhöhung der gemeinsamen Handlungsfähigkeit auf Ebene der MRH. ▪ Verbesserung der wirtschafts- und strukturpolitischen Rahmenbedingungen ▪ Intensivierung der länderübergreifenden wirtschaftspolitischen Abstimmung (u.a. Austauschplattform zur Breitbandversorgung) ▪ Steigerung der Kohärenz des Förderinstrumentariums der Länder ▪ Öffnung von Delegationsreisen für Unternehmen aus der MRH Gewerbeflächen kooperativ entwickeln und vermarkten ▪ Gemeinsames strategisches Gewerbeflächenmanagement (Weiterentwicklung GEFEK) ▪ Gemeinsames Standortmarketing (GEFIS, ExpoReal) Vernetzung regionalwirtschaftlicher Initiativen ▪ Unterstützung der Clusterkooperationen in der MRH Fachkräftesicherung ▪ Abstimmung der Fachkräfteinitiativen und Länderaktivitäten ▪ Fachkräftemonitoring ▪ Integration von Zuzüglern in den Arbeitsmarkt	(3) Die MRH stärkt eine nachhaltige Siedlungsentwicklung Nachhaltige Siedlungsentwicklung ▪ Weiterentwicklung vorhandener Raumbewertungsinstrumente (Raumstrukturkarte) ▪ Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch Strategien zur Stärkung der Innenentwicklung ▪ Klimagerechte Regional- und Stadtentwicklung fördern ▪ Abgestimmte bedarfsgerechte Wohnbauentwicklung Daseinsvorsorge sichern ▪ Anpassungsstrategien zur Gestaltung des demografischen Wandels entwickeln	(6) Die MRH fördert Mobilität und Erreichbarkeit Überregionale und innerregionale Erreichbarkeit der Region und ihrer Teilräume sichern und verbessern ▪ Bundesverkehrswegeplanung: Begleitung großer Verkehrswegeprojekte u. gemeinsame Positionierung gegenüber dem Bund ▪ Verkehrsmanagement: Maßnahmen gemeinsam planen Mobilitätssicherung im ländlichen Raum ▪ Förderung flexibler und alternativer Bedienformen Zukunftsthemen besetzen ▪ Förderung des Umweltverbundes inter- und multimodal ▪ E-Mobilität
(2) Die MRH stärkt ihre Wissensbasis Vernetzung von Wirtschaft und Wissenschaft ▪ Wissenstransfer und Innovation Abgestimmte Bildungslandschaft ▪ Förderung der Berufsorientierung und naturwissenschaftl.-techn. Orientierung in Schulen, Hochschulen und Betrieben ▪ gemeinsame Übergangsgestaltung Schule – Ausbildungsberuf	(5) Die MRH stärkt die Qualität von Natur und Landschaft „Grüne Metropolregion“ mit hoher Lebensqualität Stärkung der Naturräume durch ▪ Stärkung der Biodiversität und der Biotopverbundstrukturen ▪ Förderung des Erlebens von Natur und Landschaft ▪ Weiterer Ausbau der Regionalparke ▪ Weiterentwicklung der Zusammenarbeit der Biosphärenreservate ▪ Verknüpfung mit Naherholung / Tourismus (u.a. Inwertsetzung des „Grünen Bandes“)	(7) Die MRH befördert die Energiewende und den Klimaschutz auf regionaler Ebene ▪ Klimaschutz und Klimaanpassung - Bewusstseinsbildung - Unterstützung von Umsetzungsmaßnahmen ▪ Energiewende - Ausbau von Austausch, Wissenstransfer und Vernetzung - Unterstützung der Entwicklung der E-Mobilität in der Region - Konzept „Erneuerbare Energien als Standortfaktor“ entwickeln - Umsetzung der Wind-Wasserstoff-Studie - Unterstützung des Einsatzes alternativer Antriebsformen
(9) Die MRH stärkt die Bürgerfreundlichkeit der Region ▪ Zusammenarbeit bei bürgernahen Dienstleistungen / E-Government ▪ Unterstützung von Projekten zur Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf	(8) Die MRH setzt auf ein gemeinsames Marketing ▪ Profilierung der regionalen Zusammenarbeit - Binnenmarketing vertiefen (Öffentlichkeitsarbeit): Kommunale Erdung u. regionale Identität stärken (Entwicklung und Förderung regionsspezifischer Angebote, Projekte und regionaler Kulturevents) ▪ Regelmäßige Abstimmungsgespräche zw. den am Regionalmarketing Beteiligten → bessere inter-/nationale Vermarktung	



metropolregion hamburg

Strategischer Handlungsrahmen

der Metropolregion Hamburg
für die Jahre 2016 - 2020

Stand 18.12.2015

Inhalt

Präambel	3
Themenfeld ‚WACHSEND-INNOVATIV-INTERNATIONAL‘	4
Themenfeld ‚LEBENSWERT-ATTRAKTIV-REGIONAL‘	6
Themenfeld ‚DYNAMISCH-VERNETZT-EFFIZIENT‘	8
Themenfeld ‚PROFILIERT-BÜRGERFREUNDLICH-KOOPERATIV‘	10

Präambel

Deutschlands zweitgrößte Stadt Hamburg und die sie umgebenden ländlichen und städtischen Räume in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein bilden zusammen die Regionalkooperation Metropolregion Hamburg. Als bedeutende europäische Region ist sie wirtschaftlicher Wachstumsmotor Norddeutschlands, Drehscheibe für den internationalen Güter- und Dienstleistungsaustausch, bedeutender Wissenschafts- und Forschungsstandort, ein gemeinsamer Arbeitsmarkt für rund 2,6 Millionen Erwerbstätige und ein höchst attraktiver Lebensraum mit besonderen kulturellen und naturräumlichen Qualitäten.

Um die Zukunftschancen der Metropolregion Hamburg und Norddeutschlands in nachhaltiger Weise zu verbessern, die regionale Wirtschaft und Beschäftigung im globalen Wettbewerb zu stärken und den Zusammenhalt (Kohäsion) zwischen ländlichen und städtischen Räumen zu fördern, wollen die Länder, die kommunalen Gebietskörperschaften, die Wirtschaft und die Sozialpartner in gemeinschaftlicher Verantwortung zusammenarbeiten.

Die Metropolregion Hamburg mit ihren rund 5 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern verfügt über eine kritische Masse, um ihre Ziele durch gemeinsame Aktivitäten und Projekte besonders dann zu erreichen, wenn die Wirkungskraft und -reichweite eines Aufgabenträgers allein nicht ausreichen würde. Sie versteht sich nicht als Konkurrenz zu den in ihren Teilregionen bestehenden Organisationen, Initiativen und Netzwerken. Die Metropolregion ist vielmehr die einzige Plattform, bei der Akteure aus Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein länder- und ebenenübergreifend zusammenarbeiten. Der Erfolg dieser Zusammenarbeit, deren Grundprinzip die Freiwilligkeit ist, fußt auf einer Kultur des vertrauensvollen und aktiven Miteinanders. Gemeinsam können die Stärken und Chancen der Teilräume wirkungsvoller entfaltet und vorhandene Schwächen und Risiken besser gemeistert werden.

Die Metropolregion Hamburg will ihre wirtschaftliche, technologische, räumliche, soziale und kulturelle Entwicklung als gemeinsamen Wirtschafts- und Lebensraum vorantreiben. Als Impulsgeber für die Regionalentwicklung formuliert sie Strategien und Handlungsansätze, initiiert und entwickelt Kooperationsprojekte und setzt sie gemeinsam mit den Akteuren um. Ihr projektorientiertes Handeln konzentriert sich dabei auf Aufgaben, die insbesondere auf dieser regionalen Ebene wahrgenommen werden können. Die Metropolregion versteht sich dabei als offen und variabel. Wo immer es angebracht ist, sind interessierte Partner, auch außerhalb ihrer Grenzen, eingeladen, an ihren Projekten und Aktivitäten mitzuwirken. Aufgrund ihrer Lage im Schnittpunkt der Verkehrsachsen zwischen Zentraleuropa und dem Ostseeraum hat auch die Kooperation mit anderen in- und ausländischen Regionen für die Metropolregion Hamburg einen hohen Stellenwert. Aktive Nachbarschaftspolitik in einer weltoffenen Region überwindet Grenzen.

Die Kooperation in der Metropolregion Hamburg gilt es weiter zu stärken.

Themenfelder, Oberziele und Maßnahmen

Als Grundlage für die Entwicklung von Strategien, Handlungsansätzen und Kooperationsprojekten haben die Partner in der Metropolregion Hamburg die nachfolgend dargestellten Themenfelder, Oberziele und Maßnahmen für die Zusammenarbeit in den kommenden Jahren identifiziert.

Themenfeld ‚WACHSEND-INNOVATIV-INTERNATIONAL‘

Die positive und dynamische wirtschaftliche Entwicklung ist ein grundlegender Faktor für den Erfolg und die Gestaltungsmöglichkeiten einer Metropolregion. Der Wirtschaftsraum Metropolregion Hamburg setzt sich aus dem internationalen Wirtschaftszentrum Hamburg, dem eng verflochtenen städtischen Umland sowie den ländlicheren Räumen zusammen. Gemeinsame Initiativen und Projekte stellen daher wichtige Impulse für Wachstum und Innovationen in der gesamten Region dar. Eine verstärkte Zusammenarbeit in der Gewerbeflächenentwicklung und –vermarktung, die Stärkung der regionalen Wirtschaftskluster, die erfolgreiche Gewinnung und Bindung von Fachkräften sowie die Schaffung einer vernetzten Wissensregion und abgestimmten Bildungslandschaft sind Beispiele für die zentralen Herausforderungen der Metropolregion.

(1) Die Metropolregion Hamburg sichert ihre Rolle als Wachstumsmotor

Land und Stadt bilden in der Metropolregion Hamburg einen gemeinsamen Wirtschaftsraum mit regionalen Wertschöpfungsketten, die sich auf einen diversifizierten Dienstleistungssektor und eine breite Basis von Industrie- und Handwerksbetrieben stützen. In regionaler Abstimmung sind konkrete Initiativen und Projekte auf den Weg zu bringen, um diese Verflechtungen auszubauen, weitere Arbeitsplätze zu schaffen und um insgesamt die Wettbewerbsfähigkeit der Metropolregion zu erhöhen. Der Fokus liegt auf Zukunftstechnologien und für den Standort relevante Leitbranchen. Neben einer Intensivierung der Kooperation im Bereich Clusterpolitik ist insbesondere die Zusammenarbeit in der Gewerbeflächenentwicklung zu vertiefen:

Standortpolitik

- Zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Metropolregion Hamburg wird die Zusammenarbeit der MRH mit den Akteuren aus Wirtschaft und Wissenschaft sowie den Sozialpartnern intensiviert. Dazu werden Empfehlungen zur Steigerung der gemeinsamen Handlungsfähigkeit auf der Ebene Metropolregion Hamburg entwickelt.
- Die Metropolregion Hamburg unterstützt die in der Region aktiven Clusterkooperationen. Der Zugang zu ihnen soll verbessert, der Austausch mit ihnen intensiviert und ihre länderübergreifende Vernetzung untereinander sowie mit Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen gefördert werden. Mit den Akteuren sollen zudem Handlungsansätze identifiziert und Kooperationsprojekte entwickelt sowie Anstöße zur Weiterentwicklung der Clusterkooperationsstrukturen und für neue Initiativen/Kooperationen (z. B. der Kreativwirtschaft) gegeben werden.

Dadurch sollen die Potenziale, die in einer stärkeren Kooperation von Unternehmen entlang der Wertschöpfungsketten liegen, verstärkt genutzt werden.

- Die Metropolregion Hamburg intensiviert den Austausch über wirtschaftspolitische Strategien und Förderinstrumentarien der Länder (Steigerung der Kohärenz).
- Die Metropolregion fördert die Zusammenarbeit in der Gewerbeflächenentwicklung und –vermarktung (Weiterentwicklung von GEFEK und GEFIS) sowie im Gewerbeflächenmonitoring.
- Auf der Ebene der Metropolregion Hamburg wird eine informelle Austauschplattform zum Ausbau der Breitbandversorgung geschaffen.
- Delegationsreisen der Träger werden nach Möglichkeit auch für Unternehmen der Metropolregion Hamburg geöffnet. Die Träger informieren sich frühzeitig über geplante Reisen und kooperieren stärker, ggf. auch im Rahmen gemeinsamer Delegationsreisen.

Wichtig für eine positive wirtschaftliche Entwicklung sind ausreichend qualifizierte Fachkräfte. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung sind gemeinsame Strategien, Projekte und Maßnahmen in der Metropolregion Hamburg zu entwickeln, wie Auszubildende, Studenten und Fachkräfte für die Region gewonnen und hier gehalten werden können. Ein Schwerpunkt soll auf der Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt liegen.

Fachkräfte

- Die öffentlichen und privatwirtschaftlichen Akteure der Metropolregion Hamburg formulieren in der neu zu gründenden Arbeitsgruppe Fachkräfte ihre Anforderungen und stimmen Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung von Fachkräften ab. Mit Unterstützung der Bundesagentur für Arbeit, der Wirtschaft und der Vertreter der Sozialpartner wird ein gemeinsames Fachkräftemonitoring für die MRH entwickelt.
- Für Zuzügler werden Angebote zur schnelleren Integration in die Metropolregion Hamburg entwickelt.
- Gemeinsame Projekte und gegenseitiger Austausch zur Eingliederung von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt.

(2) Die Metropolregion Hamburg stärkt ihre Wissensbasis

Zur Stärkung ihrer Wissensbasis muss die Metropolregion die Vernetzung der Akteure aus Bildung, Wissenschaft und Forschung verbessern. Ein starker Wirtschaftsraum profitiert im hohen Maße von einem erfolgreichen Technologietransfer. Die Metropolregion Hamburg setzt sich für die Vernetzung der regionalen Wirtschaftsinitiativen sowie Forschungs- und Hochschuleinrichtungen ein. Sie fungiert als Kommunikationsplattform und fördert so den Wissensaustausch bzw. die Weitergabe von wertvollem Know-how in der Region. Auf Ebene der Länder muss die Abstimmung im Rahmen der Bildungslandschaft intensiviert werden, um eine regionsweite Transparenz in der Angebotsvielfalt herzustellen und die Bildungschancen zu optimieren. Besonders in den regionalen Leitbranchen sind entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen bzw. Fortbildungsangebote zu entwickeln:

- Die Metropolregion Hamburg unterstützt durch Vernetzung der Informations- und Beratungsangebote (z. B. Technologietransferstellen) sowie der vorhandenen F&E Einrichtungen und durch Ausrichtung eigener Wettbewerbe (z.B. Innovationspreis MRH) die Innovations- und Technologieförderung.

- Zur Optimierung des Bildungsangebots unterstützt die Metropolregion Hamburg die duale Ausbildung und den Übergang von der Schule zum Beruf sowie den MRH-weiten Austausch und die Zusammenarbeit der Bildungseinrichtungen und Arbeitsagenturen.
- Die Abstimmung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung soll weiter ausgebaut werden. Die Metropolregion Hamburg unterstützt die Bestrebungen zur Intensivierung und Optimierung der Berufsorientierung.
- Die Metropolregion Hamburg setzt sich für den Abbau der Hürden für den Ländergrenzen überschreitenden Besuch im Bereich von berufsbildenden Schulen ein. Dabei sind die Interessen der Länder an der Sicherstellung eines für alle Auszubildenden gut erreichbaren und qualitativ hochwertigen Angebots an berufsbildenden Schulen in der Fläche insgesamt zu berücksichtigen.
- Für das Gebiet der Metropolregion Hamburg wird ein „Wissensatlas“ mit Informationen über den Bildungs- und High-Tech-Standort erstellt.

Themenfeld ‚LEBENSWERT-ATTRAKTIV-REGIONAL‘

Die Metropolregion Hamburg ist eine lebenswerte Region mit attraktiven touristischen Angeboten, kultureller Vielfalt und einzigartiger Natur. Die hohe Lebensqualität in Land und Stadt ist ein wichtiger Standortfaktor für die hier lebenden 5 Millionen Menschen und potentielle Zuzügler. Die Vermarktung dieser weichen Standortfaktoren sowie die Inwertsetzung und der gleichzeitige Erhalt von Natur und Landschaft sind wichtige Aufgaben der Regionalkooperation.

Die regionale Siedlungsentwicklung steht vor der Herausforderung, trotz zunehmender Flächeninanspruchnahme den Schutz dieser landschaftlichen Qualitäten zu ermöglichen. Priorität haben vor diesem Hintergrund die Konzentration auf Potenziale der Innenentwicklung und ein umfassender Abstimmungsprozess innerhalb der Region.

(3) Die Metropolregion Hamburg stärkt eine nachhaltige Siedlungsentwicklung

Abstimmungen zur Siedlungsentwicklung sind ein Kernthema der Regionalkooperation und erfordern die horizontale wie vertikale Zusammenarbeit zwischen den Akteuren, insbesondere im Hamburger Verflechtungsraum. Die Städte und Gemeinden haben in diesem Zusammenhang eine besondere Rolle und sind wichtige Partner für eine bedarfsgerechte Wohnungsbauplanung. Insofern strebt die Metropolregion integrierte Planung durch den Austausch zwischen den einzelnen Disziplinen wie Verkehrs- und Siedlungsentwicklung, aber auch zwischen kommunalen und staatlichen Institutionen an. Die Erhöhung der Transparenz über Raumstrukturen und räumliche Prozesse ist dafür von grundlegender Bedeutung. Für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung werden gemeinsame Strategien entwickelt, die der Gefahr der Zersiedlung entgegenwirken und gleichzeitig die Auswirkungen demografischer Entwicklungen berücksichtigen. In diesem Rahmen ist auch die Entwicklung von Freiräumen bzw. deren Qualifizierung zu berücksichtigen:

- Die Metropolregion Hamburg entwickelt Strategien für den Umgang mit dem demographischen Wandel mit besonderem Fokus auf die Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt sowie zu den Wechselwirkungen mit dem Klimawandel.

- Die Metropolregion unterstützt das Ziel der Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme durch Strategien zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden der Metropolregion.
- Transparenz und Abstimmung raumentwicklungspolitischer Zielsetzungen aller staatlichen und kommunalen Akteure werden verbessert und weiter entwickelt. . Die Abstimmungen sollten sich vorrangig auf spezifische Themen beziehen, mit denen sich grenzübergreifende Interessenlagen und Ideen verdeutlichen lassen.
- Durch konkrete Projekte und Maßnahmen soll gezeigt werden, wie eine abgestimmte Wohnbauentwicklung in der Metropolregion Hamburg aussehen kann. Dazu zählen auch der gegenseitige Austausch und die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum für Flüchtlinge.
- Die Metropolregion entwickelt vorhandene Instrumente der Raumb Beobachtung, z. B. die Raumstrukturkarte, als Basis für Abstimmungen von Planungen weiter.
- Für eine klimagerechte Regional- und Stadtentwicklung werden Strategien entwickelt.

(4) Die Metropolregion Hamburg stärkt den Tourismus

Land und Stadt bieten für den Tourismus attraktive Ziele. Der Tourismus in der Region ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, der zu Wachstum und Beschäftigung beiträgt. Die Potenziale der Metropolregion Hamburg für den Tagestourismus und nationale sowie internationale Gäste sind zu identifizieren und gemeinsam zu vermarkten.

Die Menschen nehmen die Metropolregion als einen Lebensraum mit Arbeits-, Wohn- und Freizeitfunktionen in ihrer kulturellen Vielfalt wahr.

- „Welcome to MRH“: Die Metropolregion Hamburg entwickelt ein Projekt, um die Angebots- und Servicequalität für den internationalen Incomingtourismus zu verbessern.
- Alle Marketinginstrumente werden genutzt, um touristische Angebote der Metropolregion Hamburg gemeinsam zu kommunizieren. Die Kooperation der Tourismusmarketingorganisationen wird ausgebaut (die Tourismuskoooperation entwickelt eine integrierte Tourismusmarketingstrategie).
- Angebote des Tagestourismus innerhalb der Region werden präsender vermarktet.
- Kooperationen in Kultur und im Kulturtourismus werden intensiviert.
- Eine Bewerbung der Hansestädte in der Metropolregion unter dem Motto ‚Hanse‘ als Kulturhauptstadt 2025 wird geprüft.

(5) Die Metropolregion Hamburg stärkt die Qualität von Natur und Landschaft

Prägend für die Region sind auch die besonderen Landschaftsqualitäten mit einer ausgeprägten Biodiversität. Ihr Schutz ist eine große Herausforderung und erfordert den Dialog zwischen den lokalen Aktivitäten, z.B. in den Schutzgebieten, und der übergeordneten regionalen Ebene. Die Metropolregion wird sich für die Stärkung der Artenvielfalt von Flora und Fauna einsetzen und strebt ein gemeinsames Biotopverbundsystem an. Neben dem aktiven Naturschutz ist auch der Aspekt des Naturerlebens ein zentrales Handlungsfeld. In dessen Rahmen sollte aufgezeigt werden, welche Qualitäten schützenswert sind und wie deren Erhalt und gleichzeitige Inwertsetzung für Naherholung und Tourismus erfolgreich gelingen kann.

- Für die Stärkung des Naturschutzes und der Naherholung fördert die Metropolregion Hamburg die Vernetzung der Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Natura 2000-Gebiete sowie der Biosphärenreservate im Gebiet der MRH.
- Insbesondere soll die Zusammenarbeit der bestehenden UNESCO-Biosphärenreservate als Modellgebiete für nachhaltige Entwicklung weiter entwickelt werden.
- Inwertsetzung des Grünen Bandes - Verbindung von Naturschutz, Naherholung sowie Erlebbarkeit des naturnahen Landschaftsraumes und des kulturellen Erbes.
- Die Metropolregion Hamburg fördert das Erleben von Natur und Landschaft.
- Regionalparke sollen weiter ausgebaut werden.

Themenfeld ‚DYNAMISCH-VERNETZT-EFFIZIENT‘

Verkehr und Mobilität haben eine herausragende Bedeutung für die Metropolregion Hamburg. Den zukünftigen Mobilitätsbedürfnissen muss die Metropolregion Hamburg auch unter Anwendung alternativer, klimafreundlicher Antriebstechnologien gerecht werden, um die Lebensqualität und die Entwicklung eines dynamischen Wirtschaftsraums zu gewährleisten. Die Region hat die Aufgabe, die überregionale Erreichbarkeit zu fördern und die innerregionale Vernetzung durch eine hohe Anbindungsqualität der einzelnen Teilräume zu verbessern. und dabei die verkehrsbedingten Emissionen zu verringern.

Dabei sind gemeinsame effiziente Lösungen im Verkehrsbereich ebenso wie in den Themenfeldern Klimaschutz und Energie gefragt. Hierzu zählt neben den genannten Themen auch die Steigerung der Energieeffizienz/Energieeinsparung in allen Anwendungsbereichen. Aufgrund der besonderen Standortvoraussetzungen leistet die Metropolregion Hamburg im Bereich Energiewende einen wichtigen nationalen Beitrag.

(6) Die Metropolregion Hamburg fördert Mobilität und Erreichbarkeit

Als wichtiges Verkehrsdrehkreuz in Nordeuropa muss innerhalb der Metropolregion eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur sichergestellt werden. Dazu gehört neben der dringend erforderlichen Sanierung des Bestandsnetzes auch ein gezielter Aus- und Neubau der zentralen Straßen-, Schienen- und Wasserstraßenprojekte. Steigende Mobilitätsansprüche ergeben sich in der Region sowohl im Güterverkehr als auch im Personenverkehr. Die vielfältigen Pendlerverflechtungen in der Metropolregion Hamburg bedingen eine angemessene und finanzierbare Erreichbarkeit bis in die ländlichen Räume der Region hinein. Mit hoher Priorität ist der Einsatz der Verkehrsmittel des Umweltverbundes (nicht motorisierte Verkehrsträger, öffentliche Verkehrsmittel sowie Carsharing und Mitfahrzentralen) zu fördern. Das erfordert eine intelligente Vernetzung unterschiedlicher Mobilitätsangebote. Neue und flexible Mobilitätsformen wie Anrufbussysteme oder Fahrradverleihsysteme sind in dem Kontext sukzessive zu integrieren:

- Die Metropolregion Hamburg unterstützt die Verkehrsprojekte der Ahrensburger Liste und entwickelt gemeinsame Positionen für weitere MRH-relevante Verkehrsprojekte.
- Die Metropolregion Hamburg unterstützt die länderübergreifende Abstimmung auf den Gebieten Verkehrsentwicklungsplanung und Verkehrsmanagement. Sie setzt sich für die

Einrichtung eines regionalen Baustelleninformationssystems für alle Bundesautobahnen und gesamtheregional bedeutsame Straßen ein.

- Die Metropolregion Hamburg unterstützt TEN-T-Projekte/Korridor Projekte (TEN-T= Trans-European Transport Network).
- Der Ausbau der P+R und B+R Infrastruktur auf dem Gebiet der Metropolregion wird weiter vorangetrieben und gefördert – bevorzugt mit Ladepunkten für Elektromobilität..
- Die Metropolregion Hamburg unterstützt die Aktivitäten der Norddeutschen Länder zur Optimierung des Öffentlichen Personennahverkehrs in der Region. Hierbei sind eine Anpassung der Tarifstrukturen und Kapazitäten zu überprüfen. Die in der Metropolregion gültigen Nahverkehrstarife müssen für den Fahrgast einfach verständlich und durchlässig sein.
- Die Metropolregion Hamburg fördert die Entwicklung von inter- und multimodaler Mobilität. Sie setzt sich für eine bessere Anbindung der ländlichen Teilräume ein, u.a. durch Förderung flexibler und alternativer Bedienformen.
- Die Metropolregion Hamburg fördert die Entwicklung des Fahrradverkehrs in ländlichen und städtischen Räumen (z.B. Machbarkeitsstudie für den Ausbau eines Radschnellwegenetzes)

(7) Die Metropolregion Hamburg befördert die Energiewende und den Klimaschutz auf regionaler Ebene

Das regionale Engagement für den Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel und die von Bundestag und Bundesrat beschlossene Energiewende markieren insbesondere mit Blick auf die Ergebnisse der Pariser Weltklimakonferenz 2015 wertvolle Wertschöpfungspotenziale für die Metropolregion Hamburg. Dezentrale Versorgungs- oder Speicherlösungen für Energieträger sind zukunftsfähige Themenfelder für Forschung und Entwicklung. Um als norddeutscher Standort auf diesem Gebiet eine Vorreiterrolle einzunehmen, muss die Region diese Entwicklung mit eigenen Initiativen fördern. Bereits heute leistet die Region einen entscheidenden Beitrag bei der Versorgung mit Erneuerbaren Energien, z.B. im Bereich alternativer Antriebsformen. Um den Ausbau der Elektromobilität auch im Wirtschafts- und Privatsektor voranzutreiben, sind weitere Projekte zu initiieren und umzusetzen:

- Die Metropolregion Hamburg veranstaltet und unterstützt Aktivitäten zur Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung und befördert die Umsetzung von Maßnahmen zum Umgang mit dem Klimawandel (Klimaschutz und Klimaanpassung).
- Die Metropolregion Hamburg unterstützt den MRH-weiten Austausch zu den Zielen und Strategien des Ausbaus der erneuerbaren Energien.
- Die Metropolregion übergreifende Vernetzung bei der Entwicklung von Anwendungsmöglichkeiten von Wasserstoff oder Methan als Speichermedium für die Windenergie wird angestrebt (Umsetzung Wind/Wasserstoff-Studie).
- Die Metropolregion Hamburg unterstützt den Einsatz alternativer Antriebsformen im Individualverkehr und Öffentlichen Personennahverkehr.
- Die Metropolregion Hamburg unterstützt die Entwicklung der Elektromobilität in der Region, z.B. den Ausbau der Infrastruktur (Pedelecs, Ladestationen), die Ausweitung von Beschaffungsinitiativen auf die gesamte Metropolregion und vereinfachte Zugangsmöglichkeiten (Smartphone-App).

Themenfeld ‚PROFILIERT-BÜRGERFREUNDLICH-KOOPERATIV‘

Die Metropolregion will national und international stärker sichtbar werden und ihre besonderen Stärken akzentuieren und profilieren. Zugleich will die Regionalkooperation mit ihren Leistungen auch im Alltag der Bürgerinnen und Bürger der Region wahrnehmbar sein. Bürgerfreundlichkeit bedarf auch einer verstärkten Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene wie im Bereich Bürger-Services, in denen flexiblere Zuständigkeiten über die Grenzen hinweg ermöglicht werden. Die Chancen neuer Online-Dienste sollen zur Profilierung als bürgerfreundliche Region genutzt werden. Großes Potenzial lässt sich darüber hinaus auch durch verstärkte Aktivitäten bei der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf erschließen.

(8) Die Metropolregion Hamburg setzt auf ein gemeinsames Marketing

Um die Metropolregion als attraktiven Wirtschafts- und Lebensraum erfolgreich im Standortwettbewerb zu positionieren, bedarf es eines gezielten Regionalmarketings. Mit Hamburg verfügt die Metropolregion über eine Marke von herausragender Strahlkraft, und mit der Hamburg Marketing GmbH besitzen die kommunalen Träger der Metropolregion eine gemeinschaftliche Einrichtung zur Stärkung der nationalen und internationalen Sichtbarkeit ihrer Region. Auch die weiteren an der Metropolregion Hamburg beteiligten Bundesländer Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein haben starke Marken, mit denen sie ihre Stärken und Attraktivität über ihre Landesmarketingeinrichtungen kommunizieren und bewerben.

Vor diesem Hintergrund ist eine engere Abstimmung der Bundesländer geeignet, um die Wahrnehmung der Metropolregion Hamburg weiter zu stärken.

Nach innen wird die Metropolregion Hamburg ihre Öffentlichkeitsarbeit intensivieren, um die Identifikation von Bürgerinnen und Bürgern, aber auch von Unternehmen und Institutionen mit der gemeinsamen Region zu steigern:

- Die Akteure der Metropolregion Hamburg streben eine verbesserte inter-/nationale Vermarktung der gesamten MRH an. Dazu finden zukünftig im Rahmen der Zusammenarbeit der MRH regelmäßige Abstimmungsgespräche zwischen den am Regionalmarketing Beteiligten (z.B. Länder, HMG, Kommunen und Geschäftsstelle MRH) statt. Hierzu gehören auch Gespräche über die Möglichkeit einer integrierten Marketingstrategie.
- Die Metropolregion Hamburg entwickelt und fördert regionale Projekte sowie regionsspezifische Angebote und Produkte.
- Als identifikationsbildende Maßnahme unterstützt die Metropolregion Hamburg regionale Kulturevents.
- Weitere identitätsstiftende Projekte werden unterstützt (z.B. MRH Magazin, elektronische Medien, Broschüren, Entdeckertag).

(9) Die Metropolregion Hamburg stärkt die Bürgerfreundlichkeit der Region

Gemeinsame Aktivitäten auf Ebene der Metropolregion berücksichtigen zukünftig auch das Thema Bürgerfreundlichkeit. Neue Angebote aus dem Bereich E-Government werden grenzenüberschreitend entwickelt und koordiniert. Innovative Service-Angebote müssen auch den Einsatz neuer Medien oder Formate wie Apps beinhalten, um Inhalte und Projekte der Region zeitgemäß zu präsentieren. Neben mediengestützten Angeboten zum Thema Bürgerfreundlichkeit werden gemeinsame Aktivitäten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf initiiert:

- Die Metropolregion Hamburg strebt eine umfassende Koordination und Zusammenarbeit bei bürgernahen Dienstleistungen und E-Government an.
- Als umfassenden Service für die Bürger prüft die Metropolregion Hamburg die Entwicklung einer MRH-App, in der umfassende Informationen und Service-Dienstleistungen in der Metropolregion angeboten werden.
- Zur Erhöhung der Bürgerfreundlichkeit unterstützt die Metropolregion Projekte für die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf.
- Die Metropolregion Hamburg setzt sich für eine breite Einrichtung von WLAN-Hotspots ein.



► **Nr. VO/2016/04031**
öffentlich

Lübeck, 10.08.2016

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.203 - Beteiligungscontrolling

Bearbeitung: Jesko Beyer (E-Mail: jesko.beyer@luebeck.de Telefon: 122-2035)

Ausfallbürgschaft zugunsten der Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände mbH: Prolongation über den 31.12.2016 hinaus

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.09.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
27.09.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.09.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, gegenüber der Volksbank Lübeck eG eine Ausfallbürgschaft zugunsten der Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände mbH (GGM)

- über ein Volumen bis maximal 4.000.000,00 Euro
- befristet bis zum 31.12.2022
- gegen Zahlung einer Bürgschaftsprovision i. H. v. 0,35 %
- ohne Verzicht auf die Einrede der Vorausklage

zu erklären.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 – Haushalt und Steuerung
 1.300 – Recht
 Ergebnis: 1.201: zustimmend
 1.300: keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 gem. § 47 f GO ist erfolgt:
 Begründung:

☐ Ja
☒ Nein
 Kinder u. Jugendliche sind nicht betroffen.

Die Maßnahme ist:

☒ neu
☒ freiwillig
☐ vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Nein
☒ Ja (Anlage 1)

Begründung:

Die Bürgschaftserklärung ersetzt die Erklärung vom 01.07.2011, die bis 31.12.2016 befristet ist.

Erforderlichkeit

Eine städtische Ausfallbürgschaft ist auch über den 31.12.2016 hinaus erforderlich:

Die GGM wurde im Jahr 1991 als Eigengesellschaft der Hansestadt Lübeck mit dem Zweck gegründet, das Gelände der ehemaligen Neuen Metallhütte in Lübeck-Herrenwyk, das durch die vorherige Nutzung schwer kontaminiert war, zu sanieren, als Eigentümerin zu übernehmen und die Flächen anschließend zu verwerten. Die kostenaufwendige Sanierung des ehemaligen Metallhüttengeländes wurde finanziell vom Land Schleswig-Holstein und der Hansestadt Lübeck gemeinsam getragen (öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 03.12.1990). Seitens der Hansestadt Lübeck wurde zu diesem Zweck auch für Bankverbindlichkeiten der GGM gebürgt.

Die Sanierungsarbeiten sind abgeschlossen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 03.12.1990 wurde mit Auflösungsvertrag vom 17.12.2003 beendet. Zweck der Gesellschaft sind nunmehr der Betrieb, die Unterhaltung und ggf. die Erneuerung der Sicherungsanlagen, die Veräußerung der Grundstücke (Gewerbegebiet Herrenwyk) sowie die Verwaltung und Bewirtschaftung der sonstigen Flächen. Durch den Verkauf der Grundstücke sollen die vorgetragenen Verluste aus der Sanierungsphase Schritt für Schritt abgebaut werden. Für die laufende Überwachung und Unterhaltung von Sicherungselementen des Geländes fallen weiterhin – auf unbestimmte Zeit – laufende Kosten an, wofür die Hansestadt Lübeck jährlich Mittel aus dem städtischen Haushalt zur Verfügung stellt.

Die Aufgabenwahrnehmung der Gesellschaft wird über einen Kreditrahmenvertrag mit der Volksbank Lübeck sichergestellt. Die Hansestadt Lübeck hat eine Ausfallbürgschaft (Bürgerschaftsbeschluss vom 27.01.2011) zugunsten der GGM gegenüber der Volksbank erklärt, um diesen Kreditrahmen zu ermöglichen. Das Bürgschaftsvolumen beträgt bisher 6 Mio. €.

Die städtische Bürgschaftserklärung ist bis 31.12.2016 befristet. Der Kreditrahmenvertrag wird jedoch weiterhin benötigt.

Durch Grundstücksverkäufe ist es gelungen, den Verlustvortrag der GGM aus der Sanierungszeit teilweise abzubauen, sodass es möglich ist, das Bürgschaftsvolumen von 6 auf bis zu 4 Mio. € zu verringern.

Zulässigkeit

Grundsätzlich sind kommunale Bürgschaften an die Voraussetzungen des § 95 h Gemeindeordnung geknüpft und bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Vorliegend besteht jedoch gem. § 2 Abs. 2 der Landesverordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften kommunaler Körperschaften keine Genehmigungspflicht, da die zum Beschluss vorgeschlagene Bürgschaftsgewährung zugunsten einer Gesellschaft erfolgt, an der der Hansestadt Lübeck 100 % der Anteile gehören. Zudem werden die mit Erlass des Innenministeriums vom 10.07.2012 über die Gewährung von Bürgschaften (Bürgschaftserlass) gestellten Anforderungen erfüllt.

Gemäß dem Bürgschaftserlass sollte eine kommunale Bürgschaft *grundsätzlich* nicht mehr als 80 % des Kreditbetrages abdecken und sollte eine Bürgschaftsprovision aufgrund konkreter Vergleichsangebote (Kreditaufnahme mit/ohne Bürgschaft) errechnet werden.

Die GGM erledigt mit der Eindämmung der Umweltrisiken eine öffentliche Aufgabe, die nicht kostendeckend zu betreiben ist. In Anbetracht des verlustträchtigen Gesellschaftszwecks würde ein unverbürgter Rahmenkreditvertrag nicht gewährt, sodass der Bürgschaftsbetrag der Höhe des Kreditrahmens zu entsprechen hat und eine Bürgschaftsprovision auch nicht auf Grundlage von konkret eingeholten Vergleichsangeboten errechnet werden kann.

Unter Berücksichtigung dieser begründeten Besonderheit sind die Anforderungen des Bürgschaftserlasses an die Ausgestaltung der Bürgschaftserklärung erfüllt. Dazu gehört:

- kein Verzicht auf die Einrede der Vorausklage;
- Begrenzung der Höhe nach und zeitliche Befristung;
- Erheben einer Bürgschaftsprovision;
- Rückzahlung bei normalem wirtschaftlichem Verlauf zu erwarten;
- Prüfungsrechte der Hansestadt Lübeck bleiben vorbehalten.

Die Bürgschaftsgewährung stellt ferner auch keine Beihilfe (wettbewerbsverfälschende Begünstigung eines Unternehmens) i. S. des § 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar.

Zum einen fehlt es am Merkmal der Begünstigung. Die GGM hat die Sanierung des Metallhüttengeländes durchgeführt und dafür den Kredit aufgenommen, dessentwegen die Hansestadt Lübeck bürgt. Die notwendige Sanierung eines kontaminierten Geländes stellt eine Aufgabe dar, die grundsätzlich von der zuständigen Behörde, hier von der Hansestadt Lübeck hätte durchgeführt werden müssen, da der Verursacher der Verunreinigung oder sonstige Störer nicht herangezogen werden konnten. Die GGM hat damit eine Aufgabe durchgeführt, die grundsätzlich von der Stadt zu finanzieren gewesen wäre. Das Land Schleswig-Holstein hatte sich mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 03.12.1990 bereit erklärt, die Hansestadt Lübeck bei der Sanierung auch finanziell zu unterstützen. Durch die Auflösungsvereinbarung vom 17.12.2003 sind alle gegenseitigen Ansprüche bzw. Verpflichtungen zwischen dem Land und der Hansestadt Lübeck erledigt. Der Ausgleich der durch die Sanierung und Sicherstellung entstandenen Kosten ist keine Begünstigung (vgl. auch Beschluss der EU-Kommission vom 27.03.2014 Nr. SA. 36346 (2013/N) – Deutschland, GRW-Regelung zur Erschließung von Grundstücken für die industrielle und gewerbliche Nutzung).

Zum anderen findet keine Wettbewerbsverfälschung statt. Die GGM ist nur insoweit tätig, als sie die eigenen, sanierten Grundstücke verkaufen bzw. bewirtschaften soll. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Gewährung einer Bürgschaft, die keinen Einfluss auf die Vermarktbarkeit der Grundstücke hat, den europäischen Wettbewerb verfälschen könnte. Der GGM wird durch die Bürgschaftsgewährung kein Vorteil am Grundstücksmarkt verschafft. Auch wird auf der Ebene der Grundstückskäufer/-mieter keine Beihilfe gewährt, da der Kaufpreis (z. B. durch Ausschreibung) bzw. die Miete dem Marktpreis entspricht.

Anlagen:

1. finanzielle Auswirkungen

Bürgermeister Bernd Saxe

Bereich: 1.201

Anlage zur Vorlage vom

Produkt: sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

VO-Nr.: VO/2016/04031

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2017	2018	2019	2020
Erträge	14.000,00	14.000,00	14.000,00	14.000,00
Aufwendungen				
Saldo Ergebnisplan	14.000,00	14.000,00	14.000,00	14.000,00
Einzahlungen	14.000,00	14.000,00	14.000,00	14.000,00
Auszahlungen				
Saldo Finanzplan	14.000,00	14.000,00	14.000,00	14.000,00

2017	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt			Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend				
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2017	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	612001000.4563000	sonst. allg. Finanzwirtschaft Erträge Bürgschaften	14.000,00
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
Saldo Ergebnisplan			14.000,00
	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	612001000.6563000	sonst. allg. Finanzwirtschaft Einzahlungen Bürgschaften	14.000,00
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
Saldo Finanzplan			14.000,00



► Nr. VO/2016/04049
öffentlich

Lübeck, 19.08.2016

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
2.500 - Soziale Sicherung

Bearbeitung: Karin Gorziza (E-Mail: karin.gorziza@luebeck.de Telefon: 122 - 4400)

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 19 a GkZ zwischen der Hansestadt Lübeck und der KOSOZ AöR zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.09.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
27.09.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.09.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung
04.10.2016	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft stimmt dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Hansestadt Lübeck und der KOSOZ (Koordinierungsstelle für soziale Angelegenheiten) AöR zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 19a GkZ auf der Grundlage des beigefügten Vertragsentwurfes zu.
2. Die Hansestadt Lübeck wird vor einer möglichen Kündigung oder Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der KOSOZ AöR eine Abstimmung innerhalb der kreisfreien Städte vornehmen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.300 -
Recht

Ergebnis: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐ Ja
☒ Nein

Begründung: Entfällt, weil keine Planungen
und Vorhaben vorliegen, welche sich unmittel-
bar auf Kinder und Jugendliche auswir-
ken.

Die Maßnahme ist:

☐ neu
☐ freiwillig
☒ vorgeschrieben durch: §§ 75 ff SGB XII,
Landesrahmenvertrag S-H

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Nein
☒ Ja (Anlage 4)

Begründung:

Die Begründung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Vertrag vor Inkrafttreten von allen Ratsversammlungen/Bürgerschaft der kreisfreien Städte und dem Verwaltungsrat der KOSOZ AöR beschlossen sein muss.

Um ein Inkrafttreten des Vertrages zum 01.10.2016 sicherzustellen, ist mit dem Vorsitzenden des Sozialausschusses einvernehmlich vereinbart worden, den Ausschuss erst nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft über den Vertrag zu informieren, da die erste Sitzung des Sozialausschusses nach der Sommerpause im Gremienlauf nicht erreicht werden konnte.

Anlagen:

Anlage 1 Begründung des Beschlussvorschlages

Anlage 2 öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 19 a GkZ einer Verwaltungsgemeinschaft

Anlage 3 Konzept sowie Ausarbeitung zur inhaltlichen Durchführung der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Anlage 4 Finanzielle Auswirkungen

Senator Sven Schindler

**Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 19a GkZ
zwischen der Hansestadt Lübeck und der KOSOZ AöR
zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft**

Beschlussvorschlag

1. Die Bürgerschaft stimmt dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Hansestadt Lübeck und der KOSOZ AöR zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 19a GkZ auf der Grundlage des beigefügten Vertragsentwurfes zu.
2. Die Hansestadt Lübeck wird vor einer möglichen Kündigung oder Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der KOSOZ AöR eine Abstimmung innerhalb der kreisfreien Städte vornehmen.

Begründung

Zu 1.

Auf der Grundlage der §§ 75 ff des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) steht der Hansestadt Lübeck als örtlicher Träger der Sozialhilfe ein Prüfrecht zur Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen in der Sozialhilfe zu. Die Ausgestaltung dieses Prüfrechtes erfolgt durch § 9 des Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII für Schleswig-Holstein vom 12.12.2012. In § 11 Abs. 1 Nr. 2 sieht das Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch in Schleswig-Holstein (AG-SGB XII) eine Finanzierung der örtlichen Träger der Sozialhilfe für Koordinierungsangelegenheiten in Höhe von 3,5 Mio. Euro jährlich vor.

§ 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 präzisiert dies insofern, als für die mit 1,5 Mio. Euro vom Land finanzierte Aufgabenwahrnehmung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach dem Zehnten Kapitel SGB XII eine gemeinsame Arbeits- und Organisationsstruktur der örtlichen Träger der Sozialhilfe vorliegen muss.

Bereits im Sommer 2014 haben sich die kreisfreien Städte und Kreise auf ein "Gemeinsames Konzept zur Umsetzung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach §§ 75/76 SGB XII der kreisfreien Städte und Kreise in Schleswig - Holstein" in Umsetzung des Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII verständigt. Hinsichtlich der Organisation dieser Prüfstruktur bestand Einvernehmen, dass dies bei der Koordinierungsstelle für soziale Angelegenheiten (KOSOZ), einer Verwaltungsgemeinschaft der Kreise in Schleswig-Holstein, angegliedert wird. Dies konnte allerdings aufgrund der Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages im September 2014 durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde und einer seitdem laufenden Neuaufstellung der KOSOZ nicht umgesetzt werden.

Eine getrennte Wahrnehmung dieser Prüfungen durch die kreisfreien Städte einerseits und die KOSOZ andererseits ist durch die eindeutige Festlegung im AG-SGB XII jedoch nicht möglich, so dass die Landeshauptstadt Kiel sich bereits Ende 2014 grundsätzlich bereit erklärt hatte, diese gemeinsame Prüfgruppe an ihre Verwaltungsorganisation anzugliedern, um zügig mit den Vorbereitungen für den Aufbau dieser Prüforganisation angesichts der vom Land bereits für 2014 vorgenommen Mittelzuweisung zu beginnen.

Der Vorstand des Städtetags hat dieses Vorhaben in seiner Sitzung am 16.02.2015 ausdrücklich begrüßt.

Der Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages hat dieses Vorgehen jedoch abgelehnt, so dass es im Jahr 2015 wegen der bis dahin nicht abgeschlossenen Neuorganisation der KOSOZ zu keinen weiteren Aktivitäten in Bezug auf die Einrichtung

Anlage 1

einer gemeinsamen Prüfinstitution kam und in 2015 auch keine Finanzmittel des Landes gezahlt wurden.

Zum 01.06.2016 haben die Kreise das gemeinsame Kommunalunternehmen Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-Holsteinischen Kreise AöR in der Rechtsform einer gemeinsam von den Kreisen getragenen Anstalt öffentlichen Rechts nach den §§ 19 b ff GkZ errichtet.

Dieser KOSOZ AöR soll jetzt die gemeinsame Prüfinstitution der Kreise und kreisfreien Städte angegliedert werden. Hierzu ist es erforderlich, dass die kreisfreien Städte jeweils einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 19a GkZ zur Bildung von Verwaltungsgemeinschaften für eine gemeinsame Prüfinstitution aller örtlichen Sozialhilfeträger in Schleswig-Holstein mit der KOSOZ AöR abschließen.

Finanzierung

Durch die im AG-SGB XII vom Land Schleswig-Holstein bereitgestellten Mittel werden sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung und Aufgabenwahrnehmung der Prüfinstitutionen bei der KOSOZ AöR vollständig vom Land Schleswig-Holstein beglichen.

Neben den für diese Prüfungsaufgaben einzustellenden zunächst fünf Mitarbeiter/innen werden aus den Landesmitteln darüber hinaus die Stellenanteile im Bereich des originären Vertragsmanagements der örtlichen Träger der Sozialhilfe finanziert, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen stehen.

Der als **Anlage 2** beigefügte Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages wurde auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses des Städtetags Schleswig-Holstein von der Geschäftsstelle des Städteverbands entworfen, mit den kreisfreien Städten unter Einbeziehung der Rechtsämter der Landeshauptstadt Kiel und der Hansestadt Lübeck abgestimmt und mit Vertretern der KOSOZ AöR geeint.

Neben dem Beschluss der Selbstverwaltungsgremien der kreisfreien Städte ist die Zustimmung der Träger der KOSOZ AöR – der Landkreise – erforderlich, die in Aussicht gestellt wurde.

Die Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen der örtlichen Träger der Sozialhilfe auf der Grundlage des Landesrahmenvertrages werden ergänzt durch ein Prüfrecht, das dem Landesrechnungshof durch eine Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes durch Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landtags in seiner Sitzung am 10.06.2016 eingeräumt wurde. Danach kann der Landesrechnungshof Prüfungsrechte, die der kommunalen Körperschaft aufgrund von Rechtsvorschriften oder Verträgen im Zusammenhang mit dem SGB XII gegenüber Dritten zustehen, an ihrer Stelle wahrnehmen. Daneben bleiben die Prüfungsrechte der kommunalen Körperschaft bestehen.

In einem Gespräch der Geschäftsstelle des Städteverbands Schleswig-Holstein mit der Präsidentin des Landesrechnungshofes wurde die Absicht des Landesrechnungshofes deutlich, eine Koordination der von dort wahrzunehmenden Prüfungen mit der gemeinsamen Prüfinstitution der örtlichen Träger der Sozialhilfe vorzunehmen.

Für die in allen Haushalten der kreisfreien Städte hohen Ausgabepositionen für Leistungen nach dem SGB XII bedeutet dies eine ergänzende Möglichkeit der Überprüfung von Qualität und Wirtschaftlichkeit der vereinbarten Leistungen.

Anlage 1

Zu 2.

Für eine einheitliche Durchführung der Aufgabenwahrnehmung durch die KOSOZ AöR ist es aus Sicht aller Beteiligten erforderlich, dass nicht nur gleichlautende öffentlich-rechtliche Verträge zwischen den kreisfreien Städten und der KOSOZ AöR abgeschlossen werden, sondern dass auch mögliche Änderungsabsichten einzelner Städte vorher untereinander abgestimmt werden.

Im Fall einer Kündigungsabsicht des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch eine der kreisfreien Städte ist darauf zu verweisen, dass damit der gemeinsamen Prüfinstitution die Geschäftsgrundlage entzogen wird, da die Finanzierung des Landes aus dem AG-SGB XII nur dann erfolgt, wenn eine gemeinsame Prüfung durch alle 15 Träger der Sozialhilfe erfolgt.

Der Vorlage werden neben dem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages das als **Anlage 3** zugehörige gemeinsame Konzept sowie die Ausarbeitung zur inhaltlichen Durchführung der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen beigelegt.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der kreisfreien Stadt¹ _____**und der****Koordinierungsstelle soziale Hilfen
der Schleswig-Holsteinischen Kreise,
Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSOZ AöR)****über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft für die Durchführung von
Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen
nach dem zehnten Kapitel des SGB XII**Die kreisfreie ²Stadt _____, vertreten durch den Oberbürgermeister³

und

die Koordinierungsstelle soziale Hilfen der Schleswig-Holsteinischen Kreise, Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSOZ AöR), vertreten durch den Vorstand,

vereinbaren gemäß § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVObI. 2003 S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2015 (GVObI. 2015 S. 200)

nach Beschluss der Ratsversammlung⁴ vom _____ und

Beschluss des Verwaltungsrats der KOSOZ AöR vom _____

folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

¹ Abweichende Stadtbezeichnung beachten: Landeshauptstadt Kiel, Hansestadt Lübeck² Abweichende Stadtbezeichnung beachten: Landeshauptstadt Kiel, Hansestadt Lübeck³ Abweichende Bezeichnung für Lübeck beachten: Bürgermeister⁴ Abweichende Bezeichnung beachten, z.B. Lübeck = Bürgerschaft

Präambel

Auf der Grundlage von § 9 des Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII für Schleswig-Holstein vom 12.12.2012 haben die örtlichen Träger der Sozialhilfe in Schleswig-Holstein, die Kreise und kreisfreien Städte, das vertragliche Recht zur Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 79 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 75 Abs. 3 Nr. 3 und § 76 Abs. 3 Satz 1 und 2 SGB XII.

Für die Durchführung dieser Aufgabe stellt das Land Schleswig-Holstein gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum SGB XII (AG-SGB XII) vom 30.04.2015 einen Betrag bis zu 1,5 Mio. Euro jährlich zur Verfügung.

Mit der Bildung von Verwaltungsgemeinschaften nach § 19a GkZ zwischen der KOSOZ AöR und den kreisfreien Städten wird die Grundlage für eine gemeinsame Prüfungsinstitution geschaffen, deren nähere Ausgestaltung in diesem Vertrag geregelt wird. Grundlage für die Prüfungen ist das "Gemeinsame Konzept zur Umsetzung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach §§ 75/76 SGB XII der kreisfreien Städte und Kreise in Schleswig-Holstein"⁵, das Bestandteil des Vertrages wird.

Die kreisfreien Städte werden gleichlautende öffentlich-rechtliche Verträge mit der KOSOZ AöR abschließen.

Die kreisfreie Stadt _____ bleibt zuständig für die Aufgabe.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Die kreisfreie Stadt _____ und die KOSOZ AöR bilden eine Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 19 a GkZ.

(2) Die kreisfreie Stadt _____ nimmt zur Erfüllung der Aufgabe Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 79 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 75 Abs. 3 Nr. 3 und § 76 Abs. 3 Satz 1 und 2 SGB XII auf Grundlage des § 9 des Landesrahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII für Schleswig-Holstein vom 12.12.2012 die KOSOZ AöR in Anspruch.

§ 2 Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft

⁵Anhang I: „Gemeinsames Konzept zur Umsetzung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach §§ 75/76 SGB XII der kreisfreien Städte und Kreise in Schleswig-Holstein“.

(1) Ziel der Prüfungen ist die Überprüfung der vereinbarten Leistung zwischen dem örtlichen Sozialhilfeträger und dem Leistungserbringer hinsichtlich der Qualität (Struktur-, Prozess-, Ergebnisqualität) und der Wirtschaftlichkeit.

(2) Die Prüfungen werden in allen Einrichtungstypen vorgenommen und umfassen auch Leistungen, die nicht dem Prüfbereich nach dem Selbstbestimmungstärkungsgesetz unterliegen. Dies sind beispielsweise ambulant betreutes Wohnen, Teilhabe am Arbeitsleben (in Werkstätten für behinderte Menschen), sonstige Leistungen zur Beschäftigung und Tagesstrukturierung sowie heilpädagogische Leistungen.

(3) Die Prüfungen werden als angemeldete oder unangemeldete anlassbezogene Prüfungen, als Regelprüfungen oder als Querschnittsprüfungen durchgeführt.

§ 3 Aufgabendurchführung

(1) Die KOSOZ AöR bildet für die vertragsgegenständlichen Aufgaben innerhalb ihrer Verwaltung einen organisatorisch selbständigen Bereich (Prüfgruppe) und stellt die entsprechenden Personal- und Sachmittel zur Verfügung.

(2) Die kreisfreie Stadt _____ kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit der KOSOZ AöR fachliche Weisungen erteilen.

(4) Die näheren Einzelheiten der Aufgabendurchführung und der Zusammenarbeit ergeben sich aus dem Gemeinsamen Konzept zur Umsetzung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach §§ 75/76 SGB XII der kreisfreien Städte und Kreise in Schleswig-Holstein, das als Anlage I Bestandteil dieses öffentlich rechtlichen Vertrages ist.

§ 4 Zusammenarbeit

(1) Die kreisfreie Stadt stellt den regelhaften Prüfungsbedarf bis 01.10. eines Jahres für das Folgejahr fest. Dieser Prüfungsbedarf ist in die gemeinsame Jahresplanung aufzunehmen (Prüfungsplan).

(2) Über den Prüfungsplan findet eine Abstimmung zwischen der kreisfreien Stadt _____ und der KOSOZ AöR statt.

(3) Sind anlassbezogene Prüfungen außerhalb des Prüfungsplans notwendig, werden diese kurzfristig in enger Abstimmung durch die KOSOZ AöR durchgeführt.

§ 5 Finanzierung

(1) Die kreisfreie Stadt als örtliche Sozialhilfeträgerin ist verpflichtet, die der KOSOZ AöR jährlich mit der Aufgabenwahrnehmung nach §§ 2 und 3 entstehenden

Kosten anteilig zu tragen. Die Höhe der abrechnungsfähigen Aufwendungen unter Zugrundelegung der KGSt-Tabelle „Kosten eines Arbeitsplatzes“ werden jeweils im Rahmen der Arbeitsplanung zwischen der KOSOZ AöR und den kreisfreien Städten Flensburg, Hansestadt Lübeck, Landeshauptstadt Kiel und Neumünster bis zum 31.10. des Vorjahres einvernehmlich abgestimmt. Die Abstimmung der abrechnungsfähigen Kosten für das Jahr 2016 erfolgt hiervon abweichend bis zum 31.07.2016.

(2) Die Aufteilung der Kosten richtet sich nach dem Verhältnis der zum 31.12. des Vorjahres den einzelnen kreisfreien Städten zuzurechnenden Einrichtungen und Dienste zur Gesamtzahl aller Einrichtungen und Dienste der Kreise und kreisfreien Städte.

(3) Die Zahlung hat grundsätzlich jährlich im Voraus bis zum 30.11. zu erfolgen. Im Jahr der Unterzeichnung dieses Vertrages ist die Zahlung einen Monat nach dem Tag der Unterzeichnung und entsprechend anteilig für das Jahr zu leisten.

(4) Die Vertragspartner gehen einvernehmlich davon aus, dass die Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung und Aufgabenwahrnehmung der Prüfinstitution bei der KOSOZ AöR vollständig durch die vom Land Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellten Mittel beglichen werden können. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass ergänzende Verhandlungen zur Aufgabenwahrnehmung sowie Kostentragung zu führen sind, wenn sich die Zahlungen des Landes verringern oder aus anderen Gründen nicht auskömmlich sind; Absätze 1 und 2 sowie das Sonderkündigungsrecht nach § 6 Abs. 3 bleiben unberührt.

§ 6 Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft

(1) Der Vertrag gilt für mindestens 3 Kalenderjahre. Er kann jeweils zum Ablauf des 3. Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2019 mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden. Nach Aussprechen der Kündigung nehmen die beteiligten Vertragsparteien unverzüglich Verhandlungen über die Kündigungsfolgen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung auf.

(2) Der Vertrag verlängert sich nach dem 31.12.2019 um jeweils 3 Jahre, wenn er nicht zuvor wirksam gekündigt worden ist.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für den Fall, dass die vom Land Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellten Mittel für die Aufgabendurchführung in dem im Zuständigkeitsbereich der kreisfreien Stadt erforderlichen Umfang absehbar dauerhaft nicht auskömmlich sind, der kreisfreien Stadt..... das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 127 Abs. 1 LVwG zusteht.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(5) Im Übrigen können Anpassung und Änderungen unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG verlangt werden. Beide Vertragsparteien sind darüber einig, dass insbesondere die Änderung der landes- und/oder bundesgesetzlichen Grundlagen für

die Ausübung des Prüfungsrechts durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe ein Anpassungsverlangen begründen können.

—, den —

Stadt _____

—

(gesetzlicher Vertreter)

die Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise, AöR (**KOSOZ AöR**)

—

(gesetzlicher Vertreter)

Anlage zu diesem Vertrag:

Gemeinsames Konzept zur Umsetzung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach §§ 75/76 SGB XII der kreisfreien Städte und Kreise in Schleswig-Holstein



Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

**auf der Grundlage des gemeinsamen Konzeptes
zur Umsetzung von Qualitäts- und
Wirtschaftlichkeitsprüfungen
nach §§ 75/76 SGB XII
der kreisfreien Städte und Kreise
in Schleswig-Holstein vom 24. Juni 2014**

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. Einleitung	03
2. Rechtliche Grundlagen und Inhalte der Prüfungen	03
3. Ziele	04
4. Prüfungen	04
4.1 Umsetzung der Prüfungen	05
4.2 Prüfbericht	05
5. Jährlicher Prüfungsumfang	06
6 Prüfungsplan	06
7 Organisation / Personal	07
8 Evaluation	07

Verantwortlich:

Koordinierungsstelle soziale Hilfen
der schleswig-holsteinischen Kreise
und
Kreisfreie Städte in Schleswig-Holstein

1. Einleitung

Aufbauend auf dem gemeinsamen Konzept zur Umsetzung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen der kreisfreien Städte und Kreise in Schleswig- Holstein sowie zum Aufbau und zur Umsetzung einer Struktur zur Prüfung durch die Sozialhilfeträger im Bereich der ambulanten und stationären Leistungen der Eingliederungshilfe vom 24.06.2014 wird mit dieser Ausarbeitung die inhaltliche Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen konkretisiert.

Die Durchführung der Prüfungen erfolgt grundsätzlich in einem beratenden und kooperativen Prozess. Ziel ist der Aufbau einer regelmäßigen Kommunikation mit den Trägern der Einrichtungen und Dienste, um im Sinne der Menschen mit Behinderungen und ihrer Bedarfe die Qualität der Leistungserbringung in gemeinsamer Verantwortung stetig weiterzuentwickeln sowie auf einem hohen fachlichen Niveau - aber wirtschaftlich und nachhaltig erbracht - sicher zu stellen.

2. Rechtliche Grundlagen und Inhalte der Prüfungen

Die Prüfungen erfolgen auf der Grundlage und nach Maßgabe des 12. Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), des § 9 des Landesrahmenvertrages für Schleswig-Holstein nach § 79 Abs.1 SGB XII (LRV-SH) sowie der Nr. 6 der Allgemeinen Verfahrensvereinbarung für Schleswig-Holstein (AVV_SH).

Das Konzept und deren Umsetzung anhand einer Prüfrichtlinie basieren auf § 75 Abs.3 SGB XII. Nach Satz 1 Nr. 3 schließen die Träger der Einrichtungen und der Sozialhilfe eine Vereinbarung über die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und die Qualität der Leistung. Nach Satz 2 kann der Träger der Sozialhilfe prüfen.

Im Landesrahmenvertrag (LRV- SH) einschließlich der Allgemeinen Verfahrensvereinbarung für Schleswig-Holstein (AVV-SH) sind Inhalte und Prozesse der Prüfungen und weitere Rahmenbedingungen vereinbart worden. Im Wesentlichen wurden Vereinbarungen zum Prüfauftrag, zur Durchführung der Prüfung, zu Verantwortlichkeiten, zu Fristen und zum Inhalt eines Prüfberichtes getroffen. Diese Vereinbarungen sind Grundlage für die Durchführung der Prüfungen.

Die gesetzlich vorgesehene Prüfungsvereinbarung nach § 75 Abs. 3 Nr.3 SGB XII ist die unmittelbare Grundlage der Prüfung. Diese Vereinbarungen verweisen derzeit im Wesentlichen auf die Regelungen im LRV-SH. Weitergehende, individuellere Regelungen wurden nicht getroffen, sodass Grundlagen der Prüfung zurzeit die einschlägigen, grundsätzlichen Regelungen des SGB XII und LRV-SH sind.

Grundlegender Maßstab für die Prüfung von Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen ist die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen der individuellen Leistungsvereinbarungen. Insoweit ist zu prüfen, ob der Einrichtungsträger seinen Verpflichtungen in geeigneter Weise nachkommt.

Die Prüfungen beziehen sich auf alle Einrichtungstypen insbesondere auf die, die nicht dem Prüfbereich nach dem Selbstbestimmungstörkungsgesetz unterliegen wie Leistungen des ambulant betreutes Wohnens, zur Teilhabe am Arbeitsleben (Werkstätten für behinderte Menschen), sonstige Leistungen zur Beschäftigung und Tagesstrukturierung sowie heilpädagogische Leistungen.

Gegenstände der Prüfungen sind die Struktur-, Prozess- und/oder Ergebnisqualität sowie die Wirtschaftlichkeit der vereinbarten Leistung. Die Prüfung der Ergebnisqualität bezieht sich in diesem Kontext auf die Gesamtheit der Leistungsberechtigten in einer Einrichtung während die Prüfung der Ergebnisqualität mit ihrer Wirkung im Einzelfall der individuellen Teilhabeplanung obliegt.

3. Ziele

- Je nach Prüfauftrag ist festzustellen, ob die vereinbarte Leistung in der vereinbarten Qualität (Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität) und gegebenenfalls die Leistung entsprechend der Vereinbarung wirtschaftlich erbracht werden.
- Der Bedarf der Menschen mit Behinderung mit einem entsprechenden Leistungsanspruch wird in der vereinbarten Qualität sichergestellt ebenso wie die vereinbarungsgemäße Verwendung öffentlicher Finanzmittel durch wirtschaftliche Betriebsführung.
- Die bei den Prüfungen gewonnenen Erfahrungen werden in der Folge zu einer Erhöhung der Qualität sowohl bei der Leistungserbringung als auch beim Abschluss der Leistungsvereinbarungen führen.
- Die Festlegung von Standards und die Beschreibung des Verfahrens zur Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen führen zu einer einheitlichen, qualitätsgesicherten Vorgehensweise.
- Regelmäßige Prüfungen im Rahmen eines partnerschaftlichen und kooperativen Dialogs führen zu mehr Transparenz und einem qualifizierten und systematischen Fachaustausch über die Qualität und Weiterentwicklung der Leistungserbringung.
- Die Qualitätssicherung im Rahmen der regelmäßigen Prüfungen unterstützt die individuelle Teilhabeplanung im Sinne einer prozesshaften und zielorientierten Leistungserbringung.

4. Prüfungen

Die Prüfungen werden als Qualitäts- und/oder Wirtschaftlichkeitsprüfungen durchgeführt.

Qualitätsprüfungen können jeweils abhängig von Art und Umfang der Prüfung, die Erhebung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität umfassen. Es wird geprüft, inwieweit die vertraglich individuell vereinbarten fachlichen und qualitativen Ressourcen vorgehalten und die Leistungen nach professionellen, fachlich anerkannten Standards erbracht wurden. In der Regel wird nur durch die Gesamtbetrachtung aller drei Dimensionen eine zutreffende Bewertung der Prüfergebnisse möglich sein.

Wirtschaftlichkeitsprüfungen im Sinne der §§ 75 Abs. 3 Satz 3 und 76 Abs. 3 Satz 1 SBG XII sind eine nachgelagerte Erfolgskontrolle zur Feststellung, ob die vereinbarten Leistungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Leistungsfähigkeit erbracht worden sind. Da das Wirtschaftlichkeitsgebot schon bei Abschluss der Vereinbarungen zu beachten ist, ist eine Wirtschaftlichkeitsprüfung insbesondere dann durchzuführen, wenn die Leistung nicht in der vereinbarten Qualität erbracht wurde.

Die Prüfungen werden als

- Regelprüfung,
- angemeldete oder unangemeldete, anlassbezogene Prüfung
- Querschnittsprüfung

durchgeführt. Es wird eine Zusammenarbeit mit den regionalen Behörden nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) und eine Beteiligung bei den aufsichtsrechtlichen Prüfungen nach § 76 Abs.3.Satz 3 SGB XII und §§ 19/20 SbStG sichergestellt, um Doppelprüfungen möglichst zu vermeiden.

4.1 Umsetzung der Prüfungen

Die Prüfungen werden als Prozess zur Sicherung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung und als lernendes System verstanden. Die Durchführung ist durch Merkmale wie kooperativ und beratend, transparent, standardisiert und strukturiert sowie nachvollziehbar gekennzeichnet.

Die Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden durch die gemeinsame Prüfinstitution der kreisfreien Städte und Kreise durchgeführt.

Die Koordinierungsstelle der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSOZ AöR) als Beauftragte der Kreise oder der örtlich zuständige Träger der Sozialhilfe unmittelbar teilen dem Leistungserbringer den Prüfungsgegenstand, -umfang, -zeitpunkt und -zeitraum mindestens drei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mit. Dabei wird auch mitgeteilt, wer mit der Prüfung beauftragt ist. Bei Hinweisen auf Gefährdung von Personen oder gravierenden Leistungsmängeln ist der Leistungsträger zur sofortigen Prüfung ohne Einhaltung der Fristen berechtigt.

Der örtlich zuständige Träger der Sozialhilfe nimmt auf Wunsch am Auftaktgespräch teil.

Nach Beendigung der Prüfung informieren die Prüfer den Leistungserbringer in einem Abschlussgespräch mündlich über die wesentlichen Prüfergebnisse. In diesem Kontext erfolgt eine Beratung des Leistungserbringers zu Möglichkeiten, die Qualität der Leistungserbringung in den mit Mängeln behafteten Bereichen zu erhöhen mit dem Ziel zukünftig im Sinne der betroffenen Leistungsberechtigten die Qualität der Leistungserbringung vereinbarungsgemäß und wirtschaftlich sicher zu stellen.

4.2 Prüfbericht

In der Regel wird innerhalb von vier Wochen nach dem Abschlussgespräch der schriftliche Prüfbericht erstellt, mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe abgestimmt und dem Leistungserbringer zugeleitet.

Der Prüfbericht beinhaltet

- den Prüfungsgegenstand, -umfang, -zeitpunkt und -zeitraum
- die Namen der Prüfer/innen
- den Ablauf der Prüfung
- die einbezogenen Unterlagen
- die Ergebnisse der Prüfung
- die Gesamtbeurteilung.

Der Leistungserbringer erhält Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Prüfberichtes. Sofern eine Stellungnahme erfolgt, wird diese als Anlage dem Prüfbericht beigelegt. Das Prüfungsergebnis ist den Leistungsberechtigten der Einrichtung/des Dienstes in geeigneter Form zugänglich zu machen.

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die bei der Prüfung festgestellten Mängel unverzüglich zu beseitigen.

Einzelheiten der Prüfungen regelt eine unter den örtlichen Trägern der Sozialhilfe abgestimmte Prüfrichtlinie. Diese wird im Zusammenhang mit dem Aufbau der gemeinsamen Prüfinstitution prozessbegleitend erstellt, nach Bedarf einrichtungstypenspezifisch ausdifferenziert und stetig weiterentwickelt.

Die Arbeitsergebnisse und Auswertungen der Prüfungen eines Jahres werden jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres in einem Jahresbericht zusammengestellt. Die Inhalte des Berichtes, sowie die daraus gegebenenfalls folgenden Ableitungen für das Vertragsmanagement und/oder für die individuelle Teilhabeplanung werden in einem gemeinsamen Dialog mit allen Kommunen besprochen. Damit wird die Arbeit der Prüforganisation auf stetige Entwicklung ausgerichtet und prozesshaft gestaltet.

Die Ergebnisse des Jahresberichtes fließen in den Evaluationsbericht ein.

5. Jährlicher Prüfungsumfang

Der Umfang der Finanzmittel bestimmt die Personal- und Sachkosten und damit den jährlichen Prüfungsumfang. Sachgerecht wäre eine jährliche Prüfung von ca. 20 % der Einrichtungen und Dienste, so dass in der Regel alle 5 Jahre eine Prüfung bzw. eine Qualitätssicherungsmaßnahme durchgeführt würde.

6. Prüfungsplan

Grundsätzlich stellt der örtliche Träger der Sozialhilfe, den Prüfungsbedarf fest und stimmt diesen, soweit relevant, mit der örtlichen Aufsichtsbehörde nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz ab.

Die Zahl der insgesamt durchzuführenden Prüfungen und die jeweilige Anzahl der Prüfungen pro Kreis/kreisfreier Stadt werden als gemeinsame Jahresplanung (Prüfungsplan) im Rahmen eines Abstimmungsgesprächs mit allen örtlich zuständigen Trägern der Sozialhilfe festgelegt.

Zur Vorbereitung für den dazu erforderlichen Abstimmungsprozess werden die Bedarfe der örtlichen Träger der Sozialhilfe bis zum 01.10. eines jeden Jahres der gemeinsamen Prüfinstitution mitgeteilt.

Sind kurzfristige, anlassbezogene Qualitäts- und/oder Wirtschaftlichkeitsprüfungen notwendig, werden diese zeitnah außerhalb des Prüfungsplans in Abstimmung mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe durchgeführt.

7. Organisation / Personal

Es besteht eine gemeinsame Prüfinstitution der kreisfreien Städte und der Kreise. Diese nimmt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel die Prüfungsaufgaben nach dem Sozialgesetzbuch (SGB XII) zentral wahr.

Aufgrund der hohen Anforderungen an die erforderliche Fachlichkeit, die Bedeutung der Tätigkeit, die Bedeutsamkeit bei Kontakten mit Dritten sowie die erhebliche Verantwortlichkeit an die Prüfungen bzw. die PrüferInnen wird die Prüfinstitution multiprofessionell ausgestaltet sein, sodass als PrüferInnen im Wesentlichen MitarbeiterInnen der Professionen Betriebswirtschaft, Verwaltung und Sozialpädagogik eingesetzt werden. Eine ständige Weiterqualifizierung ist anzustreben.

8. Evaluation

Die Ergebnisse der Prüfungen werden jährlich evaluiert und in einem Evaluationsbericht öffentlich zugänglich gemacht.

Der Bericht umfasst insbesondere Aspekte zu

- Anzahl, Art und Umfang der durchgeführten Prüfungen
- Kosten-Nutzen-Analyse
- Zusammenarbeit mit Dritten
- Inhaltliche Erkenntnisse aus den Jahresberichten, zum Beispiel zur prozesshaften Weiterentwicklung der Prüfrichtlinie, des Vertragsmanagements und der Teilhabe-/Hilfeplanung

Kiel, den 06.07.2016

Bereich: 2.500 - Soziale Sicherung

Anlage 4

Produkt: 311001 - Grundversorgung u. Hilfen SGB XII

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

A Finanzielle Auswirkungen in €	2016	2017	2018	2019
Erträge	24.600,00	98.300,00	98.300,00	98.300,00
Aufwendungen	-24.600,00	-98.300,00	-98.300,00	-98.300,00
Saldo Ergebnisplan	0,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen	24.600,00	98.300,00	98.300,00	98.300,00
Auszahlungen	-24.600,00	-98.300,00	-98.300,00	-98.300,00
Saldo Finanzplan	0,00	0,00	0,00	0,00

B	2016	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt				Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen	x	x		Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend					
Haushaltsentlastend					
Haushaltsneutral	x	x	x	x	x

C Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2016	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	311001000.4481000	Grundversorgung u. Hilfen SGB XII - Erstattungen vom Land	24.600,00
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	311001000.5456000	Grundversorgung u. Hilfen SGB XII - Erstattungen an sonst. Öffentl.	-24.600,00
+		Saldo Ergebnisplan	0,00
	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	311001000.6481000	Grundversorgung u. Hilfen SGB XII - Erstattungen vom Land	24.600,00
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	311001000.7456000	Grundversorgung u. Hilfen SGB XII - Erstattungen an sonst. Öffentl.	-24.600,00
		Saldo Finanzplan	0,00



► Nr. VO/2016/04051
öffentlich

Lübeck, 19.08.2016

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.691 - Lübeck Port Authority

Bearbeitung: Kirstin Schumacher (E-Mail: kirstin.schumacher@luebeck.de Telefon: 122 - 6953)

Änderung der "Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen" (5.691)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.09.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
19.09.2016	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.09.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.09.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 2 beigefügte „Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen“ wird beschlossen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	1.201 - Haushalt und Steuerung 1.300 - Recht
Ergebnis:	Zustimmend, die Hinweise wurden berücksichtigt
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	☐ Ja ☒ Nein
Begründung:	Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist nicht erfolgt, weil deren Belange nicht berührt werden
Die Maßnahme ist:	☐ neu ☒ freiwillig ☐ vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	☐ Nein ☒ Ja (Anlage 1)

Begründung:

Die Terminalflächen Ostpreußenkai, Skandinavienkai, Schlutupkai II, Seelandkai, Vorwerker Hafen und Konstinkai sind von der Erhöhung der Entgelte nicht betroffen, da diese von der Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH (LHG) betrieben und über deren Entgeltordnung abgerechnet werden.

Mit der Rücknahme der sogenannten Hafennebenflächen von der LHG im Jahr 2008 in den Aufgabenbereich der Lübeck Port Authority (LPA) ist diese für die Erhebung der Hafenentgelte für folgenden Geltungsbereich zuständig:

- Stadtgraben, Wallhafen,
- Stadttrave, Holstenhafen, Hansahafen,
- Klughafen,
- Burgtorkai (Hubbrücke bis Eric-Warburg-Brücke, ohne Liegeplatz vor dem ehemaligen Terminalgebäude),
- Schlutupkai I, Fischereihafen Schlutup,
- Fischereihafen Travemünde mit Liegeplätzen an der Außenseite,
- Seebrücken in Travemünde,
- Sportbootliegeplätze zwischen Lotsenstation und Fischereihafen in Travemünde,
- Kohlenhofkai.

Als Grundlage für die Erhebung der Hafenentgelte dient die „Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen“ vom 01.04.2015. Die LPA beabsichtigt mit Wirkung zum 01.01.2017 die Entgeltordnung auf Grund folgender Änderungsbedarfe anzupassen:

- 1) Entfallen des Schleppercent
- 2) Erhöhung des Umschlagentgeltes
- 3) Strukturelle und redaktionelle Anpassung der Hafenentgeltordnung

Eine Erhöhung der übrigen Entgelte erfolgt nicht, da eine Anpassung an die Änderung des Verbraucherpreisindex mit der Hafenentgeltordnung zum 01.04.2015 vorgenommen wurde und sich der Verbraucherpreisindex seitdem um lediglich ca. 0,6 % (Stand Juli 2016) erhöht hat.

Erläuterungen zu den Änderungen

Die Änderungen sind in die neue als Anlage 2 beigefügte Hafenentgeltordnung eingearbeitet und in der Anlage 3 als Synopse dargestellt.

zu 1) Entfallen des Schleppercent

Mit der Fortführung des Schlepperkonzeptes wurde das Finanzierungsmodell Ende 2015 geändert. Die finanzielle Absicherung für das Vorhalten eines Schleppers im Lübecker Hafen ruhte bislang auf zwei Säulen: Die Hafenbetreiber und die Reeder bezahlten eine Grundversicherung. Daneben bezahlten die Hafenkunden auf Grund der geltenden Hafenentgeltordnung der in Lübeck tätigen Hafenbetreiber ein zusätzliches Entgelt in Form des Schleppercent, der von den Hafenbetreibern an das Schleppunternehmen abgeführt worden ist. Der Schleppercent diente also nicht als Kostendeckungsbeitrag für den städtischen Haushalt, sondern wurde nur durchlaufend von der LPA eingenommen und in voller Höhe an das Schleppunternehmen ausgezahlt.

Das neue Finanzierungskonzept ab 2016 sieht vor, dass die Hafenbetreiber und die Reeder

einen höheren Grundsicherungsbetrag zahlen und der Schlepperpercent nicht mehr erhoben und an das Schleppunternehmen abgeführt wird.

Die Regelungen der Hafenentgeltordnung über die Erhebung eines Schlepperpercent entfallen daher. Da die Beträge von untergeordneter Bedeutung sind, wurden die Hafenentgelte bisher nicht hinsichtlich des Entfallens des Schlepperpercent angepasst.

zu 2) Erhöhung des Umschlagentgeltes

Die LHG hat die Kaibenutzungsentgelte zum 01.07.2016 um durchschnittlich 3% erhöht. Mit Blick auf die Marktsituation sollen die Entgelte der LHG übernommen werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass in den Lübecker Häfen gleiche finanzielle Grundbedingungen bestehen. Die neuen Umschlagentgelte sind auch für die von der LPA betriebenen Hafenteile angemessen.

zu 3) Strukturelle und redaktionelle Anpassung der Hafenentgeltordnung

In den Ziffern 2.3, 2.7 und 2.8 wird die Hafenentgeltordnung an aktuelle Entwicklungen und Erfordernisse angepasst; z. B. entspricht die bisherige Regelung zu Verzugszinsen nicht mehr der Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch.

Die bisherige Regelung für das Entgelt für Wasserfahrzeuge unter der Ziffer 4.3 sieht mehrere Größenklassen sowie Rabattierungen vor. Diese Differenzierungen sind für die von der LPA betriebenen Kaianlagen nicht erforderlich, da keine Linienverkehre die Kaianlagen der LPA nutzen und größtenteils Wasserfahrzeuge mit einer Bruttoreaumzahl zwischen 1.500 bis 3.500 anlegen. Es wird ein Mindestentgelt eingeführt.

Das Entgelt für umgeschlagene Forstprodukte wird nach Gewicht, Raummeter und Festmeter differenziert. Das bisherige Entgelt für schüttgerechte und greiferfähige Güter wird mit dem für pumpfähige Güter zusammengefasst. In Ziffer 4.3 entfällt das Entgelt je ein- und ausgehenden Passagier, da für Passagierschiffe die Entgeltberechnung in der Regel nach Ziffer 4.6 erfolgt und Ziffer 4.3 für im gewerblichen Gütertransport eingesetzte Seeschiffe gilt.

Anlagen:

- 1 - Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen
- 2 - Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen (gültig ab 01.01.2017)
- 3 - Synoptische Darstellung der Änderungen der Entgeltordnung

Senator F. - P. Boden

Bereich: 5.691 - Lübeck Port Authority
Produkt: 552001 - Wasser und Hafen

Anlage zur Vorlage vom 19.08.2016
VO-Nr.: VO / 2016 / 04051

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2017	2018	2019	2020
Erträge	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
Aufwendungen				
Saldo Ergebnisplan	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
Einzahlungen	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
Auszahlungen				
Saldo Finanzplan	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00

2017	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	x	x	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend				
Haushaltsentlastend	x	x	x	x
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2017	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	552001 000.4461000	Wasser und Hafen, sonst. privatrechtliche Leistungsentgelte	2.000,00
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
Saldo Ergebnisplan			2.000,00
	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	552001 000.6461000	Wasser und Hafen, sonst. privatrechtliche Leistungsentgelte	2.000,00
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
Saldo Finanzplan			2.000,00

Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen

Die Entgelte für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen werden nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck am 29.09.2016 gemäß § 28 Ziffer 13 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wie folgt festgesetzt:

1 Geltungsbereich

1.1 Der Geltungsbereich umfasst folgende von der Hansestadt Lübeck betriebene Hafenteile:

- Stadtgraben, Wallhafen,
- Stadttrave, Holstenhafen, Hansahafen,
- Klughafen,
- Burgtorkai (Hubbrücke bis Eric-Warburg-Brücke, ohne Liegeplatz vor dem ehemaligen Terminalgebäude),
- Schlutupkai I, Fischereihafen Schlutup,
- Fischereihafen Travemünde mit Liegeplätzen an der Außenseite,
- Seebrücken in Travemünde,
- Sportbootliegeplätze zwischen Lotsenstation und Fischereihafen in Travemünde,
- Kohlenhofkai.

1.2 Zuständig nach dieser Entgeltordnung ist die Hansestadt Lübeck, Lübeck Port Authority, soweit keine andere Zuständigkeit geregelt ist. Die Hansestadt Lübeck behält sich vor, Dritte mit der Berechnung, Geltendmachung und Annahme von Entgelten zu beauftragen.

2 Allgemeine Regelungen

2.1 Ein Vertragsverhältnis und die Entgeltpflicht entstehen mit der Bestätigung der beantragten Benutzung, in den übrigen Fällen mit dem Beginn der Benutzung bzw. mit dem Anlegen im Geltungsbereich.

2.2 Ausgenommen von der Entgeltpflicht nach dieser Entgeltordnung sind die Benutzungen, für die eine gesonderte vertragliche Regelung bestehen. Die ausschließliche Durchfahrt stellt keine Benutzung des Hafens dar.

2.3 Die Entgelte werden zu dem in der jeweiligen Rechnung angegebenen Datum, spätestens mit dem Ende der Benutzung bzw. des vereinbarten Benutzungszeitraumes oder bei unbefristeten Benutzungen zum Ende des jeweiligen Berechnungszeitraumes fällig. Mit der Bestätigung der beantragten Benutzung oder in den übrigen Fällen zu Beginn der Benutzung kann eine Vorauszahlung in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruches verlangt werden. Die Vorauszahlung wird zu dem in der Rechnung angegebenen Datum fällig. Entgelte können auch vor Ort berechnet und angenommen werden.

2.4 Entgeltschuldner sind der Antragsteller und der Benutzer. Bei Wasserfahrzeugen gelten der Eigentümer, der Nutzungsberechtigte sowie der Fahrzeugführer als Benutzer. Die Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner.

- 2.5 Gläubigerin der Entgelte ist die Hansestadt Lübeck.
- 2.6 Zahlungen sind ausschließlich in EURO zu leisten. Überweisungskosten gehen zu Lasten des Entgeltschuldners.
- 2.7 Bei Zahlungsverzug gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), insbesondere § 288 BGB. Die Entgelte nach 4.3 bis 4.8 werden bei Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen im Verwaltungsweg beigetrieben (§§ 319 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig Holstein i.V.m. § 14 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein).
- 2.8 Zu umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe zusätzlich zu den angegebenen Beträgen berechnet. Die Voraussetzungen für eine etwaige Umsatzsteuerbefreiung nach § 8 Abs. 1 UStG sind im Zweifelsfall vom jeweiligen Entgeltschuldner darzulegen.

3 Meldepflicht für die Benutzung

- 3.1 Benutzungen sind vor Beginn bzw. einer Verlängerung der Benutzung bei der Hansestadt Lübeck anzumelden und die für die Berechnung erforderlichen Daten und Unterlagen vorzulegen. Auf die vorrangigen hafenbehördlichen Regelungen zur Meldepflicht in der Hafenbenutzungsordnung für das öffentliche Hafengebiet der Hansestadt Lübeck wird verwiesen. Die Hansestadt Lübeck nimmt entsprechend den Regelungen in der Hafenbenutzungsordnung für das öffentliche Hafengebiet der Hansestadt Lübeck die Zuweisung von Liegeplätzen vor.
- 3.2 Fehlen Angaben, sind Angaben nicht glaubhaft oder werden unrichtige Angaben festgestellt, werden die für die Entgeltberechnung erforderlichen Daten von der Hansestadt Lübeck auf der Grundlage eigener Ermittlungen festgelegt. Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, vom Entgeltpflichtigen die Erstattung der entstandenen zusätzlichen Kosten zu verlangen. Ist eine Ermittlung nicht möglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, ist die Hansestadt Lübeck berechtigt, eine Schätzung vorzunehmen.
- 3.3 Entgeltpflichtige, die sich der Geltendmachung von Ansprüchen entziehen, indem sie z.B. eine Benutzung nicht anmelden, haben auch den zusätzlichen Aufwand zu erstatten, der für die Recherche und Geltendmachung des Anspruches entsteht. Die Hansestadt Lübeck behält sich die Einleitung strafrechtlicher Schritte vor.

4 Entgelte

- 4.1 Grundlage für die Berechnung der Entgelte ist:
- das Raummaß nach Bruttoreaumzahl (BRZ) gemäß Schiffsmessbrief,
 - die maximale Tragfähigkeit nach Eichtonnen gemäß Eichschein für im gewerblichen Gütertransport eingesetzte Binnenschiffe,
 - die Anzahl der zugelassenen und beförderten Passagiere gemäß Feststellung durch die Hansestadt Lübeck für im gewerblichen Personentransport eingesetzte Wasserfahrzeuge,
 - die Länge über Alles oder
 - die Wasserfläche in m² als Produkt aus maximaler Länge und maximaler Breite des Wasserfahrzeuges oder der sonstigen Nutzung auf volle m² gerundet.
- 4.2 Entgeltpflicht entsteht nicht für:

Anlage 2

- Behördenfahrzeuge,
- für den Betrieb oder die Sicherheit des Hafens eingesetzte Wasserfahrzeuge, soweit es sich nicht um einen Dauerliegeplatz handelt,
- ausländische Regierungsfahrzeuge und Schulschiffe, die zu Staats- oder Ausbildungszwecken genutzt werden,
- Wasserfahrzeuge, die im Hafen liegende Schiffe mit Proviant, Ausrüstung, Betriebsstoffen oder Frischwasser versorgen oder von an Bord angefallenem Abfall, Altöl usw. entsorgen,
- Wartezeiten an den vorgesehenen oder zugewiesenen Anlegeeinrichtungen bis zur nächstmöglichen Öffnung der Drehbrücke, der Hubbrücke oder der Eric-Warburg-Brücke,
- für den Wechsel des Liegeplatzes innerhalb des Geltungsbereiches dieser Entgeltordnung.

4.3 Das Entgelt beträgt für im gewerblichen Gütertransport eingesetzte Seeschiffe für jeden Eingang und für jeden Ausgang je BRZ (Bruttoreaumzahl) und bezogen auf das Kalenderjahr:

• Je Eingang und je Ausgang	0,115 EUR / BRZ
• mindestens	115,00 EUR.

Das Entgelt für das Liegen beträgt nach Ablauf von 60 Stunden, gerechnet ab dem ersten Festmachen:

• für die 1. angefangenen 24 Stunden	0,022 EUR/BRZ,
• für die 2. angefangenen 24 Stunden	0,017 EUR/BRZ,
• für jede weiteren angefangenen 24 Stunden	0,012 EUR/BRZ,
• mindestens je angefangene 24 Stunden	40,00 EUR.

Das Entgelt für umgeschlagene Güter beträgt:

• für Stückgüter aller Art	1,08 EUR/ 1.000 kg,
• für Güter aller Art, schüttgerecht, greifer- oder pumpfähig	0,25 EUR/ 1.000 kg,
• für rohe unbearbeitete Forstprodukte nach Gewicht	0,65 EUR/ 1.000 kg,
• für rohe unbearbeitete Forstprodukte nach Raummaß	0,25 EUR/ rm (Raummeter),
• für rohe unbearbeitete Forstprodukte nach Raummaß	0,39 EUR/ fm (Festmeter).

4.4 Das Entgelt für im gewerblichen Gütertransport eingesetzte Binnenschiffe beträgt je Eichtonne:

• für die 1. angefangene Kalenderwoche	0,08 Euro,
• für die 2. angefangene Kalenderwoche	0,09 Euro,
• mindestens je 1. und 2. angefangene Kalenderwoche	14,24 Euro,
• je weitere angefangene Kalenderwoche	0,34 Euro,
• mindestens je weitere Kalenderwoche	19,71 Euro.

Die Berechnung des Entgeltes erfolgt nicht bei Binnenschiffen, deren Liegezeit einschließlich der Zeit des Löschens oder Ladens maximal 7 Kalendertage nach dem ersten Festmachen beträgt.

Das Entgelt für umgeschlagene Güter beträgt Euro:

- für Stückgüter aller Art 1,08 EUR/ 1.000 kg,
- für Güter aller Art, schüttgerecht, greifer- oder pumpfähig 0,25 EUR/ 1.000 kg,
- für rohe unbearbeitete Forstprodukte nach Gewicht 0,65 EUR/ 1.000 kg,
- für rohe unbearbeitete Forstprodukte nach Raummaß 0,25 EUR/ rm (Raummeter),
- für rohe unbearbeitete Forstprodukte nach Raummaß 0,39 EUR/ fm (Festmeter).

4.5 Das Entgelt beträgt für gewerblich genutzte Fischereifahrzeuge, unabhängig von der Anzahl der Eingänge und Ausgänge je angefangene Kalenderwoche bzw. je Kalenderjahr:

- offene Fischerboote 28,80 Euro (je Kalenderjahr),
- Fischkutter bis 35 BRZ 8,64 Euro bzw. 63,38 Euro,
- Fischkutter über 35 BRZ 11,17 Euro bzw. 103,71 Euro.

Für die Benutzung der Kaianlagen beträgt das zusätzliche Entgelt für Fisch, der von See einkommend durch Fischereifahrzeuge angelandet wird, 0,20 Euro/100 kg.

Für Böschungslieger und Nebenerwerbsfischer beträgt das Entgelt unabhängig von der Anzahl der Eingänge und Ausgänge je angefangenes Kalenderjahr 236,23 Euro.

4.6 Das Entgelt beträgt für Wasserfahrzeuge, die im Ausflugsverkehr, bei Stadt- oder Hafenrundfahrten oder ansonsten zur Passagierbeförderung eingesetzt werden:

- Üblicher Liegeplatz bzw. überwiegend genutzte Anlegestelle an den Seebrücken in Travemünde, unabhängig von der Anzahl der Anläufe und beförderten Passagiere, je angefangenem Kalendermonat und je zugelassenem Passagier in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. bzw. vom 01.11. bis 31.03.:

- für den 1. bis 50. zugelassenen Passagier je 13,25 Euro bzw. 8,64 Euro,
- für den 51. bis 100. zugelassenen Passagier je 12,10 Euro bzw. 7,49 Euro,
- für den 101. bis 200. zugelassenen Passagier je 10,95 Euro bzw. 6,34 Euro,
- ab dem 201. zugelassenen Passagier je 9,79 Euro bzw. 5,19 Euro,
- mindestens je Kalendermonat 288,08 Euro.

Die Eingruppierungen der zugelassenen Anzahl an Passagieren erfolgt durch die Hansestadt Lübeck.

- Üblicher Liegeplatz bzw. überwiegend genutzte Anlegestelle im sonstigen Geltungsbereich, unabhängig von der Anzahl der Anläufe und beförderten Passagiere, je angefangenem Kalendermonat und zugelassenem Passagier 3,46 Euro, mindestens je angefangenem Kalendermonat 236,23 Euro.
- Liegeplatz tageweise und nicht länger als 7 Kalendertage je Abrechnungsperiode (30 Kalendertage), unabhängig von der Anzahl der beförderten Passagiere, je Kalendertag:

- bis 20,0 m Länge 40,33 Euro,
- über 20,0 m Länge bis 35,0 m Länge 63,38 Euro,

Anlage 2

- über 35,0 m Länge bis 45,0 m Länge	109,47 Euro,
- über 45,0 m Länge	120,99 Euro.

- Liegeplatz nicht länger als 4 Stunden, unabhängig von der Anzahl der beförderten Passagiere, je angefangene 4 Stunden:

- bis 20,0 m Länge	20,17 Euro,
- über 20,0 m Länge bis 35,0 m Länge	28,80 Euro,
- über 35,0 m Länge bis 45,0 m Länge	40,33 Euro,
- über 45,0 m Länge	51,86 Euro.

4.7 Das Entgelt beträgt für sonstige gewerblich genutzte Wasserfahrzeuge oder sonstige Schwimmkörper, die im Hafen liegen und nicht der Personen- oder Güterbeförderung dienen, für jeden angefangenen Kalendermonat und jeden Quadratmeter genutzte Wasserfläche 0,57 Euro, mindestens je angefangenem Kalendermonat 236,23 Euro.

4.8 Das Entgelt für Segelboote und sonstige Wassersportfahrzeuge, die nicht erwerbsmäßig eingesetzt sind, beträgt:

- bei fortdauernder Benutzung für jeden Quadratmeter genutzte Wasserfläche

- für die Sommersaison (01.04.-31.10.)	25,00 Euro,
- für die Wintersaison (01.11.-31.03.)	12,50 Euro,

- bei tageweiser Benutzung je Fahrzeug und angefangene 24 Stunden in der Sommersaison bzw. Wintersaison

- bis 6,0 m Länge	5,97 Euro bzw. 4,12 Euro,
- über 6,0 m bis 8,0 m Länge	8,99 Euro bzw. 4,96 Euro,
- über 8,0 m bis 12,0 m Länge	12,02 Euro bzw. 6,64 Euro,
- über 12,0 m bis 15,0 m Länge	17,06 Euro bzw. 9,16 Euro,
- über 15,0 m bis 20,0 m Länge	20,25 Euro bzw. 10,42 Euro,
- über 20,0 m bis 25,0 m Länge	27,82 Euro bzw. 14,03 Euro,
- über 25,0 m bis 30,0 m Länge	39,16 Euro bzw. 19,58 Euro,
- je weiteren angefangenen Meter Länge	3,11 Euro bzw. 1,60 Euro.

4.9 Wasserfahrzeuge, die durch die Hansestadt Lübeck als Traditionsschiffe anerkannt sind, werden wie Segelboote bzw. Wassersportfahrzeuge abgerechnet, soweit sie nicht für gewerbliche Zwecke zum Einsatz kommen.

5 Pflichten bei der Benutzung und Entsorgung von Abfällen und Ladungsresten

5.1 Jede Benutzung hat so zu erfolgen, dass Flächen und Anlagen der Hansestadt Lübeck sowie Dritte und deren Vermögensinteressen nicht beschädigt, beeinträchtigt oder gefährdet werden. Jeder Benutzer hat etwaige Schäden und Gefahrenquellen der Hansestadt Lübeck mitzuteilen und von ihm oder seinen Kunden verursachte Verunreinigungen kurzfristig zu beseitigen oder auf eigene Kosten beseitigen zu lassen.

5.2 Vermeidbare Emissionen (Luftschadstoffe, Lärm und Vibrationen) sowie die Einbringung fester oder flüssiger Abfälle oder Ladungsrückstände in Wasser oder Boden sowie die Störung und sonstige Beeinträchtigung wildlebender Tiere und Pflanzen, von Biotopen und

Schutzgebieten sind zu unterlassen.

- 5.3 Für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen und Ladungsresten, für die Schiffe, die nicht meldepflichtig nach § 6 HafEntsVO sind oder für die keine Auffangvorrichtungen durch die Hansestadt Lübeck bereitgestellt werden, ist der jeweilige Benutzer auf eigene Kosten verantwortlich. Sofern die Hansestadt Lübeck Auffangvorrichtungen auf Bestellung bereitstellt, werden die Kosten hierfür in Rechnung gestellt.

Entgeltpflichtig sind alle nach § 6 HafEntsVO meldepflichtigen Schiffe, soweit sie nicht bereits anderweitig im Lübecker Hafen für das jeweilige Einlaufen in den Hafen entgeltpflichtig geworden sind oder keine Ausnahme nach § 13 HafEntsVO vorliegt.

Benutzer, die nach § 6 HafEntsVO meldepflichtig sind, geben ihre Meldung direkt an die Hansestadt Lübeck, Lübeck Port Authority.

Im Rahmen der entgeltpflichtigen Benutzung der in Ziffer 1.1 genannten Hafenteile sind die Benutzer berechtigt, die von der Lübeck Port Authority zur Verfügung gestellten Auffangvorrichtungen einschließlich Schmutzwasserabsauganlagen zu benutzen; hiervon ausgenommen sind gewerblich transportierte Abfälle. Entsorgungsleistungen, die über die Inanspruchnahme der von der Lübeck Port Authority zur Verfügung gestellten Auffangvorrichtungen hinausgehen, sind vom Benutzer auf eigene Kosten zu beauftragen.

Das Entgelt beträgt netto 62,50 Euro pro Schiffseingang.

Die Entsorgung der unter MARPOL I (Ölhaltige Flüssigkeiten), MARPOL IV (Abwasser) oder MARPOL V (Hausmüll) fallenden Schiffsabfälle oder Ladungsrückstände sind in dem Entgelt enthalten.

6 Allgemeine Bestimmungen für die Benutzung

- 6.1 Die Hansestadt Lübeck sichert für die Flächen und Anlagen im Geltungsbereich keine bestimmte Eignung, Güte oder sonstige Eigenschaften zu. Jede Benutzung erfolgt eigenverantwortlich und auf eigenes Risiko. Die Hansestadt Lübeck haftet nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechtes nur in den Fällen, für die ein Haftungsausschluss unzulässig ist.
- 6.2 Es besteht kein Anspruch auf Benutzung eines bestimmten Liegeplatzes und auf durchgehende Benutzung des gleichen Liegeplatzes. Bei monatlicher, saisonaler oder jährlicher Benutzung ist die Hansestadt Lübeck berechtigt, bei vorübergehender Nicht-Benutzung freie Liegeplätze anderen Benutzern zur Verfügung zu stellen. Hieraus entsteht kein Anspruch auf Minderung des Entgeltes. Eine vorübergehende Nicht-Benutzung des Liegeplatzes ab 12 Stunden ist der Hansestadt Lübeck mitzuteilen.
- 6.3 Etwaig erforderliche behördliche Genehmigungen werden durch die Bestätigung der beantragten Benutzung nicht ersetzt. Ihre Einholung obliegt dem Benutzer.
- 6.4 Über übliche Namensbezeichnungen von Wasserfahrzeugen und Produktbeschriftung hinausgehende Werbung sowie über die übliche Nutzung von Wasserfahrzeugen hinausgehende gewerbliche Aktivitäten auf oder in Zusammenhang mit dem entgeltpflichtigen Wasserfahrzeug bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Hansestadt Lübeck und können von der Zahlung eines angemessenen zusätzlichen Entgeltes abhängig gemacht werden.
- 6.5 Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, in Fällen unberechtigter Benutzung oder vertragswidrigen Verhaltens unter angemessener Fristsetzung, bei Gefahr im Verzuge oder maßgeblichen Einschränkungen des Hafenbetriebes auch fristlos, die Beendigung des Tuns oder Unterlassens, das die Ursache der unberechtigten Benutzung oder des vertragswidri-

Anlage 2

gen Verhaltens ist, zu fordern sowie Ersatz vorzunehmen. Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, Ersatz für entstandene Schäden und Kosten/Aufwendungen sowie eine angemessene Entgeltung für eine solche Benutzung zu verlangen.

6.6 Die Benutzung kann von der Begleichung fälliger Ansprüche der Hansestadt Lübeck abhängig gemacht werden.

6.7 Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche und Leistungen ist Lübeck.

7 Schlussbestimmungen

Diese Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen in der Fassung vom 01.04.2015 außer Kraft. Diese Entgeltordnung wird in der Lübecker Stadtzeitung bekannt gemacht.

Lübeck, den

Bürgermeister

Gegenüberstellung alte und neue Entgeltordnung

alt	neu
Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen	Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen
Die Entgelte für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen werden nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck am 26.02.2015 gemäß § 28 Ziffer 13 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wie folgt festgesetzt:	Die Entgelte für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen werden nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck am 29.09.2016 gemäß § 28 Ziffer 13 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wie folgt festgesetzt:
1. Geltungsbereich	1. Geltungsbereich
1.1 Der Geltungsbereich umfasst folgende von der Hansestadt Lübeck betriebene Hafenteile: - Stadtgraben, Wallhafen, - Stadttrave, Holstenhafen, Hansahafen, - Klughafen, - Burgtorkai (Hubbrücke bis Eric-Warburg-Brücke, ohne Liegeplatz vor dem ehemaligen Terminalgebäude), - Schlutupkai I, Fischereihafen Schlutup, - Fischereihafen Travemünde mit Liegeplätzen an der Außenseite, - Seebrücken in Travemünde, - Sportbootliegeplätze zwischen Lotsenstation und Fischereihafen in Travemünde, - Kohlenhofkai.	1.1 keine Änderungen
1.2 Zuständig nach dieser Entgeltordnung ist die Hansestadt Lübeck, Lübeck Port Authority, soweit keine andere Zuständigkeit geregelt ist. Die Hansestadt Lübeck behält sich vor, Dritte mit der Berechnung, Geltendmachung und Annahme von Entgelten zu beauftragen.	1.2 keine Änderungen
2. Allgemeine Regelungen	2. Allgemeine Regelungen
2.1 Ein Vertragsverhältnis und die Entgeltpflicht entstehen mit der Bestätigung der beantragten Benutzung, in den übrigen Fällen mit dem Beginn der Benutzung bzw. mit dem Anlegen im Geltungsbereich.	2.1 keine Änderungen

alt	neu
2.2 Ausgenommen von der Entgeltspflicht nach dieser Entgeltordnung sind die Benutzungen, für die eine gesonderte vertragliche Regelung besteht. Die ausschließliche Durchfahrt stellt keine Benutzung des Hafens dar.	2.2 keine Änderungen
2.3 Die Entgelte werden spätestens mit dem Ende der Benutzung bzw. des vereinbarten Benutzungszeitraumes fällig. Mit der Bestätigung der beantragten Benutzung oder in den übrigen Fällen zu Beginn der Benutzung kann eine Vorauszahlung in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruches verlangt werden und wird mit der Übermittlung der Rechnung fällig. Entgelte können auch vor Ort berechnet und angenommen werden.	2.3 Die Entgelte werden zu dem in der jeweiligen Rechnung angegebenen Datum, spätestens mit dem Ende der Benutzung bzw. des vereinbarten Benutzungszeitraumes oder bei unbefristeten Benutzungen zum Ende des jeweiligen Berechnungszeitraumes fällig. Mit der Bestätigung der beantragten Benutzung oder in den übrigen Fällen zu Beginn der Benutzung kann eine Vorauszahlung in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruches verlangt werden. Die Vorauszahlung wird zu dem in der Rechnung angegebenen Datum fällig. Entgelte können auch vor Ort berechnet und angenommen werden.
2.4 Entgeltschuldner sind der Antragsteller und der Benutzer. Bei Wasserfahrzeugen gelten der Eigentümer, der Nutzungsberechtigte sowie der Fahrzeugführer als Benutzer. Die Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner.	2.4 keine Änderungen
2.5 Gläubigerin der Entgelte ist die Hansestadt Lübeck.	2.5 keine Änderungen
2.6 Zahlungen sind ausschließlich in EURO zu leisten. Überweisungskosten gehen zu Lasten des Entgeltschuldners.	2.6 keine Änderungen
2.7 Im Falle des Zahlungsverzuges werden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) unbeschadet der Geltendmachung weiterer Schäden und Kosten/Aufwendungen erhoben.	2.7 Bei Zahlungsverzug gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), insbesondere § 288 BGB. Die Entgelte nach 4.3 bis 4.8 werden bei Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen im Verwaltungsweg beigetrieben (§§ 319 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein i.V.m. § 14 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein).
2.8 Zu Entgelten, die umsatzsteuerpflichtig sind, wird zusätzlich die Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe berechnet.	2.8 Zu umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe zusätzlich zu den angegebenen Beträgen berechnet. Die Voraussetzungen für eine etwaige Umsatzsteuerbefreiung nach § 8 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) sind im Zweifelsfall vom jeweiligen Entgeltschuldner darzulegen.
3. Meldepflicht für die Benutzung	3. Meldepflicht für die Benutzung
3.1 Benutzungen sind vor Beginn bzw. einer Verlängerung der Benutzung bei der Hansestadt Lübeck anzumelden und die für die Berechnung erforderlichen Daten und Unterlagen vorzulegen. Auf die vorrangigen hafenbehördlichen Regelungen zur Meldepflicht in der Hafenbenutzungsordnung für das öffentliche Hafengebiet der Hansestadt Lübeck wird verwiesen. Die Hansestadt Lübeck nimmt entsprechend den Regelungen in der Hafenbenutzungsordnung für das öffentliche Hafengebiet der Han-	3.1 keine Änderungen

alt	neu
sestadt Lübeck die Zuweisung von Liegeplätzen vor.	
3.2 Fehlen Angaben, sind Angaben nicht glaubhaft oder werden unrichtige Angaben festgestellt, werden die für die Entgeltberechnung erforderlichen Daten von der Hansestadt Lübeck festgelegt. Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, vom Entgeltpflichtigen die Erstattung der entstandenen zusätzlichen Kosten zu verlangen. Ist eine Ermittlung nicht möglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, ist die Hansestadt Lübeck berechtigt, eine Schätzung vorzunehmen.	3.2 Fehlen Angaben, sind Angaben nicht glaubhaft oder werden unrichtige Angaben festgestellt, werden die für die Entgeltberechnung erforderlichen Daten von der Hansestadt Lübeck auf der Grundlage eigener Ermittlungen festgelegt. Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, vom Entgeltpflichtigen die Erstattung der entstandenen zusätzlichen Kosten zu verlangen. Ist eine Ermittlung nicht möglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, ist die Hansestadt Lübeck berechtigt, eine Schätzung vorzunehmen.
3.3 Entgeltpflichtige, die sich der Geltendmachung von Ansprüchen entziehen, indem sie z.B. eine Benutzung nicht anmelden, haben auch den zusätzlichen Aufwand zu erstatten, der für die Recherche und Geltendmachung des Anspruches entsteht. Die Hansestadt Lübeck behält sich die Einleitung strafrechtlicher Schritte vor.	3.3 keine Änderungen
4. Entgelte	4. Entgelte
4.1 Grundlage für die Berechnung der Entgelte ist: • das Raummaß nach Bruttoreaumzahl (BRZ) gemäß Schiffsmessbrief, • die maximale Tragfähigkeit nach Eichtonnen gemäß Eichschein für im gewerblichen Gütertransport eingesetzte Binnenschiffe, • die Anzahl der zugelassenen und beförderten Passagiere gem. Feststellung durch die Hansestadt Lübeck für im gewerblichen Personentransport eingesetzte Wasserfahrzeuge, • die Länge über Alles oder • die Wasserfläche in m² als Produkt aus maximaler Länge und maximaler Breite des Wasserfahrzeuges oder der sonstigen Nutzung auf volle m² gerundet.	4.1 keine Änderungen
4.2 Entgeltspflicht entsteht nicht für: • Behördenfahrzeuge, • für den Betrieb oder die Sicherheit des Hafens eingesetzte Wasserfahrzeuge, soweit es sich nicht um einen Dauerliegeplatz handelt, • ausländische Regierungsfahrzeuge und Schulschiffe, die zu Staats- oder Ausbildungszwecken genutzt werden, • Wasserfahrzeuge, die im Hafen liegende Schiffe mit Proviant, Ausrüstung, Betriebsstoffen oder Frischwasser versorgen oder von an Bord angefallenem Abfall, Altöl usw. entsorgen, • Wartezeiten an den vorgesehenen oder zugewiesenen Anlegeeinrichtungen bis zur nächstmöglichen Öffnung der Drehbrücke, der Hubbrücke oder der Eric-Warburg-Brücke,	4.2 keine Änderungen

alt	neu
für den Wechsel des Liegeplatzes innerhalb des Geltungsbereiches dieser Entgeltordnung.	
4.3 Das Entgelt beträgt für Wasserfahrzeuge - soweit nicht Abs. 4.4 bis 4.9 zutreffen - für jeden Eingang und für jeden Ausgang je BRZ (Bruttoreaumzahl) und bezogen auf das Kalenderjahr: Wasserfahrzeuge bis 1.000 BRZ: - für die ersten 10 Ein-/10 Ausgänge 0,127 EUR, - für weitere 20 Ein-/20 Ausgänge 0,033 EUR, - für alle restlichen Ein-/Ausgänge 0,004 EUR. Wasserfahrzeuge über 1.000 BRZ bis 1.500 BRZ: - für die ersten 10 Ein-/10 Ausgänge 0,120 EUR, - für weitere 20 Ein-/20 Ausgänge 0,033 EUR, - für alle restlichen Ein-/Ausgänge 0,004 EUR. Wasserfahrzeuge über 1.500 bis 3.500 BRZ: - für die ersten 10 Ein-/10 Ausgänge 0,115 EUR, - für weitere 20 Ein-/20 Ausgänge 0,033 EUR, - für alle restlichen Ein-/Ausgänge 0,004 EUR. Wasserfahrzeuge über 3.500 bis 5.000 BRZ: - für die ersten 10 Ein-/10 Ausgänge 0,105 EUR, - für weitere 20 Ein-/20 Ausgänge 0,033 EUR, - für alle restlichen Ein-/Ausgänge 0,004 EUR. Wasserfahrzeuge über 5.000 BRZ: - für die ersten 10 Ein-/10 Ausgänge 0,099 EUR, - für weitere 20 Ein-/20 Ausgänge 0,033 EUR, - für alle rechtlichen Ein-/Ausgänge 0,004 EUR. Das Entgelt für das Liegen beträgt nach Ablauf von 60 Stunden, gerechnet ab dem ersten Festmachen: - für die 1. angefangenen 24 Stunden 0,022 EUR/BRZ, - für die 2. angefangenen 24 Stunden 0,017 EUR/BRZ, - für jede weiteren angefangenen 24 Stunden 0,012 EUR/BRZ, - mindestens je angefangene 24 Stunden 38,29 EUR.	4.3 Das Entgelt beträgt für im gewerblichen Gütertransport eingesetzte Seeschiffe für jeden Eingang und für jeden Ausgang je BRZ (Bruttoreumzahl) und bezogen auf das Kalenderjahr: - je Eingang und je Ausgang 0,115 EUR, - mindestens 115,00 EUR, Das Entgelt für das Liegen beträgt nach Ablauf von 60 Stunden, gerechnet ab dem ersten Festmachen: - für die 1. angefangenen 24 Stunden 0,022 EUR/BRZ, - für die 2. angefangenen 24 Stunden 0,017 EUR/BRZ, - für jede weiteren angefangenen 24 Stunden 0,012 EUR/BRZ, - mindestens je angefangene 24 Stunden 40,00 EUR.

alt	neu
Für die Benutzung der Kaianlagen durch Ladung und Passagiere wird ein zusätzliches Entgelt erhoben. Es beträgt für jeden Eingang und für jeden Ausgang: • für Güter, soweit diese nicht schüttgerecht oder greiferfähig sind, 1,07 EUR/1.000 kg, • für Güter, soweit diese schüttgerecht oder greiferfähig sind, 0,23 EUR/1.000 kg, • für Güter, soweit diese pumpfähig sind, 0,32 EUR/1.000 kg, • für rohe unbearbeitete Forstprodukte nach Raummaß 0,38 EUR/m³, • für jeden eingehenden und für jeden ausgehenden Passagier 1,59 EUR.	Das Netto-Entgelt für umgeschlagene Güter beträgt: • für Stückgüter aller Art 1,08 EUR/1.000 kg, • für Güter aller Art, schüttgerecht, greifer- oder pumpfähig 0,25 EUR/1.000 kg, • für rohe unbearbeitete Forstprodukte nach Gewicht 0,65 EUR/1.000 kg, • für rohe unbearbeitete Forstprodukte nach Raummaß 0,25 EUR/ rm (Raummeter), • für rohe unbearbeitete Forstprodukte nach Raummaß 0,39 EUR/ fm (Festmeter).
4.4 Das Entgelt beträgt für Binnenschiffe je Eichtonne: • für die 1. angefangene Kalenderwoche 0,08 EUR, • für die 2. angefangene Kalenderwoche 0,09 EUR, • mindestens je 1. und 2. angefangene Kalenderwoche 14,24 EUR, • je weitere angefangene Kalenderwoche 0,34 EUR, • mindestens je weitere Kalenderwoche 19,71 EUR. Die Berechnung des Entgeltes erfolgt nicht bei Binnenschiffen, deren Liegezeit einschließlich der Zeit des Löschens oder Ladens maximal 7 Kalendertage nach dem ersten Festmachen beträgt. Für die Benutzung der Kaianlagen durch Ladung wird ein zusätzliches Entgelt erhoben. Es beträgt für jeden Eingang und jeden Ausgang: • für Güter, soweit diese nicht schüttgerecht oder greiferfähig sind, 0,39 EUR/1.000 kg, • für Güter, soweit diese schüttgerecht oder greiferfähig sind, 0,23 EUR/1.000 kg, • für Güter, soweit diese pumpfähig sind, 0,32 EUR/1.000 kg.	4.4 Das Entgelt für im gewerblichen Gütertransport eingesetzte Binnenschiffe beträgt je Eichtonne: • für die 1. angefangene Kalenderwoche 0,08 EUR, • für die 2. angefangene Kalenderwoche 0,09 EUR, • mindestens je 1. und 2. angefangene Kalenderwoche 14,24 EUR, • je weitere angefangene Kalenderwoche 0,34 EUR, • mindestens je weitere Kalenderwoche 19,71 EUR. Die Berechnung des Entgeltes erfolgt nicht bei Binnenschiffen, deren Liegezeit einschließlich der Zeit des Löschens oder Ladens maximal 7 Kalendertage nach dem ersten Festmachen beträgt. Das Entgelt für umgeschlagene Güter beträgt: • für Stückgüter aller Art 1,08 EUR/1.000 kg, • für Güter aller Art, schüttgerecht, greifer- oder pumpfähig 0,25 EUR/1.000 kg, • für rohe unbearbeitete Forstprodukte nach Gewicht 0,65 EUR/1.000 kg, • für rohe unbearbeitete Forstprodukte nach Raummaß 0,25 EUR/ rm (Raummeter), • für rohe unbearbeitete Forstprodukte nach Raummaß 0,39 EUR/ fm (Festmeter).
4.5 Das Entgelt beträgt für gewerblich genutzte Fischereifahrzeuge, unabhängig von der	4.5 keine

alt	neu
Anzahl der Eingänge und Ausgänge je angefangene Kalenderwoche bzw. je Kalenderjahr: • offene Fischerboote 28,80 EUR (je Kalenderjahr), • Fischkutter bis 35 BRZ 8,64 EUR bzw. 63,38 EUR, • Fischkutter über 35 BRZ 11,17 EUR bzw. 103,71 EUR. Für die Benutzung der Kaianlagen beträgt das zusätzliche Entgelt für Fisch, der von See einkommend durch Fischereifahrzeuge angelandet wird, 0,20 EUR/ 100 kg. Für Böschungslieger und Nebenerwerbsfischer beträgt das Entgelt unabhängig von der Anzahl der Eingänge und Ausgänge je angefangenes Kalenderjahr 236,23 EUR.	
4.6 Das Entgelt beträgt für Wasserfahrzeuge, die im Ausflugsverkehr innerhalb der Lübecker Bucht oder bei Stadt- oder Hafenrundfahrten oder sonstigen Ausflugsfahrten eingesetzt werden: • Üblicher Liegeplatz bzw. überwiegend genutzte Anlegestelle an den Seebrücken in Travemünde, unabhängig von der Anzahl der Anläufe und beförderten Passagiere, je angefangenem Kalendermonat und je zugelassenen Passagier in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. bzw. vom 01.11. bis 31.03.: - für den 1. bis 50. zugelassenen Passagier je 13,25 EUR bzw. 8,64 EUR, - für den 51. bis 100. zugelassenen Passagier je 12,10 EUR bzw. 7,49 EUR, - für den 101. bis 200. zugelassenen Passagier je 10,95 EUR bzw. 6,34 EUR, - ab dem 201. zugelassenen Passagier je 9,79 EUR bzw. 5,19 EUR, - mindestens je Kalendermonat 288,08 EUR. Die Eingruppierungen der zugelassenen Anzahl an Passagieren erfolgt durch die Hansestadt Lübeck. • Üblicher Liegeplatz bzw. überwiegend genutzte Anlegestelle im sonstigen Geltungsbereich, unabhängig von der Anzahl der Anläufe und beförderten Passagiere, je angefangenem Kalendermonat und zugelassenen Passagier 3,46 EUR, mindestens je angefangenem Kalendermonat 236,23 EUR. • Liegeplatz tageweise und nicht länger als 7 Kalendertage je Abrechnungsperiode (30 Kalendertage), unabhängig von der Anzahl der beförderten Passagiere, je Kalendertag: - bis 20,0 m Länge 40,33 EUR,	4.6 Das Entgelt beträgt für Wasserfahrzeuge, die im Ausflugsverkehr, bei Stadt- oder Hafenrundfahrten oder zur Passagierbeförderung eingesetzt werden: Keine weitere Änderung

alt	neu
- über 20,0 m Länge bis 35,0 m Länge 63,38 EUR, - über 35,0 m Länge bis 45,0 m Länge 109,47 EUR, - über 45,0 m Länge 120,99 EUR. • Liegeplatz nicht länger als 4 Stunden, unabhängig von der Anzahl der beförderten Passagiere, je angefangene 4 Stunden: - bis 20,0 m Länge 20,17 EUR, - über 20,0 m Länge bis 35,0 m Länge 28,80 EUR, - über 35,0 m Länge bis 45,0 m Länge 40,33 EUR, - über 45,0 m Länge 51,86 EUR.	
4.7 Das Entgelt beträgt für sonstige gewerblich genutzte Wasserfahrzeuge oder sonstige Schwimmkörper, die im Hafen liegen und nicht der Personen- oder Güterbeförderung dienen für jeden angefangenen Kalendermonat und jeden Quadratmeter genutzte Wasserfläche 0,57 EUR, mindestens je angefangenem Kalendermonat 236,23 EUR.	4.7 keine Änderung
4.8 Das Entgelt für Segelboote und sonstige Wassersportfahrzeuge, die nicht erwerbsmäßig eingesetzt sind, beträgt: • bei fortdauernder Benutzung für jeden Quadratmeter genutzte Wasserfläche - für die Sommersaison (01.04.-31.10.) 25,00 EUR, - für die Wintersaison (01.11.-31.03.) 12,50 EUR, • bei tageweiser Benutzung je Fahrzeug und angefangene 24 Stunden in der Sommersaison bzw. Wintersaison - bis 6,0 m Länge 5,97 EUR bzw. 4,12 EUR, - über 6,0 m bis 8,0 m Länge 8,99 EUR bzw. 4,96 EUR, - über 8,0 m bis 12,0 m Länge 12,02 EUR bzw. 6,64 EUR, - über 12,0 m bis 15,0 m Länge 17,06 EUR bzw. 9,16 EUR, - über 15,0 m bis 20,0 m Länge 20,25 EUR bzw. 10,42 EUR, - über 20,0 m bis 25,0 m Länge 27,82 EUR bzw. 14,03 EUR, - über 25,0 m bis 30,0 m Länge 36,16 EUR bzw. 19,58 EUR, - je weitere angefangene Länge 3,11 EUR bzw. 1,60 EUR.	4.8 kein Änderung
4.9 Wasserfahrzeuge, die durch die Hansestadt Lübeck als Traditionsschiffe anerkannt sind, werden wie Segelboote bzw. Wassersportfahrzeuge abgerechnet, soweit sie nicht für gewerbliche Zwecke zum Einsatz kommen.	4.9 keine Änderungen

alt	neu				
4.10 Für das Vorhalten eines Schleppers im Lübecker Hafen ist ein Schleppercent zu entrichten. Er beträgt für jeden Schiffseingang je BRZ (Bruttoreaumzahl) für <table border="0"> <tr> <td>Linienschiffe</td><td>0,0014 EUR</td></tr> <tr> <td>Trampschiffe</td><td>0,0050 EUR</td></tr> </table> Für Schiffe mit einer Vermessung bis 1.000 BRZ wird kein Schleppercent erhoben. Linienschiffe sind RoRo-, ConRo- bzw. RoPax-Frachtschiffe sowie Passagierschiffe mit einem regelmäßigen und bei der LPA angemeldeten jährlichen Fahrplan und in einem festgelegten Fahrtgebiet. In einen solchen Dienst etwaig eingebrachte Ersatzschiffe werden wie Linienschiffe behandelt. Trampschiffe sind alle Schiffe, die keine Linienschiffe sind. Kreuzfahrtschiffe werden wie Trampschiffe behandelt. Werden mehrere Liegeplätze innerhalb der Lübecker Häfen - auch die anderer Hafenbetreiber - angelaufen, so erfolgt die Berechnung nur für den zuerst angelaufenen Liegeplatz in Lübeck. Mit der Zahlung des Schleppercents sind keine Arbeits- oder Einsatzkosten für den Hafenschlepper abgegolten; diese sind an das Schleppunternehmen zu zahlen	Linienschiffe	0,0014 EUR	Trampschiffe	0,0050 EUR	4.10 entfällt
Linienschiffe	0,0014 EUR				
Trampschiffe	0,0050 EUR				
5. Pflichten bei der Benutzung und Entsorgung von Abfällen und Ladungsresten	5. Pflichten bei der Benutzung und Entsorgung von Abfällen und Ladungsresten				
5.1 Jede Benutzung hat so zu erfolgen, dass Flächen und Anlagen der Hansestadt Lübeck sowie Dritte und deren Vermögensinteressen nicht beschädigt, beeinträchtigt oder gefährdet werden. Jeder Benutzer hat etwaige Schäden und Gefahrenquellen der Hansestadt Lübeck mitzuteilen und von ihm oder seinen Kunden verursachte Verunreinigungen kurzfristig zu beseitigen oder auf eigene Kosten beseitigen zu lassen.	5.1 keine Änderungen				
5.2 Vermeidbare Emissionen (Luftschadstoffe, Lärm und Vibrationen) sowie die Einbringung fester oder flüssiger Abfälle oder Ladungsrückstände in Wasser oder Boden sowie die Störung und sonstige Beeinträchtigung wildlebender Tiere und Pflanzen, von Biotopen und Schutzgebieten sind zu unterlassen.	5.2 keine Änderungen				
5.3 Für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen und Ladungsresten, für die Schiffe, die nicht meldepflichtig nach § 6 HafEntsVO sind oder für die keine Auffangvorrichtungen durch die Hansestadt Lübeck bereitgestellt werden, ist der jeweilige	5.3 keine Änderungen				

alt	neu
Benutzer auf eigene Kosten verantwortlich. Sofern die Hansestadt Lübeck Auffangvorrichtungen auf Bestellung bereitstellt, werden die Kosten hierfür in Rechnung gestellt. Entgeltpflichtig sind alle nach § 6 HafEntsVO meldepflichtigen Schiffe, soweit sie nicht bereits anderweitig im Lübecker Hafen für das jeweilige Einlaufen in den Hafen entgeltpflichtig geworden sind oder keine Ausnahme nach § 13 HafEntsVO vorliegt. Benutzer, die nach § 6 HafEntsVO meldepflichtig sind, geben ihre Meldung direkt an die Lübeck Port Authority . Im Rahmen der entgeltpflichtigen Benutzung der in 1.1 genannten Hafenteile sind die Benutzer berechtigt, die von der Lübeck Port Authority zur Verfügung gestellten Auffangvorrichtungen einschließlich Schmutzwasserabsauganlagen zu benutzen; hiervon ausgenommen sind gewerblich transportierte Abfälle. Entsorgungsleistungen, die über die Inanspruchnahme der von der Lübeck Port Authority zur Verfügung gestellten Auffangvorrichtungen hinausgehen, sind vom Benutzer auf eigene Kosten zu beauftragen. Das Entgelt beträgt netto 62,50 EUR pro Schiffseingang. Die Entsorgung der unter MARPOL I (Ölhaltige Flüssigkeiten), MARPOL IV (Abwasser) oder MARPOL V (Hausmüll) fallenden Schiffsabfälle oder Ladungsrückstände sind in dem Entgelt enthalten.	
	6. Allgemeine Bestimmungen für die Benutzung
6.1 Die Hansestadt Lübeck sichert für die Flächen und Anlagen im Geltungsbereich keine bestimmte Eignung, Güte oder sonstige Eigenschaften zu. Jede Benutzung erfolgt eigenverantwortlich und auf eigenes Risiko. Die Hansestadt Lübeck haftet nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechtes nur in den Fällen, für die ein Haftungsausschluss unzulässig ist.	6.1 keine Änderungen
6.2 Es besteht kein Anspruch auf Benutzung eines bestimmten Liegeplatzes und auf durchgehende Benutzung des gleichen Liegeplatzes. Bei monatlicher, saisonaler oder jährlicher Benutzung ist die Hansestadt Lübeck berechtigt, bei vorübergehender Nicht-Benutzung freie Liegeplätze anderen Benutzern zur Verfügung zu stellen. Hieraus entsteht kein Anspruch auf Minderung des Entgeltes. Eine vorübergehende Nicht-Benutzung des Liegeplatzes ab 12 Stunden ist der Hansestadt Lübeck mitzuteilen.	6.2 keine Änderungen

alt	neu
6.3 Etwaig erforderliche behördliche Genehmigungen werden durch die Bestätigung der beantragten Benutzung nicht ersetzt. Ihre Einholung obliegt dem Benutzer.	6.3 keine Änderungen
6.4 Über übliche Namensbezeichnungen von Wasserfahrzeugen und Produktbeschriftung hinausgehende Werbung sowie über die übliche Nutzung von Wasserfahrzeugen hinausgehende gewerbliche Aktivitäten auf oder in Zusammenhang mit dem entgeltpflichtigen Wasserfahrzeug bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Hansestadt Lübeck und können von der Zahlung eines angemessenen zusätzlichen Entgeltes abhängig gemacht werden.	6.4 keine Änderungen
6.5 Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, in Fällen unberechtigter Benutzung oder vertragswidrigen Verhaltens unter angemessener Fristsetzung, bei Gefahr im Verzuge oder maßgeblichen Einschränkungen des Hafenbetriebes auch fristlos, die Beendigung des Tuns oder Unterlassens, das die Ursache der unberechtigten Benutzung oder des vertragswidrigen Verhaltens ist, zu fordern sowie Ersatz vorzunehmen. Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, Ersatz entstandener Schäden und Kosten/Aufwendungen sowie eine angemessene Entgeltung für eine solche Benutzung zu verlangen.	6.5 keine Änderungen
6.6 Die Benutzung kann von der Begleichung fälliger Ansprüche der Hansestadt Lübeck abhängig gemacht werden.	6.6 keine Änderungen
6.7 Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche und Leistungen ist Lübeck.	6.7 keine Änderungen
7. Schlussbestimmungen	7. Schlussbestimmungen
Diese Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen tritt am 01.04.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen vom 15.08.2013 außer Kraft.	Diese Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen in der Fassung vom 01.04.2015 außer Kraft. Diese Entgeltordnung wird in der Lübecker Stadtzeitung bekannt gemacht.



► **Nr. VO/2016/04055**
öffentlich

Lübeck, 23.08.2016

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.691 - Lübeck Port Authority

Bearbeitung: Andreas Krüger (E-Mail: andreas.krueger@luebeck.de Telefon: 122-6905)

Außerplanmäßige Bewilligung für die Maßnahme "Lübeck-Travemünde, Skandinavienkai - Umrüstung der vorhandenen Hafenbeleuchtung auf LED-Technik" (5.691)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.09.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
19.09.2016	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.09.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.09.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Im Haushaltsjahr 2016 werden für das Produktsachkonto 552001 552.785200 – Wasser und Hafen, Lübeck-Travemünde, Skandinavienkai - Umrüstung der vorhandenen Hafenbeleuchtung auf LED-Technik, Tiefbaumaßnahmen, Mittel in Höhe von 390.000,00 EUR außerplanmäßig gem. § 95 d Abs. 1 GO SH sowie eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 910.000,00 EUR außerplanmäßig gem. § 95 f GO SH i.V.m. § 95 d Abs. 1, Satz 2 bis 5 GO SH bewilligt.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
 Ergebnis:

1.201 Haushalt und Steuerung
 Kenntnisnahme

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 gem. § 47 f GO ist erfolgt:
 Begründung:

☐
☒

Ja
 Nein

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47f GO ist nicht erfolgt, weil deren Belange nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

☒
☒
☐

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☐
☒

Nein
 Ja

Begründung:Beschreibung der Maßnahme

Das Vorhaben umfasst die Um- und Ausrüstung der Umschlagflächen- und Verkehrswegebeleuchtung aller Hoch-, Mittel- und Kleinmasten sowie der Beleuchtung der Anleger und Pontons am Skandinavienkai in Lübeck-Travemünde, die sich im Eigentum der Hansestadt Lübeck befinden. Bei dieser Umrüstung sollen die bisher installierten Natriumdampfhochdrucklampen und Leuchtstofflampen durch moderne, energieeffiziente, umweltschonende und nachhaltige LED-Lampen ersetzt werden. Für die Umrüstung werden neben neuen Leuchtmitteln und neuen Leuchten auch bei insgesamt 13 älteren Masten neue Masttraversen für die Leuchtenmontage installiert. Durch die Umrüstung der Beleuchtung wird eine Energieeinsparung von ca. 50% bei besserer Ausleuchtungsqualität und -intensität erreicht. Diese Ergebnisse konnten durch eine Testphase sowohl an der Hafenrandbeleuchtung als auch an einem Hochmast bestätigt werden. Ziel ist es, die Umweltauswirkungen durch Reduzierung der Leuchtmittellanzahl bzw. Gesamtwattage und den damit verbundenen Stromverbrauch durch den Hafenbetrieb am Skandinavienkai zu minimieren. Die Schaltzeiten der Leuchten sollen durch eine neue Lichtsteueranlage optimiert und den äußeren Lichtgegebenheiten optimal angepasst werden. Eine Umrüstung der gesamten Terminalfläche mit modernen und hocheffizienten LED-Lampen ist in dieser Form bisher noch nicht in den Hafensstandorten in Schleswig-Holstein durchgeführt worden.

Zeitpunkt der Umsetzung

Die Umrüstung aller Masten inklusive der Produktion und Installation der neuen Leuchten und Lampen wird ab Vergabe des Auftrages voraussichtlich 8 Monate dauern und im laufenden Betrieb (tagsüber) vorgenommen. Es ist vorgesehen, den Auftrag Ende 2016 zu vergeben. Mit der Planung wurde bereits begonnen. Ein Förderantrag beim Land wurde eingereicht.

Kosten

Die Gesamtkosten für die LED-Umrüstung inklusive Montage belaufen sich gemäß aktueller Kostenberechnung auf 1.300.000,00 EUR netto. Es wird mit einer Förderquote von 70% der förderfähigen Kosten und damit für 2017 mit einer Einzahlung in Höhe von 910.000,00 EUR gerechnet.

Haushaltsmäßige Ordnung

Die Deckung der beantragten Mittel in Höhe von 390.000 EUR soll aus dem Haushaltsrest der Maßnahme 552001 537.7852000 – Wasser und Hafen, Bahnhof Gewerbegebiet Nord, Tiefbaumaßnahmen erfolgen. Die Maßnahme ist aufgrund der derzeitigen Umschlagssituation am Skandinavienkai zeitlich für 2019 zur Umsetzung vorgesehen. Die dem bestehenden Rest entnommenen Mittel werden im Haushaltsaufstellungsverfahren 2018 wieder eingeplant. Die Deckung der erforderlichen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 910.000 EUR erfolgt aus der bestehenden VE zur Maßnahme 552001 545.7852000 – Wasser und Hafen, Verlängerung Anleger 3/4, Tiefbaumaßnahmen. Da dieses Projekt aufgrund der derzeitigen Umschlagsituation am Skandinavienkai zur Umsetzung ab 2018, Planungsmittel sind in 2017 eingeplant, vorgesehen ist, ist die bestehende Verpflichtungsermächtigung nicht in voller Höhe erforderlich und kann um die hiermit beantragten 910.000 EUR reduziert werden.

Anlagen:
entfällt

Senator F. - P. Boden



► **Nr. VO/2016/04066**
öffentlich

Lübeck, 25.08.2016

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Michaela Maurer (E-Mail: Telefon: 6620)

Standortoptimierung der Baubetriebshöfe des Bereiches Stadtgrün und Verkehr (5.660)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.09.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
19.09.2016	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.09.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.09.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

- a) der Bürgermeister wird beauftragt, die Variante I als Mietkauf weiter zu verfolgen,
- b) die erzielten Verkaufserlöse werden für die Optimierung der Baubetriebshöfe verwendet
- c) die für die jeweilige Variante notwendigen Haushaltsmittel werden in 2017 ff bereitgestellt.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

1.201 - Haushalt und Steuerung
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung
5.651 - Gebäudemanagement

Ergebnis: Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐ Ja
☒ Nein
Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist nicht notwendig, weil deren Belange durch diese Maßnahme nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

☒ neu
☐ freiwillig
☒ vorgeschrieben durch die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Nein
☒ Ja (Anlage 1)
☐

Begründung:

1. Planungs- und Standortuntersuchung

Mit der Zusammenlegung der Bereiche „Stadtgrün und Friedhöfe“ sowie „Verkehr“ wurde eine neue Abteilung Flächenmanagement gegründet, in der ein Großteil der Unterhaltungsarbeiten gebündelt wurde. Mit der Zusammenführung soll eine Optimierung der wirtschaftlichen Betriebsführung und eine Verbesserung der qualitativen Leistungserbringung erreicht werden. Das Bauhofkonzept ist ein Bestandteil des Gesamtkonzeptes Flächenmanagement. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurde die Vorgabe formuliert, Bauhofsstandorte aufzugeben.

In der Abteilung Flächenmanagement waren im Jahr 2012 23 Unterkünfte sowie 7 Lagerplätze vorhanden. Zwei Unterkünfte in Travemünde wurden inzwischen bereits aufgegeben und stattdessen ein Objekt bei der LVG angemietet. Zwei weitere Objekte wurden ebenfalls aus der Bewirtschaftung genommen. Bis auf einen Standort (Ratekauer Weg) entspricht kein Baubetriebshof der Arbeitsstättenverordnung. Die Bausubstanz ist vielfach marode. Größe, Ausstattung und Zweckmäßigkeit sind nicht ausreichend, so sind z.B. die sanitären Anlagen in einem schlechten Zustand. Vielfach sind nicht genügend Hallenflächen vorhanden bzw. zu niedrig, so dass Maschinen und Fahrzeuge draußen stehen müssen und dementsprechend Schaden nehmen.

Aufgabe der Abteilung Flächenmanagement ist es, die Standorte zu optimieren. Als Projektantrag wurde die Planung verschiedener Varianten formuliert. Im Rahmen einer Projektgruppe aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der verschiedenen Sachgebiete und dem Personalrat wurden die Kriterien für einen potenziellen Standort definiert. Zu beachten war die Lage, damit Vorteile wie flexibler Arbeitseinsatz, bessere Auslastung von Maschinen, Kommunikation auf kurzem Wege nicht durch eine längere Wegezeit konterkariert werden. Zwingendes Kriterium war daher die Einhaltung der maximalen Wegezeit. Jede der zu unterhaltenden Grün- und Verkehrsflächen muss vom jeweiligen Standort in max. 20 Minuten erreicht werden, die Fahrtzeiten zur Werkstatt dürfen 30 Minuten nicht überschreiten. Daraus ergab sich, dass die Standorte Alt-Herrenwyk in Kücknitz (Bauhof Straßenunterhaltung Bezirk Ost) sowie Travemünde (Bauhof Grünflächenunterhaltung Bezirk 1) beibehalten werden müssen, da die Wegestrecken vom zentralen Bauhof zum Einsatzgebiet zu lang und damit nicht wirtschaftlich wären. Ebenso erfordern der Bestattungsbetrieb sowie die Beratung der Angehörigen eine Beibehaltung der Standorte auf den Friedhöfen.

Es wurden zwei Varianten erarbeitet: ein Neubau eines zentralen Baubetriebshofs sowie eine Reduzierung auf drei bestehenden Standorte; Jeweils ergänzt um zwei Satelliten in Travemünde und Kücknitz, sowie die Beibehaltung bzw. Erweiterung der drei Friedhofsstandorte und des Bauhofs Ratekauer Weg.

- **Variante I: zentrale Lösung**
 - Neubau eines zentralen Baubetriebshofs
 - Beibehaltung Unterkunft Travemünde (Mietobjekt LVG).
 - Beibehaltung des Standortes Alt-Herrenwyk (Kücknitz)
 - Beibehaltung der Friedhofsstandorte Waldhusen
 - Sanierung des Friedhofsstandortes Burgtor
 - Erweiterung des Bauhof Ratekauer Weg für Friedhofsunterkunft Vorwerk

Als potenzieller Standort für den Neubau ist der Henschelplatz angedacht. Der Henschelplatz ist bereits im Eigentum der Hansestadt Lübeck und wird zurzeit in Teilbereichen als Lagerplatz genutzt.

- **Variante II: Reduzierung auf drei bestehende Standorte**

- Sanierung und Erweiterung des Standortes Buniamshof
- Sanierung und Erweiterung des Standortes Heiweg
- Sanierung und Erweiterung des Standortes Klipperstraße
- Beibehaltung Unterkunft Travemünde (Mietobjekt LVG).
- Beibehaltung des Standortes Alt-Herrenwyk (Kücknitz)
- Beibehaltung der Friedhofsstandorte Waldhusen
- Sanierung des Friedhofsstandortes Burgtor
- Erweiterung des Bauhof Ratekauer Weg für Friedhofsunterkunft Vorwerk.

21 Baubetriebshöfe werden auf insgesamt sechs (Variante I) bzw. acht (Variante II) aufgeteilt. Ersatzlos aufgegeben werden die Standorte Brandenbaumer Landstraße, Ostpreußenring 2a, Salzlager Baggersand, Cambrai Kaserne und das Spielhaus Hundestraße.

Eine Gegenfinanzierung muss mindestens teilweise durch Verkauf von Grundstücken sowie Einsparung von Betriebskosten erreicht werden. Die Standorte wurden hinsichtlich einer möglichen Nachnutzung geprüft.

Standorte		Nachnutzung	Erläuterung
Innenstadt	Buniamshof, Wallstr. 38	Erweiterung Sportplatzgelände, Freizeitnutzung	LSG
	An der Mauer 25 – 27	Grünfläche, evtl. Erweiterung Spielplatzfläche	Erhaltungssatzung Altstadt
	Hüxtertorallee 22	Lagerplatz	Bestandteil der Grünanlage
	An der Falkenwiese 9c	Erweiterung Sportplatzgelände	Bestandteil der Sportanlage
St. Lorenz	Friedhofsallee 142	Weitere Prüfung für Umnutzung zu einer Wohnbaufläche erforderlich	B-Planänderung notwendig, Vermarktung der Fläche schwierig (isolierte Lage, Umfeld durch Straße und Parkplatz vorbelastet)
Moisling	Klipperstraße 24	Weitere Prüfung für Umnutzung zu einer Wohnbaufläche erforderlich	B-Planänderung notwendig, schwer zu entwickelnder Standort, ggf. Gesamtentwicklung im Zusammenhang mit Aufgabe des angrenzenden Spielplatzes anstreben. Vermarktung der Fläche schwierig (Umfeld durch Hochhaus geprägt und Bahntrasse (Lärmschutz vorhanden) vorbelastet).
Buntekuh	Hansestr. 147a	Weitere Prüfung für Umnutzung zu einer Wohnbaufläche erforderlich	Änderung B-Plan für Nachverdichtung im Blockinnenbereich notwendig, evtl. Aufgabe des angrenzenden Spielplatzes
	Willy-Brand-Allee 11	Evtl. Nutzung als Busparkplatz oder Wohnmobilstellplatz	Fläche für eine Bebauung schlecht geschnitten, nicht ausreichend groß
St. Jürgen	Hinter den Kirschkatzen	Gewerbliche Baufläche	Verkauf wird zurzeit vorbereitet.
	Peter-Monnik-Weg 1	Flächennutzung durch EBL	Erhalt
St. Gertrud	Heiweg 111	Gewerbefläche	Entwicklung ggf. im Zusammenhang mit angrenzender Fläche möglich
	Knud-Rasmussen-Str. 78a	Evtl. Erweiterung der Kleingartenanlage	Außenbereich (Grünzug)
	Parkstraße 20a	Verpachtung	Fläche wird zurzeit ebenfalls

Standorte		Nachnutzung	Erläuterung
	Rübenkoppel 12	---	von den EBL benutzt
			Außenbereich
Travemünde	Lotsenberg	Parkplatz	In Vorbereitung
Friedhöfe	Vorwerker Friedhof	Wohnbaufläche	Teilfläche ehemalige Stadtgärtnerei, B-Plan in Aufstellung
	Burgtor Friedhof	Friedhofsfläche	Erhalt
	Waldhusener Friedhof	Friedhofsfläche	Erhalt
Lagerplätze / Geräteunterstand	Brandenbaumer Landstraße	öffentliche Grünfläche	FNP: Grünfläche, Parkanlage Kein B-Plan (Außenbereich) Landschaftsplan: Teil eines Grünzuges / Grünverbindung
	Ostpreußenring 2a	öffentliche Grünfläche	Kein Bedarf in Kücknitz, B-Planänderung wäre notwendig. Fläche ist nicht erschlossen, Arrondierung der Grünfläche
	Streugutlager Auf dem Baggersand 28a	Wohnbaufläche	B-Plan in Aufstellung
	Andersenring 91	Grünfläche (Zurzeit verpachtet)	Außenbereich
	Gartenhaus Cambrai Kaserne	Keine Nachnutzung	Kleinstfläche

Tabelle 1: Nachnutzungsoptionen

Vier Standorte stehen vor der Aufgabe. Die Betriebsflächen des Vorwerker Friedhofes werden in Wohnbaufläche umgewandelt. Der B-Plan befindet sich in der Aufstellung. Der Satzungsbeschluss ist für Herbst 2017 geplant. Die Betriebsstätte Falkenwiese muss der Erweiterung der Sportstätte Falkenwiese weichen. Die Fläche „Hinter den Kirschkatzen“ wird verkauft. Für diese drei Standorte müssen unabhängig davon, welche Variante zum Tragen kommt, Alternativstandorte geschaffen werden. Weiterhin wird auch die Fläche Am Baggersand 28 a aufgegeben, hier ist der Satzungsbeschluss des B-Plans für 11/2016 anvisiert.

2. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Die erarbeiteten Ergebnisse wurden an das Büro Krümmel Architekten übergeben, mit dem Auftrag einen Flächenbedarf zu ermitteln sowie eine erste Kostenschätzung für beide Varianten zu erstellen. Weiterhin sollte ein Sanierungsbedarf der bestehenden Baubetriebshöfe geschätzt werden (Variante III), falls Variante I oder II nicht zum Tragen kommen, da die bestehenden Baubetriebshöfe aufgrund der Bausubstanz und Nichterfüllung der Arbeitsstättenverordnung, usw. saniert werden müssen.

Auf Basis der örtlichen Begehungen, des Personal- und Maschinenbestandes sowie benötigten Lagerflächen wurde eine erste Planung der zur Verfügung stehenden Flächen erstellt. Weiterhin wurde eine Kostenschätzung auf Basis der Kostenkennwerte des Bauinformationszentrums der Deutschen Architektenkammer vorgenommen (Planungs- und Standortuntersuchung s. Anlage2).

Die Variante III „Beibehaltung der bestehenden Standorte und deren Sanierung“ konnte nur sehr grob geschätzt werden. Um hier belastbare Aussagen zu tätigen, muss jeder Bauhof gesondert auf Bauzustand und Anforderungen an Arbeits- und Sozialräume untersucht werden. Es wird von Sanierungskosten von 950,- €/m² ausgegangen. Bei einer Nettogrundfläche von 11.941,71 m² ergeben sich Sanierungskosten in Höhe von 11.762.584 €.

Zuzüglich zu den Planungs- und Baukosten wurden durchschnittliche Abrisskosten sowie die Erlöse durch Verkauf bzw. Verpachtung ermittelt. Die prognostizierten Verkaufserlöse beru-

hen auf den aktuellen Bodenrichtwerten. Zu- bzw. Abschläge bzgl. Lagegunst können zum jetzigen Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden.

Daraus ergeben sich folgende Investitionen:

Investitionen / Erlöse	Variante I	Variante II	Variante III
Abrisskosten	1.397.515 €	1.124.599 €	
Bau- bzw. Sanierungskosten	8.759.352 €	8.701.758 €	11.762.584 €
Prognostizierte Verkaufserlöse gerundet	4.287.000 €	3.628.000 €	0 €
Investitionen	5.869.867 €	6.198.357 €	11.762.584 €

Tabelle 2: Investitionen

Neben den Investitionen sind noch **Prozessoptimierungspotentiale** zu betrachten. Die Standortoptimierung der Varianten I und II führen zu einer deutlichen Prozessoptimierung, die jedoch nicht unmittelbar monetarisiert werden kann. Je konzentrierter die Standorte, desto größer ist der Optimierungseffekt. Die größten Optimierungspotenziale werden in folgenden Bereichen gesehen

- **Fuhrparkmanagement**
In der Grünflächen- und Straßenunterhaltung wird eine Vielzahl von Spezialmaschinen benötigt. Durch eine Reduzierung der Standorte können diese von den unterschiedlichen Kolonnen und Gewerken gemeinsam genutzt werden. Neben einer besseren Auslastung der Fahrzeuge und Geräte kann auch die Anzahl reduziert werden.
- **Flexibilität im Arbeitsablauf**
Die Konzentration der Standorte ermöglicht einen flexiblen Einsatz der Beschäftigten. So können bei Sonderprojekten oder personalintensiven Arbeiten die MitarbeiterInnen konzentriert oder Krankheitsausfälle leichter kompensiert werden. Eine weitere Reduzierung des ohnehin nicht ausreichenden Personalkörpers kann mit der Standortoptimierung nicht erreicht werden, allein die Ausgestaltung des Leistungsspektrums kann verbessert werden.
- **Information- und Kommunikation**
Die Information und Kommunikation zwischen den Führungskräften und den Beschäftigten sowie untereinander gestaltet sich zurzeit aufgrund der dezentralen Struktur sehr aufwändig. Bei beiden Varianten I und II sind die Meister bzw. Techniker mit den Ihnen zugeordneten Beschäftigten an einem Standort. Dies führt zu einer deutliche Verbesserung der Steuerung der Bezirke.
- **Werkstätten / zentrale Dienste**
Die Werkstätten/ Zentrale Dienste sind zurzeit auf 2 Standorte verteilt, die von den Kolonnen der Grünflächenunterhaltung regelmäßig angefahren werden müssen. Allein diese Wege – und Rüstzeiten betragen schätzungsweise im Jahr 400 Stunden und verursachen jährliche Kosten von etwa 22.800 €, die bei der Variante I zukünftig entfallen würden.

Neben der Kosten- und Prozessoptimierung werden eine energetische Verbesserung der Gebäude und damit eine Reduzierung der CO₂-Emission erreicht.

Variante I ist nicht nur die wirtschaftlichste Lösung, die Standortkonzentration führt zu einer deutlichen Prozessoptimierung. Daher wird diese Variante weiter betrachtet.

3. Finanzierung

Für die Finanzierung der Variante I kann eine Förderung im Rahmen des KFW-Programms „Energieeffizientes Bauen und Sanieren“ beantragt werden. Die Förderung beinhaltet Darlehen mit einem Zinssatz von 0,05 % sowie einen Tilgungszuschuss, der zu einem zinslosen Darlehen führt.

Als Kalkulationsgrundlage für die Ermittlung der Betriebskosten wurden Durchschnittswerte der KGSt für Neubauten bzw. Grundsanierungen angenommen. Die Bauunterhaltungskosten basieren auf einem Erhaltungswert von 1,2 % des Gebäudeneubauwertes. Als Nutzungsdauer der Gebäude werden 80 Jahre angesetzt.

Daraus ergeben sich folgende jährliche Kosten:

	Variante I
Afa	126.961 €
Zinsen	0 €
Bauunterhaltung, Betriebs- und Verwaltungskosten- Plan	203.414 €
Jährliche Kosten	330.375 €

Tabelle 3: Darstellung der jährlichen Kosten

Stellt man diesen jährlichen Kosten die momentanen Bauunterhaltung, Betriebs- und Verwaltungskosten in der Höhe von 390.800 € (Stand 2013) gegenüber, so ergibt sich eine **Einsparung von 60.425 €**. Zusätzlich zu den jährlichen Kosten fallen bei einer Finanzierung über 30 Jahre noch Auszahlungen zur Tilgung von jährlich 197.182 € an.

Die für die Baumaßnahme notwendigen Mittel müssen im Investitionshaushalt bereitgestellt werden. Fördermittel können nicht generiert werden. Die Bereitstellung der investiven Haushaltsmittel könnte sich aufgrund der restriktiven Vorgaben bei der Haushaltsaufstellung schwierig gestalten. Bereits in den Vorjahren konnten nicht ausreichend investive Mittel bereitgestellt werden, um den Sanierungsstau der städtischen Infrastruktur zu begegnen.

Als Alternative könnte eine Mischfinanzierung aus eigenen Investitionen und **Mietkauf** zur Finanzierung gewählt werden. Dies bedeutet, dass ein Investor den zentralen Bauhof plant, baut und finanziert und nach Ablauf eines vereinbarten Zeitraum unter Anrechnung der bis dahin gezahlten Mieten in das Eigentum der Hansestadt übergeht.

Immobilien-Leasinggeschäfte wie auch ein Mietkauf werden laut Erlass des Landes zur Kreditwirtschaft der Gemeinden einem Kreditgeschäft gleichgestellt wird, d.h. auch diese Mittel müssen in den städtischen Kreditrahmen eingepasst werden. Die Investition verteilt sich jedoch dann über mehrere Jahre.

Der Neubau des Alternativstandortes Vorwerker Friedhof sowie die Sanierung des Burgtorfriedhofes sowie die Abrisskosten der aufzugebenden Standorte sind durch die Hansestadt Lübeck zu finanzieren. Zuschüsse aus Fördermitteln sind nicht zu generieren. Für Abriss-, Bau- und Sanierungskosten werden 3.832.017 € veranschlagt. Abzgl. der prognostizierten Verkaufserlöse von 4.287.000 € ergibt sich ein Plus von 454.983 €

Die Baukosten des zentralen Bauhofes betragen ohne Baunebenkosten 5.638.339 €. Bei einem Eigenanteil von 454.983 € (restliche Erlöse s. o) beträgt die durch Mietkauf zu finanzierende Summe 5.183.356 €.

Die konkreten Konditionen sind vertraglich mit dem potentiellen Investor zu vereinbaren. Geht man von den üblichen Sätzen 15 % Projektentwicklungskosten, 12 % Baunebenkosten, 1,5 % Erhaltungskosten, 5,5 % Rendite bei einer Laufzeit von 15 Jahren aus, errechnet sich eine jährliche Miete von 468.463 € zzgl. Betriebs- und Verwaltungskosten.

Zum Vergleich Mietkauf und städtische Investition des zentralen Bauhofes werden die jährlichen Aufwendungen beider Varianten dargestellt:

	Mietkauf	Investition HL
Zinsen		0 €
Tilgung (Laufzeit 15 Jahre)		366.874 €
Mietkauf	468.463 €	
Bauunterhaltung		75.898 €
Betriebs- und Verwaltungskosten – Planung	59.544,00	59.544 €
Jährlicher Aufwand	528.007 €	502.317 €

Tabelle 4 Darstellung der jährlichen Aufwendungen bei verschiedenen Finanzierungsmodellen

Betrachtet man beide Varianten im Überblick, verursacht der Mietkauf zwar höhere jährliche Aufwendungen als die eigene Finanzierung, jedoch wird eine Finanzierung aus eigenen investiven Mitteln als schwierig erachtet. Im Vergleich zu Variante III ist der Mietkauf jedoch eine attraktivere Variante, da zu berücksichtigen ist, dass nach Ablauf der 15 Jahre die Immobilie zu Gunsten der Hansestadt Lübeck mit einem geschätzten Restbuchwert von 4.000.000 € in das Anlagevermögen übergehen würde.

Der Bereich Stadtgrün und Verkehr befürwortet die Variante I - Mietkauf.

Anlagen:

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen

Anlage 2 - Planungs- und Standortuntersuchung

Senator F. - P. Boden

Bereich: 5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Anlage zur Vorlage vom 25.08.2016

Produkt:

VO-Nr.: VO/2016/04066

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

INVESTIV

(Bei investiven Maßnahmen ist zunächst die Anlagenbuchhaltung (1.210) zu beteiligen!)

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeiträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2017	2018	2019	2020
Erträge	0,00				
Aufwendungen	-254.000,00			-127.000,00	-127.000,00

davon:

Sonderpostenauflösung (SoPo)					
Abschreibungen (AfA)	254.000,00			127.000,00	127.000,00
Anlagenabgang					
Gesamtauswirkung Ergebnisplan					
voraussichtl. Zinsen ca.					
Einzahlungen	4.287.000,00		4.287.000,00		
Auszahlungen	-5.237.500,00	-2.417.000,00	-1.883.500,00	-468.500,00	-468.500,00
Gesamtauswirkung Finanzplan	-950.500,00	(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)			

2017	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt		1.500.000,00	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen		917.000,00	Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend		X	X	X
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2017	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	0,00
		Produktsachkonten	Finanzplan
		Bezifferung	Bezeichnung
			Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	553001.029.7851000	Friedhofs- und Bestattungswesen - Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen	-917.000,00
		Saldo Finanzplan	-917.000,00

Planungs- und Standortuntersuchung



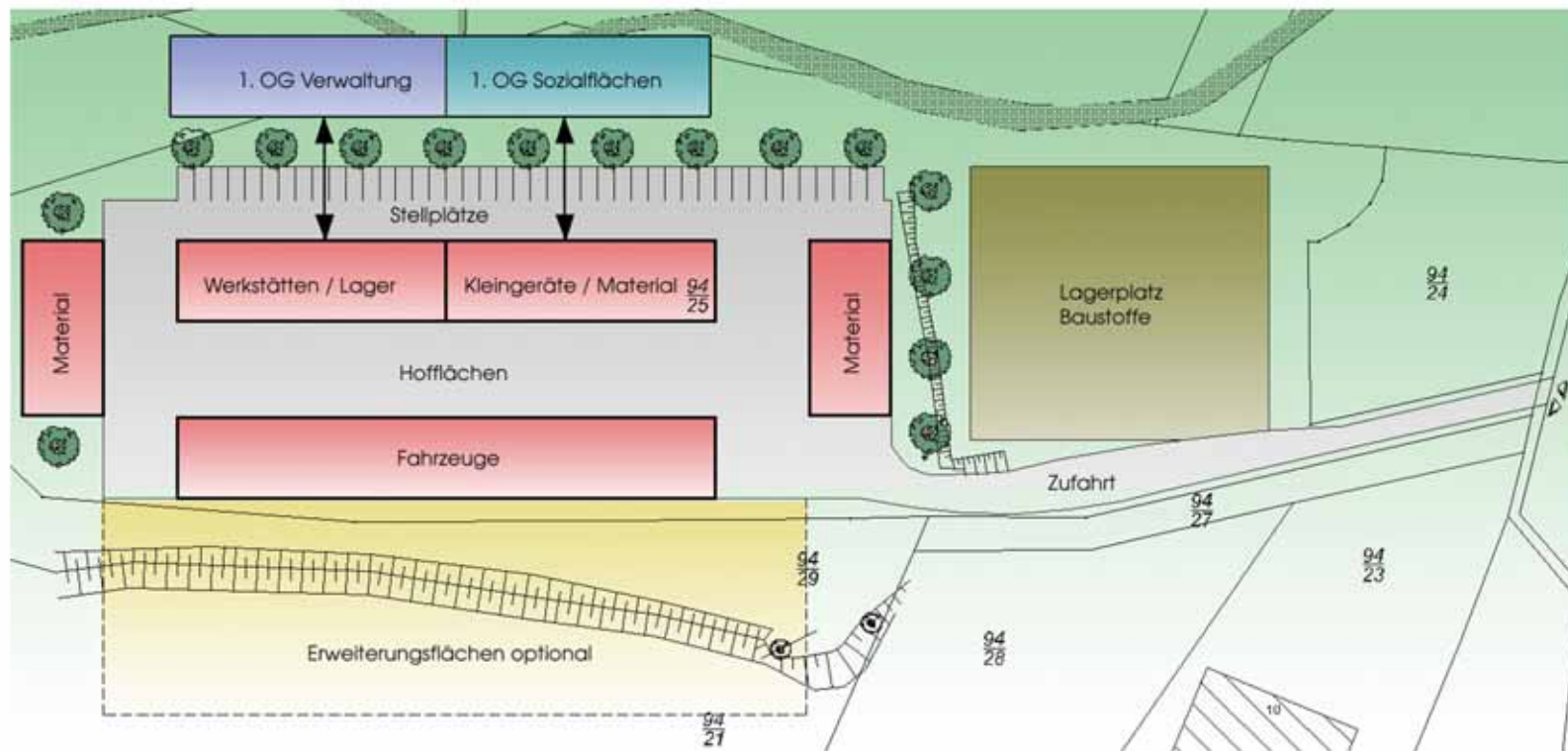
Variante 1 – große Lösung

- Neubau eines zentralen Bauhofs auf dem Henschelplatz,
- Erweiterung des Standortes Alt-Herrenwyk (Kücknitz)
- Beibehaltung Unterkunft Travemünde (Mietobjekt LVG).
- Beibehaltung der Friedhofsstandorte Waldhusen
- Sanierung des Friedhofsstandortes Burgtor
- Beibehaltung Bauhof Ratekauer Weg für Friedhofsunterkunft Vorwerk (Tausch mit Beleuchtung Unterhaltung), Erweiterung um Hallen für Fahrzeuge und Sozialräume

Bauhof:Henschelplatz Adresse: Henschelstraße 6 Lübeck Flurstück: Flurstück 950, Flur 10, Gemarkung 013503 St. Jürgen Flurstück 94/27, Flur 10, Gemarkung 013503 St. Jürgen Flurstück 94/28, Flur 10, Gemarkung 013503 St. Jürgen Flurstück 94/29, Flur 10, Gemarkung 013503 St. Jürgen Flurstück 46/8, Flur 2, Gemarkung 013509 Genin			
Standort für	Zentraler Bauhof		
Grundstücksgröße	32.000 m ²	Planungsrecht	Industrie und Gewerbefläche (Industrie und Gewerbe)
			
Anforderungen			
Sozialräume	mit Küche	Sanitärräume mit Duschen	getrennt nach Geschlecht
Trockenraum		Umkleideräume	getrennt nach Geschlecht
Werkstatt	Malerei, Steinsetzer Tischlerei Schlosserei /Kfz-Werkstatt Beleuchtung	Hallen	
Tanklager	Ja	Waschplatz	Notwendig
Büro		Internet/ Netzzugang	notwendig
Parkplätze MA	Notwendig	Mitarbeiter:	273



Bestandsfotos



Vorplanung / Funktionsplanung

Flächenermittlung Kostenermittlung

Grundstücksgröße	m²	Ca. 32.000,00
Geplant SOLL Bruttofläche	m²	Ca. 3.600,00
Geplant SOLL Hoffläche	m²	Ca. 4.000,00
Geplant SOLL Lagerfläche	m²	Ca. 1.800,00
Kostenschätzung 1. Ebene		
Kostengruppe 200 netto (Herichten und Erschließen)	EUR	164.800,00
Kostengruppe 300 netto (Baukonstruktionen)	EUR	3.254.900,00
Hiervon:		
Werkstätten / Lager	EUR	931.000,00
Büro- und Sozialflächen	EUR	1.127.000,00
Fahrzeug-/Materialhallen	EUR	1.196.900,00
Kostengruppe 400 netto (Technische Gebäudeausrüstung)	EUR	865.200,00
Hiervon:		
Werkstätten / Lager	EUR	274.400,00
Büro- und Sozialflächen	EUR	352.800,00
Fahrzeug-/Materialhallen	EUR	238.000,00
Kostengruppe 500 netto (Aussenanlagen)	EUR	453.200,00
Kostengruppe 700 netto (Baunebenkosten)	EUR	576.900,00
Summe Kosten netto	EUR	5.315.000,00
Summe Kosten brutto	EUR	6.324.850,00

Die Kostenschätzung basiert auf den Angaben des Baukosten-
Informationsverbands der Deutschen Architektenkammern,
Ausgabe 2018.

Variante 2 – kleine Lösung

- Erweiterung des Standortes Buniamshof
- Erweiterung des Standortes Heiweg
- Erweiterung des Standortes Klipperstraße
- Erweiterung des Standortes Ratekauer Weg um den Standort Vorwerker Friedhof
- Erweiterung des Standortes Bauhof Alt-Herrenwyk (Kücknitz)
- Sanierung des Friedhofsstandort Burgtor
- Beibehaltung Friedhofsstandortes Waldhusener Friedhof
- Beibehaltung der temporären Unterkunft Schulgarten
- Miete Unterkunft LVG Travemünde

Ersatzlos aufgegeben werden die Standorte Brandenbaumer Landstraße, Cambrai Kaserne und das Spielhaus Hundestraße.

Die verbleibenden Standorte verteilen sich folgendermaßen auf die ausgewählten Standorte

Buniamshof	Heiweg	Klipperstr.	Ratekauer Weg	Alt-Herrenwyk	FH Burgtor	FH Waldhusen	LVG Mietobjekt
Grünpflege (Krud-Ras-mussenstr.)	Verkehr (Heiweg)	Verkehr (Klipperstraße)	Vorwerker Friedhof	Verkehr (Alt-Herrenwyk)	Friedhof	Friedhof	Grünpflege (Am Lotsenberg) Grünpflege (Parkallee)
Grünpflege (Parkstraße 2)	Baumkontrolle (Buniamshof)	Verkehr (Kirschkatzen)	Grünpflege (Willy Brandt)	Grünpflege (temporär Kücknitz)			
Grünpflege (An der Mauer)	Baumpflanzung (Buniamshof)	Grünpflege (Klipperstr.)	Beleuchtung (Ratekauer Weg Allee)	Lager (Ostpreußenring)			
	Sportkolonne (Friedhofsallee)	Grünpflege (Peter-Monnik Weg)		Lager (Baggersand)			
	Sportkolonne (An der Falkenwiese)	Hütorallee (Azubis)					

Für den Meisterbezirk Braeger ist noch kein endgültiger Standort festgelegt worden, da nicht abzusehen ist, ob die jeweils vorhandenen Grundstücke ausreichen. Zur Auswahl stehen die Standorte Buniamshof, Heiweg und Ratekauer Weg. Die Bauhöfe Friedhof Waldhusen und Travemünde werden im Bauhofskonzept nicht weiter betrachtet, da hier kein Handlungsbedarf besteht.

Fahrzeuge/Maschinen

	Fahrzeug-	Fabrikat / Modell
1	Anhänger	Neu am Standort
2	Balkenmäher	Neu am Standort
3	Buschhacker	Neu am Standort
8	Kleinfahrzeug/ Geräteträger	Neu am Standort
	Transporter /	
9	Kolonnenfahrzeug	Neu am Standort
3	Laubsauger	Neu am Standort
4	Großflächenmäher	Neu am Standort

Geräte

2	Anbaugerät (Ladog)	
4	Sandstreuer	Anbaugerät
1	Schlegelmäher	Anbaugerät
3	Schneebesen	Anbaugerät
1	Schneebürste	Anbaugerät
4	Schneeschild	Anbaugerät
3	Aufsitzmäher	
1	Vertikutierer	Anbaugerät
2	Bohrmaschinen	
1	Fräse	
1	Handkehrmaschine	
25	Laubguster	
18	Handrasenmäher	
16	Heckenschere	
3	Hochentaster	
4	Kompressor	
1	Kreiselmäher	
10	Motorsäge	
8	Motorsense	
1	Pick up	Ladag-Aufladegerät
6	Stromaggregat	
5	Wasserpumpe	
1	Plattenschneider	
17	Freischneider	
1	Hand-Kreissäge	

Lagerkapazitäten

Mutterboden, Füllboden, Strauchschnitt, Schreddermaterial usw.		Ca. 700 qm
Laubsammelplatz		Ca. 700 qm
Streuematerial	überdacht 5mx4m	Ca. 20qm
Steine, Platten, Poller usw	überdacht 5mx4m	Ca.100qm
Bänke, Mülleimer, Bankbelege, Halbrundplatten usw.	überdacht	Ca. 20qm
Wegebaumaterial, Lehm Kies usw.	in Buchten eingeteilt je 3mx3m	Ca. 18qm
Lagerung von: Dünger, Grassaat, Zementsäcke u.ä	Halle oder Garage	Ca 7 qm
4 Container für 'gelbe Säcke' (nicht höher als 1,5m)		
1 Container Restmüll		
1 Container für Elektroschrott		
1 Container für Sperrmüll		
1Container Altmittel		

Bauhof: Buniamshof
Adresse: Wallstr. 38, 23560 Lübeck
Flurstück: 48/125

Standort für	3Grünkolonnen (Bezirk Nölting)		
Grundstücksgröße	4.660 m2	Planungsrecht	SportFreizeitUndErholungsflaeche



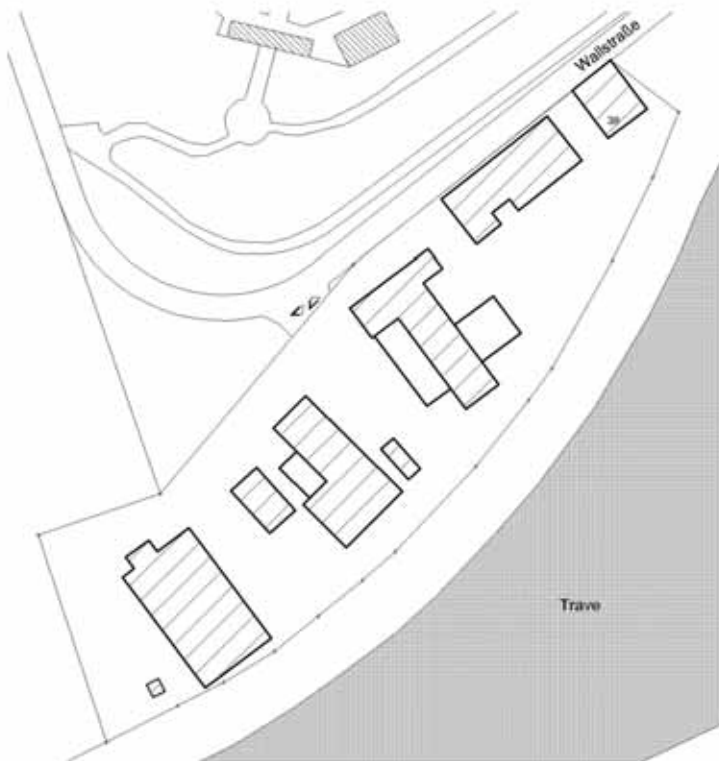
Anforderungen

Sozialräume	1 mit Küche	Sanitärräume mit Duschen	getrennt nach Geschlecht mit Lagermöglichkeit Sanitärmaterial und Reinigungswagen
Trockenraum	Min. 1	Umkleieräume	getrennt nach Geschlecht
Werkstatt	um Kleinreparaturen durchführen zu können, die Werkstatt muss beheizt sein, und so groß, dass drei Reviere gleichzeitig ihre Werkzeuge schärfen, säubern und nutzen, mit kleinem abgetrennten Magazin für Farben, usw..Ca. 20qm	Hallen	Fahrzeuge Geräte, Material (s. Liste)
Tanklager	Ja	Waschplatz	Notwendig
Büro	1 Büro mit Besprechungsmöglichkeit (Nölting) Min. 1 Vorarbeiterbüro mit 3 AP	Internet/ Netzzugang	notwendig
Parkplätze MA	Notwendig	Mitarbeiter:	Ist 30 (23m /7w)

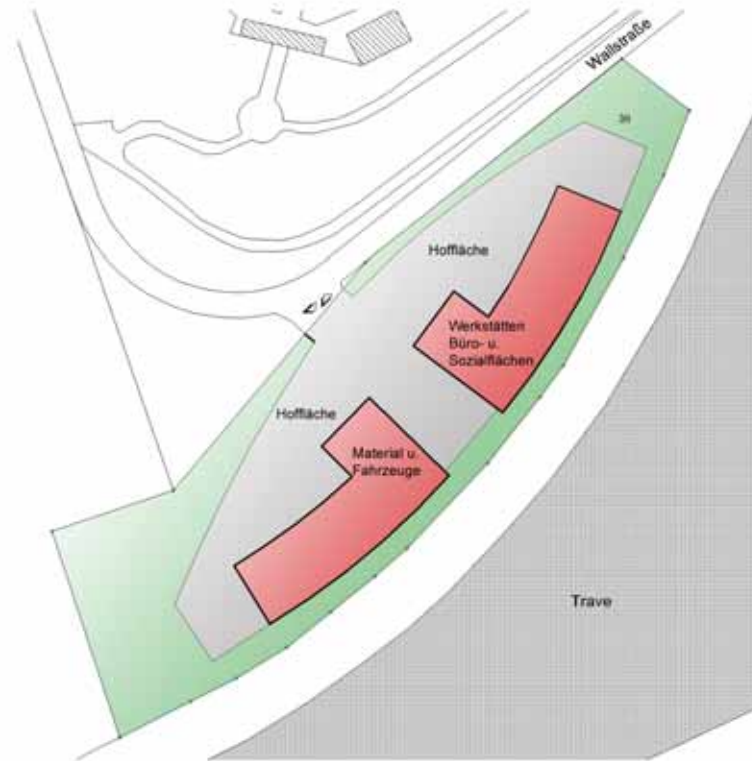




Bestandsfotos



Bestand



Vorplanung

Flächenermittlung Kostenermittlung

Bestand IST Bruttofläche	m²	Ca. 1.300,00
Bestand IST Hoffläche	m²	Ca. 1.790,00
Geplant SOLL Bruttofläche	m²	Ca. 1.650,00
Geplant SOLL Hoffläche	m²	Ca. 2.000,00
Kostenschätzung 1. Ebene		
Kostengruppe 200 netto (Richten und Erschließen)	EUR	69.300,00
Kostengruppe 300 netto (Baukonstruktionen)	EUR	1.491.800,00
Hiervon:		
Werkstätten / Lager	EUR	508.250,00
Büro- und Sozialflächen	EUR	588.500,00
Fahrzeug/Materialhallen	EUR	395.050,00
Kostengruppe 400 netto (technische Gebäudeausrüstung)	EUR	432.900,00
Hiervon:		
Werkstätten / Lager	EUR	162.400,00
Büro- und Sozialflächen	EUR	208.800,00
Fahrzeug/Materialhallen	EUR	61.700,00
Kostengruppe 500 netto (Aussenanlagen)	EUR	138.600,00
Kostengruppe 700 netto (Baunebenkosten)	EUR	242.500,00
Summe Kosten netto	EUR	2.375.100,00
Summe Kosten brutto	EUR	2.826.369,00

Die Kostenschätzung basiert auf den Angaben des Baukosten-
Informationszentrums der Deutschen Architektenkammer,
Ausgabe 2015.



Krümmel Architekten
Hamburg im August 2016

Das Bauhofkonzept
328 von 338 in Zusammenstellung

Standort Buniamshof

Hansestadt Lübeck
Planen und Bauen



Fahrzeuge Verkehr

1	PKW	Bisheriger Bestand
1	LKW	Bisheriger Bestand
2	Transporter / Kolonnenfahrzeug	Bisheriger Bestand
2	Anhänger	Bisheriger Bestand
1	Kleinfahrzeug /Geräteträger	Bisheriger Bestand

2 Fahrräder
ca 10. Kleingeräte (Vibrationsplatten, Freischneider, Blasgeräte, Aufbruchhammer, usw.)

Fahrzeuge Grün - Baumkolonne

1	PKW	Neu am Standort
2	LKW	Neu am Standort
2	Transporter / Kolonnenfahrzeug	Neu am Standort
3	Anhänger	Neu am Standort
4	Hubarbeitsbühnen	Neu am Standort
2	Buschhacker	Neu am Standort

Geräte: abschließbare Boxen für Motorsägen, Freischneider und diverse andere Geräte für 20 MA
Luftdruckanlage (Kompressor)

Fahrzeuge Grün – Sportplatzkolonnen

4	Ackerschlepper	Neu am Standort
3	Transporter / Kolonnenfahrzeug	Neu am Standort
3	Anhänger	Neu am Standort
2	Großflächenmäher	Neu am Standort
2	Buschhacker	Neu am Standort
1	Radlader /Gabelstapler /Trecker	Neu am Standort

180m² Stellfläche wird benötigt für die Anbaugeräte der Schlepper und kleinere Maschinen und Geräte (Rasenmäher, Einachsschlepper, Vertikutierer , etc.)

Fahrzeuge Grün – Baumkontrolle

3	PKW	Neu am Standort
1	Transporter / Kolonnenfahrzeug	Neu am Standort

Lagerkapazitäten Verkehr

Schüttgüter Wintermischgut, Streugut	überdacht , in Buchten eingeteilt	Ca 30 qm
Schüttgüter Kies, Gerölllager	in Buchten	Ca. 80qm
Mosaik, Platten, Borde		Ca 150 qm
Poller, Absperrbarken	Garage, Halle	Ca. 15 qm
Zwischenlager Entsorgungs- und Sortierfläche		150 qm
Sandboxen		15 qm
Schüttgüter als Permanent- und Temporärlager(Steine, Aufbruchmaterial)		Ca. 200 qm

Lagerkapazitäten Grün

Sammelplatz Schreddermasse		Ca. 250 qm
Wasserrässer	überdacht	2x 3000 Liter
Beschilderung, Fußplatten	Muss befahrbar sein	Ca. 40qm
Düngerlager	Halle oder Garage, evtl Einsatz Schwerlastregal	Kapazität 40 Paletten

Bauhof: St.Gertrud
Adresse: **Heiweg 111, 23566 Lübeck**
Flurstück 13 / 37, Flur 12.

Standort für	Straßenkolonnen Baumkontrolle Baumkolonne Sportkolonnen		
Grundstücksgröße	3871 m² + zzgl. 6-000 m² Erweiterungsfläche	Planungsrecht	Fläche besonderer Funktionaler Prägung (Öffentliche Zwecke)

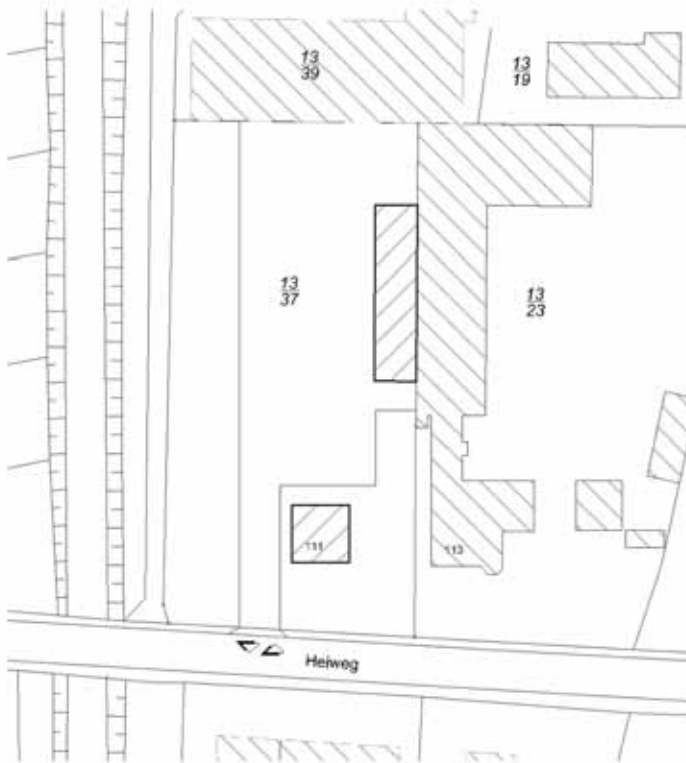


Anforderungen

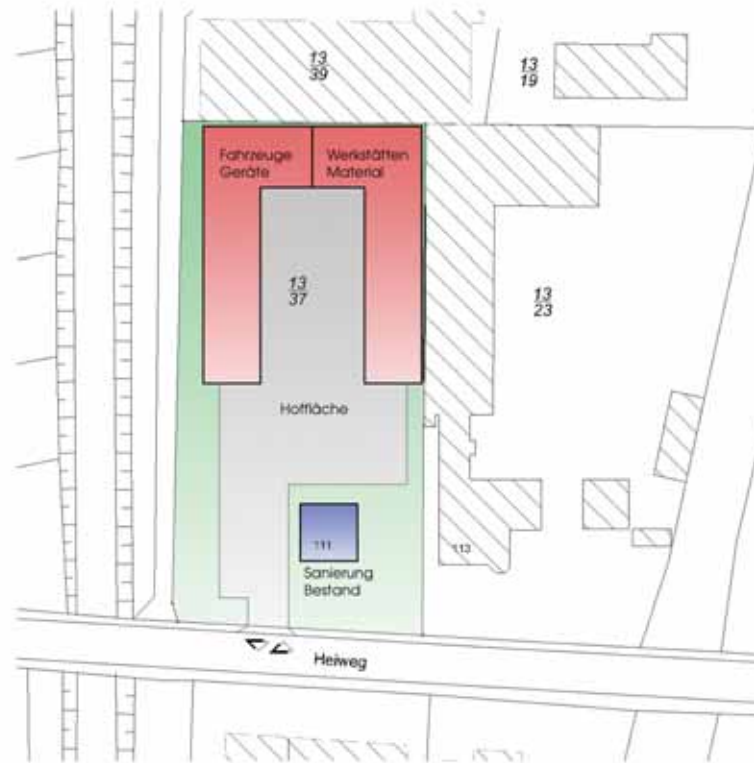
Sozialräume	Min. 2 mit Küche	Sanitärräume mit Duschen	getrennt nach Geschlecht Lagermöglichkeit Sanitärmaterial und Reinigungswagen
Trockenraum	Min. 2	Umkleideräume	getrennt nach Geschlecht
Werkstatt	Werkstatt Grün: um Kleinreparaturen durchführen zu können, die Werkstatt muss beheizt sein, und so groß, dass zwei Reviere gleichzeitig ihre Werkzeuge schärfen, säubern und nutzen, Ca. 25qm Werkstatt Verkehr um Kleinreparaturen durchführen zu können, die Werkstatt muss beheizt sein, mit kleinem abgetrenntem Magazin für Farben, usw. Alternativ eine größere Werkstatt mit verschiedenen Arbeitsbereichen	Hallen	Fahrzeuge Geräte
Tanklager	Ja	Waschplatz	Notwendig
Büro	1 Büro mit Besprechungsmöglichkeit (David) 1 Büro mit 2 AP (Buchholz, Beisiegel) mit Besprechungsmöglichkeit 1 Büro m. 2 AP (Ditz und VA) 1 Büro m. 3 AP (Wandel, Reddel u VA Baumkontrolle) 1 Büro mit 4 AP (VA Grün, Straßenbegeher)	Internet/ Netzzugang	Notwendig
Parkplätze	Notwendig	Mitarbeiter:	Ist 54 (47m/7w)



Bestandsfotos



Bestand



Vorplanung

Flächenermittlung Kostenermittlung

Bestand IST Bruttofläche	m²	Ca. 325,00
Bestand IST Hoffläche	m²	Ca. 1.800,00
Geplant SOLL Bruttofläche	m²	Ca. 1.200,00
Geplant SOLL Hoffläche	m²	Ca. 1.500,00
Kostenschätzung 1. Ebene		
Kostengruppe 200 netto (Ortsrichten und Erschließen)	EUR	49.500,00
Kostengruppe 300 netto (Baukonstruktionen)	EUR	1.064.300,00
Hiervon:		
Werkstätten / Lager		522.500,00
Fahrzeug / Materialhallen		412.500,00
Sanierung Bestand		129.300,00
Kostengruppe 400 netto (technische Gebäudeausrüstung)	EUR	282.900,00
Hiervon:		
Werkstätten / Lager		154.000,00
Fahrzeug / Materialhallen		82.500,00
Sanierung Bestand		46.400,00
Kostengruppe 500 netto (Aussenanlagen)	EUR	112.200,00
Kostengruppe 700 netto (Baubetriebskosten)	EUR	188.600,00
Summe Kosten netto	EUR	1.697.500,00
Summe Kosten brutto	EUR	2.020.025,00

Die Kostenschätzung basiert auf den Angaben des Baukosten-
Informationszentrums der Deutschen Architektenkammern,
Ausgabe 2016.



Krümmel Architekten
Hamburg im August 2016

Das Bauhofkonzept
330 von 338 in Zusammenstellung

Standort Heiweg

Hansestadt Lübeck
Planen und Bauen



Fahrzeuge Verkehr

2	PKW	1 neu am Standort
4	Transporter	1 neu am Standort
3	LKW	2 neu am Standort
4	Anhänger	3 neu am Standort
	Thermocontainer (Aufsatz LKW)	Neu am Standort

2 Fahrräder
ca 10, Kleingeräte (Vibrationsplatten, Freischneider, Blasgeräte, Aufbruchhammer, usw.)

Fahrzeuge Grün

4	Kleinfahrzeug/ Geräteträger	2 neu am Standort
1	Laubbläser	Bisheriger Bestand
2	Großflächenmäher	Bisheriger Bestand
1	Buschhacker	Bisheriger Bestand
6	Transporter / Kolonnenfahrzeug	2 neu am Standort
2	Anhänger	1 neu am Standort

Geräte Grün

1	Anbaugerät (Ladog)	Anbaugerät
2	Balkenmäher	
1	Bohrmaschine	
3	Fräse	Anbaugerät
11	Freischneider	
10	Handrasenmäher	
10	Heckenschere	
1	Hochtaster	
2	Kehrbürste	
2	Kombi-Antriebsmotor	
2	Kompressor	
1	Laubbesen	
13	Laubblasgerät	
1	Mischmaschine	
8	Motorsäge	
4	Motorsense	
3	Sandstreuer	(Anbaugerät)
1	Schlegelmäher	(Anbaugerät)
3	Schleifgerät	
1	Schleifmaschine	
1	Schleifstein, elektro	
1	Schneebeesen	(Anbaugerät)
1	Schneebürste	(Anbaugerät)
5	Schneeschild	(Anbaugerät)
1	Stromaggregat	
1	Wasserpumpe	

Lagerkapazitäten Grün

Mutterboden, Füllboden, Strauchschnitt, Schreddermaterial usw		Ca. 700 qm
Laubsammelplatz		Ca. 700 qm
Streumaterial	überdacht 5mx4m	Ca. 20qm
Steine, Platten, Poller usw	überdacht 5mx4m	Ca. 100qm
Bänke, Mülleimer, Bankbelege, Halbrundplatten usw.	überdacht	Ca. 20qm
Wegebaumaterial, Lehm Kies usw	in Buchten eingeteilt je 3mx3m	Ca. 18qm
Lagerung von: Dünger, Grassaat, Zementsäcke u.ä	Halle oder Garage	Ca 7 qm
4 Container für 'gelbe Säcke' (nicht höher als 1,5m)		
1 Container Restmüll		
1 Container für Elektroschrott		
1 Container für Sperrmüll		
1 Container Altmüll		

Lagerkapazitäten Verkehr

Schüttgüter Wintermischgut, Streugut	überdacht, in Buchten eingeteilt	Ca 30 qm
Schüttgüter Kies, Gerölllager	in Buchten	Ca. 80qm
Mosaik, Platten, Borde		Ca 150 qm
Poller, Abspernbaken	Garage, Halle	Ca. 15 qm
Zwischenlager Entsorgungs- und Sortierfläche		150 qm
Sandboxen		15 qm
Schüttgüter als Permanent- und Temporärlager (Steine, Aufbruchmaterial)		Ca. 200 qm

Bauhof: Moisling/Buntekuh

Adresse: Klipperstrasse 24

Flurstück 11 / 92, Flur 19

Standort für	Straßenkolonnen (Sehrndt) Grünkolonnen (Bezirk Sommer) Azubis	Planungsrecht	Fläche besonderer Funktionaler Prägung (Öffentliche Zwecke)
Grundstücksgröße	3880 m²		



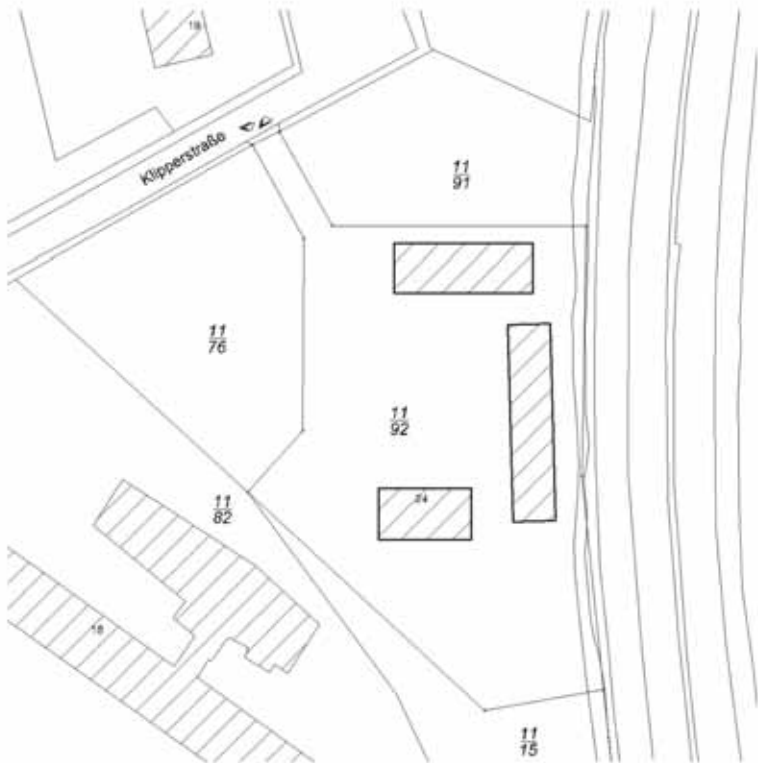
Anforderungen

Sozialräume	Min. 1 mit Küche	Sanitärräume mit Duschen	getrennt nach Geschlecht mit Lagermöglichkeit Sanitärmaterial und Reinigungswagen
Trockenraum	Min. 1	Umkleieräume	getrennt nach Geschlecht
Werkstatt	Werkstatt Grün: um Kleinreparaturen durchführen zu können, die Werkstatt muss beheizt sein, und so groß, dass zwei Reviere gleichzeitig ihre Werkzeuge schärfen, säubern und nutzen, Ca. 25qm Werkstatt Verkehr um Kleinreparaturen durchführen zu können, die Werkstatt muss beheizt sein, mit kleinem abgetrennten Magazin für Farben, usw. Alternativ eine größere Werkstatt mit verschiedenen Arbeitsbereichen	Hallen	Fahrzeuge Geräte
Tanklager	Ja	Waschplatz	Notwendig
Büro	1 Büros mit Besprechungsmöglichkeit (Sommer) 1 Büro m. 4 AP mit Besprechungsmöglichkeit (Sehrndt, NN, Delfs, Stypmann, Straßenbegeher) Schulungsraum Azubi mit 1 AP 1 Büro mit 3 AP (VA Grün)	Internet/ Netzzugang	Notwendig
Parkplätze	Notwendig	Mitarbeiter:	Ist 49 (46m/3w)





Bestandsfotos



Bestand



Vorplanung

Flächenermittlung Kostenermittlung

Bestand IST Bruttofläche	m²	Ca. 606,00
Bestand IST Hoffläche	m²	Ca. 2.200,00
Geplant SOLL Bruttofläche	m²	Ca. 1.100,00
Geplant SOLL Hoffläche	m²	Ca. 1.650,00
Kostenschätzung 1. Ebene		
Kostengruppe 200 netto (Herichten und Erschliessen)	EUR	50.300,00
Kostengruppe 300 netto (Baukonstruktionen)	EUR	994.600,00
Hiervon:		
Werkstätten / Lager		269.000,00
Fahrzeug / Materialhallen		510.000,00
Sanierung Bestand		215.600,00
Kostengruppe 400 netto (technische Gebäudeausrüstung)	EUR	264.400,00
Hiervon:		
Werkstätten / Lager		79.200,00
Fahrzeug / Materialhallen		102.000,00
Sanierung Bestand		83.200,00
Kostengruppe 500 netto (Aussenanlagen)	EUR	100.700,00
Kostengruppe 700 netto (Baunebenkosten)	EUR	176.300,00
Summe Kosten netto	EUR	1.586.300,00
Summe Kosten brutto	EUR	1.887.697,00

Die Kostenschätzung basiert auf den Angaben des Baukosten-
Informationsportals der Deutschen Architektenkammer,
Ausgabe 2016.



Krümmel Architekten
Hamburg im August 2016

Das Bauhofkonzept
332 von 338 in Zusammenstellung

Standort Klipperstraße

Hansestadt Lübeck
Planen und Bauen



Fahrzeuge Friedhof

2	Großflächenmäher
1	Anhänger
3	Radlader /Gabelstapler /Trecker /Bagger
2	Transporter / Kolonnenfahrzeug
1	LKW
1	Buschhacker
7	Kleinfahrzeug/Geräteträger

Fahrzeuge Grün

1	Großflächenmäher
3	Transporter / Kolonnenfahrzeug
2	Kleinfahrzeug/Geräteträger

Geräte Friedhof

1	Wildkrautbesen	Anbaugerät
1	Balkenmäher	
1	Kehmaschine	Anbaugerät
1	Fräse	Anbaugerät
5	Freischneider	
12	Handrasenmäher	
9	Heckenschere	
16	Laubblasgerät	
7	Motorsäge	
2	Sandstreuer	Anbaugerät
4	Erdbohrer, usw	
1	Schneeschild	Anbaugerät
3	Stromaggregat	
5	Aufsitzmäher	

Geräte Grün

2	Balkenmäher	
7	Freischneider	
6	Laubblasgerät	
6	Handrasenmäher	
5	Heckenschere	
1	Hochtaster	
1	Kompressoren	
4	Motorsäge	
1	Sandstreuer	Anbaugerät
1	Schneebecken	Anbaugerät
1	Schneeschild	Anbaugerät
2	Stromaggregat	
3	Aufsitzmäher	

Lagerkapazitäten Friedhof

Streumaterial	überdacht (hoch genug)	Ca. 20qm
Freifläche für Pflanzen usw. mit Wasseranschluss		Ca.30qm
Wegebaumaterial, Lehm Kies usw	in Buchten eingeteilt je 3mx3m	Ca. 18qm
Lagerung von: Dünger, Grassaat, Zementsäcke u.ä	Halle oder Garage	50 qm
Übungsfläche		30 qm
Erdöpfungsfläche mit Starkstromanschluss	überdacht	50 qm
1 Container Restmüll		

Lagerkapazitäten Grün

Mutterboden, Füllboden, Strauchschnitt, Schreddermaterial usw		Ca. 100 qm
Laubsammelplatz		Ca. 200 qm
Streumaterial	überdacht	Ca. 10qm
Steine, Platten, Poller usw	überdacht	Ca.30qm
Bänke, Mülleimer, Bankbelege, Halbrundlatten usw.	Überdacht	Ca. 10qm
Wegebaumaterial, Lehm Kies usw	in Buchten eingeteilt je 3mx3m	Ca. 18qm
Lagerung von: Dünger, Grassaat, Zementsäcke u.ä	Halle oder Garage	Ca 7 qm
1 Container für ' gelbe Säcke' (nicht höher als 1,5m)		
1 Container Restmüll		
1 Container für Elektroschrott		
1 Container für Sperrmüll		
1 Container Altmüll		

Bauhof: Ratekauer Weg 15 – 17, 23560 Lüneburg

Flurstück: 11/11	
Standort für	Beleuchtung (bereits vorhanden) Friedhofsunterhaltung Vorwerk Grünflächenunterhaltung Revier St. Lorenz (Minack)
Grundstücksgröße	26.490 m2 Planungsrecht Industrie und Gewerbefläche



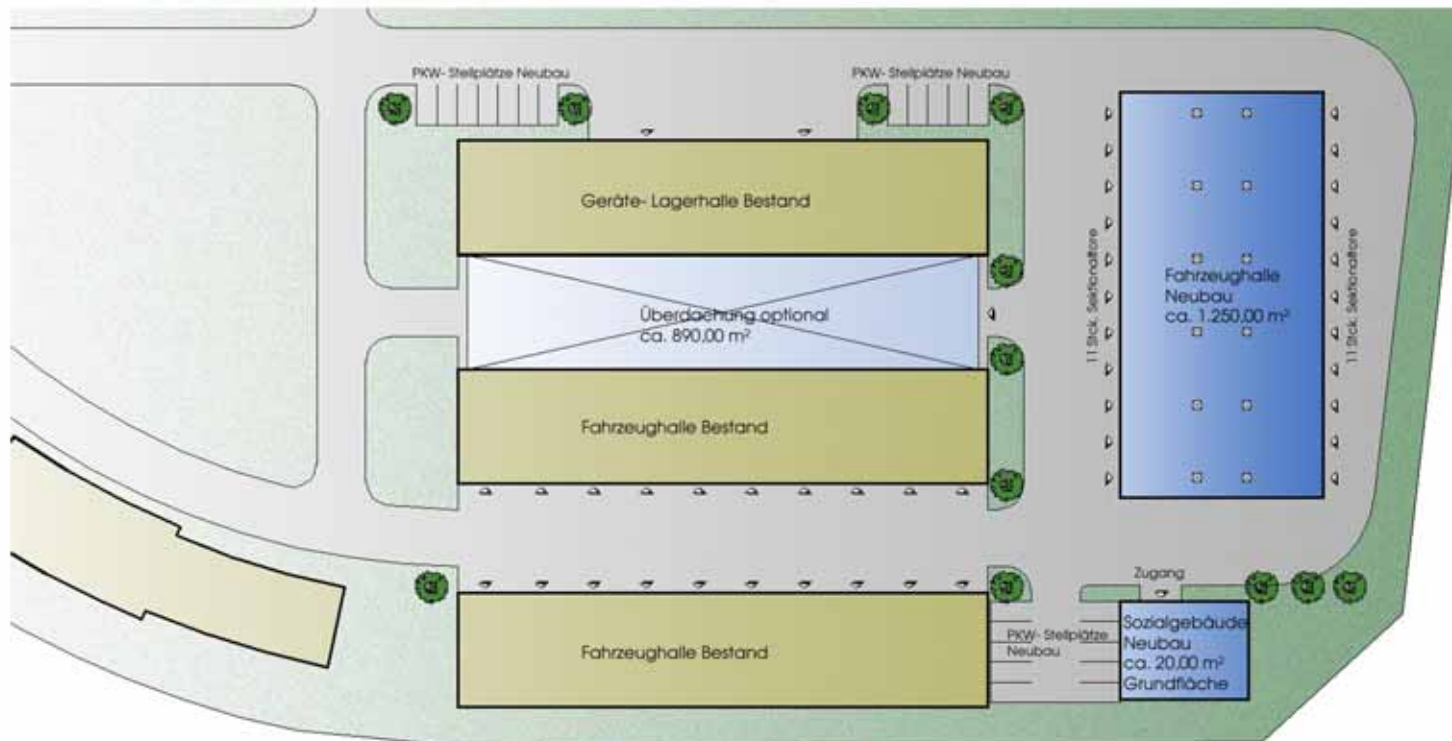
Zusätzliche Anforderungen

Sozialräume	Min. 1 mit Küche	Sanitärräume mit Duschen	getrennt nach Geschlecht mit Lagermöglichkeit Sanitärmaterial und Reinigungswagen
Trockenraum	Min. 1	Umkleieräume	getrennt nach Geschlecht
Werkstatt	Werkstatt Grün und Friedhof: um Kleinreparaturen durchführen zu können, die Werkstatt muss beheizt sein, und so groß, dass zwei Reviere gleichzeitig ihre Werkzeuge schärfen, säubern und nutzen, Ca. 25qm	Hallen	Fahrzeuge Geräte
Tanklager	Ja	Waschplatz	Notwendig
Büro	1 Büro mit Besprechungsmöglichkeit (Nölck) Min. 1 Vorarbeiterbüro mit 4 AP	Internet/ Netzzugang	Notwendig
Parkplätze MA	Notwendig	Mitarbeiter:	Zusätzlich ist 45 (30m /15w)
Magazin	Bekleidung, Bestattungszubehör, Kleinteile (20 qm)	Besprechungsraum / Seminarraum	Für die Azubis

Zusätzliche Anforderung auf der Friedhofsfläche:

- Geräteschuppen mit Unterstand für Gräberbagger
- Umkleiderraum für Bestattungen, Umbau Leichenkammer Kapelle 1
- Büro Meister mit AP (Kapelle 1)





Flächenermittlung Kostenermittlung

Vorentwurf Variante 03		
Geplant SOILL Bruttofläche	m²	Ca. 400,00
Sozialgebäude		
Geplant SOILL Bruttofläche	m²	Ca. 1.250,00
Fahrzeughalle		
Geplant SOILL Nettofläche	m²	Ca. 1.600,00
Kostenschätzung 1. Ebene		
Kostengruppe 200 netto	EUR	74.200,00
Kostengruppe 300 netto	EUR	1.090.000,00
Sozialgebäude		360.000,00
Fahrzeughalle		730.000,00
Kostengruppe 400 netto	EUR	365.000,00
Sozialgebäude		168.000,00
Fahrzeughalle		197.000,00
Kostengruppe 500 netto	EUR	192.000,00
Kostengruppe 700 netto	EUR	291.500,00
Summe Kosten netto	EUR	2.012.700,00
Summe Kosten brutto	EUR	2.395.113,00

Die Kostenschätzung basiert auf den Angaben des Baukosten-
Informationszentrums der Deutschen Architektenkammer,
Ausgabe 2016.



Krümmel Architekten
Hamburg im August 2016

Das Bauhofkonzept
334 von 338 in Zusammenstellung

Standort Ratekauer Weg

Hansestadt Lübeck
Planen und Bauen



Fahrzeuge

1	PKW		Bisheriger Bestand
2	Transporter		Bisheriger Bestand
1	LKW		Bisheriger Bestand
3	Anhänger		Bisheriger Bestand
1	Radlager		Bisheriger Bestand
5	Kleinfahrzeug/ Geräteträger	Leihgeräte im Winter	Bisheriger Bestand
4	Einachs- Schlepper	Hakorette	Bisheriger Bestand

2 Fahrräder
ca 10. Kleingeräte (Vibrationsplatten, Freischneider, Blasgeräte, Aufbruchhammer, usw.)

Nutzung vorhandener Hallen

Alte Halle: ca. 150 q: 1 LKW, 5 Hansa/Tremo, 1 Radlager, 1 VW Caddy, Lagerfläche mit Regalen
Werkstatt: ca. 70 qm: 1 Transporter MB Sprinter, Lager Kleinformal
Neue Halle: ca. 200 qm: 1 LKW mit Streuaufsatz und Räumschild, 1 Transporter Renault Master, 4
Hakorettten, Kleingeräte, 4 t Wintermasse

Lagerkapazitäten

Schüttgüter Salz und Sand	überdacht	Ca. 200 qm
Schüttgüter als Permanent- und Temporärlager(Grünabfall, Steine, Aufbruchmaterial)		Ca. 800 qm
Schüttgüterbox für Kiese		80 qm
Containerstellfläche	Entsorgung	100qm
Zwischenlager Entsorgungs- und Sortierfläche		150 qm
Materiallagerfläche	Absperrmaterial	250 qm
	Leitpfosten	
	Leitsteine/Polier	
	Mosaikpflaster	
	Bordsteine	
	Gehwegplatten	
	3 Sandboxen	

Stellfläche: 1 Bauwagen, 3 Anhänger

Bauhof: Kücknitz / Travemünde
Adresse: Alt Herrenwyk 15, 23569 Lübeck
Flurstück 44 / 11, Flur 1

Standort für:	Straßenkolonnen Grünkolonnen (optional)		
Grundstücksgröße	5006 m²	Planungsrecht	Industrie und Gewerbe



Anforderungen

Sozialräume	1 mit Küche	Sanitärräume mit Duschen	getrennt nach Geschlecht mit Lagermöglichkeit Sanitärmaterial und Reinigungswagen
Trockenraum	Min. 1	Umkleideräume	getrennt nach Geschlecht
Werkstatt	um Kleinreparaturen durchführen zu können, die Werkstatt muss beheizt sein, mit kleinem abgetrennten Magazin für Farben, usw..	Hallen	Fahrzeuge Geräte
Tanklager	ja	Waschplatz	Notwendig
Büro	1 Büros mit 2 AP und Besprechungsmöglichkeit (Grothe, Hahn) 1 Büro m. 2 AP (Straßenbegeher, opt. VA Grün)	Internet/ Netzzugang	notwendig
Parkplätze MA	notwendig	Mitarbeiter:	Ist 9 (m)

Fahrzeuge

1	Transporter / Kolonnenfahrzeug	Im Bestand
3	Kleinfahrzeuge / Geräteträger	Im Bestand
1	Anhänger	Im Bestand
1	Buschhacker	Im Bestand
1	Radlader /Gabelstapler /Trecker /Bagger	Im Bestand

Geräte

1	Fräse	Im Bestand
2	Freischneider	Im Bestand
4	Handrasenmäher	Im Bestand
5	Laubpuster	Im Bestand
2	Motorsäge	Im Bestand
2	Stromaggregat	Im Bestand
1	Streuwagen	Im Bestand
1	Aufsitzmäher	Im Bestand

Lagerkapazitäten Friedhof

Streumaterial	überdacht (hoch genug)	Ca. 20qm
Freifläche für Pflanzen usw. mit Wasseranschluss		Ca.30qm
Wegebaumaterial, Lehm Kies usw.	in Buchten eingeteilt je 3mx3m	Ca. 18qm
Lagerung von: Dünger, Grassaat, Zementsäcke u.ä	Halle oder Garage	50 qm
Grabsteinlager		Ca 50 qm
Container Restmüll		

Flächenermittlung

Kostenermittlung

Bestand IST Bruttofläche	m²	Ca. 300,00
Bestand IST Nettofläche	m²	Ca. 250,00
Geplant SOLL Bruttofläche	m²	Ca. 320,00
Geplant SOLL Nettofläche	m²	Ca.200,00
Kostenschätzung 1. Ebene		
Kostengruppe 200 netto (Herichten und Erschließen)	EUR	37.300,00
Kostengruppe 300 netto (Baukonstruktionen)	EUR	274.600,00
Mischkalkulation		
Kostengruppe 400 netto (technische Gebäudeausrüstung)	EUR	91.500,00
Mischkalkulation		
Kostengruppe 500 netto (Ausseranlagen)	EUR	26.400,00
Kostengruppe 700 netto (Baunebenkosten)	EUR	65.700,00
Summe Kosten netto	EUR	495.500,00
Summe Kosten brutto	EUR	589.645,00

Die Kostenschätzung basiert auf den Angaben des Baukosten-
Informationszentrums der Deutschen Architektenkammer,
Ausgabe 2016.

Burgtorfriedhof

Adresse: Eschenburgstr. 20, Lübeck

Flurstück 3 / 15, Flur 7,

Standort für	Friedhofsunterhaltung		
Grundstücksgröße	1.000 qm	Planungsrecht	Friedhof, Fläche besonderer Funktionaler Prägung (Öffentliche Zwecke)



Anforderungen

Sozialräume	1 mit Küche	Sanitärräume mit Duschen	getrennt nach Geschlecht Lagemöglichkeit Sanitärmaterial und Reinigungs- wagen
Trockenraum	Min. 2	Umkleideräume	getrennt nach Geschlecht
Werkstatt	um Kleinreparaturen durchführen zu können, die Werkstatt muss beheizt sein, Ca. 10qm	Hallen	Fahrzeuge Geräte
Tanklager	Ja	Waschplatz	nein
Büro	1 Büro mit Besprechungsmöglichkeit (Steinhoff) 1 Büro mit 2 AP (VA)	Internet/ Netzzugang	Notwendig
Magazin	Bekleidung, Bestattungszubehör, Kleinteile (20 qm)		
Parkplätze	Nein	Mitarbeiter:	Ist 12 (9m/3w)

Fahrzeuge

4	LKW	Neu am Standort
4	Transporter / Kolonnenfahrzeug	Neu am Standort
3	Anhänger	Neu am Standort
4	PKW	Neu am Standort
1	Radlader /Gabelstapler /Trecker	Neu am Standort

180m² Stellfläche wird benötigt für kleinere Maschinen und Geräte, Abspermaterial, Schilder

Lagerfläche

mind. 2000 m²

Streuaterial	überdacht (hoch genug für Einfahrt LKW)	
Erden,	überdacht	
Steinlager, Wegebaumaterial, Lehm Kies usw.		
Lagerung von: Dünger, Zementsäcke u.ä	Halle oder Garage	
Abfall, Farben, Lacke, Öl, Schmiermittel	Halle oder Garage	
Holz	Halle	
Baumaterialien	Halle	
Container Restmüll		

Abmaße Fahrzeuge

Typ	L x B x H:
LKW	7,08 x 2,48 x 2,40
PKW	4,4 * 1,8*1,9
Transporter	6,0 * 2,00 *
Kleinfahrzeug /Geräteträger	2,50*1,50 * 2,10
Großflächenmäher	2,20* 3,30 *2,10
Einachsschlepper	1,0 * 1,50 *1,0
Anbaugerät	1,50 *2,00 *1,00
Anhänger	6,0 * 2,50 *2,50
Buschhacker	3,0 x1,45x 2,6 mm
Laubbläser	0,95 * 0,95 * 1,10
Hubarbeitsbühnen	
Radlader /Gabelstapler /Trecker	2,6 * 1,5 * 2,2

Für den Meisterbezirk Braeger ist noch kein endgültiger Standort festgelegt worden, da nicht abzusehen ist, ob die jeweils vorhandenen Grundstücke ausreichen. Zur Auswahl stehen die Standorte Buniamshof, Heiweg und Ratekauer Weg.

Meisterbezirk Braeger			
Standort für	Zentrale Dienste Baukolonne Spielplatzkontrolle Großfahrzeugkolonne Malerei Steinsetzerei Tischlerei Schlosserei /Kfz-Werkstatt		
Anforderungen			
Sozialräume	1 mit Küche	Sanitärräume mit Duschen	getrennt nach Geschlecht
Trockenraum	Min. 1	Umkleieräume	getrennt nach Geschlecht
Werkstatt	Kfz-Werkstatt /Schlosserei Tischlerei Malerei Steinsetzer	Hallen	Spielgeräte Fahrzeuge Geräte
Tanklager	Ja mit Zapfsäule	Waschplatz	Notwendig
Büro	1 Büro mit Besprechungsmöglichkeit (Braeger) 1 AP (Rocksien) in der Magazinausgabe 1 Büro mit 3 Arbeitsplätzen (Spielplatzkontrolle, VA)	Internet/ Netzzugang	Notwendig
Magazin	Min. 100 m2		
Parkplätze MA	Notwendig	Mitarbeiter:	Ist 23 m

Der Meisterbezirk Braeger wird dem Standort Heiweg zugeordnet und ist in der dortigen Kostenschätzung erfasst

Variante 1			Variante 2		
Neubau Standort Henschelplatz			Neubau und Sanierung Standorte		
Geplant SOLL Bruttonutzfläche	m²	3.600,00	Geplant SOLL Bruttonutzfläche	m²	5.305,00
Geplant SOLL Hofffläche	m²	4.000,00	Geplant SOLL Hofffläche	m²	6.350,00
Summe Kosten netto	EUR	5.315.000,00	Standort Buniamshof	EUR	2.375.100,00
Summe Kosten brutto	EUR	6.324.850,00	Standort Heiweg / MB Braeger	EUR	1.697.500,00
Optionale Kosten Standorte:			Standort Klipperstraße	EUR	1.586.300,00
Standort Ratekauer Weg	EUR	2.012.700,00	Standort Ratekauer Weg	EUR	2.012.700,00
(Vorentwurfsvariante 3)			(Vorentwurfsvariante 3)		
Standort Burgtorfriedhof	EUR	495.500,00	Standort Kücknitz	EUR	./.
Summe Kosten netto	EUR	2.508.200,00	Standort Burgtorfriedhof	EUR	495.500,00
Summe Kosten brutto	EUR	2.984.758,00	Meisterbezirk Braeger		s. o.
Summe gesamt Kosten netto	EUR	7.823.200,00	Summe Kosten netto	EUR	8.167.100,00
Summe gesamt Kosten brutto	EUR	9.309.608,00	Summe Kosten brutto	EUR	9.718.849,00

Variante 3

Beibehaltung aller bestehenden Standorte und Sanierung

Der Umfang der Sanierung der bestehenden Standorte muss für jeden einzelnen Bauhof gesondert untersucht werden, um die damit verbundenen Gesamtkosten zu ermitteln. Dies ist abhängig vom Baujahr, Bauzustand und Anforderungen an Arbeits- und Aufenthaltsräume.

Es wird von folgender Kalkulation ausgegangen:

Kostengruppen 300 und 400:

Sanierungs- und Modernisierungskosten netto **ca. 820,00 EUR/m²**Neubau und Wiederaufbaukosten netto **ca. 1.150,00 EUR/m²**Mischkalkulation Sanierungsmaßnahmen netto **ca. 985,00 EUR/m²**

Nach erster Einschätzung ist bei der Variante 3 mit dem höchsten Aufkommen an reinen Baukosten zu rechnen.

Eine Verbesserung der Kostenstruktur für Logistik, Transport und Einsatzplanung erfolgt nicht.

Die Kostenschätzung basiert auf den Angaben des Baukosten- Informationszentrums der Deutschen Architektenkammern, Ausgabe 2016.

Die Baukostenschätzung enthält keine Kosten zu beweglichen und nutzerspezifischen Einbauten, wie Büro- und Sozialraumausstattungen, Telefonanlagen, Kopierer, Drucker und EDV- Geräte, Funkanlagen o. ä.

Bauliche Erschwernisse aus Ergebnissen von Baugrundgutachten und Bodenanalysen sind kalkulatorisch nicht berücksichtigt und können evtl. zu Baukostensteigerungen führen.

